

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

Vanessa Chong

GEWALT IM STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Vanessa Chong

Gewalt im Strafvollzug

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Vanessa Chong

Gewalt im Strafvollzug

TOBIAS-lib
Universitätsbibliothek Tübingen
2014

Juristische Fakultät
Institut für Kriminologie

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Vanessa Siew Ling Chong aus Ostfildern.

Dekan: Prof. Dr. Jörg Kinzig

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

2. Berichterstatter: Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 2014

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 7, 72076 Tübingen

Tel: 07071-29-72931

Fax: 07071-29-5104

E-mail: ifk@uni-tuebingen.de.

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2014.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Redaktion: Maria Pessiu

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-62-7 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-63-4 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, der mir als Doktorvater stets mit wertvoller Hilfe und Beratung zur Seite stand. Ohne sein Engagement und seine außerordentlich sorgfältige und geduldige Betreuung hätte diese Arbeit nicht realisiert werden können. Für die rasche und positive Zweitbegutachtung bedanke ich mich bei Herrn Juniorprof. Dr. Tillmann Bartsch.

Meiner lieben Freundin, Frau Ellen Tokur, danke ich dafür, dass sie auch in schwierigen Phasen immer an mich geglaubt, mich unterstützt und mich durch ihre große Begeisterung für meine Arbeit nachhaltig motiviert hat.

Herrn Christoph Schaefer danke ich dafür, dass er mir durch die Möglichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Radiogruppe der JVA Köln einen wichtigen direkten Einblick in die „Welt der Gefangenen“ eröffnet hat. Unter den Gefangenen, mit denen ich während dieser Zeit in Kontakt kam, schulde ich denjenigen besten Dank, die bereit waren, ausführlich mit mir über ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu sprechen. Ohne diese Bereitschaft und die Inhalte der Berichte wären Teile der Arbeit nicht in der nun zu lesenden Form möglich gewesen.

Der größte Dank gilt meinem Mann Tobias Kelle-Chong. Er hat mich unentwegt moralisch unterstützt und motiviert. Mit seiner konstruktiven Kritik und seinen Ideen war er stets ein wertvoller Diskussions- und Gesprächspartner.

Meinen lieben Eltern Annette Würker-Chong und Kam Wah Chong sowie meiner Großmutter Anna Würker danke ich von ganzem Herzen dafür, dass sie mich fortwährend unterstützt haben und immer für mich da sind. Ohne sie wäre weder meine Ausbildung noch diese Promotion möglich gewesen. Ihnen, meinem Mann und meinem Sohn Keno ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im September 2014

Vanessa Chong

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-------------|
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |
| Einführung | 17 |
| 1. Kapitel: Regelungen für den Vollzugsdienst zum Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene | 19 |
| 2. Kapitel: Bestandsaufnahme zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten | 47 |
| 3. Kapitel: Risikofaktoren der Inhaftierten und der Justizvollzugsanstalten für Gewalt | 77 |
| 4. Kapitel: Phänomene der Gefangenensubkultur als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen? | 101 |
| 5. Ausblick | 139 |
| 6. Literaturverzeichnis | 141 |
| 7. Quellenverzeichnis | 161 |
| 8. Abbildungsverzeichnis | 167 |
| 9. Tabellenverzeichnis | 168 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| Inhaltsübersicht | VI |
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |
| Einführung..... | 17 |
| 1. Kapitel: Regelungen für den Vollzugsdienst zum Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene..... | 19 |
| 1.1 Einführung zu den Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges..... | 20 |
| 1.1.1. Regelungen auf internationaler Ebene | 20 |
| 1.1.2. Regelungen auf nationaler Ebene | 22 |
| 1.2. Vorschriften zum Schutz Gefangener vor Gewalt durch andere Gefangene | 24 |
| 1.2.1. Vorschriften, die ausdrücklich vorsehen, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen..... | 24 |
| 1.2.2. Auslegungsfähige Vorschriften, die (auch) den Zweck verfolgen, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen..... | 26 |
| 1.2.2.1. Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Misshandlungsverbot | 26 |
| 1.2.2.2. Garantie der Menschenwürde und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit | 28 |
| 1.2.2.3. Einzelunterbringung des Gefangenen bei Nacht | 29 |
| 1.2.2.4. Unterbringung während der Arbeit und Freizeit | 32 |
| 1.2.2.5. Überwachung der Hafträume | 32 |
| 1.2.2.6. Klassifizierung gefährlicher Gefangener | 33 |
| 1.2.2.7. Trennung nach Geschlecht..... | 34 |
| 1.2.2.8. Trennung von jungen und erwachsenen Gefangenen..... | 35 |
| 1.2.2.9. Schutzvorschriften für jugendliche Gefangene | 37 |
| 1.2.2.10. Gegensteuerungsgrundsatz..... | 38 |
| 1.2.2.11. Einheitliche Kleidung zur Vermeidung von Konflikten zwischen Gefangenen | 39 |
| 1.2.2.12. Sorge um körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen.. | 39 |
| 1.2.2.13. Verhalten gegenüber anderen Gefangenen | 40 |

| | | |
|--------------------|---|-----------|
| 1.2.2.14 | Meldepflicht bei Gefahr..... | 41 |
| 1.2.2.15 | Besondere Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen..... | 41 |
| 1.2.2.16 | Ersatz von Aufwendungen bei Verletzung eines anderen Gefangenen..... | 43 |
| 1.2.2.17 | Verbot der Überbelegung | 43 |
| 1.2.2.18 | Wohngruppenvollzug zum Schutz vor wechselseitiger Gewalt unter Gefangenen..... | 44 |
| 1.2.2.19 | Gewaltfreies Klima..... | 44 |
| 1.2.2.20 | Anforderungen an die Beaufsichtigung der Gefangenen..... | 45 |
| 1.3. | Ergebnis..... | 45 |
| 2. Kapitel: | Bestandsaufnahme zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten..... | 47 |
| 2.1. | Daten zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten | 51 |
| 2.1.1. | Häufigkeit und Formen der Gewalt | 51 |
| 2.1.2. | Schwere der Gewaltanwendung und Anzahl der Täter..... | 64 |
| 2.1.3. | Tatorte und Tatzeitpunkte | 67 |
| 2.1.4. | Tatmittel | 71 |
| 2.1.5. | Aufdeckung der Gewaltvorfälle | 71 |
| 2.1.6. | Reaktion der Anstalten auf festgestellte Gewaltübergriffe | 72 |
| 2.2 | Erkenntnisse und Eindrücke zur Gewalt unter Gefangenen in deutschen Gefängnissen aus Sicht des CPT..... | 73 |
| 2.3. | Ergebnis..... | 75 |
| 3. Kapitel: | Risikofaktoren der Inhaftierten und der Justizvollzugsanstalten für Gewalt unter Gefangenen..... | 77 |
| 3.1. | Risikofaktoren der Inhaftierten | 79 |
| 3.1.1. | Alter..... | 79 |
| 3.1.2. | Geschlecht | 81 |
| 3.1.3. | Ethnische Herkunft..... | 81 |
| 3.1.4. | Schulische und berufliche Qualifikation | 82 |

| | | |
|--------------------|---|------------|
| 3.1.5. | Alkoholkonsum/ Alkoholabhängigkeit/ Drogenkonsum/ Drogenabhängigkeit..... | 83 |
| 3.1.6. | Psychische Auffälligkeiten/ Hinweise auf Aufmerksamkeitsdefizit- Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) | 84 |
| 3.1.7. | Vorherige Regelverstöße/ Hinweise auf Aggressivität/ Einstellung zur Gewalt..... | 85 |
| 3.1.8. | Haftbegründete Straftat..... | 85 |
| 3.1.9. | Hafterfahrung | 86 |
| 3.1.10. | Strafmaß | 87 |
| 3.1.11. | Bisherige Haftdauer | 88 |
| 3.1.12. | Zugehörigkeit zu einer Gang..... | 89 |
| 3.1.13. | Partnerschaft, Zivilstatus/ Kontakte zu ehemaligen Gefangenen | 90 |
| 3.2. | Risikofaktoren der Justizvollzugsanstalten..... | 90 |
| 3.2.1. | Unterbringung..... | 90 |
| 3.2.2. | Überbelegung | 92 |
| 3.2.3. | Vollzugsform..... | 92 |
| 3.2.4. | Untersuchungshaft | 94 |
| 3.2.5. | Anstaltsgröße/ Fluktuation der Gefangenen..... | 94 |
| 3.2.6. | Sonstige Befunde | 95 |
| 3.3. | Risikofaktoren, die sowohl von den Inhaftierten als auch von den Justizvollzugsanstalten beeinflusst werden (sog. gemischte Faktoren)..... | 96 |
| 3.3.1. | Negative Einschätzung des Bedienstetenverhaltens/ des Klimas unter den Gefangenen..... | 96 |
| 3.3.2. | Favorisierte Selbstschutzstrategie..... | 97 |
| 3.4. | Ergebnis und Zusammenfassung..... | 97 |
| 4. Kapitel: | Phänomene der Gefangenenkultur als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen?..... | 101 |
| 4.1. | Kooperationsverbot mit dem Anstaltspersonal als gewaltauslösende informelle Regel in der Subkultur der Gefangenen? | 106 |
| 4.1.1. | Geltung der Regel, Gefangene nicht an das Anstaltspersonal zu verraten | 107 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.1.2. | Verhaltensweisen, die unter das „Zinken“ fallen, und Ausnahmen vom „Zinkverbot“ | 109 |
| 4.1.3. | Zinken als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen | 112 |
| 4.1.4. | Zwischenergebnis | 116 |
| 4.2. | Die Stellung von Sexualstraftätern unter Gefangenen und daraus resultierende Folgen für Gewaltübergriffe unter Gefangenen..... | 117 |
| 4.2.1. | Die Stellung der Sexualstraftäter unter den Gefangenen | 118 |
| 4.2.2. | Erhöhtes Risiko für Sexualstraftäter Opfer von Gewalt durch andere Gefangene zu werden? | 120 |
| 4.2.3. | Zwischenergebnis | 123 |
| 4.3. | Das Verbot, Schwäche zu zeigen, und hieraus folgende Konsequenzen für Gewalt unter Gefangenen..... | 123 |
| 4.3.1. | Das Verbot, Schwäche zu zeigen und hieraus folgende Konsequenzen für „schwache“ Gefangene..... | 124 |
| 4.3.2. | Verhaltensweisen zur Demonstration von Stärke und daraus resultierende Folgen für Gewalt unter Gefangenen | 125 |
| 4.3.2.1. | Aggressives Auftreten gegenüber Mitgefangenen..... | 125 |
| 4.3.2.2. | Körperliche Gewalt zur Abwehr von Viktimisierungen durch Mitgefangene und zur Demonstration von Stärke..... | 126 |
| 4.3.2.3. | Viktimisierung von Mitgefangenen zum Schutz vor zukünftigen potentiellen Angriffen und zur Demonstration von Stärke..... | 129 |
| 4.3.3. | Die besondere Rolle des „Neuen“ | 131 |
| 4.3.4. | Zwischenergebnis | 133 |
| 4.4. | Illegaler Warenaustausch, insbesondere Drogenproblematik in der Subkultur als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen? | 134 |
| 4.4.1. | Illegaler Warenaustausch und Drogenproblematik – Risiko für Gewalt unter Gefangenen? | 134 |
| 4.4.2. | Gewaltanwendung zur Beschaffung von Drogen oder anderen materiellen Gütern..... | 135 |
| 4.4.3. | Gewaltanwendung zur Beitreibung von Schulden aus illegalen Geschäften..... | 136 |
| 4.4.4. | Zwischenergebnis | 137 |
| 4.5. | Ergebnis..... | 137 |
| 5. | Ausblick | 139 |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| 6. Literaturverzeichnis..... | 141 |
| 7. Quellenverzeichnis..... | 161 |
| 8. Abbildungsverzeichnis | 167 |
| 9. Tabellenverzeichnis..... | 168 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|-------------------|---|
| A | a.a.O. | am angegebenen Ort |
| | Abb. | Abbildung |
| | ADHS | Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom |
| | APuZ | Aus Politik und Zeitgeschichte |
| | AWR | Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem |
| | Az. | Aktenzeichen |
| B | BayStVollzG | Bayerisches Strafvollzugsgesetz |
| | BbgJVollzG | Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz |
| | BewHi | Zeitschrift Bewährungshilfe |
| | BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| | BGH | Bundesgerichtshof |
| | BGHSt | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| | BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| | BJS | Bureau of Justice Statistics |
| | BremJStVollzG | Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz |
| | Brit. J. Criminol | British Journal of Criminology |
| | BSG | Bundessozialgericht |
| | BT Drs. | Bundestagsdrucksache |
| | BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| | BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes |
| | bzw. | beziehungsweise |
| C | CM/Rec | Commentary on Recommendation |
| | CPT | Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe |
| | CSVR | Centre for the Study of Violence and Reconciliation |
| D | d.h. | das heißt |
| | Diss. | Dissertation |
| | Drs. | Drucksache |
| | DSVollzG | Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug |
| | DVJJ | Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen |
| E | Ed. | Editor |

| | | |
|----------|----------------|---|
| | Eds. | Editors |
| | EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| | EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| | epd | Evangelischer Pressedienst |
| F | f. | folgende |
| | ff. | fortfolgende |
| | Fig. | Figure |
| | FS | Forum Strafvollzug [ab Heft 1/2007, vormals Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, ZfStrVo] |
| G | gem. | gemäß |
| | GG | Grundgesetz |
| | ggfs. | gegebenenfalls |
| H | Habil.-Schr. | Habilitationsschrift |
| | HessJStVollzG | Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz |
| | HessStVollzG | Hessisches Strafvollzugsgesetz |
| | HmbJStVollzG | Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz |
| | HmbStVollzG | Hamburgisches Strafvollzugsgesetz |
| | HMP | Her Majesty's Prison |
| | hrsg. | herausgegeben |
| | Hrsg. | Herausgeber |
| I | i. S. d. | im Sinne des/der |
| | i. V. m. | in Verbindung mit |
| J | JSA | Jugendstrafanstalt |
| | JSt. | Journal für Strafrecht (Österreich) |
| | JStVollzG Bln | Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz |
| | JStVollzG LSA | Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt |
| | JStVollzG NRW | Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| | JStVollzG SH | Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein |
| | JStVollzG Thür | Jugendstrafvollzugsgesetz Thüringen |
| | JVA | Justizvollzugsanstalt |
| | JVollzGB BW | Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg |
| K | Kap. | Kapitel |
| | KFN | Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen |

| | | |
|----------|---------------|--|
| L | LAG KJS NRW | Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen |
| | LG | Landgericht |
| | LJVollzG RP | Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz |
| M | m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| | MEREPS | Mediation and restorative justice in prison settings |
| | MiStra | Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen |
| | MSchrKrim | Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform |
| N | NDICP | National Deaths In Custody Program |
| | NJVollzG | Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz |
| | NK | Neue Kriminalpolitik |
| | NRW | Nordrhein-Westfalen |
| | NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| O | o.g. | oben genannte |
| | OEG | Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten |
| | OPCAT | Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punish- |
| P | PENI | Public Enemy Number One |
| | PREA | Prison Rape Elimination Act |
| R | Rec | Recommendation |
| | Rn. | Randnummer |
| S | S. | Seite; siehe; Satz |
| | SächsStVollzG | Sächsisches Strafvollzugsgesetz |
| | SGb | Zeitschrift Die Sozialgerichtsbarkeit |
| | SJStVollzG | Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz |
| | SLStVollzG | Saarländisches Strafvollzugsgesetz |
| | sog. | sogenannt |
| | SPT | Subcommittee on Prevention of Torture |
| | StGB | Strafgesetzbuch |
| | StudZR | Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg |
| | StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| | StVollzG M-V | Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern |
| U | u.a. | und andere/unter anderem |
| | UN | United Nations |

| | | |
|----------|----------------|---|
| | UNCAT | United Nations Convention against Torture |
| | Urt. | Urteil |
| V | v. | vom/von |
| | vgl. | vergleiche |
| | VGO | Vollzugsgeschäftsordnung |
| | VRAG | Violence Risk Appraisal Guide |
| | vs. | versus |
| | VVJug | Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug |
| | VVStVollzG | Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz |
| Z | Z Sexualforsch | Zeitschrift für Sexualforschung |
| | z.B. | zum Beispiel |
| | ZfStrVo | Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe |
| | zit. | zitiert |
| | ZJJ | Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe |
| | ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |
| | zugl. | zugleich |

Einführung

Die Existenz von Gewalt unter Gefangenen in deutschen Haftanstalten ist spätestens seit dem Foltermord in der Justizvollzugsanstalt Siegburg im Jahre 2006 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten. Auch in der Forschung widmet man sich seit diesem entsetzlichen Vorfall häufiger der Thematik, die zuvor selbst unter kriminologischen Wissenschaftlern eher vernachlässigt wurde. Die Erkenntnisse für den deutschen Strafvollzug sind in diesem Bereich dennoch gering. Selbst eine Einschätzung des Ausmaßes der Gewaltvorfälle in deutschen Haftanstalten fällt aufgrund der unübersichtlichen Datenlage schwer.

Während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer großen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt in den Jahren 2009 und 2010 hat die Verfasserin in Gesprächen mit Gefangenen den Eindruck gewonnen, dass wechselseitige Gewalt keine unbedeutende Rolle im Haftalltag der Gefangenen spielt. Neben dem seit ihrem Studium bestehenden Interesse am Strafvollzug war diese Praxiserfahrung für die Verfasserin Anlass für die vorliegende Studie, deren Anliegen es nicht nur ist, den bisherigen Forschungsstand zur Gewalt im deutschen Strafvollzug im Wege einer Sekundäranalyse nachzuzeichnen, sondern auch der Frage nachzugehen, ob nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen subkulturelle Phänomene im Gefängnis Auslöser für Gewalt unter Gefangenen in deutschen Gefängnissen sein können. Hinsichtlich letztgenannter Fragestellung dienen die in Gesprächen der Verfasserin mit Gefangenen gewonnenen Eindrücke zwar nicht als wissenschaftlicher Beleg, doch aber zur Erfahrungsbildung, so dass sie im Sinne einer rechtstatistischen Unterfütterung der aus der Sekundäranalyse gewonnenen Befunde in die Arbeit, die sich insofern nicht als empirische, jedoch als eine auf Erfahrungen basierende Untersuchung versteht, mit einfließen konnten.

Die Arbeit befasst sich ausschließlich mit der Gewalt unter Gefangenen; Gewalt zwischen Bediensteten und Gefangenen wird nicht thematisiert. Es werden Gewaltvorfälle im Erwachsenenvollzug und im Jugendvollzug sowohl unter männlichen als auch unter weiblichen Gefangenen untersucht.

Im Fokus der Studie steht die Gewalt im deutschen Strafvollzug. Englischsprachige Forschungsergebnisse wurden aufgrund der wenig vorhandenen deutschen Literatur zu dieser Thematik lediglich zur Unterstützung der hierzulande vorhandenen Befunde aufgeführt. Zur Erfassung der bisherigen Erkenntnislage wurden gängige und neuere Untersuchungsergebnisse zum Thema systematisch aufgearbeitet und zur Veranschaulichung, dem Anliegen der Arbeit entsprechend, teilweise in eigenen Schaubildern und Tabellen aufbereitet. Hierbei wurde hinsichtlich der untersuchten Gewaltformen keine Einschränkung vorgenommen, so dass sowohl körperliche als auch psychische Gewaltübergriffe Gegenstand der Sekundäranalyse sind. Sexuelle Übergriffe unter Gefangenen spielen im deutschen Strafvollzug, im Gegensatz zum amerikanischen Strafvollzug, eine eher untergeordnete Rolle, so dass sich die Verfasserin nach Durchsicht der deutschen Studienergebnisse dazu entschieden hat, die sexuelle Gewalt ebenfalls zu thematisieren, jedoch nicht in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen.

Der Hauptteil der Arbeit ist unterteilt in vier Kapitel.

Kapitel 1 der Arbeit befasst sich zunächst mit der Frage, welche Regelungen für den Vollzugsdienst zum Schutz Gefangener vor wechselseitigen Übergriffen auf internationaler und nationaler Ebene vorhanden sind.

In Kapitel 2 werden sodann im Wege einer Sekundäranalyse die bisherigen empirischen Befunde zu Ausmaß und Erscheinungsformen der Gewalt unter Gefangenen in deutschen Haftanstalten sowie die Eindrücke des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bei ihren Besuchen in deutschen Gefängnissen zusammengefasst, um einen Überblick zum derzeitigen Wissensstand zu verschaffen und um einschätzen zu können, inwieweit der Haftalltag in Deutschland davon geprägt ist.

Kapitel 3 behandelt zunächst die theoretischen Erklärungsansätze zur Bestimmung möglicher Risikofaktoren für die Gewalt unter Gefangenen. Anschließend werden zur Unterstützung entsprechender Befunde aus deutschen Studien exemplarisch auch internationale Erkenntnisse zu möglichen Risikofaktoren der Inhaftierten und der Justizvollzugsanstalten für das Gewaltverhalten Gefangener aufbereitet.

Der zentrale Kern der Arbeit befindet sich in Kapitel 4, das sich mit der Frage beschäftigt, ob es nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Zusammenhänge zwischen dem Gewaltverhalten unter Gefangenen und einer Subkultur im Gefängnis gibt, wie es häufig in der deutschen Strafvollzugsliteratur behauptet wird. Insgesamt werden vier Komplexe untersucht, von denen mehrheitlich behauptet wird, dass sie Einfluss auf das Gewaltverhalten unter Gefangenen haben. Die Sekundäranalyse stützt sich aufgrund der Knappheit deutscher Studien im Wesentlichen auf zwei englischsprachige Untersuchungen. Die Übertragbarkeit der ausländischen Forschungsergebnisse auf den deutschen Strafvollzug wird neben einem Vergleich mit den Befunden aus den wenigen deutschen Untersuchungen desweiteren durch eine kritische Gegenüberstellung der persönlichen Eindrücke der Verfasserin untersucht, die sie aus Gesprächen mit zwei männlichen und zwei weiblichen Gefangenen gewonnen hat.

1. Kapitel: Regelungen für den Vollzugsdienst zum Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene

Dass Gefangene vor gewaltsamen Übergriffen anderer Gefangener geschützt werden müssen, scheint selbstverständlich. Viktimisierungen in Haft stellen keinesfalls Beeinträchtigungen dar, die der Gefangene etwa „als Teil seiner Strafe“ hinzunehmen hätte. So gilt als genereller Leitgedanke im Strafvollzug, dass die Strafe allein im Verlust der Freiheit und nicht etwa in zusätzlichen Umständen der Haft bestehen darf. International wird dies mit der griffigen Formel zum Ausdruck gebracht, die Gefangenen seien „*in prison as punishment but not for punishment*“.¹

Während des Freiheitsentzugs befinden sich Gefangene in staatlicher Obhut. Dementsprechend trägt der Staat bzw. konkret der Vollzugsdienst die Verantwortung dafür, dass Gefangene keine gesundheitlichen Schädigungen durch andere Gefangene erleiden. Vergegenwärtigt man sich, dass sich Gefangene aufgrund ihrer Inhaftierung und der spezifischen Haftbedingungen nur bedingt selbst schützen können, so wird deutlich, wie sehr die Gefangenen darauf angewiesen sind, seitens der Vollzugsbediensteten vor Übergriffen anderer Gefangener bewahrt zu werden. Die Haftsituation lässt es oftmals nicht zu, potenziellen Angreifern aus dem Weg zu gehen. Hinzu kommt, dass die Gefahr, mit Aggressionen konfrontiert zu werden, im Gefängnis, in dem ohnehin eine Vielzahl gewaltbereiter Personen auf engstem Raum zusammenleben müssen, größer sein dürfte als in Freiheit.

So verwundert es nicht, dass der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil aus dem Jahre 1956 (BGHZ 21, 214, 219 f.) betont hatte, dass es zu den Amtspflichten der Vollzugsbediensteten gehört, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen zu schützen. Auch im Rahmen der Auslegung des Amtshaftungsanspruches gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG sind Rechtsprechung und Literatur einmütig der Auffassung, dass den Bediensteten im Strafvollzug gegenüber den Gefangenen die Amtspflicht obliegt, sie vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren, die ihnen durch Angriffe von anderen Gefangenen drohen.² Gelingt das nicht, so gilt auch in diesem Rahmen der Grundsatz, dass Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) entschädigt werden, weil es dem Staat nicht gelungen ist, Bürger vor Straftaten zu schützen.³

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit diese Amtspflichten zum Schutz Gefangener vor gewaltsamen Übergriffen anderer Gefangener normativ geregelt sind bzw. welche gesetzlichen Maßnahmen (zumindest auch) den Zweck verfolgen, Gefangene vor Viktimisierungen durch andere Häftlinge zu schützen. Nach obigen Ausführungen steht es außer Frage, dass Gefangene einen gesetzlich garantierten Anspruch darauf haben sollten, vor Gewalt durch andere Gefangene geschützt zu werden bzw. dass es zumindest Vorschriften geben sollte, die eindeutig die Vollzugsbediensteten ver-

¹ Neubacher, ZfStrVo 1999, S. 211. S. sinngemäß Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners), Regel 57, abrufbar unter www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

² Vgl. Staudinger (2007), § 839 Rn. 665; BGH, Urt. v. 23.10.2003, Az.: III ZR 354/02; BSG, Urt. v. 18.04.2001, Az.: B 9 VG 5/00 R, Rn. 19.

³ BSG, Urt. v. 18.04.2001, Az.: B 9 VG 5/00 R, Rn. 19. S. hierzu auch die Besprechung von Dannecker/Biermann, SGB 2002, S. 469 ff.

pflichten, Gefangene entsprechend zu schützen. Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit dieser Thematik. Hierfür werden Vorschriften aus internationalen und nationalen Regelwerken auf einen entsprechenden Schutzzweck überprüft.

Zum besseren Verständnis wird vorab eine kurze Einführung zu den Rechtsgrundlagen gegeben, die für den Strafvollzug von Bedeutung sind.

1.1. Einführung zu den Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges

1.1.1. Regelungen auf internationaler Ebene

Für das staatliche Handeln im Strafvollzug und den Umgang mit Gefangenen spielen nicht nur nationale Regelungen eine Rolle. Zunehmend gewinnen Regelungen auf internationaler Ebene an Bedeutung.⁴

Hierbei ist zwischen solchen internationalen Übereinkünften zu unterscheiden, die durch Ratifizierung bindendes Recht im Range eines Bundesgesetzes geworden sind und solchen Regelungen, die lediglich rechtlich unverbindliche Standards bzw. Empfehlungen darstellen (sog. „soft law“⁵).

Bestimmend, insbesondere auch für den Umgang mit Gefangenen, ist die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** von 1950, die nach Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland als nationales Recht gilt.⁶

Obwohl sie völkerrechtlich nicht bindend sind, entfalten zudem die **Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen** immer mehr rechtspolitische und rechtspraktische Kraft und nehmen stetig an Bekanntheit zu.⁷

Dass auch im Rahmen der nationalen Gesetzgebung die internationalen Standards beachtet werden und sich bereits bestehende nationale Gesetze an solchen internationalen Empfehlungen und Standards messen lassen müssen, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 mit seiner Entscheidung zur Frage des Erfordernisses einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug zuletzt deutlich gemacht. So heißt es dort: *„Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet beziehungsweise unterschritten sind.“*⁸

⁴ Zur Implementation von Menschenrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten s. Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 12 ff.
Speziell zur Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas s. Pruin, ZJJ 2011, S. 127 ff.

⁵ Zum Begriff des „soft law“ vgl. z.B. Pruin, ZJJ 2011, S. 128; Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 6 ff.

⁶ Vgl. Kaiser/Schöch (2002), S. 72, Rn. 21.

⁷ Vgl. Zolondek (2007), S. 81; Neubacher (2009), S. 21.

⁸ BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, Az.: 2 BvR 1673/04.

Baden-Württemberg hat in § 6 Buch I seines Justizvollzugsgesetzbuches sogar ausdrücklich die Verbindlichkeit der internationalen Standards für den Strafvollzug anerkannt.⁹

Die für den Strafvollzug bedeutsamen internationalen Standards sind insbesondere

- die **Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)** von 1955.¹⁰
- die **Europäischen Strafvollzugsregeln (European Prison Rules)** von 1973, die vom Europarat 1987 sowie aktuell 2006 überarbeitet und den kriminalpolitischen Wandlungen angepasst wurden.¹¹
- die **Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – „Beijing Rules“)** von 1985.¹²
- die **Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher der Vereinten Nationen (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty)**.¹³
- die **Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen**, die mit der Empfehlung Rec (2008)11 des Ministerkomitees des Europarates am 05.11.2008¹⁴ beschlossen wurden.¹⁵
- die sog. **CPT-Standards**, die von dem **Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)** entwickelt wurden, das regelmäßig präventive Besuche zur Überprüfung der Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten vornimmt¹⁶. Die Standards sollen den Staaten als Richtlinie dienen, wie sie ihren Verpflichtungen aus dem Folterverbot nachkommen können.¹⁷

⁹ Dort heißt es: „Justizvollzugsanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Justizvollzugs auszugestalten. Völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, ist Rechnung zu tragen.“

¹⁰ Abrufbar unter www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

¹¹ Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 sind abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitse ntzug_Empfehlung_des_Euoparates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf?_blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

¹² Eine deutsche Übersetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) mit offizieller Kommentierung findet sich unter www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf; zuletzt abgerufen am 20.03.2013. S. auch Schüler-Springorum, ZStW 1987, S. 809 ff.

¹³ abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r113.htm>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

¹⁴ Die deutsche Übersetzung der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen ist abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitse ntzug_Empfehlung_des_Euoparates_zur_Untersuchungshaft_jugendliche.pdf?_blob=publicati onFile; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

¹⁵ S. hierzu auch ausführlich Dünkel, ZJJ 2011, S. 140 ff.

¹⁶ S. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 2, Punkt 2.2.

¹⁷ Sonnen/Schulte-Ostermann (2007), S. 118.

- die **Empfehlung R(87)20 des Ministerkomitees des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität** vom 17.09.1987.¹⁸
- die **Empfehlung R(98)7 des Ministerkomitees des Europarates zu ethischen und organisatorischen Aspekten der gesundheitlichen Versorgung in Vollzugsanstalten** vom 08.04.1998.¹⁹
- die **Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerkomitees des Europarates zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen** vom 09.10.2003.²⁰
- die **Empfehlung Rec(2012)5 des Ministerkomitees des Europarates über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete** vom 12.04.2012.²¹

1.1.2. Regelungen auf nationaler Ebene

Nationale Regelungen zum Schutz Gefangener finden sich im **Grundgesetz**, in den **Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder**, in den **Jugendstrafvollzugsgesetzen** sowie in **Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzug**.

Seit 1977 regelt das **Strafvollzugsgesetz (StVollzG)** als Bundesgesetz in Deutschland den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Nachdem im Rahmen der Förderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen ist, werden die jeweiligen Landesgesetze das StVollzG des Bundes sukzessive ablösen. Soweit das Strafvollzugsgesetz durch Landesrecht (bislang) nicht ersetzt worden ist, gilt es jedoch gem. Art. 125a Abs. 1 GG weiter fort. Landesstrafvollzugsgesetze sind bislang (Stand: 28.11.2013) in Baden-Württemberg (**Justizvollzugsgesetzbuch Baden Württemberg, JVollzGB BW**²²), Bayern (**Bayrisches Strafvollzugsgesetz, BayStVollzG**)²³, Brandenburg (**Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz, BbgJVollzG**), Hamburg (**Hamburgisches Strafvollzugsgesetz, HmbStVollzG**), Hessen (**Hessisches Strafvollzugsgesetz, HessStVollzG**), Mecklenburg-Vorpommern (**Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, StVollzG M-V**), Niedersachsen (**Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, NJVollzG**) Rheinland-Pfalz (**Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz, LJVollzG RP**), Saarland (**Saarländisches Strafvollzugsgesetz, SLSt-**

¹⁸ Deutsche Übersetzung bei Höyneck/Neubacher/Schüler-Springorum (2001), S. 197 ff.

¹⁹ Eine deutsche Übersetzung der Empfehlung findet sich auf den Seiten 161 ff. der Broschüre „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003“, hrsg. in deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz (2004); auch abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf, zuletzt abgerufen am 20.03.2012.

²⁰ Eine deutsche Übersetzung der Empfehlung findet sich auf den Seiten 228 ff. der Broschüre „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003“ vom Bundesministerium der Justiz (2004), a.a.O.

²¹ Die deutsche Übersetzung der Empfehlung ist abrufbar unter [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2012\)5_German_version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2012)5_German_version.pdf), zuletzt abgerufen am 18.07.2013.

²² Das JVollzGB BW gliedert sich in insgesamt vier Bücher:
Buch 1 (JVollzGB-I BW) betrifft „Gemeinsame Regelungen und Organisation“,
Buch 2 (JVollzGB-II BW) betrifft den Untersuchungshaftvollzug,
Buch 3 (JVollzGB-III BW) betrifft den Strafvollzug,
Buch 4 (JVollzGB-IV BW) betrifft den Jugendstrafvollzug.

²³ Zum Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayrischen Strafvollzugsgesetz s. Schneider (2010). Hierzu s. auch die Rezension von Ostendorf, ZJJ 2011, S. 212 f.

VollzG) und Sachsen (**Sächsisches Strafvollzugsgesetz, SächsStVollzG**) in Kraft getreten.

Mit Urteil vom 31.05.2006²⁴ hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug bis Ende des Jahres 2007 zu schaffen.²⁵

In seiner Entscheidung betont das Bundesverfassungsgericht an mehreren Stellen die Notwendigkeit, Gefangene vor wechselseitiger Gewalt zu schützen: Die jungen Gefangenen befänden sich in einem „*Rechtsverhältnis mit besonderen Gefährdungen*“ (Rn. 58 des Ur.). Gesetzliche Vorkehrungen müssten dafür getroffen werden, dass „*innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind*“ (Rn. 57 des Ur.).²⁶ Aspekte der Gewaltprävention werden auch mittelbar in der Bezugnahme auf kriminologische Erkenntnisse sowie auf internationale Standards angesprochen (Rn. 63 des Ur.).²⁷

Inwiefern bzw. inwieweit die Bundesländer in ihren gesetzlichen Regelungen für den Jugendstrafvollzug²⁸ diese Vorgaben zum Schutz vor wechselseitiger Gewalt unter Gefangenen erfüllt haben, wird im Folgenden zu prüfen sein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Hinblick auf die einzelnen (teilweise nur geringfügig voneinander abweichenden) Ländergesetze auf die Gesetzesnummerierung und den Gesetzestext in *Diemer/Schatz/Sonnen, Handkommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 6. Auflage, 2011*, zurückgegriffen und vereinfacht vom Jugendstrafvollzugsgesetz (**JStVollzG**) gesprochen. Die Angabe der tatsächlichen Gesetzesnummern der einzelnen Ländergesetze und etwaige Abweichungen vom hier zugrundegelegten Gesetzestext finden sich in den Fußnoten, die unmittelbar nach Wiedergabe des Vorschrittsinhaltes erfolgen.

Es gibt eine Reihe bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften²⁹ zum Strafvollzug, auf die sich die Länder bereits vor bzw. mit dem Inkrafttreten des StVollzG geeinigt hatten: die **Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG)**, die **Verwaltungs-**

²⁴ BVerfG, Ur. v. 31.05.2006, Az. 2 BvR 1673/04.

²⁵ Zur Frage, ob bzw. inwieweit die Bundesländer die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in ihren Ländergesetzen erfüllt haben, s. auch Ostendorf (2012b), S. 321 ff.; Hartmann (2010).

²⁶ Unter Rn. 61 des Urteils wird dieser Schutz nochmals in anderem Zusammenhang aufgegriffen, wenn es um die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung geht, die soziales Lernen in Gemeinschaft ermöglichen.

²⁷ Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 3 JStVollzG, Rn. 8.

²⁸ In den meisten Bundesländern finden sich die gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug in eigens dafür geschaffenen Jugendstrafvollzugsgesetzen. Lediglich in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind die für den Jugendstrafvollzug geltenden Regelungen in das jeweilige Landesstrafvollzugsgesetz integriert worden, wobei die Vorschriften überwiegend von den Bestimmungen des Erwachsenenvollzuges getrennt aufgeführt werden, s. für Baden-Württemberg: JVVollzGB-IV BW, für Bayern: Teil 3 des BayStVollzG, für Niedersachsen: Viertes Teil des NJVollzG. Keine separierte Aufführung der Vorschriften für den Jugendstrafvollzug findet sich demgegenüber im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) und im Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (LJVollzG RP).

²⁹ Die Länder haben vereinzelt noch eigene Verwaltungsvorschriften erlassen, die in den jeweiligen Justizministerialblättern jedoch nur teilweise veröffentlicht sind. Da es den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, können diese für die vorliegende Untersuchung jedoch nicht berücksichtigt werden.

vorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)³⁰, die **Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug (DSVollz)**, die **Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)** und die **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)**. Für die vorliegende Fragestellung in Betracht kommende Regelungen, die möglicherweise den Schutz Gefangener vor Gewalthandlungen durch andere Gefangene bezwecken, finden sich jedoch allein in den **Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug (DSVollz)**.

1.2. Vorschriften zum Schutz Gefangener vor Gewalt durch andere Gefangene

1.2.1. Vorschriften, die ausdrücklich vorsehen, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen

Es gibt nur wenige Vorschriften, die ausdrücklich vorsehen, dass Gefangene vor gewaltsamen Übergriffen anderer Gefangener geschützt werden müssen.

Ausdrücklich finden sich in den **CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010**³¹ Ausführungen im Hinblick auf die Verpflichtung des Gefängnispersonals, Gefangene vor Viktimisierungen durch andere Häftlinge zu schützen.³²

Dort heißt es u.a., dass die Fürsorgepflicht des Wachpersonals gegenüber den Personen in ihrer Obhut auch die Verantwortung miteinschließt, sie vor anderen Insassen zu schützen, die ihnen Schaden zufügen wollen. Um das Phänomen der Gewalt unter Gefangenen anzugehen, müsse das Gefängnispersonal - auch im Hinblick auf die Personalausstattung - in die Lage versetzt werden, seine Autorität und seine Aufsichtsaufgaben in angemessener Weise auszuüben. Die Standards verlangen, dass das Gefängnispersonal aufmerksam auf Anzeichen für derartige Probleme achten und sowohl entschlossen als auch adäquat ausgebildet dafür sein muss, im Bedarfsfall einzuschreiten. Das Gefängnis-system müsse sich mit der Frage sachgerechter Klassifizierung und Verteilung der Gefangenen befassen.³³

Die Standards gehen desweiteren auf das Problem ein, dass für Gefangene, die einer Sexualstraftat verdächtig sind oder wegen einer solchen Tat verurteilt wurden, ein besonders hohes Risiko besteht, von anderen Gefangenen angegriffen zu werden.³⁴ Das CPT nennt hierfür drei Ansätze für die Verhütung derartiger Handlungen (Trennung solcher Gefangener vom Rest, Verteilung solcher Gefangener über das ganze betroffene Gefängnis oder Verlegung solcher Gefangener in eine andere Einrichtung), wobei es ausdrücklich betont, dass jeder dieser Ansätze Vor- und Nachteile habe und die Entscheidung über die Vorgehensweise hauptsächlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängt.³⁵

Auch in der **Empfehlung R(98)7 des Ministerkomitees des Europarates zu ethischen und organisatorischen Aspekten der gesundheitlichen Versorgung in Vollzugsan-**

³⁰ Aufgrund der Neuregelungen zum Jugendstrafvollzug sind diese weitgehend veraltet.

³¹ Abrufbar unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

³² CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, a.a.O., S. 24 Punkt 27.

³³ CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, a.a.O., S. 24 Punkt 27.

³⁴ S. hierzu Kap. 4, Punkt 4.2.

³⁵ CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, a.a.O., S. 24 Punkt 27; Murdoch (2006), S. 232.

stalten vom 08.04.1998³⁶ findet sich eine eindeutige Regelung zum Schutz Gefangener vor Gewaltübergriffen durch andere Gefangene. Dort heißt es im Anhang zur Empfehlung R(98)7 unter Rn. 64:

*„Gefangene, die aus irgendeinem Grund Gewalttätigkeiten einschließlich möglicher Sexualdelikte von Seiten anderer Gefangener befürchten oder die vor kurzem von anderen Mitgliedern der Vollzugsgemeinschaft angegriffen oder verletzt worden sind, sollen den vollen Schutz durch das Wachpersonal in Anspruch nehmen können.“*³⁷

Im Anhang der **Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerkomitees des Europarates zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen** findet sich unter Rn. 26 desweiteren eine ausdrückliche Bestimmung, die den Schutz vor Schädigungen Gefangener durch andere Gefangene vorsieht. Dort heißt es:

*„Anstrengungen sollen unternommen werden, um verletzbare Strafgefangene gegen Drohungen und Misshandlungen seitens anderer Gefangener zu schützen. Erweist sich eine Absonderung zum Schutz als erforderlich, sollte eine völlige Isolierung vermieden und Unterstützung und eine sichere Umgebung gewährleistet werden.“*³⁸

Eine ausdrückliche Schutzvorschrift findet sich außerdem im Anhang zur **Empfehlung Rec(2012)5 des Ministerkomitees des Europarates über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete** unter den Leitlinien für das Verhalten der Vollzugsbediensteten (IV). Dort heißt es unter Punkt C.13.:

*„Vollzugsbedienstete müssen die körperliche, sexuelle und geistige Unversehrtheit aller Gefangenen achten und sie insbesondere vor Übergriffen durch Mitgefangene oder andere Personen schützen.“*³⁹

In den Strafvollzugsgesetzen der Länder hat lediglich der baden-württembergische Gesetzgeber neben dem Gegensteuerungsgrundsatz die ausdrückliche Regelung getroffen, dass Gefangene vor Übergriffen zu schützen sind (**§ 2 Abs. 3 S. 2 JVollzGB-III BW**).

Trotz der oben bereits angeführten eindeutigen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz findet sich die Vorschrift, wonach die jungen Gefangenen insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind, lediglich

³⁶ CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, a.a.O., S. 24 Punkt 27.

³⁷ Anhang zur Empfehlung R(98)7, S. 173. Eine deutsche Übersetzung der Empfehlung findet sich auf den Seiten 161 ff. der Broschüre „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003“, hrsg. in deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz (2004); auch abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/-documentation/empfehlung-europarat-d.pdf, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

³⁸ Empfehlung Rec(2003)23, S. 236. Eine deutsche Übersetzung der Empfehlung findet sich auf den Seiten 228 ff. der Broschüre „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003“, hrsg. in deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz (2004); auch abrufbar unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

³⁹ Die deutsche Übersetzung der Empfehlung ist abrufbar unter [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2012\)5_German_version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2012)5_German_version.pdf), zuletzt abgerufen am 18.07.2013.

in den Jugendstrafvollzugsgesetzen von Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen.⁴⁰

In Baden-Württemberg wurde von Anstaltsseite kritisch angemerkt, dass der Vollzug in seiner gegenwärtigen Struktur und seiner sachlichen wie personellen Ausstattung den umfassenden Schutz vor Übergriffen, wie ihn das Gesetz vorsieht, nicht leisten könne. Es wurde gefordert, dass der Gesetzgeber insofern zurückhaltender formulieren soll, dass die „Anstalt Vorkehrungen trifft, die geeignet sind, die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen.“⁴¹ Erfreulicherweise ist der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachgegangen.

1.2.2. Auslegungsfähige Vorschriften, die (auch) den Zweck verfolgen, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen

1.2.2.1. Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Misshandlungsverbot

In etlichen völkerrechtlichen Instrumenten⁴², wie beispielsweise in **Art. 3 der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** und der sog. **Europäischen Anti-Folter-Konvention**⁴³, findet sich das sog. Folterverbot. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.⁴⁴

Es stellt sich die Frage, ob das Folterverbot auch die Pflicht umfasst, Gefangene vor gewaltsamen Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen.

Nach *Meyer-Ladewig* beinhaltet die Vorschrift die Verpflichtung, Misshandlungen in der dort umschriebenen Art zu unterlassen. Sie richte sich an den Staat, der nach der Konvention verantwortlich sei, wenn einer seiner Repräsentanten dagegen verstößt. Er habe

⁴⁰ § 2 Abs. 4 JVollzGB-IV BW, § 3 Abs. 3 S. 2 JStVollzG Bln, § 3 Abs. 3 S. 5 JStVollzG LSA. Noch präziser ist die Regelung in § 44 Abs. 1 S. 3 HessJStVollzG: „Vor Übergriffen anderer Gefangener sind sie zu schützen.“

⁴¹ Sonnen in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 3 JStVollzG, Rn. 16.

⁴² S. bspw. Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; UN-Anti-Folter-Konvention.

⁴³ Der Text der Konvention in deutscher Übersetzung ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/126.htm>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

⁴⁴ Das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung hat eine besondere Stellung im internationalen Menschenrechtsschutz. Dies zeigt sich insbesondere auch in den Bemühungen um die Schaffung speziell dem Schutz gegen Folter gewidmeter Durchsetzungsmechanismen. So wird die Einhaltung der Europäischen Antifolterkonvention durch das CPT im Rahmen regelmäßiger Besuche von Haftorten kontrolliert. S. hierzu auch Kap. 2 Punkt 2.2. Vergleichbar wird auf der Ebene der Vereinten Nationen die Einhaltung des Folterverbots (neben der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über getroffene Schutzmaßnahmen) durch die Etablierung eines internationalen Systems zur Inspektion von Haftorten überprüft, die das *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 18.02.2002 (OPCAT)* (abzurufen unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/287.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013) vorsieht. Der sog. *Unterausschuss für Prävention (Subcommittee on Prevention of Torture, SPT)* hat gem. Art. 2 OPCAT die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Seine Arbeit wird ergänzt durch die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter (Art. 3 OPCAT). In Deutschland wurde hierfür die sog. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in Wiesbaden eingerichtet, die aus einer im Jahr 2008 geschaffenen Bundesstelle und einer im Jahr 2009 eingerichteten Länderkommission besteht, siehe hierzu und zu den durchgeführten Besuchen der Bundesstelle und Länderkommission: <http://www.antifolterstelle.de>.

hierbei nicht nur negative Unterlassungspflichten, sondern sei auch zu positivem Tun verpflichtet. So habe er Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, nicht gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden, auch nicht durch Privatpersonen.⁴⁵

Meyer-Ladewig ist ferner zutreffend der Auffassung, dass aus dem Folterverbot insbesondere auch die Verpflichtung resultiere, die körperliche Integrität und Gesundheit von Personen zu schützen, denen die Freiheit entzogen ist. Hierzu zähle auch der Schutz Gefangener vor gewaltsamen Übergriffen durch andere Gefangene. Wären Gefangene der Gefahr von Misshandlungen durch andere Gefangene ausgesetzt, so sei die Behörde, die von dieser Gefahr wissen musste, verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu finden, um Übergriffe zu verhindern.⁴⁶ Mit *Schilling* kann man ergänzen, dass das Folterverbot den Vertragsstaaten die Pflicht auferlege, sicherzustellen, dass die Haftumstände mit der Menschenwürde des Gefangenen vereinbar sind und dass Art und Weise des Vollzugs keine Leiden verursache, die über das mit der Haft zwangsläufig Verbundene hinausgingen.⁴⁷

Dass das Verbot von Folter bzw. von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auch auf der Ebene der Vereinten Nationen so ausgelegt wird, dass es die Verpflichtung beinhaltet, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen, zeigt beispielsweise der **Bericht des Sonderberichterstatters der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 03.07.2001**.⁴⁸ Der Sonderberichterstatter fordert unter Punkt 39 (i) des Berichts die Staaten ausdrücklich auf, effektive Maßnahmen zur Prävention von Gewalt unter Gefangenen (*prisoner-on-prisoner violence*) zu ergreifen.⁴⁹ Auch die Ausführungen im **Fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)**⁵⁰ machen deutlich, dass das Folterverbot im Sinne der **UN-Anti-Folter-Konvention** den Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene gebietet. Das Bundesministerium der Justiz erläutert darin explizit die Maßnahmen, die in den Bundesländern zur Verhinderung von Gewalt unter Gefangenen umgesetzt wurden.⁵¹

Für die vorliegende Fragestellung ist insbesondere auch von Bedeutung, dass Verstöße gegen das Folterverbot im Wege der Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK vor dem

⁴⁵ Meyer-Ladewig (2006), S. 61, Rn. 2 m.w.N.

⁴⁶ Meyer-Ladewig (2006), S. 62, Rn. 3a.

⁴⁷ Schilling (2010), S. 73, Rn. 162 m.w.N.

⁴⁸ Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/docs/56/a56156.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

⁴⁹ Bericht a.a.O. S. 12 Punkt 39 (i).

⁵⁰ Berichtstext vom 19.08.2009, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/5_Staatenbericht_CAT.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.03.2013. Gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1, 2 UNCAT haben die Vertragsstaaten dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Anschließend sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vorzulegen, die der Ausschuss anfordert.

⁵¹ Bericht vom 19.08.2009, a.a.O., S. 32 ff.

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend gemacht werden können. Nach *Zolondek* steht dieses Recht auch Strafgefangenen zu.⁵²

Ähnlich wie das Folterverbot der EMRK sieht das Grundgesetz in **Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG** vor, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Im Einklang mit § 223 StGB ist unter der körperlichen Misshandlung ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt zu verstehen.⁵³

Durch Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Person und der Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG) konkretisiert. Von Verfassungs wegen ist damit entschieden, dass unter keinem Gesichtspunkt, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, eine seelische oder körperliche Misshandlung Festgehaltener gerechtfertigt werden kann.⁵⁴

Die Frage, ob in den Anwendungsbereich des Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG auch der Schutz vor Schädigungen durch andere Gefangene fällt, wird in der Kommentarliteratur, wenn diese Thematik denn angesprochen wird⁵⁵, bejaht. So meint *Schmahl*, dass der Regelung des Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG auch die Pflicht des Staates entspringt, Maßnahmen gegen die Misshandlung durch andere Gefangener zu treffen.⁵⁶ Mit *Gusy* ist festzuhalten, dass in der Sondersituation des Festhaltens das Misshandlungsverbot auch die Ausgestaltung der Unterbringung und Behandlung Festgehaltener im Übrigen betreffe. Bei Freiheitsentziehungen komme dem Schutzpflichtgedanken besondere Bedeutung zu. Durch die Freiheitsentziehung entstehe für die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung hinsichtlich solcher Probleme, welche durch die besondere Situation des Betroffenen entstünden. Bei Unterbringung mehrerer Festgehaltener in einem Raum entstehe die Gefahr von Übergriffen Festgehaltener untereinander, gegen welche sie sich nicht ausreichend selbst schützen könnten. Diese Situation hoher Eingriffsintensität bei oft wenig wirksamen Selbstschutzmaßnahmen sei durch Organe der öffentlichen Hand begründet. Dadurch entstehe die Pflicht, Leib, Leben und Menschenwürde festgehaltener Personen vor Übergriffen Dritter während der Freiheitsentziehung zu schützen.⁵⁷

1.2.2.2. Garantie der Menschenwürde und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Die Würde des Menschen ist der oberste Wert im grundrechtlichen Wertesystem. Gem. **Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)** hat die staatliche Gewalt sie zu achten und zu schützen. Der Mensch darf danach nicht zum bloßen Objekt des Staates gemacht werden⁵⁸ oder einer Behandlung ausgesetzt werden, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.⁵⁹

⁵² Zolondek (2007), S. 81 m.w.N.

⁵³ Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau (2011), Art. 104 Rn. 13.

⁵⁴ Podlech, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider (2001), Art. 104, Rn. 40.

⁵⁵ Keine Ausführung zum Thema Gewalt unter Gefangenen findet sich beispielsweise bei Art. 104 im Kommentar zum Bonner GG, Dolzer (2008).

⁵⁶ Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau (2011), Art. 104 Rn. 13.

⁵⁷ Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Art. 104, Rn. 35.

⁵⁸ BVerfGE 27, 1 (6); 28, 386 (391).

⁵⁹ BVerfGE 30, 1 (26).

Nach ganz herrschender Auffassung erstreckt sich Art. 1 Abs. 1 GG auch auf Straftäter und Strafgefangene.⁶⁰ Es stellt sich dann im nächsten Schritt die Frage, ob sich aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Respektierung der Menschenwürde auch die Pflicht des Staates ergibt, Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene zu schützen. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG aus, dass in Haft die „grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz“ erhalten bleiben müssten.⁶¹ Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folge die Verpflichtung des Staates, den Strafvollzug menschenwürdig auszugestalten, mithin das Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.⁶²

Müller-Dietz bemerkt zu Recht, dass menschenunwürdige Haftbedingungen und Lebensverhältnisse im Einzelfall den Subjektstatus des Gefangenen verletzen können. Die Strafe müsse sich auf den zwangsweisen Entzug der Freiheit beschränken.⁶³ Der Gesetzgeber müsse, so *Müller-Dietz*, „durch Schaffung entsprechender Vollzugsstrukturen und Lebensbedingungen in Haft dafür sorgen, dass die verschiedenen Begleitschäden des Freiheitsentzuges möglichst gering gehalten werden“. ⁶⁴ Dazu gehöre nicht zuletzt der Schutz Gefangener vor der Gefahr, selbst Opfer einer Straftat zu werden.⁶⁵ *Müller-Dietz* empfindet es als „kaum erträglich, dass Straftäter, die Mitmenschen erheblich geschädigt haben und sich deshalb auf eine verantwortliche Lebensführung in Freiheit vorbereiten sollen, nun ihrerseits im Vollzug die Rolle eines Straftatopfers hinnehmen müssen.“⁶⁶

Unter menschenunwürdigen Haftbedingungen sind demzufolge auch Haftbedingungen zu fassen, die Gefangene nicht vor Viktimisierungen durch andere Gefangene schützen.

Aus der Verpflichtung des Staates aus Art. 1 Abs.1 GG, den Strafvollzug menschenwürdig auszugestalten, ist somit auch die staatliche Pflicht abzuleiten, Gefangene vor gewaltsamen Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch aus **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG**, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, sich die Verpflichtung des Staates ergibt, Gefangene vor körperlichen Schädigungen durch Gewalt von Mitinsassen zu schützen.

So genügen zum Schutz des Rechts auf Leben nicht nur Eingriffsverbote. Der Staat ist aus Art. 2 Abs. 2 GG auch zu lebensschützenden Maßnahmen verpflichtet, wenn das Leben durch Angriffe Dritter gefährdet ist.⁶⁷

1.2.2.3. Einzelunterbringung des Gefangenen bei Nacht

Sowohl in internationalen als auch in nationalen Vorschriften findet sich die Regelung, dass Gefangene in der Regel bei Nacht in Einzelhafräumen unterzubringen sind.⁶⁸

⁶⁰ Dreier (2004), S. 172, Rn. 65, m.w.N. Zur Menschenwürde im Strafvollzug generell s. Ausführungen von Preusker, ZfStrVo 2003, S. 229.

⁶¹ BVerfGE 45, 187, 228.

⁶² BVerfGE 45, 187, 228; 109, 133, 150; BVerfG, Urt. v. 13.11.2007, Az. 2 BvR 2354/04.

⁶³ Vgl. Müller-Dietz (1994), S. 26 ff.; Nitsch (2006), S. 59.

⁶⁴ Müller-Dietz (2008), S. 21.

⁶⁵ Müller-Dietz (2008), S. 21.

⁶⁶ Müller-Dietz (2008), S. 21.

⁶⁷ Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 2 Abs. 2, Rn. 208, 209.

Die Frage, ob der Schutzzweck einer solchen Einzelunterbringung ist, Gefangene vor gewaltsamen Übergriffen anderer Gefangener zu schützen, ist zu bejahen.

So wird beispielsweise in der offiziellen Kommentierung zu der in Regel 63.2. der **Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen** vorgesehenen Einzelunterbringung der Gefangenen ausgeführt, dass Verletzungen oftmals nachts oder an Wochenenden stattfinden würden, wenn die Aufsicht durch das Gefängnispersonal reduziert sei. Aus diesem Grunde sei es wichtig, Situationen zu unterbinden, in denen ein Jugendlicher von anderen Gefangenen viktimisiert werde. Einzelunterbringung in der Nacht sei die beste Option um Gewalt unter Gefangenen zu vermeiden.⁶⁹

Auch der in **§ 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG** geregelte Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit (der sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder findet⁷⁰) dient nach *Calliess/Müller-Dietz* dem Schutz der Privat- und Intimsphäre des Gefangenen.⁷¹ Hierzu zählt nach treffender Ansicht von *Böhm/Laubenthal* auch der Schutz vor Gefährdungen und Übergriffen durch andere Gefangene. Die Unterbringung dürfe keine besondere Übelzufügung für den Gefangenen bedeuten.⁷²

Den Grundsatz der Einzelunterbringung⁷³ sehen auch die Regelungen der Länder für den Jugendstrafvollzug unter **§ 25 Abs. 1 JStVollzG**⁷⁴ vor.⁷⁵ *Hartmann* sieht sogar den bedeu-

⁶⁸ S. Regel 18.5. der Europäischen Strafvollzugsregeln; Regel Nr. 9 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen; Regel 63.2. der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen; § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG; § 13 Abs. 1 S. 1 JVollzGB-III BW; Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG; § 18 Abs. 1 BbgJVollzG; § 20 HmbStVollzG; § 18 Abs. 1 S. 1 HessStVollzG; § 11 Abs. 1 StVollzG M-V; § 20 Abs. 1 S. 1 NJVollzG; § 18 Abs. 1 LJVollzG RP; § 11 Abs. 1 SLStVollzG; § 11 Abs. 1 SächsStVollzG; § 25 Abs. 1 JStVollzG.

⁶⁹ Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11, Kapitel 2, S. 69.

⁷⁰ S. § 13 Abs. 1 S. 1 JVollzGB-III BW; Art. 20 Abs. 1 BayStVollzG; § 18 Abs. 1 BbgJVollzG; § 20 HmbStVollzG; § 18 Abs. 1 S. 1 HessStVollzG; § 11 Abs. 1 StVollzG M-V; § 20 Abs. 1 NJVollzG; § 18 Abs. 1 LJVollzG RP; § 11 Abs. 1 SLStVollzG; § 11 Abs. 1 SächsStVollzG.

⁷¹ *Calliess/Müller-Dietz* (2008), § 18 Rn. 1.

⁷² *Böhm/Laubenthal*, in: *Schwind/Böhm/Jehle u.a.*(2009), § 18, Rn. 1.

⁷³ Zur Mehrfachbelegungsproblematik im verfassungsrechtlichen und strafvollzugsgesetzlichen Kontext s. die Ausführungen von *Theile*, *StV* 2002, S. 670 ff.

⁷⁴ § 25 JStVollzG Bln: Gefangene werden einzeln untergebracht. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene gemeinsam untergebracht werden. Gemeinsam mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 25 BremJStVollzG, § 25 JStVollzG MV, § 25 SJStVollzG, § 25 SächsJStVollzG; § 25 JStVollzG LSA: Gefangene werden einzeln untergebracht. Gemeinsam mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 25 JStVollzG NRW: Unterbringung der Gefangenen in Einzelhafräumen in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges. Gemeinsame Unterbringung mit Zustimmung wegen Hilfsbedürftigkeit und aus Gründen der Förderung und Erziehung. Gefangene müssen geeignet sein.

§ 25 JStVollzG SH: Gefangene werden einzeln untergebracht. Es sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Gefangene gemeinsam untergebracht werden. Gemeinsam mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 25 JStVollzG Thür: Gefangene werden einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie zu zweit untergebracht werden.

§ 12 Abs. 4 JVollzGB-IV BW: Gefangene werden einzeln untergebracht. Gemeinsam mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

Art. 20 i. V. m. Art. 139 BayStVollzG: Gefangene sollen einzeln untergebracht werden. Gemeinsame Unterbringung mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Gemeinsame Unterbringung auch ohne Zustimmung möglich, sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer

tungsvollsten Grund für die Einzelunterbringung zur Ruhezeit im Schutz vor subkulturellen Tendenzen und gewalttätigen Übergriffen anderer Gefangener. Besonders im Jugendstrafvollzug seien die jungen Gefangenen weitaus häufiger Unterdrückungshandlungen ausgesetzt, die zum Teil zu schweren körperlichen und seelischen Schäden führten.⁷⁶ Auch *Sonnen* ist der Ansicht, dass die Einzelunterbringung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug sowohl dem Schutz der Persönlichkeitssphäre als auch dem Schutz vor Gewalt durch andere Gefangene diene.⁷⁷ *Walter/Kirchner* sind ebenfalls zutreffend der Meinung, dass durch die Einzelunterbringung auch der Schutz vor Übergriffen gewährleistet wird.⁷⁸

Dass die Einzelunterbringung Gefangene vor gewalttätigen Übergriffen durch andere Gefangene schützen soll, zeigt auch die offizielle Kommentierung der **Europäischen Strafvollzugsregeln** zu Punkt 18.6. Dort wird ausgeführt, dass eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelunterbringung beschränkt sei auf Fälle, in denen Gefangene von einer Gemeinschaftsunterkunft positiv profitierten. Im Falle einer Gemeinschaftsunterbringung müssten jedoch Vorfälle von Beleidigung, Misshandlung oder Gewalt durch adäquate Beaufsichtigung durch das Vollzugspersonal vermieden werden.⁷⁹

In den **Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug (DSVollz)** findet sich zwar keine Vorschrift, die eine Einzelunterbringung der Gefangenen vorsieht. Nach Nr. 12 Abs. 2 DSVollz gehört zu den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes jedoch u.a. die sichere Unterbringung der Gefangenen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass unter einer sicheren Unterbringung der Gefangenen eine solche Unterbringung zu verstehen ist, durch die Gefährdungen Gefangener durch andere Insassen vermieden werden.

Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Gemeinsame Unterbringung von mehr als 8 Gefangenen ist nicht zulässig.

§ 19 Abs. 1 HmbJStVollzG: Gefangene werden einzeln untergebracht. Gemeinsam, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen diese zugestimmt haben.

§ 18 Abs. 4 HessJVollzG: Gefangene werden einzeln untergebracht. Gemeinsam nur mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 120 Abs. 3 NJVollzG: Gefangene werden einzeln untergebracht. Gemeinsam mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 18 Abs. 1-3 BbgJVollzG: Gefangene werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Gemeinsame Unterbringung ist zulässig, auf Antrag der Gefangenen, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, oder wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und zur Überwindung einer nicht vorhersehbaren Notlage zulässig.

§ 18 Abs. 1-3 LJVollzG RP: Gefangene werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Gemeinsam nur mit Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

⁷⁵ Insbesondere im Hinblick auf das Gewaltproblem unter Gefangenen kritisch zur bayerischen Regelung, die auch ohne Zustimmung der Gefangenen die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit zulässt, Sußner (2009), S. 244 f.

⁷⁶ Hartmann (2010), S. 268.

⁷⁷ Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 25 JStVollzG, Rn. 1.

⁷⁸ Walter/Kirchner, in: Ostendorf (2012a), § 3, Rn. 12.

⁷⁹ Council of Europe: Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, S. 47, abrufbar unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

1.2.2.4. Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Gem. **§ 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG**⁸⁰ kann die gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Arbeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist.

Es stellt sich die Frage, ob unter den Begriff des „schädlichen Einflusses“ auch Gewalttaten gegenüber anderen Gefangenen fallen.

Nach der zutreffenden Auffassung von *Böhm/Laubenthal* ist dies der Fall. Schädlicher Einfluss i. S. d. § 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG bedeute sowohl krimineller Einfluss, der sich gegen die Erreichung des Vollzugszieles richte, als auch Einfluss, der andere Insassen schädige, wie beispielsweise in Form von Schlägereien oder sexuellen Belästigungen.⁸¹ Danach dient die Vorschrift (auch) der Vermeidung von gewaltsamen Übergriffen von Gefangenen auf andere Gefangene. Ist ein solcher Übergriff zu befürchten, so kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden.

Ähnlich sieht auch **§ 24 Abs. 3 JStVollzG** für den Jugendstrafvollzug vor, dass die gemeinschaftliche Unterbringung während Ausbildung und Arbeit u.a. eingeschränkt werden kann, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist.⁸² Mit *Sonnen* kann man dahingehend auslegen, dass bei der in der Vorschrift vorgesehenen Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung der Schutz vor Gewalt und die Verhinderung von subkulturellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen eine entscheidende Rolle spielt. Bekannt sei, dass häufig diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die schon vor dem Vollzug in ihrer Clique eine führende Rolle innehatten, diese sehr schnell auch in der neuen Gruppe in der Jugendstrafanstalt übernehmen würden. Gleichzeitig würden dadurch andere Gefangene unterdrückt bzw. durch subkulturelle Geschäfte abhängig gemacht.⁸³

1.2.2.5. Überwachung der Hafträume

Regel 64 der **Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen** sieht vor, dass die Bediensteten die Unterkünfte regelmäßig in unauffälliger Form, insbesondere zur Nachtzeit zu überwachen hätten, um den Schutz der einzelnen Jugendlichen sicherzustellen. Zudem müsse ein wirksames Alarmsystem vorhanden sein, das in Notfällen benutzt werden könne.

Dass das in der Regel geforderte Alarmsystem (auch) dem Schutz vor Übergriffen Gefangener dienen soll, zeigt die offizielle Kommentierung zu Regel 64. Dort wird die Notwen-

⁸⁰ Die Vorschrift findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 14 Nr. 1 JVollzGB-III BW, Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 BayStVollzG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 BbgJVollzG; § 19 Abs. 3 Nr. 3 HmbStVollzG, § 18 Abs. 2 Nr. 1 HessStVollzG, § 12 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG M-V; § 19 Abs. 3 Nr. 2 NJVollzG; § 19 Abs. 2 Nr. 2 LJVollzG RP; § 12 Abs. 2 Nr. 1 SLStVollzG; § 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsStVollzG.

⁸¹ Böhm/Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 17, Rn. 6.

⁸² § 24 JStVollzG Bln, § 24 Brem JStVollzG, § 19 Abs. 2, 4 HmbJStVollzG, § 24 JStVollzG MV, § 24 SJStVollzG, § 24 SächsJStVollzG, § 24 JStVollzG LSA, § 24 JStVollzG SH, § 24 JStVollzG Thür, § 19 NJStVollzG; § 19 Abs. 2 Nr. 2 BbgJVollzG; § 19 Abs. 2 Nr. 2 LJVollzG RP.

⁸³ Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 24 JStVollzG, Rn. 3.

digkeit eines effektiven Alarmsystems insbesondere zur Prävention von gewaltsamen Viktimisierungen genannt.⁸⁴

1.2.2.6. Klassifizierung gefährlicher Gefangener

Regel 16 der **Europäischen Strafvollzugsregeln** sieht vor, dass so bald wie möglich nach der Aufnahme der Grad des Sicherheitsbedarfs des Gefangenen bestimmt (b) und festgestellt werden soll, ob und inwieweit Gefangene die Sicherheit gefährden (c).

Diese Regel nimmt u.a. Bezug auf Regel 52 der Europäischen Strafvollzugsregeln, die diese „Sicherheitsüberprüfung“ näher konkretisiert. Dass die Regelung die Prävention von Gewalttätigkeiten unter Gefangenen bezweckt, zeigt der Wortlaut von Regel 52.1. Danach sollen Gefangene nach der Aufnahme so bald wie möglich im Hinblick darauf beurteilt werden, ob sie ein Sicherheitsrisiko für andere Gefangene darstellen. Weiter heißt es in Regel 52.2⁸⁵, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die u.a. die Sicherheit der Gefangenen gewährleisten und die Gefahr von Gewalttätigkeiten und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen möglichst gering halten.⁸⁶ Alle erdenklichen Anstrengungen sollen danach unternommen werden, um den Gefangenen ohne Gefährdung ihrer Sicherheit in vollem Umfang eine Teilnahme am Anstaltsleben zu ermöglichen (Regel 52.3.).

Der Schutzzweck der genannten Regelungen wird auch in der offiziellen Kommentierung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁸⁷ zu Regel 52 deutlich. Dort heißt es, dass Gefängnisse Orte darstellen sollten, wo jedermann sicher ist und sich auch sicher fühlt. Regel 52 richte sich deswegen sowohl an Gefangene als auch an Bedienstete und Besucher. Auch wenn es nicht möglich sei, das Risiko von Gewaltvorfällen vollständig zu eliminieren, könnten solche Risiken jedoch durch bestimmte Handlungsweisen minimiert werden. Ausdrücklich wird sodann in der Kommentierung auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Entscheidung vom 14.03.2002, *Edwards vs. the United Kingdom*, Nr. 46477/99⁸⁸) Bezug genommen, die sich mit Gewalt unter Gefangenen beschäftigte. In dem vorgelegten Fall war ein Gefangener von seinem Zellennachbarn in der Zelle zu Tode getreten worden. In seiner Entscheidung wertete das Gericht die zugrundeliegenden Haftbedingungen als eine Verletzung des Rechts auf Leben und hob die Bedeutsamkeit einer sorgfältigen Risikoeinschätzung aller Gefangenen aus Gründen der Sicherheit hervor.

In der Kommentierung wird beanstandet, dass es in einigen Vollzugssystemen eine wachsende Tendenz gebe, Kategorien von Gefangenen oder Individuen zu trennen. Die Vollzugsbehörden sollten sich vielmehr bemühen, Lebensräume zu schaffen, in welchen sich alle Gefangenen sicher und frei von Misshandlungen fühlen könnten. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass Gefangene zu jeder Tages- und Nachtzeit Vollzugspersonal kontaktieren können.⁸⁹

⁸⁴ Council of Europe: Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11, Kapitel 2, S. 70.

⁸⁵ Siehe hierzu auch die Ausführungen von Haverkamp (2011), S. 629 f.

⁸⁶ Auch Suhling/Rabold sehen den Zweck dieser Vorschrift im Schutz von Gefangenen vor Übergriffen, FS 2/2013, S. 70.

⁸⁷ Council of Europe: Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, a.a.O.

⁸⁸ Entscheidungen des EGMR können abgerufen werden unter www.ECHR.coe.int.

⁸⁹ Council of Europe: Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, S. 73 f., a.a.O.

Auch in der im Anhang unter Rn. 12 der **Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerkomitees des Europarates zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen vom 09.10.2003** vorgesehenen Bestimmung ist geregelt, dass die Strafvollzugsverwaltung jeden Gefangenen sorgfältig beurteilen soll, ob er eine Gefahr für sich selbst und für die anderen bedeutet. Bei den beurteilten Gefahren solle der Schaden, den die Person sich selbst, den anderen Gefangenen, den Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, oder der Gemeinschaft zufügen kann, sowie die Gefahr eines Entweichens oder eines schweren Rückfalls bei einem Ausgang oder der Entlassung einbezogen werden.⁹⁰

Die geforderte Beurteilung eines jeden Gefangenen insbesondere auch im Hinblick auf sein Gefahrenpotential bezüglich anderer Gefangener stellt eine eindeutige präventive Maßnahme dar, gewaltsame Übergriffe solcher gefährlicher Gefangenen auf andere Gefangene zu verhindern.

Die Grundsätze Nr. 67-69 der **Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)** verlangen ebenso eine vorzunehmende Klassifizierung der Gefangenen und eine anschließende Trennung bestimmter Gefangener von anderen; deren Zweck nach der Regelung sein soll, diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres schlechten Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluss ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen (Nr. 67).

Im Vergleich zu den oben genannten Regelungen in den Europäischen Strafvollzugsregeln und in der Empfehlung Rec(2003)23 ergibt sich hier nicht eindeutig, ob die geforderte Klassifizierung und Trennung solcher „gefährlicher“ Gefangener zum Schutz anderer Gefangener vor Gewaltübergriffen vorgesehen ist. Die Vermeidung von schlechtem Einfluss solcher Gefangener, wie es die Vorschrift vorsieht, wird jedoch auch auf Gewalttätigkeiten unter Gefangenen bezogen werden können.

1.2.2.7. Trennung nach Geschlecht

Grundsatz 8 der **Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)** bestimmt u.a. die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen. Inwieweit dieses Trennungsprinzip die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen soll, geht aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang jedoch betont, dass Frauen in Haft ein Schutzraum (vor Männern) geboten werden soll.⁹¹

Auch die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sehen die nach Geschlecht getrennte Unterbringung vor. So bestimmt Regel 18.8, dass bei der Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen in bestimmten Justizvollzugsanstalten oder in bestimmten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt die Trennung männlicher von weiblichen Gefangenen zu berücksichtigen sei. Dass hier die Trennung zum Schutz der weiblichen Gefangenen vor Übergriffen männlicher Gefangener erfolgen soll, zeigt die offizielle Kommentierung zu Regel 18.8. So heißt es dort, dass die in der Regel vorgesehene Trennung nicht immer rigide gehandhabt werden müsse. Allerdings seien die Formen der Trennung eingeführt

⁹⁰ Empfehlung Rec(2003)23, a.a.O., S. 233.

⁹¹ Vgl. Lichthard/Rabenschlag-Fixan, NK 1991, S. 10.

worden, um potentiell schwächere Gefangene vor Verletzungen durch Missbrauch zu schützen.⁹²

Ebenso findet sich unter Regel 60 der **Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen** die Bestimmung, dass männliche und weibliche Gefangene grundsätzlich in getrennten Einrichtungen oder getrennten Abteilungen innerhalb derselben Einrichtung unterzubringen sind.

In der offiziellen Kommentierung heißt es hierzu, dass eine solche getrennte Unterbringung im Allgemeinen wünschenswert sei, da Mädchen meist einen nur kleinen Teil der gesamten Jugendlichen in Haftanstalten darstellen und für sie eine unbestreitbare Gefahr sekundärer Viktimisierung bestehe.⁹³

Auch **§ 140 Abs. 2 StVollzG** sieht ebenso wie die Strafvollzugsgesetze der Länder⁹⁴ und **§ 23 JStVollzG**⁹⁵ vor, dass Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen sind.⁹⁶ Allerdings wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt, dass die Unterbringung von Frauen und Männern in getrennten Anstalten erfolge, „um die Selbständigkeit des Frauenstrafvollzuges zu gewährleisten“. Eine den §§ 2-4 StVollzG entsprechende Behandlung und Lebensführung gefangener Frauen würde sich regelmäßig nur in einer selbständigen Anstalt verwirklichen lassen.⁹⁷ Auch in der Kommentarliteratur zu § 140 Abs. 2 StVollzG findet sich kein Hinweis darauf, dass die Trennung zum Schutz weiblicher Gefangener vor männlichen Gefangenen erfolgen soll. Das Trennungsprinzip wird (lediglich) als Organisationsgrundsatz des Strafvollzugsgesetzes gesehen, das eine den individuellen Behandlungsanforderungen entsprechende Vollzugsgestaltung ermöglichen soll.⁹⁸

1.2.2.8. Trennung von jungen und erwachsenen Gefangenen

Viele internationale und nationale Vorschriften sehen auch die Trennung junger Gefangener von erwachsenen Gefangenen vor.⁹⁹

⁹² Council of Europe: Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, S. 48, a.a.O.

⁹³ Council of Europe: Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11, Kapitel 2, S. 66.

⁹⁴ § 4 JVollzGB-I BW; Art. 166 BayStVollzG; § 17 Abs. 1 Nr. 1 BbgJVollzG; § 98 HmbStVollzG; § 70 HessStVollzG; § 10 StVollzG M-V; § 172 NJVollzG; § 17 Abs. 1 Nr. 1 LJVollzG RP; § 10 SLStVollzG; § 10 SächsStVollzG.

⁹⁵ § 23 BremJStVollzG; § 23 JStVollzG Bln; § 23 JStVollzG LSA; § 23 JStVollzG SH; § 23 JStVollzG M-V; § 23 SächsJStVollzG; § 23 SJStVollzG; § 23 ThüJStVollzG, § 25 Abs. 5 JStVollzG NRW; § 68 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG.

⁹⁶ Zur Geschlechtertrennung im Strafvollzug generell s. Haverkamp (2011), S. 155 ff.; Köhne, BewHi 2002, S. 221 ff.

⁹⁷ BT Drs. 7/918, S. 92.

⁹⁸ S. bspw. Arloth (2008), § 140, Rn. 1.

⁹⁹ Die meisten Vorschriften sehen auch die Trennung von Untersuchungshaftgefangenen von Strafhaftgefangenen vor. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit jedoch auf den Strafvollzug gerichtet ist, wird dieses Trennungsprinzip vorliegend nicht eingehend behandelt. Dass das Gebot dieser Trennung (zumindest in nationalen Vorschriften) allerdings nicht bezweckt, U-Häftlinge vor gewaltsamen Übergriffen durch Strafgefangene zu schützen, hat der BGH in seinem Urteil vom 23.10.2003, Az.: III ZR 354/02, deutlich gemacht. In der Entscheidung heißt es: „Die Trennung von Strafgefangenen ist (...) eine Grundforderung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Charakter der Untersuchungshaft als einer prozessualen Sicherungsmaßnahme gegen den als unschuldig Geltenden von der Vollstreckung der Strafe

Auch hier fragt sich, ob diese Trennungsvorschriften (zumindest auch) dem Schutz (jugendlicher) Gefangener vor gewaltsamen Übergriffen (erwachsener) Gefangener dienen.

Eine solche Schutzintention lässt sich für Regel 59.1 der **Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen** bejahen. Dort ist vorgesehen, dass Jugendliche nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden sollen, sondern in besonders für diese Zwecke geschaffenen Einrichtungen. In der offiziellen Kommentierung wird in diesem Zusammenhang auf den Bericht des CPT über den Besuch in Deutschland vom 20.11.2005 bis 02.12.2005¹⁰⁰ Bezug genommen. Dort heißt es, dass eine sorgfältige Verwaltung notwendig sei, um den möglichen negativen Einfluss, den ältere Gefangene gegenüber jüngeren Gefangenen haben können, zu verhindern. Als negative Verhaltensweisen nennt der Bericht „*Dominanz und Ausbeutung einschließlich Gewalt*“.

Auch in der **Empfehlung R(87)20 des Ministerkomitees des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität** heißt es unter Nr. 16 Abs. 2, dass Jugendliche in der Regel getrennt unterzubringen sind, um sie vor den „*schädlichen Einflüssen*“ erwachsener Häftlinge zu schützen. Was konkret unter „*schädlichen Einflüssen*“ zu verstehen ist und ob hierunter auch gewaltsame Übergriffe fallen, geht aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor. Eine solche Auslegung lässt die Regelung jedoch ohne weiteres zu.

Auch die **Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit** schreiben unter Punkt 26.3. vor, dass Jugendliche getrennt von Erwachsenen untergebracht werden sollen. In der offiziellen Kommentierung wird hierzu ausgeführt, ähnlich wie in der **Empfehlung R(87)20 des Ministerkomitees des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität**, dass die getrennte Unterbringung zur Vermeidung schädlicher Einflüsse und zum Schutz des Wohls des Jugendlichen erfolgen soll. Auch hier ist eine Auslegung dahingehend möglich, dass die Vorschrift zur Vermeidung gewaltsamer Übergriffe erwachsener Gefangener auf jugendliche Gefangene dient.

Ebenso normiert **§ 98 JStVollzG**¹⁰¹ im Grundsatz den Vollzug der Jugendstrafe in besonderen Jugendstrafvollzugsanstalten bzw. in Teilanstalten oder getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges und somit die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen. Nach *Hartmann* soll durch die grundsätzliche Trennung der Jugendstrafgefangenen von erwachsenen Inhaftierten primär negative Auswirkungen durch subkulturelle Einflüsse unterbunden und Raum für die notwendige spezifische Ent-

an einem Schuldigen eindeutig abzugrenzen. Eine darüber hinausgehende Zielrichtung, die Gruppe der Untersuchungshäftlinge speziell vor Übergriffen aus der Gruppe der Strafgefangenen zu schützen, läßt sich dem Trennungsgebot hingegen nicht entnehmen.“

¹⁰⁰ Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 20. November bis 2. Dezember 2005, S. 46 Rn. 109, abzurufen unter <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>; zuletzt abgerufen am 20.03.2013, s. hierzu auch Kap. 2, Punkt 2.2.

¹⁰¹ Vgl. § 98 Abs. 1 BremJStVollzG; § 98 Abs. 1 JStVollzG Bln; § 98 Abs. 1 JStVollzG SH; § 98 Abs. 1 JStVollzG M-V; § 98 Abs. 1 SächsJStVollzG; § 98 Abs. 1 ThüJStVollzG; § 3 Abs. 1 S. 1 JVollzG-IV BW; Art. 166 Abs. 1 BayStVollzG; § 17 Abs. 1 Nr. 2 BbgJVollzG; § 99 Abs. 2 HmbStVollzG; § 68 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. HessJStVollzG; § 170 Abs. 2, 1. Alt. NJVollzG, § 108 Abs. 1 JStVollzG LSA; § 112 JStVollzG NRW; § 17 Abs. 1 Nr. 2 LVollzG RP. Nach § 98 Abs. 1 des Saarländischen JStVollzG wird die Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler vollzogen.

wicklung im Jugendstrafvollzug geschaffen werden.¹⁰² Unter „negative Auswirkungen durch subkulturelle Einflüsse“ werden in der Strafvollzugsliteratur auch gewaltsame Handlungen durch Gefangene gefasst.¹⁰³

1.2.2.9. Schutzvorschriften für jugendliche Gefangene

Unter Regel 26.2 findet sich in den **Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit** lediglich die pauschale Vorschrift, dass Jugendlichen im Anstaltsvollzug die Betreuung, der Schutz und alle Formen der sozialen, ausbildungsmäßigen, beruflichen, psychologischen, ärztlichen und physischen Unterstützung zu gewähren sind, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Persönlichkeit und im Interesse einer gesunden Entwicklung bedürfen. Diese sehr allgemein formulierte Vorschrift erwähnt nicht explizit den Schutz vor Übergriffen durch andere Gefangene. Auch in der offiziellen Kommentierung der Vereinten Nationen finden sich keine weiteren Ausführungen, ob sich der in der Regel 26.2 erwähnte Schutz auch auf Übergriffe durch andere Gefangene beziehen soll¹⁰⁴, letztlich dürfte jedoch die Vorschrift auch dahingehend auszulegen sein, dass unter den dort erwähnten Schutzbegriff auch der Schutz Jugendlicher vor Schädigungen durch andere Gefangene fällt.

Unter Punkt 28 der **Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher der Vereinten Nationen** findet sich die Regelung, dass sicherzustellen ist, dass die Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen und gefährlichen Situationen geschützt werden. Unter den Schutz inhaftierter Jugendlicher *„vor schädlichen Einflüssen und gefährlichen Situationen“* wird sicherlich auch der Schutz jugendlicher Gefangener vor gewaltsamen Übergriffen durch andere Gefangene zu fassen sein. Auch die weiter unter Punkt 28 getroffene Regelung, dass, *„soweit es um die Aufteilung inhaftierter Jugendlicher in verschiedene Gruppen geht, die Gewährleistung jener Form von Behandlung oberstes Gebot sein muss, die den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Jugendlichen sowie dem Schutz seines leiblich-geistig-moralischen Wohls am wirksamsten gerecht wird“*, lässt eine Auslegung dahingehend zu, dass der Schutz des leiblich-geistigen-moralischen Wohls des Gefangenen auch den Schutz vor gewaltsamen Übergriffen anderer Gefangener umfasst.

In den **Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen**, findet sich wiederum eine Vorschrift, die zwar ebenfalls nicht ausdrücklich den Schutz vor Gewalt durch andere Gefangene vorsieht, aber, wie ersichtlich, eine solche Schutzintention hat. So bestimmt Regel 52.1:

*„Da Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, in hohem Maße schutzbedürftig sind, haben die Behörden ihre körperliche und psychische Unversehrtheit zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.“*¹⁰⁵

In der offiziellen Kommentierung zu dieser Regel heißt es, dass der Staat eine spezielle Pflicht habe, Personen, die in seiner Obhut sind, vor Gewalt durch andere Gefangene oder durch Anstaltspersonal zu schützen. Dies würde es beispielsweise notwendig ma-

¹⁰² Hartmann (2010), S. 245.

¹⁰³ Zur Gewalt in der Gefangenenensubkultur s. ausführlich Kap. 4.

¹⁰⁴ The Beijing Rules, United Nations, Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, 1985.

¹⁰⁵ Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, a.a.O., S. 25.

chen, jüngere Gefangene von älteren Gefangenen zu trennen um ihr physisches und psychisches Wohlbefinden besser zu schützen. Priorität solle man Strategien und Maßnahmen einräumen, die vor subkulturellem kriminellen Verhalten, wie Gewalt, Einschüchterung oder Erpressung schützen.¹⁰⁶ Der Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der jugendlichen Straftäter (wozu nach den genannten Ausführungen eben auch der Schutz vor Gewalt durch andere Gefangene gehört) wird auch nochmals in Regel 54 aufgegriffen. Sie bestimmt, dass die Zuweisung von verschiedenen Kategorien von Jugendlichen in Einrichtungen insbesondere durch die Art der Betreuung, die den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen am besten gerecht wird, sowie durch den Schutz ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit und ihres Wohlergehens bestimmt sein muss.¹⁰⁷

1.2.2.10. Gegensteuerungsgrundsatz

Der sog. Gegensteuerungsgrundsatz in **§ 3 Abs. 2 StVollzG** und den Strafvollzugsgesetzen der Länder¹⁰⁸ sieht vor, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist.

Nach *Böhm/Jehle* gelten Wirkungen des Freiheitsentzuges als „schädlich“, wenn sie die Erreichung des Vollzugsziels behindern oder die Lebensmöglichkeiten der bereits zu Beginn der Haft Eingegliederten verschlechtern.¹⁰⁹

Ob unter dem Entgegenwirken schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges auch der Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene gefasst werden kann, ist fraglich. In der Kommentarliteratur findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. Die Gewalt unter Gefangenen wird im Zusammenhang mit dem Gegensteuerungsgrundsatz nicht thematisiert.¹¹⁰ Auch in der Begründung des Bundestages zum Gesetzentwurf des StVollzG finden sich in diesem Zusammenhang keine Ausführungen.¹¹¹ Dennoch wird man die Frage im Ergebnis zu bejahen haben. Denn unter schädlichen Folgen werden in der Literatur auch solche Erscheinungen genannt, die mit den Schlagworten „Subkultur“, „Prisonisierung“ und „Deprivation“ umschrieben werden¹¹² und die Gewalt unter Gefangenen häufig als ein Phänomen der Gefangenenkultur bezeichnen.¹¹³ Dann liegt die Überlegung jedoch nahe, dass im Sinne des § 3 Abs. 2 StVollzG auch der Gewalt unter Gefangenen als Erscheinung der Subkultur entgegenzuwirken ist.

Unterstützt wird diese Auslegung durch den Umstand, dass zumindest der baden-württembergische Gesetzgeber, wie bereits unter Punkt 1.2.1. ausgeführt, neben dem Gegensteuerungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 S. 2 JVollzGB-III BW die ausdrückliche und eindeutige Regelung getroffen hat, dass Gefangene vor Übergriffen zu schützen sind.

¹⁰⁶ Council of Europe: Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11, Kapitel 2, S. 61.

¹⁰⁷ Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, a.a.O., S. 25.

¹⁰⁸ § 2 Abs. 3 S. 1 JVollzGB-III BW, Art. 5 BayStVollzG, § 7 Abs. 2 BbGJVollzG; § 3 Abs. 2 HmbStVollzG, § 3 Abs. 2 HessStVollzG, § 3 Abs. 5 StVollzG M-V; § 2 Abs. 2 NJVollzG; § 7 Abs. 2 S. 1 LVollzG RP; § 3 Abs. 5 SLStVollzG; § 3 Abs. 5 SächsStVollzG.

¹⁰⁹ Böhm/Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 3, Rn. 11.

¹¹⁰ Vgl. Böhm/Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 3; Callies/Müller-Dietz (2008), § 3; Lesting, in: Feest (2006), § 3.

¹¹¹ BT-Drs. 7/918, S. 46.

¹¹² Vgl. Böhm/Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 3 Rn. 6.

¹¹³ So z.B. Neubacher, NSTZ 2008, S. 361 ff.; Laubenthal (2008), S. 435 ff.; Edgar/O'Donnell/Martin (2003), S. 3 ff. S. hierzu Ausführungen in Kap. 4.

1.2.2.11. Einheitliche Kleidung zur Vermeidung von Konflikten zwischen Gefangenen

§ 20 Abs. 1 StVollzG sieht vor, dass der Gefangene Anstaltskleidung trägt.¹¹⁴ Auch **§ 30 Abs. 1 JStVollzG** sieht diese Regelung vor, wobei jedoch auch Ausnahmen von dieser Vorschrift vorgesehen sind.¹¹⁵

Man könnte daran denken, dass die Vorschrift in gewisser Weise auch wechselseitige Gewalt unter Gefangenen vorbeugen soll, da die eigene Kleidung oftmals Statussymbol, Dokumentation von Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, Ausdruck von subkultureller Hierarchie oder Ausdruck bestimmter Orientierung (z.B. rechtsextremistische Gesinnung) unter den Gefangenen sein kann und es in der Praxis häufig in diesem Zusammenhang zu Gewalttätigkeiten unter Gefangenen kommt.¹¹⁶ Markenkleidung kann im Übrigen Objekt von Raub oder räuberischer Erpressung sein.¹¹⁷ Das Tragen von Anstaltskleidung verhindert solche Konfliktsituationen.

Allerdings finden sich weder in der Begründung zum Gesetzesentwurf des Strafvollzugsgesetzes noch in der Kommentarliteratur Hinweise darauf, dass die Vorschrift bezweckt, gewaltsame Übergriffe unter Gefangenen zu verhindern.

1.2.2.12. Sorge um körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen

§ 56 Abs.1 StVollzG, Art. 58 Abs. 1 BayStVollzG, § 56 Abs. 1 NJVollzG¹¹⁸ schreiben vor, dass für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen ist.¹¹⁹

Vom Wortlaut her könnte in Erwägung gezogen werden, die Vorschrift dergestalt auszulegen, dass die Sorge um die „körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen“ auch

¹¹⁴ Die Vorschrift findet sich zum Teil auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 16 Abs. 1 S. 1 JVollzGB-III BW, Art. 22 Abs. 1 BayStVollzG, § 21 Abs. 1 HessStVollzG, § 52 Abs. 1 StVollzG M-V; § 52 Abs. 1 SStVollzG. Eine andere Regelung sehen § 23 HmbStVollzG und § 22 NJVollzG vor. Danach dürfen die Gefangenen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen (Abs. 1). Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung jedoch allgemein oder für den Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (Abs. 2). § 62 Abs. 1 BbgJVollzG bestimmt, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug Anstaltskleidung tragen, wobei die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen kann. Nach § 61 Abs. 1 LJVollzG RP tragen die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung, wobei die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen kann.

¹¹⁵ § 30 JStVollzG Bln, § 30 JStVollzG MV, § 30 SJStVollzG, § 30 SächsJStVollzG, § 30 JStVollzG LSA, § 30 JStVollzG SH, § 30 JStVollzG Thür, Art. 22 BayStVollzG, § 21 HessJVollzG, § 26 JStVollzG NRW.

¹¹⁶ So Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 30 JStVollzG, Rn. 2.

¹¹⁷ S. Ausführungen von Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 30 JStVollzG, Rn. 2, dessen Ausführung-en sich zwar auf den Jugendstrafvollzug beziehen, auf den Erwachsenenvollzug jedoch auch durchaus übertragbar sind.

¹¹⁸ § 56 Abs. 1 NJVollzG lautet: „Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der oder des Gefangenen.“

¹¹⁹ Eine wortgleiche Entsprechung zu § 56 StVollzG findet sich nicht im JVollzGB-III BW, HmbStVollzG, HessStVollzG. Die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen ist dort unter den §§ 32 ff. JVollzGB-III BW, §§ 57 ff. HmbStVollzG, §§ 24 ff. HessStVollzG geregelt. Gem. § 77 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG, § 75 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 65 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG unterstützt die Anstalt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 StVollzG M-V unterstützt die Anstalt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit.

die Verpflichtung der Anstalt umfasst, ihn vor gewaltsamen Übergriffen durch andere Häftlinge zu schützen.

Im Ergebnis ist dies jedoch zu verneinen: Die Norm gibt dem Gefangenen nur einen Anspruch auf staatliche Gewährung von Gesundheitsfürsorge einschließlich ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen.¹²⁰

1.2.2.13. Verhalten gegenüber anderen Gefangenen

§ 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG sowie die Ländergesetze zum Strafvollzug¹²¹ bestimmen, dass der Gefangene durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, anderen Gefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören darf. Folge eines Verstoßes gegen die Vorschrift ist eine disziplinarrechtliche Ahndung gem. §§ 102 ff. StVollzG. Nach *Calliess/Müller-Dietz* kommen Disziplinarmaßnahmen jedoch erst dann in Betracht, wenn der Einzelverstoß gegen den üblichen Verhaltenskodex eine Dimension erreicht, die geeignet ist, nicht nur interpersonelle Beziehungen zu tangieren, sondern den Gesamtzusammenhang eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt zu stören. Bei Straftaten werde dies in der Regel der Fall sein.¹²²

Gewaltvorfälle unter Gefangenen stellen in der Regel Straftaten dar (Körperverletzungsdelikte, Erpressung, Nötigung etc.). Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören und somit von § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG umfasst sein müssen. Durch das Störungsverbot sollen mitunter solche Vorfälle vermieden werden. Mittelbar dient die Vorschrift somit auch dem Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene. Die Ahndung eines schuldhaften Verstoßes gegen das Störungsverbot mit Disziplinarmaßnahmen dient jedoch allein repressiven Zwecken.¹²³

Auch gem. **§ 83 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG** können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft andere Personen (also auch andere Gefangene) verbal oder tätlich angreifen.¹²⁴

¹²⁰ Vgl. Arloth (2008), § 56 Rn. 1., vgl. auch BT-Drs. 7/918, S. 72 f.

¹²¹ § 62 Abs. 1 S. 2 JVollzG-III BW, Art. 88 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, § 68 Abs. 2 Nr. 2 HmbStVollzG, § 45 Abs. 3 S. 2 HessStVollzG, § 75 Abs. 2 S. 3 NJVollzG, § 83 Abs. 1 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 BbgJVollzG lauten: Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Auf eine einvernehmliche Streitbeilegung ist hinzuwirken. § 73 Abs. 1 SLStVollzG, § 73 Abs. 1 StVollzG M-V und § 74 Abs. 1 SächsStVollzG lauten: Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

¹²² Calliess/Müller-Dietz (2008), § 82 Rn. 2.

¹²³ Vgl. Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 88, Rn. 1. Wie sich auch in der in Kap. 2 vorgestellten Studie des Kriminologischen Dienstes des Landes NRW gezeigt hat, reagierten die Haftanstalten in den meisten Fällen von Gewalt unter Gefangenen mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen; Wirth (2006), S. 21. Hierzu auch Rose, in: Ostendorf (2012a), § 10 Rn. 35.

¹²⁴ § 83 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG Bln, § 83 Abs. 2 Nr. 2 BremJStVollzG, § 83 Abs. 1 Nr. 2 JStVollzG MV, § 83 Abs. 2 Nr. 2 SJStVollzG, § 83 Abs. 2 Nr. 2 JStVollzG SH, § 83 Abs. 2 Nr. 2 ThüJStVollzG, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SächsJStVollzG, § 86 Abs. 2 Nr. 2 HmbJStVollzG, § 93 Abs. 1 Nr. 2 JStVollzG LSA.

1.2.2.14. Meldepflicht bei Gefahr

§ 82 Abs. 4 StVollzG¹²⁵ bestimmt, dass der Gefangene Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden hat.

Dass die Meldepflicht der Vorschrift insbesondere auch zur Anwendung kommt, wenn Gefangene gewaltsame Übergriffe unter anderen Gefangenen beobachten, steht außer Frage.

Mit *Ullenbruch* ist jedoch festzustellen, dass § 82 Abs. 4 StVollzG so wenig ein „Schutzgesetz“ i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB ist wie § 323c StGB; denn es dient allein der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und nicht dem Schutz anderer Personen.¹²⁶

Eine Vorschrift zur Meldepflicht, jedoch seitens der Vollzugsbediensteten und nicht seitens anderer Gefangener, findet sich auch in den **Dienst- und Sicherheitsvorschriften zum Strafvollzug (DSVollz)**. Nr. 9 DSVollz bestimmt, dass die Bediensteten dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen haben. Ferner sind nach dieser Vorschrift alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung von Gefangenen, für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Es ist davon auszugehen, dass unter die Vorschrift auch Beobachtungen hinsichtlich Gewaltübergriffe unter Gefangenen fallen und somit auch der Vorbeugung solcher Ereignisse dienen.

1.2.2.15. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen

In § 88 Abs. 1 StVollzG¹²⁷ findet sich die Regelung, dass gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen besteht. Es besteht kein Zweifel, dass im Sinne der Vorschrift unter solche gefährdete Personen auch andere Gefangene fallen. Insofern dient die Vorschrift auch dem Schutz Gefangener vor Gewalt durch andere Häftlinge.

Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherheitsmaßnahmen führen *Calliess/Müller-Dietz* aus, dass im Sinne der Vorschrift eine konkrete, von dem Gefangenen selbst ausgehende Leibes- oder Lebensgefahr für andere Personen vorliegen muss. Gefahr meine in diesem Sinne den unmittelbar drohenden Eintritt des unerwünschten Erfolges. Nicht ausreichend seien bloße Befürchtungen oder ein bloßer Verdacht - es müssten

¹²⁵ Die Vorschrift findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 62 Abs. 4 JVollzGB-III BW; Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG; § 85 Abs. 4 BbgJVollzG; § 68 Abs. 2 Nr. 6 HmbStVollzG; § 45 Abs. 6 HessStVollzG; § 73 Abs. 4 StVollzG M-V; § 75 Abs. 4 NJVollzG; § 83 IV LJVollzG RP; § 73 Abs. 4 SLStVollzG; § 74 Abs. 4 SächsStVollzG.

¹²⁶ Ullenbruch, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 82, Rn. 7.

¹²⁷ Die Vorschrift findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 67 Abs. 1 JVollzGB-III BW; Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG; § 90 Abs. 1 BbgJVollzG; § 74 Abs. 1 HmbStVollzG; § 50 HessStVollzG; § 78 Abs. 1 StVollzG M-V; § 81 Abs. 1 NJVollzG; § 88 Abs. 1 LJVollzG RP; § 78 Abs. 1 SLStVollzG; § 83 Abs. 1 SächsStVollzG.

substantiierte Anhalte oder ein Versuch vorliegen.¹²⁸ Eine solche erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen liegt, nach Ansicht von *Goerdeler*, vor, wenn Gewaltakte in massiver Art und Weise durch das Verhalten oder den Zustand (Haftkoller, Tobsuchtsanfall) des Gefangenen drohen.¹²⁹

Unter die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die bei drohenden gewaltsamen Übergriffen durch Gefangene zum Schutz gefährdeter anderer Gefangener angeordnet werden können, fällt beispielsweise die vorübergehende Absonderung im Sinne einer vollständigen Isolierung von allen anderen Gefangenen zum Zwecke der Vermeidung von Risiken für Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.¹³⁰ Ein typischer Anwendungsfall der Absonderung von anderen Gefangenen liegt nach *Schwind* bei extrem gewalttätigen Insassen vor.¹³¹

§ 88 Abs. 3 StVollzG¹³² sieht desweiteren vor, dass die dort aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen auch zulässig sind, wenn die Gefahr einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Diese Regelung stellt einen selbständigen Eingriffstatbestand dar und unterscheidet sich von dem des Abs. 1 dadurch, dass hier die Gefahr oder die Störung nicht von dem betroffenen Gefangenen selbst auszugehen braucht. Die Maßnahmen können demnach auch zum Schutz vor anderen Gefangenen verhängt werden.¹³³ So kann nach *Schwind* eine Absonderung von anderen Gefangenen z.B. auch dann erforderlich werden und zulässig sein, wenn der betroffene Gefangene von anderen bedroht wird und deshalb (gewaltsame) Auseinandersetzungen zu befürchten sind.¹³⁴

Entsprechend der Regelung in den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder sieht auch **§ 70 JStVollzG** die Möglichkeit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene im Jugendstrafvollzug vor, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht.¹³⁵

¹²⁸ Calliess/Müller-Dietz (2008), § 88 Rn. 2 m. w. N.

¹²⁹ Goerdeler, in: Ostendorf (2012a), § 8 Rn.173.

¹³⁰ S. § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG, § 67 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB-III BW, Art. 96 Abs. 2 Nr. 3 BayStVollzG, § 74 Abs. 2 Nr. 3 HmbStVollzG, § 50 Abs. 2 Nr. 3 HessStVollzG, § 81 Abs. 2 Nr. 3 NJVollzG. Arloth (2008), § 88 Rn. 6.

¹³¹ Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 88, Rn. 13.

¹³² Die Vorschrift findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 67 Abs. 3 JVollzGB-III BW; Art. 96 Abs. 3 BayStVollzG; § 90 Abs. 3 BbgJVollzG; § 74 Abs. 4 HmbStVollzG; § 50 Abs. 3 HessStVollzG; § 78 Abs. 3 StVollzG M-V; § 81 Abs. 3 NJVollzG; § 88 Abs. 3 LJVollzG RP; § 78 Abs. 3 SIVollzG; § 83 Abs. 3 SächsStVollzG.

¹³³ Calliess/Müller-Dietz (2008), § 88 Rn. 3 m. w. N.

¹³⁴ Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009), § 88, Rn. 17.

¹³⁵ § 70 JStVollzG Bln; § 70 BremJStVollzG; § 70 Abs. 1 JStVollzG MV; § 70 SJStVollzG; § 70 JStVollzG SH; § 70 ThüJStVollzG; § 63 JVollzGB-IV BW; Art. 96 BayStVollzG; § 74 Abs. 1 HmbJStVollzG; § 49 HessJStVollzG; § 79 JStVollzG NRW; § 81 NJVollzG; § 71 SächsJStVollzG; § 79 Abs. 1 JStVollzG LSA. Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug s. auch die Ausführungen bei Goerdeler, in: Ostendorf (2012a), § 8 Rn. 166 ff.

1.2.2.16. Ersatz von Aufwendungen bei Verletzung eines anderen Gefangenen

§ 93 Abs. 1 StVollzG¹³⁶ regelt u.a. die Verpflichtung des Gefangenen, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat.

Die Vorschrift stellt neben den allgemeinen Haftungsvorschriften eine selbständige zusätzliche Anspruchsgrundlage dar, mit der die Vollzugsbehörde Aufwendungsersatzansprüche in erster Linie für die Kosten der medizinischen Versorgung gegen einen Strafgefangenen geltend machen kann, der sich selbst oder einen anderen Gefangenen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.¹³⁷ Bei der Regelung handelt es sich nicht um eine Vorschrift, mit der präventiv ein Gewaltübergriff verhindert werden soll, sondern sie soll vielmehr dem Gefangenen Eigenverantwortlichkeit für sein bereits vergangenes (rechtswidriges) Handeln verdeutlichen.

1.2.2.17. Verbot der Überbelegung

Gem. **§ 146 Abs. 1 StVollzG**¹³⁸ dürfen Hafträume nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

Fraglich ist, ob durch das Überbelegungsverbot Gefangene vor Gewalt durch andere Gefangene geschützt werden sollen, da räumliche Enge zu Spannungen und Auseinandersetzungen bei den Gefangenen führen könnte.¹³⁹ Die Vorschrift dient jedoch nach allgemeiner Meinung (allein) dem Schutz der Behandlungsarbeit in den einzelnen Vollzugsanstalten. Nach *Calliess/Müller-Dietz* wird die Vollzugsbehörde durch die Vorschrift in die Lage versetzt, die Aufnahme derjenigen Verurteilten in die Anstalt abzulehnen, die sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend behandeln und versorgen wie auch menschenwürdig unterbringen kann.¹⁴⁰ Nach der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes soll damit ein Konflikt zwischen der Behördenpflicht zum Vollzug der vollstreckbaren Urteile und zwischen einer den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Behandlung vermieden werden, wenn der vorhandene Haftraum für eine gesetzmäßige, der Menschenwürde entsprechende Unterbringung der Gefangenen nicht mehr ausreichen sollte.¹⁴¹

¹³⁶ Die Vorschrift findet sich teilweise auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 72 Abs. 1 JVollzGB-III BW; Art. 89 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG; § 77 Abs. 1 HmbStVollzG; § 52 Abs. 1 S. 1 HessStVollzG; § 86 NJVollzG i. V. m. § 93 StVollzG.

¹³⁷ Vgl. Arloth (2008), § 93 Rn. 1.

¹³⁸ Die Vorschrift findet sich auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder: § 8 JVollzGB-I BW; Art. 172 BayStVollzG; § 103 HmbStVollzG; § 72 Abs. 5 HessStVollzG; § 94 Abs. 2 StVollzG M-V; § 105 Abs. 2 LJVollzG RP; § 94 Abs. 2 SLStVollzG; § 107 Abs. 2 SächsStVollzG (wobei § 107 Abs. 3 bestimmt, dass Ausnahmen von Abs. 2 nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sind). Gem. § 108 Abs. 2 BbgJVollzG dürfen Hafträume nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen, höchstens jedoch mit zwei Gefangenen, belegt werden. Keine vergleichbare Vorschrift findet sich in NJVollzG.

¹³⁹ So vertritt beispielsweise Schott die Ansicht, dass eine Überbelegung im Justizvollzug sich negativ auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt auswirkt und hierdurch Regelverstöße wie eine gewaltsame Schuldeneintreibung unter den Gefangenen wenig beherrschbar sind; ZfStrVo 2003, S. 196. S. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 3 Punkt 3.2.2. zur Überbelegung als Risikofaktor für Gewalt unter Gefangenen.

¹⁴⁰ Calliess/Müller-Dietz (2008), § 146, Rn. 1.

¹⁴¹ BT Drs. 7/918, S. 93.

1.2.2.18. Wohngruppenvollzug zum Schutz vor wechselseitiger Gewalt unter Gefangenen

§ 26 JStVollzG sieht vor, dass geeignete Gefangene regelmäßig in Wohngruppen untergebracht werden, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.¹⁴²

Der Wohngruppenvollzug als Regelunterbringungsform entspricht den Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil vom 31.05.2006. Danach ist die Unterbringung in kleineren Wohngruppen zum Schutz Gefangener vor wechselseitiger Gewalt besonders geeignet.¹⁴³ Neben dem Ziel der Einübung sozialer Verhaltensweisen¹⁴⁴, dient der Wohngruppenvollzug folglich auch der Verhinderung von wechselseitiger Gewalt unter Gefangenen.

1.2.2.19. Gewaltfreies Klima

§ 62 Abs. 1 JStVollzG bestimmt, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage des auf die Förderung und Erziehung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens bilden und dazu beitragen, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.¹⁴⁵

Die Vorschrift wird in der Literatur als „Gewaltschutzvorschrift“ bezeichnet.¹⁴⁶ Nach *Sonnen* geht es bei der in der Vorschrift beschriebenen Notwendigkeit eines gewaltfreien Klimas nicht um ein ruhiges und reibungsloses Funktionieren im Betrieb der Anstalt, sondern notwendigerweise auch um Auseinandersetzungen zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen sowie zwischen Gefangenen untereinander.¹⁴⁷

¹⁴² § 26 BremJStVollzG, § 26 JStVollzG M-V, § 26 JStVollzG Rhld-Pf, § 26 SJStVollzG, § 26 SächsJStVollzG, § 26 JStVollzG Bln, § 26 JStVollzG SH, § 26 JStVollzG Thür: Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.

§ 26 JStVollzG LSA: Geeignete Gefangene werden in Wohngruppen untergebracht.

§ 26 JStVollzG LSA: Geeignete Gefangene werden in Wohngruppen untergebracht.

§ 12 Abs. 1 JVollzGB-IV BW: Die jungen Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.

Art. 140 Abs. 1 BayStVollzG: Geeignete Gefangene können in Wohngruppen untergebracht werden.

§ 20 HmbgJStVollzG,

§ 18 Abs. 1 HessJStVollzG: Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.

§ 120 Abs. 1 NJVollzG: Die oder der geeignete Gefangene soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie oder er dafür geeignet ist.

§ 25 Abs. 4 JStVollzG NRW: Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.

¹⁴³ Rn. 57 des Urteils, BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, Az. 2 BvR 1673/04. S. hierzu auch die Ausführungen von Walter/Kirchner, in: Ostendorf (2012a), § 3 Rn. 40.

¹⁴⁴ Vgl. Ausführungen bei Hartmann (2010), S. 254.

¹⁴⁵ § 62 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 62 Abs. 1 BremJStVollzG, § 62 Abs. 1 JStVollzG MV, § 62 Abs. 1 SJStVollzG, § 62 Abs. 1 JStVollzG SH, § 62 Abs. 1 ThüJStVollzG, § 63 Abs. 1 SächsJStVollzG, § 71 Abs. 1 JStVollzG LSA.

Anders § 3 Abs. 3 HmbJStVollzG: „Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.“

¹⁴⁶ Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 62 JStVollzG, Rn. 3.

¹⁴⁷ Sonnen, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011), § 62 JStVollzG, Rn. 3.

Hieraus wird deutlich, dass die Norm auch den Schutz Gefangener vor gewaltsamen Handlungen seitens anderer Gefangener umfasst.

1.2.2.20. Anforderungen an die Beaufsichtigung der Gefangenen

Nr. 20 DS Vollz sieht Regelungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gefangenen vor. Gem. Abs. 1 sind die Gefangenen so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind.

Unter den Begriff der Sicherheit fällt die äußere Sicherheit als Gewährleistung des Anstaltsaufenthaltes der Gefangenen sowie die innere Sicherheit als Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt.¹⁴⁸

Eine Gefährdung der Sicherheit liegt nach dieser Definition somit auch bei Gefährdungen Gefangener durch andere Gefangene vor. Wenn Gefangene nach Nr. 20 Abs. 1 DS Vollz so zu beaufsichtigen sind, dass Sicherheit und Ordnung *jederzeit* gewährleistet sind, so muss dies auch bedeuten, dass sie stets vor Gefährdungen durch andere Gefangene geschützt werden müssen.

Abs. 2 der Vorschrift sieht u.a. vor, dass gefährliche Gefangene besonders sorgfältig zu beobachten sind.

Im Sinne der Ausführungen zu Abs. 1 wird auch Abs. 2 so auszulegen sein, dass durch die Beobachtung gefährlicher Gefangener eine Gefährdung der Sicherheit und somit auch eine Gefährdung Gefangener durch solche Gefangene vermieden werden soll.

Nach Abs. 3 sollen gefährliche Gefangene in der Regel nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie gefährliche Werkzeuge in die Hand bekommen.

Hier gelten ebenfalls die oben stehenden Ausführungen. Aus Schutzzwecken (worunter auch der Schutz anderer Gefangener gefasst werden kann) soll gefährlichen Gefangenen nicht gefährliches Werkzeug überlassen werden.

1.3. Ergebnis

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass es auffallend wenige Vorschriften gibt, die ausdrücklich den Schutz Gefangener vor Übergriffen durch andere Gefangene vorsehen. Die diesbezügliche Zurückhaltung in der Gesetzgebung muss für den deutschen Strafvollzug ins-besondere vor dem Hintergrund verwundern, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 31.05.2006¹⁴⁹ im Hinblick auf die Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz ausdrücklich den Schutz Gefangener vor wechselseitiger Gewalt betont hat.

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene finden sich zwar Regelungen, die einen solchen Schutzzweck beinhalten. Wie sich bei der vorliegenden Prüfung jedoch gezeigt hat, ist oftmals erst eine ziemlich extensive Auslegung der Vorschriften unter Zuhilfenahme der Kommentarliteratur notwendig, um feststellen zu können, dass beispielsweise bestimmte normativ geregelte Maßnahmen, wie die Einzelunterbringung des Gefangenen bei Nacht, die Überwachung der Hafträume oder die Klassifizierung gefährlicher

¹⁴⁸ Vgl. Arloth (2008), § 81 Rn. 2.

¹⁴⁹ BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, Az. 2 BvR 1673/04.

Gefangener, (zumindest auch) für die Prävention von Viktimisierungen unter Gefangenen vorgesehen sind.

2. Kapitel: Bestandsaufnahme zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Haftalltag in deutschen Gefängnissen von Gewalt unter Gefangenen tatsächlich geprägt ist. Da in der Öffentlichkeit meist nur skandalöse Gewaltereignisse, wie beispielsweise der Foltermord in der JVA Siegburg¹⁵⁰, thematisiert werden¹⁵¹, ist unklar, ob sich die Problematik möglicherweise nur auf solche Einzelfälle¹⁵² beschränkt. Im vorliegenden Kapitel soll untersucht werden, ob Gewalt unter Gefangenen im deutschen Strafvollzug überhaupt ein alltägliches Problem darstellt oder ob solche Übergriffe eher selten sind.

Die Bestimmung des genauen Ausmaßes gewaltsamer Auseinandersetzungen unter deutschen Gefangenen und deren Entwicklung in den letzten Jahren stellt sich allerdings als äußerst schwierig dar.

Anders als beispielsweise in Großbritannien¹⁵³, den Vereinigten Staaten¹⁵⁴ oder in Australien¹⁵⁵ existieren in Deutschland keine verlässlichen statistischen Grundlagen, die Gewaltvorfälle unter Gefangenen bundesweit dokumentieren.¹⁵⁶

¹⁵⁰ Zum Tatablauf des sog. „Siegburger Foltermordes“ s. BGHSt 52, 316 ff. = ZJJ 2008, 379 ff. und den Tatbestand im vorangegangenen Urteil des LG Bonn v. 04.10.2007, Az.: 8 Kls 16/07. Weitere Ausführungen und Anmerkungen hierzu s. bspw. Walter, ZJJ 2007, S. 72 ff.; Walter, ZJJ 2009, S. 149 ff.; Walkenhorst, Forum Strafvollzug 2007, S. 82 ff.; Goeckenjan (2011), S. 135; Goerdeler (2011), S. 105 ff.; Steinberger, Neue Kriminalpolitik 2007, S. 32 ff.; Sonnen (2007), S. 97. Zu dem Film „Picco“ von Philip Koch, dem der Foltermord in der JVA Siegburg zugrundeliegt, s. Eisenberg (2013), S. 167 ff.

¹⁵¹ Auch Kreuzer (2012), S. 158, ist der Ansicht, dass nur „schwerste Übergriffe (...) gelegentlich bekannt“ werden.

¹⁵² Weitere „spektakuläre“ Einzelfälle, s. bspw. Urt. des BGH v. 08.02.2012, Az.: 1 StR 427/11; Urt. des LG Berlin v. 12.12.2011, Az.: (518) 265 Js 724/II KLs (58/11), Anmerkung zum Urteil von Eisenberg in ZJJ 2012, S. 203 ff.

¹⁵³ S. bspw. die veröffentlichte statistische Datenerhebung des *Ministry of Justice*, die Gewaltvorkommnisse in englischen und walisischen Gefängnissen im Zeitraum Juni 2003 bis Juni 2012 dokumentiert; Ministry of Justice, Safety in Custody Statistics, Quarterly Update to December 2012, England and Wales; abzurufen unter https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/192431/safety-custody-dec-2012.pdf; zuletzt abgerufen am 29.04.2013. Zum Anstieg der Gewalt unter Gefangenen in englischen Gefängnissen zwischen 2004 und 2008 s. auch den Bericht von Howard League for Penal Reform 2009 abrufbar unter http://www.howardleague.org/fileadmin/howard_league/user/pdf/The_Howard/The_Howard_Autumn_09.pdf, zuletzt abgerufen am 21.05.2013. Zum Ausmaß der Schikane unter jugendlichen Gefangenen in nahezu allen Jugendhaftanstalten Schottlands s. die Studie von Power/Dyson/Wozniak, *Journal of Community and Applied Social Psychology* 1997, S. 209 ff. Zur Frage, ob jugendliche Gefangene (sog. *juvenile offenders*; in England sind dies Jugendliche im Alter von 10-17 Jahren) in englischen Gefängnissen häufiger Schikanen durch andere Gefangene ausgesetzt sind als heranwachsende Gefangene (sog. *young offenders*; 18-21 Jahre alt), s. die Studie von Ireland, *Journal of Adolescence* 2002, S. 155 ff. Ireland hat sich auch mit der Frage beschäftigt, welche Fälle von Schikane unter heranwachsenden Gefangenen aktenkundig werden und welche weiteren Informationen über diese Vorfälle die Anstalten registrieren, s. hierzu Ireland, *Journal of Adolescence* 2002, S. 669 ff. Zu Vergewaltigungen unter Gefangenen in englischen Gefängnissen: O'Donnell, *British Journal of Criminology* 2004, S. 241 ff.

¹⁵⁴ S. bspw. die vom *Bureau of Justice Statistics* (BJS) veröffentlichte Statistik über Todesfälle Gefangener in amerikanischen Gefängnissen im Zeitraum 2000-2002, aus der sich zumindest ergibt, wie viele Fälle auf Tötungen durch andere Gefangene zurückzuführen sind; Bureau of Justice Statistics, Mumola, Special Report (2005), abrufbar unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/>

index.cfm?ty=pbdetail&iid=1126; zuletzt abgerufen am 29.04.2013. Zur Sterblichkeit Gefangener s. auch weitere Statistiken des BJS, bspw. Noonan, Mortality in Local Jails, 2000-2007, abrufbar unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=2197>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013; Noonan/Carson, Prison and Jail Deaths in Custody 2000-2009 – Statistical Tables, abrufbar unter <http://bjs.gov/content/pub/pdf/pjdc0009st.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013; Noonan, Mortality in Local Jails and State Prisons, 2000-2010 – Statistical Tables, abrufbar unter <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/mljsp0010st.pdf>; zuletzt abgerufen am 13.05.2013. Zur Sterblichkeit Gefangener in amerikanischen Gefängnissen s. auch den Aufsatz von Patterson, Demography 2010, S. 587 ff.

Im Rahmen des *Prison Rape Elimination Act* (PREA) von 2003 wurde das BJS verpflichtet, umfassende statistische Überprüfungen und Analysen über die Häufigkeit und die Auswirkungen von Vergewaltigung-*en* in amerikanischen Gefängnissen durchzuführen. Die für den Zeitraum von 2004-2009 erhobenen Statistiken, aus denen sich auch die durch andere Gefangene verursachten Delikte sexueller Gewalt ergeben, sind abrufbar unter:

- BJS, Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca04.pdf>.
- BJS, Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2005; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca05.pdf>.
- BJS, Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2006; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca06.pdf>.
- BJS, Sexual Violence Reported by Juvenile Correctional Authorities, 2005-06; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrjca0506.pdf>.
- BJS, Sexual Victimization in State and Federal Prisons Reported by Inmates, 2007; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svsfpri07.pdf>.
- BJS, Sexual Victimization in Local Jails Reported by Inmates, 2007; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svljri07.pdf>.
- BJS, Sexual Victimization in Juvenile Facilities Reported by Youth, 2008-09; abzurufen unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svjfy09.pdf>.
- BJS, Sexual Victimization Reported by Former State Prisoners, 2008; abzurufen unter: <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/svrfsp08.pdf>.

Alle hier aufgeführten Berichte des BJS wurden zuletzt am 29.04.2013 abgerufen. S. auch den im Rahmen des PREA erstellten Bericht der National Prison Rape Elimination Commission, abrufbar unter www.ncjrs.gov/pdffiles1/226680.pdf; zuletzt abgerufen am 20.05.2013. Hierzu s.a. Tewksbury/Mahoney, Federal Probation 2009, S. 57 ff. Zum PREA s. auch die Ausführungen von Warren/Jackson (2013), S. 1 ff. Zur sexuellen Gewalt in amerikanischen Gefängnissen s. auch Neal/Clements, Psychology, Public Policy, and Law 2010, S. 284 ff; Wolff/Shi, J Correct Health Care 2009, S. 58 ff; Fleisher/Kriener (2006); Dumond, The Prison Journal 2000, S. 407 ff.; Struckman-Johnson/Struckman-Johnson, The Prison Journal 2000, S. 379 ff.; Austin et al. (2006); Man/Cronan, The Journal of Criminal Law & Criminology 2001, S. 127 ff. Einen Überblick über weitere Literatur zum Thema sexuelle Gewalt in U.S.-Haftanstalten bietet der Aufsatz von Gaes/Goldberg (2004). S. speziell zur sexuellen Gewalt unter jugendlichen Gefangenen in amerikanischen Gefängnissen den Bericht des U.S. Department of Justice: Report on Sexual Victimization in Juvenile Correctional Facilities, 2010; abrufbar unter www.ojp.usdoj.gov/reviewpanel/pdfs/panel_report_101014.pdf; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

Zur sexuellen Viktimisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten s. den ausführlichen aktuellen Beitrag von Wittmann, ZJJ 2012, S. 281 ff. Zur Prävention von sexueller Gewalt in Haftanstalten der Vereinigten Staaten s. Urban Institute/La Vigne et al. (2011), abrufbar unter <http://www.urban.org/url.cfm?ID=412458>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013; Zweig et al. (2007).

¹⁵⁵ Im Rahmen des National Deaths in Custody Program (NDICP) veröffentlicht das australische Institut für Kriminologie u.a. jährliche Zahlen zu Todesfällen von Gefangenen in australischen Gefängnissen, die auf rechtswidrige Tötungen zurückzuführen sind. S. bspw. Curnow/Larsen: Deaths in custody in Australia: National Deaths in Custody Program 2007, abzurufen unter <http://www.aic.gov.au/publications/current%20series/mr/1-20/03.aspx>, zuletzt abgerufen am 29.04.2013; Lyneham/Larsen/Beacroft: Deaths in custody in Australia: National Deaths in Custody Program 2008, abzurufen unter <http://www.aic.gov.au/publications/current%20series/mr/1-20/10.html>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

¹⁵⁶ Dass keine eigenen Datenbanken des Bundes bzw. Datenbanken der Bundesländer, auf die der Bund ggfs. zugreifen kann, existieren, in denen Fälle von Gewalt unter Gefangenen erfasst und dokumentiert werden, wird aus einer im Frühjahr 2012 gestellten Anfrage der *Fraktion DIE*

Die Unkenntnis der staatlichen Institutionen bezüglich der Gewalt unter Gefangenen in deutschen Haftanstalten muss nicht nur im Hinblick auf die oben behandelten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz Gefangener verwundern. Neben den physischen und psychischen Folgen der Opfer solcher Gewaltvorfälle stellt Gewalt im Strafvollzug auch im Hinblick auf die Resozialisierung, die oberstes Vollzugsziel gem. § 2 Satz 1 StVollzG ist, ein Ernst zu nehmendes Problem dar.¹⁵⁷ Das Verhalten während der Haft wird immer wieder als prognostisch relevanter Aspekt bei der Beurteilung der Legalprognose von Straftätern diskutiert. So wird für die Schweiz angenommen, dass die zu Gewalt neigenden Gefangenen auch nach ihrer Entlassung eine erhöhte Bereitschaft zu Gewalthandlungen aufweisen.¹⁵⁸ Anderes dürfte für Deutschland nicht gelten.

Gerade auch im Hinblick auf die hohen Kosten, die durch Gewalthandlungen im Strafvollzug verursacht werden, wird die Vermeidung von Gewalt eigentlich als zentrales Anliegen der Strafvollzugseinrichtungen bezeichnet.¹⁵⁹ Das scheinbare Desinteresse der staatlichen Institutionen bezüglich der Problematik ist insbesondere unter diesem Aspekt wenig verständlich. Nur mithilfe einer einheitlichen Datenerhebung kann das Ausmaß des Problems erkannt und im zweiten Schritt festgestellt werden, ob die zum Teil gesetzlich vorgesehenen Präventionsmaßnahmen¹⁶⁰ überhaupt greifen und zum Rückgang von Gewaltvorfällen führen.

Auch in der kriminologischen Forschung wird (zumindest in Deutschland) die Thematik eher vernachlässigt. Es existieren nur wenige Studien, die Daten zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen enthalten. Eine genaue Aussage zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Haftanstalten lässt sich auch anhand der dort gewonnenen Daten nicht treffen. Die Studien beschränken sich auf ausgesuchte Justizvollzugsanstalten einzelner Bundesländer. Eine Untersuchung, die eine Gesamterhebung aller Gewaltvorfälle unter Gefangenen in sämtlichen Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik vornimmt, gibt es bislang nicht. Die Ergebnisse der Studien können nicht miteinander verglichen werden, da sowohl die Vorgehensweise bei der Gewinnung der Daten (Auswertung aktenkundiger Vorgänge der

LINKE deutlich; BT-Drs. 17/9382, Frage 11, Antwort der Bundesregierung vom 08.05.2012, S. 6. Da allgemeine Statistiken zu Misshandlungen von Gefangenen untereinander weder bundesweit noch bundeseinheitlich in den Bundesländern geführt werden, konnte die Bundesregierung auf die Frage, wie sich nach ihrer Kenntnis seit 2005 die Fallzahlen zu Misshandlungen von Personen im Strafvollzug entwickelt haben, und wie viele der seither dokumentierten Todesfälle auf Gewaltausübung durch andere Mitgefangene zurückzuführen seien (BT-Drs. 17/9382, Frage 13), keine Angaben zu bundesweiten Zahlen oder zu einer Entwicklung dieser Zahlen treffen. Immerhin wurden der Bundesregierung Statistiken von zehn Bundesländern übermittelt, aus denen sich ergab, dass seit 2005 insgesamt vier Todesfälle von Gefangenen auf Gewaltausübung durch Mithäftlinge zurückgeführt werden konnten (Antwort der Bundesregierung, S. 7). Soweit aus einzelnen Bundesländern entsprechende Angaben zu sexuellen Gewaltvorfällen unter männlichen Gefangenen vorlagen, waren keine bis maximal sechs Vorfälle in einem Jahr gemeldet worden (Antwort der Bundesregierung, S. 7 f.).

Die genannten Zahlen der Bundesregierung ermöglichen keine Einschätzung zum genauen Ausmaß der Gewaltvorfälle unter Gefangenen im deutschen Strafvollzug. Dennoch vermitteln sie immerhin den Eindruck, dass Gewaltvorfälle sich tendenziell eher selten in deutschen Haftanstalten ereignen. Daten zur Entwicklung der Rate der Tötlichkeiten gegen Bedienstete pro 100 Gefangene für den Zeitraum von 1993 bis 2000 finden sich unter <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/disziplinarmassnahmen.html>; zuletzt abgerufen am 10.05.2013.

¹⁵⁷ Vgl. Wirth, FS 2/2013, S. 69.

¹⁵⁸ Vgl. Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 24.

¹⁵⁹ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 24; hierzu ausführlich Lovell/Jemelka, The Prison Journal 1996, S. 165 ff.

¹⁶⁰ Siehe hierzu die Ausführungen im 1. Kapitel der Arbeit.

Justizvollzugsanstalten oder Befragung von Gefangenen) als auch die Zielsetzungen der Untersuchungen unterschiedlich sind. Zum Teil wird die Untersuchung nur auf bestimmte Delikte beschränkt. Auch die Untersuchungszeiträume stimmen größtenteils nicht überein. Oftmals wird nicht zwischen Gewaltvorfällen unter Gefangenen und Gewaltübergriffen von Gefangenen auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalten unterschieden.¹⁶¹ In den vorhandenen Studien wird zudem oft der Gewaltbegriff unterschiedlich definiert bzw. es werden die von den Justizvollzugsanstalten aktenkundig gemachten Vorgänge untersucht, bei denen unklar ist, welche Kriterien in den Haftanstalten für die Meldepflicht eines Gewaltvorfalls gelten. Zutreffend hat die Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug - NRW deswegen eine einheitlich geltende Definition des Begriffs „Gewalt“ gefordert, damit Klarheit besteht, welches Verhalten als „besonderes Vorkommnis“ zu bewerten ist. Es sei bislang nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Leitungen der Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens entscheiden sollten, in welchem Fall eine Einstufung als besonderes Vorkommnis „Gewalt“ erfolgen müsse. Daher würden auch die Anstalten ihre Meldepflicht sehr unterschiedlich handhaben.¹⁶²

Um zumindest einen Überblick zum derzeitigen Wissensstand im Hinblick auf die Häufigkeit der Gewaltvorfälle unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten und ggfs. zu Details der verübten Taten, wie beispielsweise Erscheinungsformen, Tatort und Tatmittel zu verschaffen, werden im Folgenden die Ergebnisse der einzelnen Studien vorgestellt. Letztlich soll versucht werden, mithilfe des zur Verfügung stehenden Datenmaterials und der Berichte der Delegation des *Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* über deren gewonnene Eindrücke bei ihren Besuchen in deutschen Haftanstalten, zumindest einen Überblick über die ungefähre Größenordnung der Gewaltvorfälle unter Gefangenen im deutschen Strafvollzug¹⁶³ zu schaffen.

¹⁶¹ Heinrich, BewHi 2002, S. 377.

¹⁶² Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug - NRW (2007a), a.a.O., S. 38 f. So auch Ernst, BewHi 2008, S. 371. Nichts anderes kann, nach Ansicht der Verfasserin, für die anderen Bundesländer gelten. Zu den Kriterien für die Zuschreibung „besonderes Gewalt-Vorkommnis“ in der JVA Adelsheim s. Stelly/Thomas, BewHi 2012, S. 138 f.

¹⁶³ Zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in anderen Ländern, s. bspw.

- für **Österreich** die Studie von Friedrich/Gratz, JSt 2008, S. 187 ff.;
- für die **Schweiz** die Untersuchung von Gravier et al. (1998), S. 270 f.;
- für **Belgien** die Studie von Snacken (2005), S. 306 ff.;
- für **Frankreich** den Bericht von Nitschmann, ZfStrVo 2006, S. 49;
- für **Hong Kong** die Studie von Adorjan/Chui, Brit. J. Criminol 2012, S. 584 ff.;
- für die **südafrikanische Gauteng Provinz** die Untersuchung des Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSVR), Gear, Z Sexualforsch 2007, S. 285 ff.;
- insbesondere für **Kanada, Australien, Neuseeland, Russland, Südafrika, Niederlande, Italien, Schweden, Finnland, Israel, China und Japan** den Überblick von Levan (2012), S. 26 ff.

2.1. Daten zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten

Die Daten werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge beginnend mit der ältesten Untersuchung aufgeführt.

2.1.1. Häufigkeit und Formen der Gewalt

Heinrich ermittelte durch die zentrale Durchsicht aller Akten der Aufsichtsbehörden zu besonderen Vorkommnissen und zu Strafanträgen gegen Gefangene der Jahre **1989-1998 im hessischen Justizvollzug**¹⁶⁴ insgesamt 1.229 Fälle von Gewaltvorkommnissen, wovon sich in 572 Fällen die Gewalt allein gegen Mitgefangene richtete.¹⁶⁵ Die Untersuchung zum Verlauf der Vorkommnisse zeigte absolut betrachtet von 1989 bis 1998 eine Verdopplung der Anzahl aller¹⁶⁶ Gewalttätigkeiten.¹⁶⁷ So zeigte sich zunächst ein schwankender Verlauf mit insgesamt steigender Tendenz für die Jahre 1989 (86 Fälle) bis 1994 (138 Fälle). Im Jahr 1995 wurden 99 Fälle registriert. Danach stieg die Anzahl der registrierten Vorfälle allerdings kontinuierlich an. Für das Jahr 1998 stellte *Heinrich* 176 Fälle registrierter Gewaltvorfälle fest.¹⁶⁸ Setzt man diese Zahlen in das Verhältnis zu der Jahresdurchschnittsbelegung aller Inhaftierten im hessischen Vollzug, die von 4.602 Gefangenen im Jahr 1989 auf 6.016 im Jahr 1998 anstieg, so ergibt sich ein Anstieg von 1,9 Gewaltvorkommnisse pro 100 Gefangene für das erste Jahr der Untersuchung auf 2,9 Gewaltvorkommnisse pro 100 Gefangene für das Jahr 1998. Im Hinblick auf die Entwicklung der relativen Häufigkeit der ausgewerteten Fälle von Gewaltanwendungen ergibt sich somit eine Steigerung von ca. 50% der Gewaltvorfälle im hessischen Justizvollzug.¹⁶⁹

Hinsichtlich der Gewaltanwendungsarten aller Gewaltvorkommnisse ergaben sich 1.058 Fälle von Körperverletzungen, 110 Fälle von Bedrohungen, 28 Fälle von Nötigungen, 17 Fälle von sexuellen Nötigungen/ Vergewaltigungen, 11 Fälle von Geiselnahmen und 3 Fälle von Tötungen. In zwei Fällen konnte aus den ausgewerteten Berichten keine entsprechende Information zur Art der Gewaltanwendung gezogen werden.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Heinrich, BewHi 2002, S. 369 ff.; Heinrich (2003).

¹⁶⁵ Heinrich, BewHi 2002, S. 370.

¹⁶⁶ Wie oben bereits erwähnt, unterschied *Heinrich* nicht zwischen Gewalttätigkeiten unter Gefangenen und Gewaltvorfällen zwischen Gefangenen und Bediensteten.

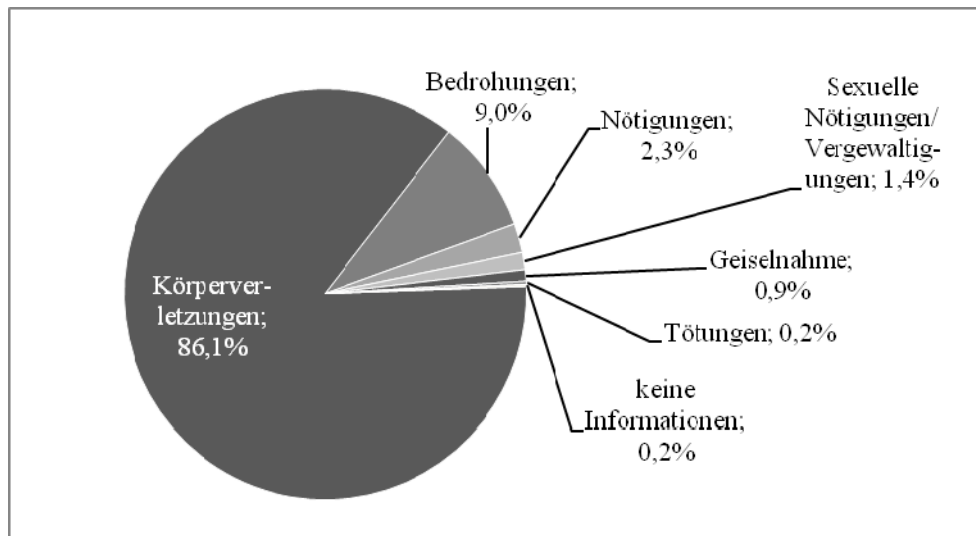
¹⁶⁷ Heinrich, BewHi 2002, S. 372.

¹⁶⁸ Heinrich, BewHi 2002, S. 372.

¹⁶⁹ Heinrich, BewHi 2002, S. 372 f.

¹⁷⁰ Heinrich, BewHi 2002, S. 376.

Schaubild 1: Gewaltauswendungsarten aller Gewaltvorkommnisse im hessischen Justizvollzug (1989-1998)



Datenquelle: Heinrich, BewHi 2002, S. 375, 376 Abb.; eigene Darstellung.

Bei der Untersuchung von *Kury* und *Brandenstein*, die im Jahr **1999** in der **Jugendanstalt Hameln**¹⁷¹ mittels eines vollständig anonymen und standardisierten Fragebogens durchgeführt wurde¹⁷², ergab die Auswertung von 168 auswertbaren Fragebogen, dass insgesamt 51% der Teilnehmer während ihrer Inhaftierungszeit mindestens einmal Opfer einer der erfragten Straftaten (Diebstahl, Erpressung, körperliche Bedrohung, körperliche Misshandlung oder sexueller Missbrauch¹⁷³) geworden waren. Im Hinblick auf die einzelnen Delikte kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass 42% mindestens einmal Opfer eines Diebstahls, 7% einer Erpressung, 8% einer körperlichen Bedrohung, 7% einer körperlichen Misshandlung und lediglich 1% eines sexuellen Missbrauchs wurden.¹⁷⁴

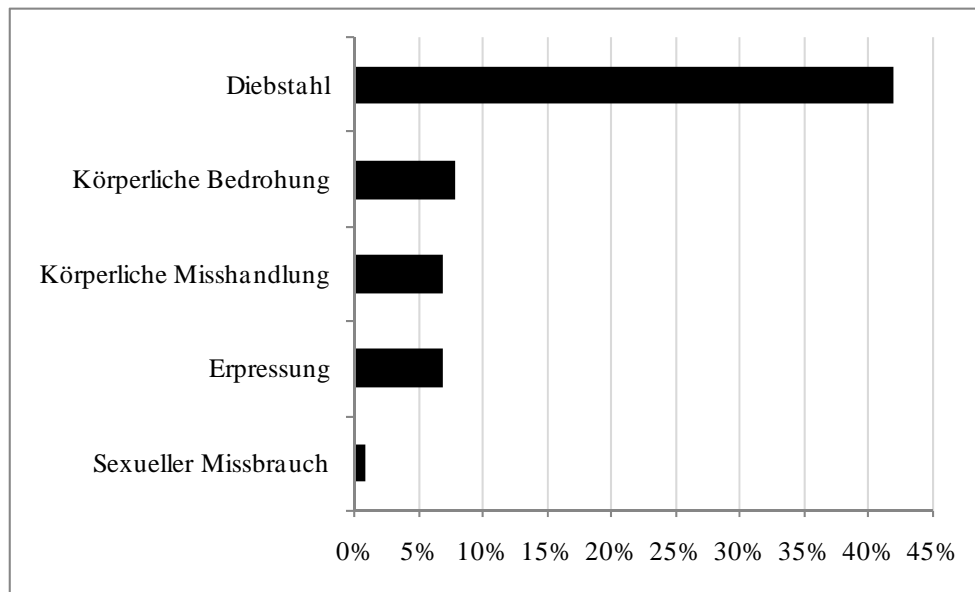
¹⁷¹ Zu Gegenstrategien der Jugendanstalt Hameln hinsichtlich der Gewalt unter Gefangenen, s. Jesse, FS 2007, S.23 ff.

¹⁷² Kury/Brandenstein, ZfStrVo 2002, S. 332 ff.

¹⁷³ Kury/Brandenstein, ZfStrVo 2002, S. 333.

¹⁷⁴ Kury/Brandenstein, ZfStrVo 2002, S. 333.

Schaubild 2: Art der Straftaten, Untersuchung von Kury/Brandenstein in der Jugendanstalt Hameln (1999)



Datenquelle: Kury/Brandenstein, ZfStrVo 2002, S.333; eigene Darstellung.

Bei der von *Kowalzyck* durchgeführten Studie, die quantitativ die in der **JVA Neubrandenburg** in den Jahren **1998-2001** dokumentierten, d.h. zur Anzeige gebrachten Gewaltvorfälle unter Gefangenen¹⁷⁵ erhob, wurden insgesamt 174 für die Erhebung relevante Fälle festgestellt.¹⁷⁶ Die Häufigkeit der Gewaltvorkommen wird deutlich, wenn man bedenkt, dass im Untersuchungszeitraum die jährliche Gesamtbelegungsdichte in der JVA Neubrandenburg lediglich zwischen 190 und maximal 236 Gefangenen schwankte.¹⁷⁷ Setzt man die Anzahl der registrierten Gewaltvorfälle in das Verhältnis zu der durchschnittlichen Belegungsdichte, so ergibt sich eine relative Häufigkeit von rund 82%.

In der Studie wurden unter Gewaltdelikte Fälle der (gefährlichen) Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB, Raubdelikte gem. § 252, 255 StGB und (versuchte) Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gem. § 177 StGB gezählt. Insgesamt konnten 74,7% der Fälle entsprechend dieser Definition den Gewaltdelikten zugeordnet werden.¹⁷⁸

Im Rahmen der von **2003-2006** durchgeführten Studie „Mare-Balticum-Prison-Survey“¹⁷⁹ von *Dünkel*, wurden Inhaftierte der **Haftanstalten Kiel und Lübeck in Schleswig-Holstein sowie Waldeck und Bützow in Mecklenburg-Vorpommern** u.a. danach befragt, ob sie während ihrer Inhaftierung bereits Opfer von Bedrohung, Körperverletzung, Erpressung oder sexueller Gewalt geworden waren. In Schleswig-Holstein gaben 9,3% der Gefangenen, in Mecklenburg-Vorpommern 7,7% der Gefangenen an, Opfer von Erpressung geworden zu sein. Viktimisierungserfahrungen im Hinblick auf Körperverletzungen gaben 11,3% der Gefangenen in Schleswig-Holstein und 8,4% der Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern an. Nach Angaben der Gefangenen waren während der ge-

¹⁷⁵ Berücksichtigt wurden dabei alle Delikte, die von jungen Untersuchungs- und Strafgefangenen (mutmaßlich) begangen worden waren.

¹⁷⁶ Kowalzyck (2008), S. 121.

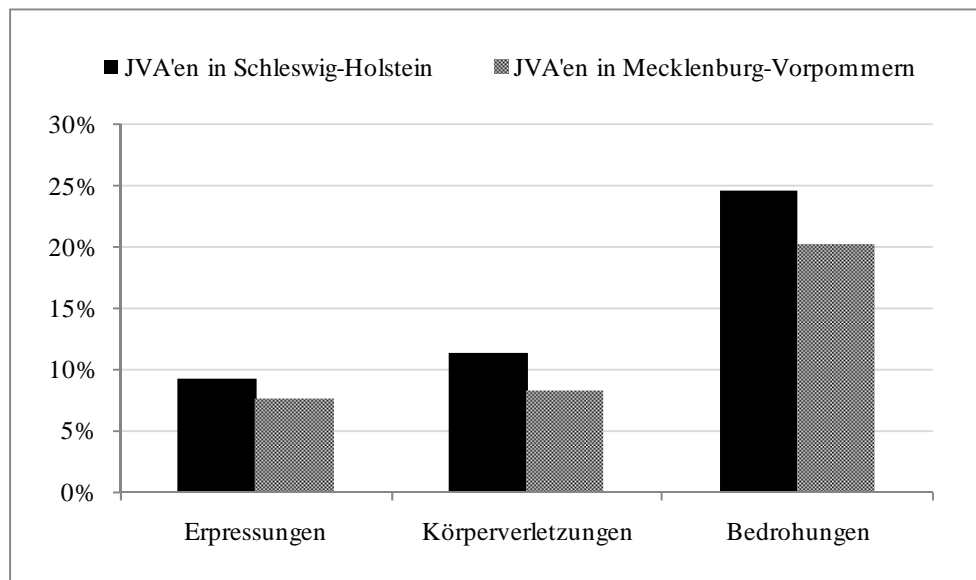
¹⁷⁷ Kowalzyck (2008), S. 127.

¹⁷⁸ Kowalzyck (2008), S. 121.

¹⁷⁹ Ausführlich zum Projekt: Dünkel (2009), S. 180 ff.

genwärtigen Inhaftierung 24,7% der Gefangenen in Schleswig-Holstein bedroht worden, in Mecklenburg-Vorpommern waren es 20,3%.¹⁸⁰

Schaubild 3: Art der Straftaten, Untersuchung in JVA'en in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Mare-Balticum-Prison Survey (2003-2006)



Datenquelle: Dünkel (2007), S. 114, Abb. 14; eigene Darstellung.

Allerdings wurde bei der Befragung nicht danach unterschieden, ob diese Viktimisierungen von Bediensteten oder von Mitgefangenen ausgingen, so dass auch hier die genannten Zahlen nur bedingt für eine Einschätzung zum Ausmaß der Gewalt unter Gefangenen herangezogen werden können.

Schröttle und *Müller*, die im Jahr **2004** im Rahmen einer größeren Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland insgesamt 88 inhaftierte Frauen^{181 182} aus **verschiedenen deutschen Justizvollzugsanstalten** nach ihrer Gewaltbetroffenheit im Kontext der Haftsituation befragten, stellten fest, dass insgesamt 36% der befragten inhaftierten Frauen körperliche und knapp 5% sexuelle Übergriffe in Haft erlebt haben. Die vier weiblichen Gefangenen, die angegeben hatten, sexuelle Gewalt in Haft erlebt zu haben, nannten in je einem Fall Vergewaltigung und versuchte Vergewaltigung und in zwei Fällen, sie seien zu intimen Berührungen und Körperberührungen gezwungen worden. Unterschiedliche Gewaltformen wurden bei erlittener körperlicher Gewalt in Haft genannt, von wütendem Wegschubsen und Ohrfeigen, Tritten, Arm umdrehen, beißen und kratzen bis hin zur Androhung von Gewalt und Ermordung. Äußerst selten wurden sehr schwere Gewalthandlungen genannt. Nur jeweils eine Inhaftierte gab an, mit Fäusten geschlagen oder verprügelt oder mit einer Waffe verletzt worden zu sein.¹⁸³ 82% der befragten Gefangenen, die körperliche Gewalt in Haft erlebt hatten, gaben an,

¹⁸⁰ Dünkel (2007), S. 114, Abb. 14.

¹⁸¹ Schröttle/Müller (2004), S. 12.

¹⁸² Zur Situation inhaftierter Frauen in Deutschland generell s. die Untersuchungen von Fischer-Jehle (1991) und Zolondek (2007) sowie die Ausführungen von Einsele (1994), Schöner (2004), von Schneider-Holl, epd-Dokumentation 2005, S. 66 ff.; Knoll (2007). Zum Schweizer Frauenstrafvollzug s. Cavigelli (1992).

¹⁸³ Schröttle/Müller (2004), S. 36.

dass die TäterInnen Mitinhaftierte gewesen seien. Bezüglich der erlebten sexuellen Gewalt in Haft wurden als TäterInnen zu gleichen Teilen Mitinhaftierte und JVA-Personal genannt.¹⁸⁴ Formen von psychischer Gewalt¹⁸⁵ in der Haftsituation hatten insgesamt 58% der befragten Frauen erlebt, 16% häufig, 17% gelegentlich. 75% der Betroffenen nannten Mitinhaftierte als die Personen, die die psychische Gewalt ausgeübt hatten.¹⁸⁶

Haverkamp befragte in der **JVA Willich II** im Jahre **2004** 17 weibliche Gefangene sowie im Jahr **2005** in der **JVA Aichach** 20 inhaftierte Frauen.¹⁸⁷ Von den befragten Gefangenen gaben insgesamt 81,6% an, dass sie von Einschüchterungen und Bedrohungen unter den Gefangenen Kenntnis hatten. Lediglich 13,2% der Befragten hatte von Aggressivität unter den Gefangenen noch nichts mitbekommen. Sieben der Befragten, die angegeben hatten, Kenntnis von Übergriffen zu haben, erklärten, dass sie solche nicht persönlich beobachtet hatten, sondern dass andere Gefangene ihnen davon erzählt hatten.¹⁸⁸ Laut 31,6% der befragten Gefangenen waren sie selbst verbal beschimpft worden und/oder hatten tätliche Angriffe erlitten.¹⁸⁹

Der *Senat der Freien und Hansestadt Hamburg* hatte aufgrund einer von verschiedenen Abgeordneten eingereichten Großen Anfrage vom 19.08.2009 verschiedene Fragen zum Ausmaß gewalttätiger Auseinandersetzungen in **Hamburgs Strafvollzug** zu beantworten.¹⁹⁰ Die sich hieraus ergebende Anzahl von Fällen körperlicher Auseinandersetzungen unter jugendlichen, erwachsenen männlichen und erwachsenen weiblichen Gefangenen unter Angabe der durchschnittlichen täglichen Belegungszahlen der jeweiligen Vollzugsform für die **Jahre 2004 bis 2008** (für das in der Studie einbezogene Jahr 2009 lagen nur Daten bis zum 30.06.2009 vor, weshalb auf eine Darstellung an dieser Stelle verzichtet wurde)¹⁹¹ zeigt die nachfolgende Tabelle:

¹⁸⁴ Schröttle/Müller (2004), S. 38.

¹⁸⁵ Schröttle/Müller (2004) S. 41; genannt wurden anteilmäßig besonders häufig Beleidigungen und verbale Aggressionen, systematisches Schlechtreden und Ausgrenzung. Daneben wurden auch Psychoterror, Demütigungen, Drohungen und Erpressungen genannt.

¹⁸⁶ Schröttle/Müller (2004), S. 40.

¹⁸⁷ Haverkamp (2011), S. 221 ff.

¹⁸⁸ Haverkamp (2011), S. 626.

¹⁸⁹ Haverkamp (2011), S. 628.

¹⁹⁰ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891.

¹⁹¹ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891, S. 3 ff.

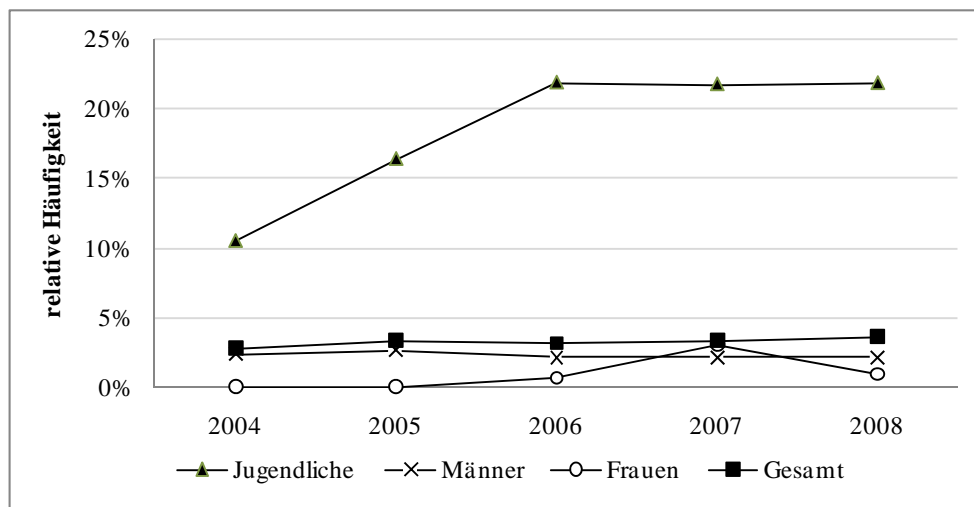
Tabelle 1: Ausmaß gewalttätiger Auseinandersetzungen in Hamburgs Strafvollzug (2004-2008)

| Vollzugsart | Parameter | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | |
|----------------------|---------------------|---------|-------|-------|-------|-------|-----|
| Jugendliche | Ø tägliche Belegung | 172 | 159 | 142 | 129 | 156 | |
| | Vorfälle | absolut | 18 | 26 | 31 | 28 | 34 |
| | | relativ | 10% | 16% | 22% | 22% | 22% |
| Erwachsene Männer | Ø tägliche Belegung | 2.233 | 2.433 | 2.394 | 1.956 | 1.756 | |
| | Vorfälle | absolut | 53 | 65 | 52 | 42 | 38 |
| | | relativ | 2% | 3% | 2% | 2% | 2% |
| Erwachsene Frauen | Ø tägliche Belegung | 168 | 180 | 156 | 129 | 108 | |
| | Vorfälle | absolut | 0 | 0 | 1 | 4 | 1 |
| | | relativ | 0% | 0% | 1% | 3% | 1% |
| Gesamt | Ø tägliche Belegung | 2.573 | 2.772 | 2.692 | 2.214 | 2.020 | |
| | Vorfälle | absolut | 71 | 91 | 84 | 74 | 73 |
| | | relativ | 3% | 3% | 3% | 3% | 4% |

Datenquelle: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891, S. 3 ff.; eigene Darstellung.

Auffällig ist, dass insbesondere im Jugendvollzug die Relation von Gewaltvorkommen zu der Belegungsdichte im Zeitraum von 2004 bis 2008 von rund 10% im Jahr 2004 auf rund 22% im Jahr 2008 gestiegen ist. Die Häufigkeit der Gewaltvorfälle hat sich somit mehr als verdoppelt.

Schaubild 4: Relative Häufigkeit gewalttätiger Auseinandersetzungen in Hamburgs Strafvollzug (2004-2008)



Datenquelle: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891, S. 3 ff.; eigene Darstellung.

Für die **JVA Adelsheim** zeigt sich ein massiver Anstieg der als „besondere Gewalt-Vorkommnisse“ aktenkundig gewordenen Gewaltvorfälle von Gefangenen gegen Mitgefängene oder Bedienstete von 15 im Jahr **2009** auf 58 im Jahr **2010**. Hierbei ist nach *Stelly/Thomas* jedoch zu berücksichtigen, dass in Veränderung der bisherigen Praxis von der Anstaltsleitung der JVA Adelsheim seit Ende 2009 auch weniger gravierende Gewaltvorfälle an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.¹⁹²

Die ursprüngliche Projektplanung der vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalens in Auftrag gegebenen Studie des *Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalens* hatte vorgesehen, von 2003 bis zum Frühjahr 2006 Gewaltvorkommnisse unter Gefangenen¹⁹³ zu analysieren, die von den **Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalens** registriert worden waren. Da für den genannten Zeitraum insgesamt 2.436 Fälle von Gewalttätigkeiten unter Gefangenen gemeldet worden waren, wurde angesichts der unerwarteten Größenordnung die Datenanalyse auf die Fälle des Jahres 2005 beschränkt, um eine fristgerechte und erfolgreiche Durchführung der Untersuchung erhalten zu können.¹⁹⁴ Die Studie konnte für das Jahr **2005** insgesamt 681 registrierte Fälle, die den Justizvollzugsanstalten als so genannte „besondere Vorkommnisse“ berichtet worden waren, bei denen Strafanzeige erstattet wurde und/oder die in den Disziplinarbüchern der Justizvollzugsanstalten erfasst und disziplinarisch geahndet worden waren, bestimmen.¹⁹⁵

¹⁹² Stelly/Thomas, BewHi 2012, S. 138.

¹⁹³ Der dieser Studie zugrunde gelegte Gewaltbegriff orientierte sich im Wesentlichen am Strafgesetzbuch und untersuchte in Anlehnung an die o.g. Studie im hessischen Justizvollzug ebenfalls die Formen von Gewalt, die sich in der Anwendung oder Androhung von Zwang manifestierten und dazu dienten, einen anderen zu schädigen, die eigenen Interessen durchzusetzen oder jemanden gegen seinen Willen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen; Wirth (2006), S. 7.

¹⁹⁴ Wirth (2006), S. 5.

¹⁹⁵ Wirth (2006), S. 8.

Zum 31.08.2005 betrug die Belegungsdichte aller Gefangenen laut Statistischem Bundesamt in sämtlichen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalens 18.001 Personen.¹⁹⁶ Setzt man die Anzahl der im Jahr 2005 ermittelten Gewaltvorkommen in Relation zu der Belegungsdichte, ergibt sich somit ein Wert von rund 3,8%.

Von den registrierten Fällen konnten letztlich 518 „Täterakten“ in die Datenanalyse einbezogen werden, in denen aufgrund von Mehrfachtätern für das Jahr 2005 in der Summe noch 605 Gewaltdelikte registriert waren. Der Datensatz für die „Tatanalyse“ konnte aufgrund von festgestellten 115 Fällen gemeinschaftlich begangener Taten auf 403 nachweisbare Delikte reduziert werden.¹⁹⁷ Hinsichtlich der Art der Gewaltdelikte handelte es sich bei 79,1% der Fälle um Tötlichkeiten und Körperverletzungsdelikte. Die Studie stellte insgesamt 42 Fälle schwerer und gefährlicher Körperverletzungen, fünf Fälle sexueller Nötigung/Vergewaltigung und 53 Bedrohungsdelikte, wie Nötigung oder Erpressung, fest. Beteiligungen an Schlägereien als ausschließlicher Deliktsart, die nicht zu zielgerichteten Körperverletzungen führten und bei denen Täter und Opfer nicht immer eindeutig zu identifizieren waren, fielen in 7% der Fälle auf. Die Datenanalyse kam zu dem Ergebnis, dass Körperverletzungsdelikte mit Todesfolge oder vorsätzliche bzw. versuchte Tötungsdelikte in dem Beobachtungszeitraum nicht begangen worden waren.¹⁹⁸

In der Studie von *Ernst*, die im Zeitraum von **Februar 2005 bis April 2006** in insgesamt **33 Gefängnissen in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein** durchgeführt wurde, ergab die Auswertung von 2.215 Fragebögen, dass insgesamt 27,6% der Befragten im Hinblick auf die Frage nach einer Viktimisierung in Bezug auf die gesamte Haftzeit der derzeitigen Inhaftierung angaben, **Opfer** von Gewalt¹⁹⁹ durch Mitgefangene geworden zu sein.²⁰⁰ In Bezug auf Viktimisierungserfahrungen in den der Befragung vorangegangenen sechs Monaten kam die Studie zu ähnlichen Ergebnissen. 65,3% der befragten Gefangenen gaben an, dass sie weder als Täter noch als Opfer in die Gewalt unter Gefangenen verwickelt waren.²⁰¹

Im Hinblick auf die **Täterangaben** konnte festgestellt werden, dass 82,4% der Gefangenen ihren Angaben nach innerhalb der der Befragung vorangegangenen sechs Haftmonate nicht den Tätern einer der Gewaltformen Bedrohung, Erpressung oder Körperverletzung zugerechnet werden konnten. 11,3% der Inhaftierten gaben an, im abgefragten Zeitraum eine Gewaltform ausgeübt zu haben, 4,5% zwei Gewaltformen und 1,8% alle drei abgefragten Gewaltformen.²⁰²

¹⁹⁶ Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, Stichtag 31. März 2012; abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 26.07.2012.

¹⁹⁷ Wirth (2006), S. 9.

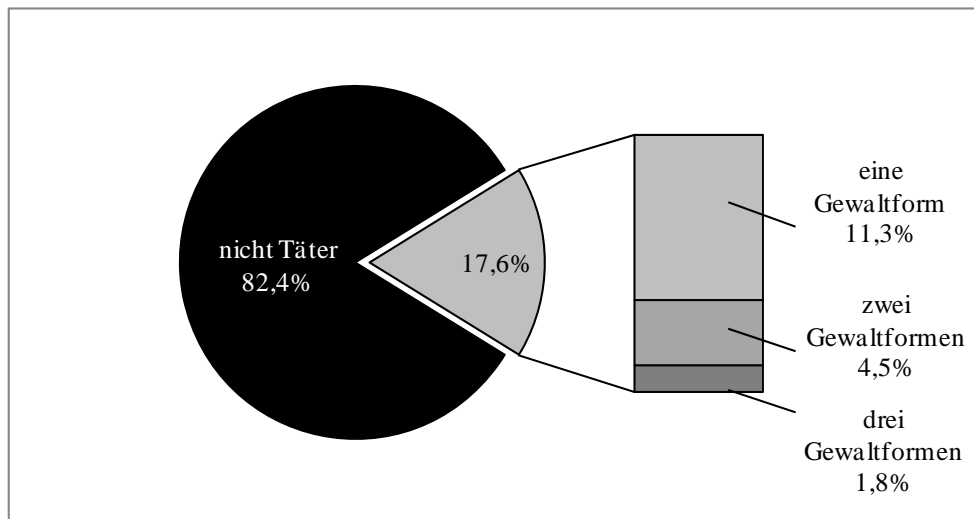
¹⁹⁸ Wirth (2006), S. 10.

¹⁹⁹ Die abgefragten Angaben beziehen sich auf die Delikte Bedrohung, Erpressung, Körperverletzung und sexuelle Nötigung/Vergewaltigung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Unter dem Begriff „sonstige Gewalt“ erfolgte die Zuordnung im Rahmen der Dateneingabe ebenfalls nach den Tatbeständen des Strafgesetzbuches, sofern genauere Erläuterungen der betroffenen Inhaftierten vorhanden waren (z.B. Freiheitsberaubung durch Mitgefangene), Ernst (2008), S. 27 ff.

²⁰⁰ Ernst, BewHi 2008, S. 358; S. 361, Abb. 1.

²⁰¹ Ernst, BewHi 2008, S. 358.

²⁰² Ernst, BewHi 2008, S. 362.

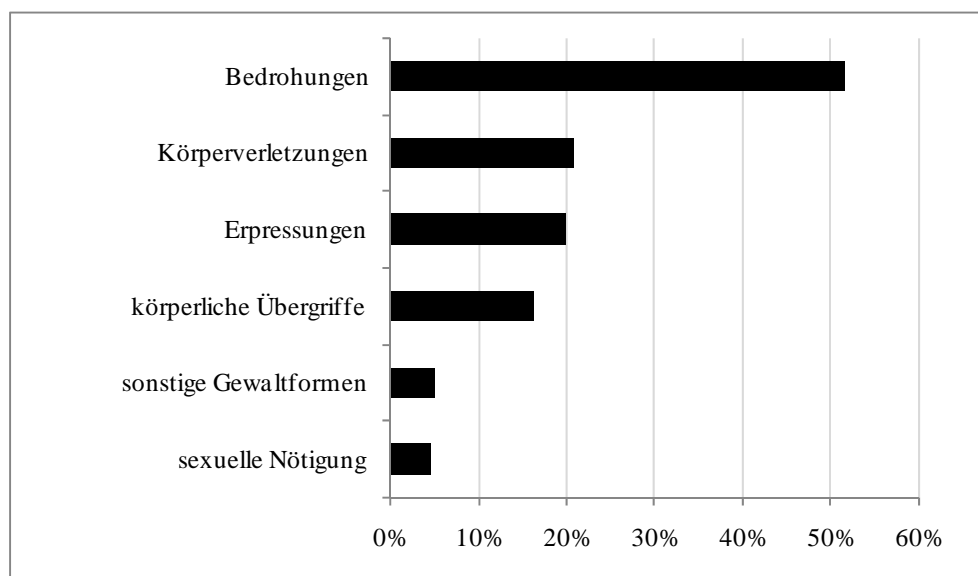
Schaubild 5: Relative Häufigkeit der Täter, Untersuchung von Ernst in verschiedenen Haftanstalten (2005-2006)

Datenquelle: Ernst, BewHi 2008, S. 362; eigene Darstellung.

Entsprechend den Angaben der Inhaftierten ergaben sich bei einer fiktiven Belegung von 1000 Gefangenen im geschlossenen Vollzug innerhalb von sechs Monaten mindestens 162 (16%) körperliche Übergriffe von Inhaftierten auf Mitgefangene.²⁰³ Von Bedrohungen wurde mit 515 (52%) Nennungen am häufigsten berichtet. Hinsichtlich erlebter Körperverletzungen erfolgten 207 (21%) Nennungen; 199 (20%) Nennungen wurden bzgl. erlebter Erpressungen gemacht. Opfer einer sexuellen Nötigung geworden zu sein, gaben lediglich 45 (5%) Befragte an. 49 (5%) Gefangene berichteten, Opfer einer sonstigen Gewaltform (z.B. Freiheitsberaubung durch Mitgefangene) geworden zu sein.²⁰⁴

²⁰³ Ernst, BewHi 2008, S. 365.

²⁰⁴ Ernst, BewHi 2008, S. 360.

Schaubild 6: Gewaltformen, Untersuchung von Ernst in verschiedenen Haftanstalten (2005-2006)

Datenquelle: Ernst, BewHi 2008, S. 360, 365; eigene Darstellung.

14,7% der Gefangenen, die mitgeteilt hatten, Gewalt durch Mitgefangene erfahren zu haben, waren nach ihren Angaben im Verlauf ihrer bisherigen Haft von einer der abgefragten fünf Gewaltformen betroffen gewesen. 8,8% gaben zwei Gewaltformen an, 3,2% der Befragten drei Gewaltformen, 0,9% vier Gewaltformen. Ein Gefangener gab an, Opfer von allen fünf Gewaltformen geworden zu sein.²⁰⁵ 62% der befragten Inhaftierten waren in dem der Untersuchung vorangegangenen Jahr **Zeuge** von Bedrohungen geworden. Im Hinblick auf Körperverletzungen waren es 56,9%, hinsichtlich Erpressungen 36,0%. Nach den Angaben von 27,9% der Befragten, seien Bedrohungen ein- bis mehrfach pro Monat zu beobachten. Im Hinblick auf Körperverletzungen gaben dies 19% an, hinsichtlich Erpressungen 14,6%.²⁰⁶

Die *Kommission „Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“*²⁰⁷, die nach dem Siegburger Foltermord vom 11./12. November 2006 von der damaligen Ministerin für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen wurde²⁰⁸, stellte hinsichtlich der **33 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**, in denen überwiegend Freiheitsstrafen bei Erwachsenen vollzogen werden, für den Zeitraum von **2002 bis 2007** insgesamt 1.037 gemeldete besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit Gewalt unter Gefangenen fest. Die Kommission errechnete die durchschnittliche jährliche Anzahl

²⁰⁵ Ernst, BewHi 2008, S. 360.

²⁰⁶ Ernst, BewHi 2008, S. 363.

²⁰⁷ Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007a), 1. Teilbericht, Ergebnis der Überprüfung der fünf Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/arbeitsituation_justiz/010207_teilbericht_NRW.pdf; Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007b), 2. Teilbericht, Ergebnis der Überprüfung des Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-1202.pdf?von=1&bis=0>; beide Berichte zuletzt abgerufen am 26.06.2012.

²⁰⁸ Die Kommission sollte auf der Grundlage einer von der Kommission erarbeiteten Bestandsanalyse der nordrheinwestfälischen Justizvollzugsanstalten administrative und legislative Empfehlungen zur Gewaltprävention in den Vollzugseinrichtungen des Landes entwickeln, Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007a), a.a.O., S. 5.

der mitgeteilten besonderen Vorkommnisse pro Justizvollzugsanstalt und setzte diese in das Verhältnis zu der Belegung der Anstalten mit Gefangenen (Stichtag 31.07.2007). Landesweit konnte so eine Quote von 1,2 Vorkommnissen je 100 Gefangene pro Jahr errechnet werden. Die Kommission stellte jedoch die Aussagekraft der ihr zur Auswertung vorgelegten Berichte über die besonderen Vorkommnisse und die daraus entstandenen Erhebungen in Frage, da es hinsichtlich der untersuchten Erwachsenenstrafvollzugsanstalten fraglich war, ob die Erfassung der Geschehnisse unter den Gefangenen als Gewalt von den Justizvollzugsanstalten einheitlich erfasst worden war. Nach Ansicht der Kommission konnte nicht ausgeschlossen werden, dass jede Anstalt ein eigenes Verständnis von Gewalt unter Gefangenen hat und entsprechend Geschehnisse in den Gefängnissen als besondere Vorkommnisse wertet. Dies sei insbesondere deswegen möglich, weil es offensichtlich keine differenzierten Vorgaben der Aufsichtsbehörden für die Berichtsinhalte der Justizvollzugsanstalten gebe.^{209 210}

Im Rahmen der Studie des *Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen*²¹¹ wurden mittels eines Erhebungsbogens zur Analyse der Gefangenenpersonalakten alle im Zeitraum von **Oktober 2007 bis Juni 2009** bekannt gewordenen²¹² Gewalttaten²¹³ im Jugendstrafvollzug (männliche in der **JSA Regis-Breitungen** und weibliche in der **JVA Chemnitz**) ausgewertet. Im Untersuchungszeitraum, in dem ca. 1.200 Jugendliche in der JSA Regis-Breitungen untergebracht worden waren, wurden dort insgesamt 94 Gewalttaten dokumentiert.²¹⁴

In der JVA Chemnitz, für die keine Belegungszahlen weiblicher Jugendstrafgefangener berichtet werden konnten²¹⁵, wurden 24 Gewalttaten registriert.²¹⁶ Über 90% der Vorfälle waren Körperverletzungen. Nur in einzelnen Fällen handelte es sich um Bedrohung, ein Sexualdelikt, Erpressung, Nötigung und versuchten Mord.²¹⁷

Im Rahmen eines derzeit noch laufenden Forschungsprojekts des *Instituts für Kriminologie der Universität Köln* zu Gewalt und Suizid im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug²¹⁸ wurden im Pretest im **November 2010** jugendliche

²⁰⁹ Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007b), a.a.O., S. 229 f.

²¹⁰ Bei der Untersuchung der „außerordentlichen Vorkommnisse“ in den letzten 10 Jahren kam die Kommission hinsichtlich der fünf Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen (Hövelhof, Herford, Iserlohn, Heinsberg und Siegburg) zu dem Ergebnis, dass die Daten wegen des unterschiedlichen Meldeverhaltens der einzelnen Justizvollzugsanstalten nicht vergleichbar seien. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die Kommission Im Hinblick auf die Jugendstrafanstalten keine Zahlen hinsichtlich der als „besondere Vorkommnisse“ gemeldeten Gewaltvorfälle in den einzelnen Jugendhaftanstalten; Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007a), a.a.O., S. 38 f.

²¹¹ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 176 ff; Hinz/Hartenstein, Justiz-Newsletter Nr. 14 der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, abrufbar unter: http://www.fajv.de/201104_Newsletter_Nr_14.pdf; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

²¹² Bei den bekannt gewordenen Gewalttaten handelte es sich um disziplinarisch belangte bzw. strafrechtlich angezeigte Taten.

²¹³ Im Rahmen der Studie wurde als Gewalttat definiert, was laut Strafgesetzbuch körperliche und/oder seelische Schäden hinterlässt, also alle Formen der Körperverletzung, Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Totschlag, Mord sowie Erpressung, Raub, Nötigung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 177.

²¹⁴ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 177.

²¹⁵ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 177, Fn. 3.

²¹⁶ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 177.

²¹⁷ Hinz/Hartenstein, a.a.O., S. 178.

²¹⁸ S. hierzu Neubacher, BewHi 2011, S. 133 ff.; Neubacher et al. (2013), S. 672 ff. Informationen zu dem Forschungsprojekt finden sich ebenfalls auf der Homepage des Instituts für

Gefangene der **JVA Siegburg** zu ihren Gewalterfahrungen in Haft befragt. Insgesamt konnten 135 Gefangenen Fragen zu Opfererfahrungen und weiteren 140 Gefangenen Fragen zur eigenen Täterschaft vorgelegt werden. 88% der Gefangenen gaben an, einen Mitgefangenen bereits verbal attackiert zu haben. Physische Angriffe auf andere Gefangene wurden von 67% zugegeben. 57% der befragten Jugendlichen räumten ein, mindestens einmal willentlich Gegenstände von Mitgefangenen beschädigt zu haben. 65% gaben an, dass sie andere Gefangene erpresst oder sie zu bestimmten Handlungen gezwungen hatten. Sexuelle Übergriffe auf Mitgefangene wurden lediglich von 7% der Befragten eingeräumt. Hinsichtlich der Opfererfahrung in Haft gaben 84% an, einen verbalen Übergriff bereits erlebt zu haben. 52% sind, nach ihren Angaben, mindestens schon einmal Opfer physischer Übergriffe durch Mitgefangene geworden. 40% gaben an, dass ihr Besitz mutwillig von Mitgefangenen beschädigt wurde. 22% berichteten, von anderen Gefangenen zu etwas gezwungen oder erpresst worden zu sein. 7% der Gefangenen gaben an, Viktimisierungen in Form von sexuellen Übergriffen durch Mitgefangene erlitten zu haben.²¹⁹

Tabelle 2: Gewaltformen aus Sicht der Täter und Opfer, Untersuchung der Universität Köln in der JVA Siegburg (2010)

| Gewaltformen | als Täter verübt | als Opfer erlebt |
|------------------------------------|------------------|------------------|
| Verbale Gewalt | 88% | 84% |
| Physische Gewalt | 67% | 52% |
| Sachbeschädigung von Mitgefangenen | 57% | 40% |
| Erpressung/ Nötigung | 65% | 22% |
| Sexuelle Gewalt | 7% | 7% |

Datenquelle: Neubacher, BewHi 2011, S. 143; eigene Darstellung.

Im Rahmen des Projekts erfolgte im **Mai und August 2011** mittels Fragebogen und qualitativer Interviews die Befragung von männlichen Inhaftierten dreier geschlossener Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen und Thüringen im Hinblick auf ihre Viktimisierungserfahrungen in den der Befragung vorangegangenen drei Monaten.²²⁰ Die Analyse der Täter- und Opferangaben aus den Fragebögen von 576 Inhaftierten, die am ersten und/oder zweiten Messzeitpunkt teilgenommen hatten²²¹, kam bezüglich des Ausmaßes der Viktimisierung unter den Gefangenen zu folgendem Ergebnis:

Rund 70% der Befragten gaben sowohl für den ersten als auch für den zweiten Messzeitpunkt an, in den letzten drei Monaten **Opfer** von psychischer Gewalt geworden zu sein. 49,7% der Befragten gab für den ersten Messzeitpunkt an, Opfer physischer Gewalt geworden zu sein. Körperverletzungen hatten nach eigenen Angaben von 28% der Inhaftierten zum ersten Messzeitpunkt und 21% zum zweiten Messzeitpunkt erlebt. Materielle Schäden hatten rund 30% der Befragten zu beiden Wellen erlitten. Ungefähr jeder sechste Gefangene berichtete, in den letzten drei Monaten Opfer von Zwang oder Erpressung

Kriminologie der Universität Köln unter <http://www.kriminologie.uni-koeln.de/projekt-gewusst.html> sowie in FS 2011, S. 65.

²¹⁹ Neubacher, BewHi 2011, S. 143.

²²⁰ Häufle et al., BewHi 2013, S.22.

²²¹ 146 der befragten Inhaftierten hatten lediglich beim ersten Messzeitpunkt teilgenommen, 190 ausschließlich beim zweiten Messzeitpunkt und 240 sowohl beim ersten als auch beim zweiten Messzeitpunkt; Häufle et al., BewHi 2013, S.22.

geworden zu sein. Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein, gaben lediglich 1,6% der Befragten zum ersten Messzeitpunkt und 3,3% zum zweiten Messzeitpunkt an.

Im Hinblick auf die **Täterangaben** ergab sich ebenfalls, dass am häufigsten von psychischer Gewalt berichtet wurde (Welle 1: 87%, Welle 2: 84%). Am zweithäufigsten wurde physische Gewalt im weiteren Sinne genannt (Welle 1: 68%, Welle 2: 64%). Täter von Körperverletzungen gewesen zu sein, gaben knapp 45% der Befragten zu beiden Messzeitpunkten an. Auch hinsichtlich materieller Schädigungen gaben ca. 45% der befragten Gefangenen bei Welle 1 und Welle 2 an, solche als Täter verübt zu haben. Täter von Zwang oder Erpressung gewesen zu sein, wurde demgegenüber bei beiden Wellen nur von ca. 40% der Gefangenen berichtet. Die Täterschaft von sexuellen Viktimisierungen wurde bei Welle 1 lediglich von einem Gefangenen, bei Welle 2 von fünf Gefangenen angegeben.²²²

In der aktuellen Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN)*²²³ wurden in Justizvollzugsanstalten in **Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen** im Zeitraum **April/Mai 2011 und Januar bis Mai 2012** mittels eines standardisierten Fragebogens Gefangene nach ihren Viktimisierungserfahrungen in den letzten vier Wochen vor dem Befragungstermin in Haft befragt.²²⁴ Die Analysen konnten sich auf die Angaben von 6.384 Befragten (4.985 Männer, 461 Frauen, 938 Jugendliche) stützen. 50,4% der befragten männlichen Gefangenen gab an, im Monat vor der Befragung eine indirekte Viktimisierung erlebt zu haben. Unter einer indirekten Viktimisierungserfahrung verstand die Studie, dass über die Gefangenen Gerüchte verbreitet wurden bzw. andere Mithäftlinge sich über sie lustig gemacht haben. Mit knapp 38% standen an zweiter Stelle verbale Auseinandersetzungen unter den Gefangenen. 25,7% der befragten männlichen Inhaftierten nannten körperliche Übergriffe. 20,3% gaben an, Opfer eines Diebstahls von persönlichem Eigentum geworden zu sein. Am seltensten mit gut 5% wurden von den männlichen Teilnehmern sexuelle Übergriffe berichtet. 63,5% der befragten weiblichen Teilnehmer gaben für den Monat vor der Befragung ebenfalls an, am häufigsten indirekte Viktimisierungen erlebt zu haben. An zweiter Stelle standen ebenfalls erlebte verbale Auseinandersetzungen mit 40,1%. 3,6% der weiblichen Gefangenen gaben an, Opfer von sexuellen Übergriffen geworden zu sein. Auch bei den befragten Jugendlichen dominierten erlebte indirekte und verbale Gewalt. Fast die Hälfte der Jugendlichen (49%) berichtete jedoch auch von mindestens einem erlebten physischen Übergriff.²²⁵

Im Rahmen der Studie wurden analog zu den Opfererfahrungen auch die Angaben zum eigenen Täterverhalten gebildet. Es ergab sich eine hohe Übereinstimmung in den Prävalenzraten. So berichteten 56,1% der befragten männlichen Gefangenen, dass sie in den letzten vier Wochen vor dem Befragungstermin indirekte aggressive Handlungen (Beleidigung oder Werfen von Abfall in die Hafträume anderer Gefangener) ausgeführt hatten. Knapp 27% gaben verbale Übergriffe zu. Körperliche Auseinandersetzungen wurden von 17,3% der männlichen Befragten genannt. Auch bei den weiblichen Gefangenen berichtete der überwiegende Teil ebenso indirekte und verbale Angriffe auf andere Gefangene

²²² Häufle et al., BewHi 2013, S.25.

²²³ Bieneck/Pfeiffer (2012), zur Studie s. auch Bieneck, Praxis der Rechtspsychologie 2010, S. 279 ff.

²²⁴ Zu den Ergebnissen der Studie bzgl. der Frage der Gewaltbelastung verschiedener Migrantengruppen unter den Gefangenen s. Baier/Bergmann, FS 2/2013, S. 76 ff. Zu den im Rahmen der Studie erlangten Erkenntnisse speziell zu Viktimisierungserfahrungen von Inhaftierten in Sicherungsverwahrung s. Bartsch et al., FS 2/2013, S. 83 ff.

²²⁵ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 10.

ausgeführt zu haben. Von den jugendlichen Befragungsteilnehmern gaben 69,5% indirekte bzw. 47,7% verbale Aggressionen zu. Auch bei den Täterangaben zeigte sich in der Gruppe der befragten Jugendlichen ein hoher Anteil an physischen Übergriffen (42%).²²⁶

2.1.2. Schwere der Gewaltanwendung und Anzahl der Täter

Von den von *Heinrich* in seiner Untersuchung für den hessischen Justizvollzug festgestellten Fällen fanden sich bezüglich der **Schwere der Gewaltdelikte** 456 Fälle (37,2%) leichter, 506 Fälle (41,2%) mittelschwerer und 265 Fälle (21,6%) schwerer Gewaltanwendungen.²²⁷

Als leichte Gewaltanwendung wurde bezeichnet, wenn es bei einem Gewaltvorfall zu keiner Verletzung kam, keine Waffen gebraucht worden waren, die Tat spontan und nicht geplant war und nur ein Täter beteiligt war. Als mittelschwer wurde ein Gewaltvorkommnis bezeichnet, wenn mindestens eine, höchstens zwei der genannten Bedingungen erfüllt waren. Ein Fall schwerer Gewaltanwendung lag vor, wenn mehr als zwei Bedingungen erfüllt waren oder wenn ein Fall vorlag, bei dem gefährliche Waffen, wie Messer oder Eisenstangen, eingesetzt wurden sowie bei schwerer Verletzung, Vergewaltigung oder Tötung.²²⁸

Für den Untersuchungszeitraum zeigte sich ein Anstieg der mittelschweren- und schweren Fälle, während bei den leichten Delikten bei stark schwankender Entwicklung kein ansteigender Trend zu verzeichnen war.²²⁹

Hinsichtlich der durch die Gewaltanwendungen erlittenen **Personenschäden** stellte die Untersuchung bei einer Gesamtzahl von 1.229 Vorfällen 608 (49,5%) „leichte“ Fälle (keine körperlichen oder seelischen Verletzungen, außer Kratzern), 429 (34,9%) als „mittel“ zu bezeichnende Fälle (leichte bis mittelschwere körperliche Verletzungen wie Platzwunden, Hämatome, Prellungen, Riss- oder leichte Schnittwunden, leichte Verbrennungen, Bisswunden) und 184 (15,0%) als „schwer“ einzuordnende Fälle (schwere körperliche oder seelische Verletzungen wie Tod, Vergewaltigung, Schock, Angstzustände, Stichverletzungen, Gehirnerschütterungen, Brüche, Augenverletzungen) fest. In acht Fällen (0,01%) konnten die Folgen der Gewaltanwendung nicht festgestellt werden.²³⁰ Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass in 1.057 Fällen (86,0%) nur ein Täter agierte, in 172 Fällen (14,0%) waren es zwei oder mehr Gefangene, die als Mittäter am Geschehen beteiligt waren. Es zeigte sich im Untersuchungszeitraum keine Zunahme des Anteils der Fälle, in die mehrere Gefangene verwickelt waren.²³¹

²²⁶ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 11.

²²⁷ Heinrich, BewHi 2002, S. 377.

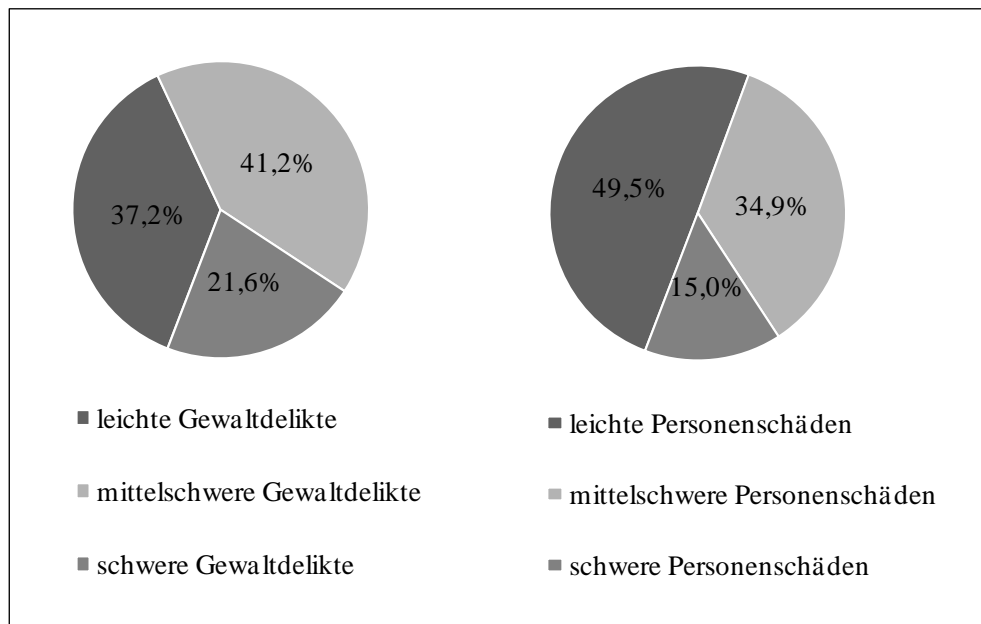
²²⁸ Heinrich, BewHi 2002, S. 377.

²²⁹ Heinrich, BewHi 2002, S. 377.

²³⁰ Heinrich, BewHi 2002, S. 378.

²³¹ Heinrich, BewHi 2002, S. 376.

Schaubild 7: Schwere der Gewaltdelikte und erlittene Personenschäden im hessischen Justizvollzug (1989-1998)

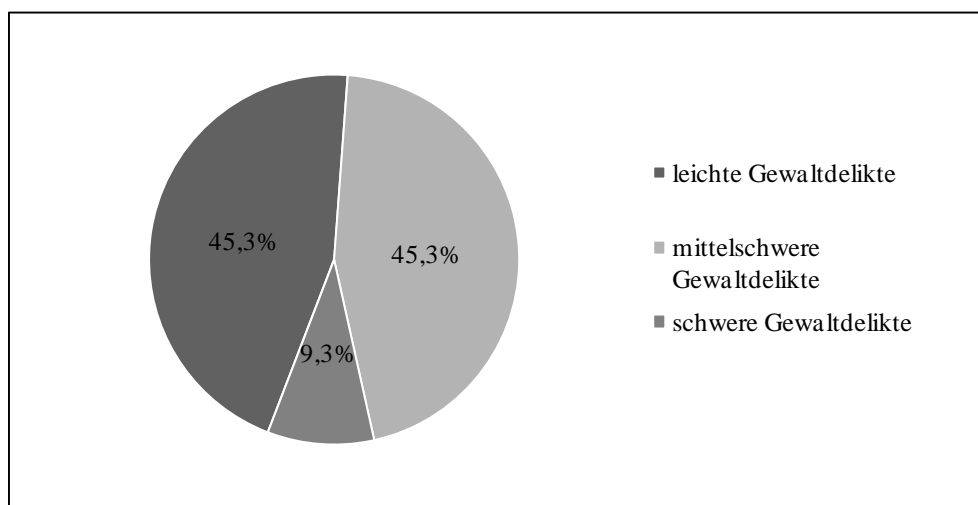


Datenquelle: Heinrich, BewHi 2002, S. 377 f.; eigene Darstellung.

Im Hinblick auf die Schwere der Gewaltdelikte stellte die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen* bei 45,3% der Fälle leichte Folgen fest. Leichte Folgen wurden angenommen, wenn keine behandlungsbedürftige körperliche Verletzung erkennbar war. Mittelschwere Tatfolgen wurden bei Vorliegen von Platzwunden, Hämatomen, Prellungen, leichten Riss-, Biss- oder Schnittwunden oder leichten Verbrennungen codiert. Solche mittelschweren Tatfolgen wurden ebenfalls in 45,3% der Fälle festgestellt. In 34 Fällen (9,3%) waren schwere Verletzungen auf Seiten der Opfer festzustellen. Unter schweren Tatfolgen erfasste die Untersuchung Tod, Vergewaltigungen, Schock- und Angstzustände sowie größere Stich- oder Schnittverletzungen, Brüche, Gehirnerschütterungen, schwere Augenverletzungen und ähnliches.²³²

²³² Wirth (2006), S. 12.

Schaubild 8: Schwere der Gewaltdelikte im nordrhein-westfälischen Justizvollzug (2005)



Datenquelle: Wirth (2006), S. 12; eigene Darstellung.

Auffällig war, dass bei Gewalthandlungen, die von Gefangenencliquen ausgingen, knapp 16% mit schweren und 53% der Fälle mit mittelschweren Folgen für die Opfer zu beklagen waren.²³³ Im Hinblick auf die Anzahl der Täter kam die Studie zu dem Ergebnis, dass in 11% der Fälle Cliquenbildungen (3 und mehr Täter) erkennbar waren, wobei diese mit 15,4% im Jugendvollzug signifikant häufiger festzustellen waren als im Erwachsenenvollzug mit 7,5%.²³⁴

Die Untersuchung zu Gewaltvorfällen unter Gefangenen des *Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen* kam zu dem Ergebnis, dass mittlere und schwere Verletzungen im Fall mehrerer Täter deutlich wahrscheinlicher waren. Unter mittleren Verletzungen wurden beispielsweise Hämatome oder Beiß-, Kratz- oder Schnittwunden gefasst, die meist nicht behandlungsbedürftig waren. Unter schweren Verletzungen verstand die Studie Strangulation, großflächige Verletzungen, Brüche, tiefe Stich/Schnittverletzungen sowie Folgen von Tötungsversuchen, Sexualdelikten und psychische Folgen von Schock.²³⁵ In 22% der Fälle hatten mehrere Täter gemeinsam agiert. Hierbei wurden solche Täter nicht erfasst, die beispielsweise durch Erpressung andere zu Gewalt gedrängt haben.²³⁶

Die Studie zu Gewaltvorfällen von *Kowalzyck* in der JVA Neubrandenburg stellte fest, dass es bei 95% der Gewaltdelikte zu körperlichen Schädigungen des Opfers gekommen war. In mehr als zwei Drittel der registrierten Fälle war eine ärztliche Versorgung oder Behandlung notwendig, in fünf Fällen musste der Körperschaden sogar stationär behandelt werden. In 43 Fällen war den Berichtsheften zu entnehmen, dass die Körperverletzungen anhaltend und massiv erfolgt waren bzw. den Opfern entwürdigende Handlungen zugefügt worden waren. Soweit ein materieller Schaden registriert wurde, handelte es sich in nahezu allen Fällen um Kleidungsstücke, die den Opfern weggenommen worden

²³³ Wirth (2006), S. 12.

²³⁴ Wirth (2006), S. 12.

²³⁵ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 178.

²³⁶ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 178.

waren.²³⁷ Nach der Studie sah sich der Geschädigte in über 50% der Fälle zwei oder mehr Tätern gegenüber.²³⁸

In der Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* gaben von den 6.384 Befragungsteilnehmern 887 Gefangene an, dass sie während der aktuellen Haft einen Vorfall erlebt hatten, den sie persönlich als sehr schlimm bezeichnen würden. 682 weitere Gefangene gaben ebenfalls an, Opfer eines derartigen Vorfalls geworden zu sein, schilderten den Sachverhalt jedoch nicht näher. Bei den von männlichen und weiblichen Gefangenen geschilderten Vorfällen handelte es sich überwiegend um verbale und physische Viktimisierungen sowie indirekte Angriffe. Hingegen gaben die befragten Jugendlichen in erster Linie physische Übergriffe als das schlimmste Viktimisierungserlebnis an. Von physischen oder sexuellen Übergriffen berichteten insgesamt 195 Gefangene (114 Männer, 6 Frauen und 75 Jugendliche). Relativ zur Gesamtzahl aller Rückmeldungen konnte die Studie feststellen, dass vor allem die befragten Frauen und Jugendlichen mindestens eine subjektiv als sehr schlimm erlebte Erfahrung schilderten (33,0% bzw. 32,7%). Unter den befragten männlichen Gefangenen gab jeder vierte ein solches Erlebnis an.²³⁹ Bei der Frage der Folgen des schlimmsten Vorfalls gaben mehr als ein Drittel der betroffenen Erwachsenen (Männer und Frauen) psychische Konsequenzen an, wie Schlafstörungen, Niedergeschlagenheit/Depression, Wut und Zorn oder Gefühle der Hilflosigkeit. Mehr als die Hälfte der betroffenen Jugendlichen gaben ebenfalls Wut und Zorn als Folge der schlimmsten Gewalterfahrung an. An zweiter Stelle wurden jedoch unmittelbar körperliche Symptome wie blaue Flecken, Prellungen und Schmerzen genannt. Die Studie stellte fest, dass schwerwiegende Folgen wie Knochenbrüche oder innere Verletzungen kaum genannt wurden.²⁴⁰ Von den 1.569 betroffenen Gefangenen, die angegeben hatten, dass sie während der aktuellen Haft eine schlimme Gewalterfahrung erlebt hatten, wurde mehrheitlich angegeben, dass die geschilderten Vorfälle durch Gruppen von zwei bis drei Tätern begangen wurden. In einem Viertel handelte es sich nach den Angaben der männlichen Befragungsteilnehmer um Gruppen von mehr als drei Tätern. Unter den Jugendlichen fiel der Anteil größerer Tätergruppen (mehr als drei Personen) am höchsten aus. So gaben hier ca. ein Drittel der Betroffenen (34,6%) an, durch mehr als drei Täter viktimisiert worden zu sein.²⁴¹

2.1.3. Tatorte und Tatzeitpunkte

Heinrich kam bei seiner Studie zu dem Ergebnis, dass von den untersuchten 1.229 Fällen die häufigsten Gewaltvorfälle im Haftraum stattfanden (463 = 37,7%), wobei die Untersuchung nicht differenzierte, ob es sich um den Haftraum des Täters oder des Opfers handelte. Der zweithäufigste Tatort mit 172 Fällen (14,0%) war der Flur. Außerhalb des Anstaltsgebäudes in der Freistunde wurden 86 Fälle (7,0%) festgestellt. Übrige Tatorte waren u.a. Freizeiträume, Werkbetriebe, Krankenabteilungen, Kammern, Wohngruppen, Sportstätten. In den Duschräumen wurden lediglich 12 Fälle (1,0%) registriert.²⁴²

²³⁷ Kowalzyck (2008), S. 123.

²³⁸ Kowalzyck (2008), S. 130.

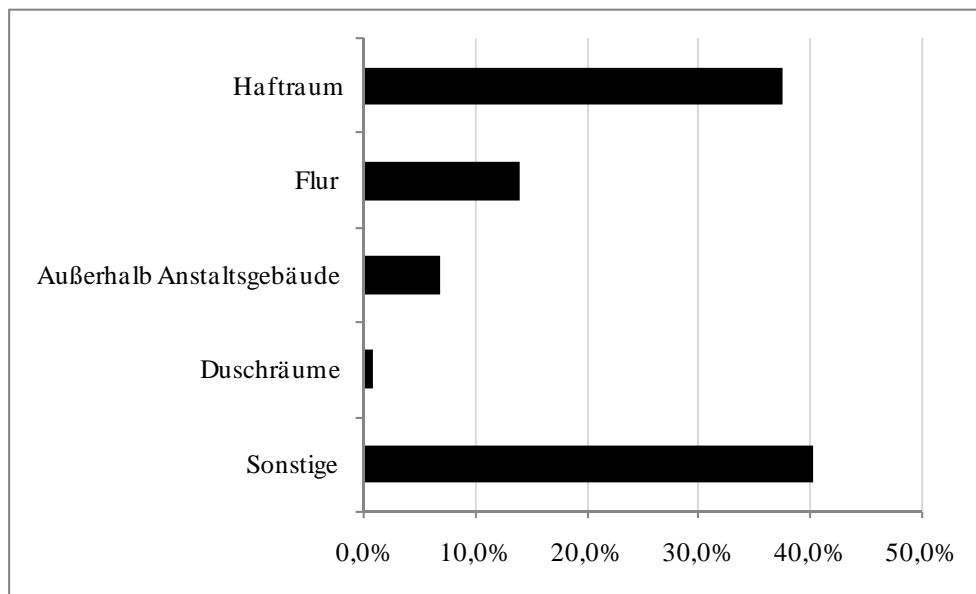
²³⁹ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 12 ff.

²⁴⁰ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 16.

²⁴¹ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 15 f.

²⁴² Heinrich, BewHi 2002, S. 377.

Schaubild 9: Tatorte der Gewaltvorfälle im hessischen Justizvollzug (1989-1998)



Datenquelle: Heinrich, BewHi 2002, S. 377; eigene Darstellung.

Auch die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalens* stellte fest, dass die häufigsten Delikte in den Hafträumen stattgefunden hatten. Insgesamt waren dies 33,2% der Delikte. Es handelte sich dabei jedoch nicht immer um die Hafträume der Täter. Im Rahmen von Umschluss oder Aufschluss waren in jedem vierten Fall die Zellen der Opfer oder anderer Gefangener Tatort. Weitere Tatorte waren die Anstaltsgänge (17%), die Freistundenhöfe (20%), die Duschen (7%) und die Werkbetriebe (6%). Im Bereich von jeweils einem bis sechs Prozent wurden Freizeiträume, Sporthallen, Ausbildungsräumlichkeiten, Sanitätsbereiche, die Kammern und andere Örtlichkeiten in den Akten registriert.²⁴³ Schwere Tatfolgen konnten im Übrigen überdurchschnittlich oft registriert werden, wenn die Tat in Hafträumen begangen worden war. Mit 13% war die Quote fast doppelt so hoch wie an anderen Tatorten in der Anstalt (7,5%).²⁴⁴

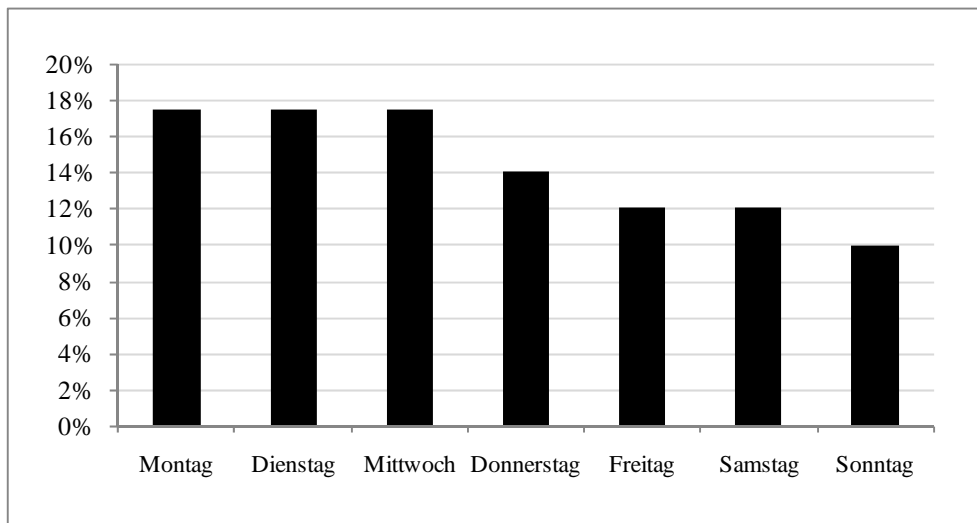
Im Hinblick auf die Tatzeitpunkte lagen die Anteilswerte in der Zeit von Montag bis Mittwoch jeweils zwischen 17% und 18% bzw. an Donnerstagen bei 14%. 12% der Delikte wurden an Freitagen und Samstagen registriert, knapp 10% an Sonntagen. Unter Berücksichtigung der Feiertage entfielen insgesamt 22,3% aller Delikte auf das Wochenende oder andere arbeitsfreie Tage. Die Untersuchung kam somit zu dem Ergebnis, dass keine gravierende Schwerpunktbildung an einzelnen Wochentagen oder am Wochenende erkennbar war.²⁴⁵

²⁴³ Wirth (2006), S. 14.

²⁴⁴ Wirth (2006), S. 14.

²⁴⁵ Wirth (2006), S. 13.

Schaubild 10: Tatzeitpunkte der Gewaltvorfälle im nordrhein-westfälischen Justizvollzug (2005)



Datenquelle: Wirth (2006), S. 13; eigene Darstellung.

Hinsichtlich der Tageszeiten verteilten sich die Gewalttaten mit jeweils 20% bis 24% in relativ gleicher Form auf die Vormittage (6 bis 12 Uhr), die Mittags- und Nachmittagszeit (12 bis 16 Uhr) und den Abend (16 bis 21 Uhr). Nachts (21 bis 6 Uhr) wurde jede zehnte Tat begangen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass in einem Viertel der Fälle in den Akten keine Angaben zur Tatzeit vorhanden waren.²⁴⁶

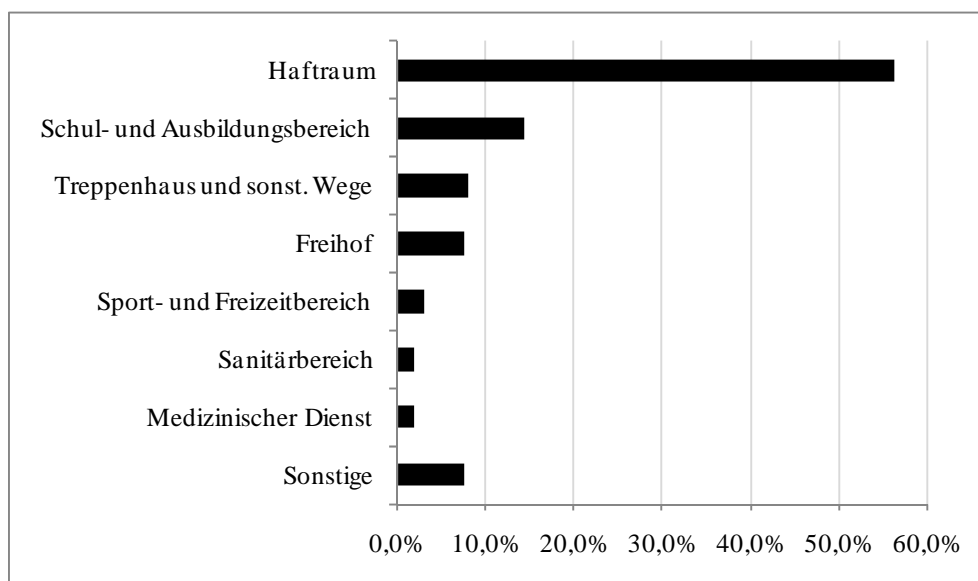
Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen* wurde die Mehrzahl der Taten (64%) vormittags in den Ausbildungsbetrieben oder nach 16 Uhr im Wohngruppenbereich oder Haftraum des Opfers registriert. Andere Orte wie andere Hafträume, Hof, Sportbereich u.a. wurden seltener als Tatort gewählt.²⁴⁷

Die Studie zu Gewaltvorfällen in der JVA Neubrandenburg von *Kowalzyck* kam zu dem Ergebnis, dass 106 Fälle (61,0%) der 174 registrierten Vorfälle in den vier für junge Gefangene vorgesehenen Stationen der JVA Neubrandenburg stattfanden. Hiervon waren in 98 Fällen (92,5%) die Hafträume Tatort, drei Fälle ereigneten sich in den Sanitärbereichen und fünf in den Sport- bzw. Freizeitbereichen. Außerhalb der Stationen fanden 25 Vorfälle (23,6%) im Schul- und Ausbildungsbereich, 14 Fälle (13,2%) im Treppenhaus oder auf sonstigen Wegen durch das Gebäude, 13 Fälle (12,3%) ereigneten sich auf dem Freistundenhof und drei Vorfälle im Bereich des Medizinischen Dienstes.²⁴⁸

²⁴⁶ Wirth (2006), S. 13.

²⁴⁷ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 178.

²⁴⁸ Kowalzyck (2008), S. 124.

Schaubild 11: Tatorte der Gewaltvorfälle in der JVA Neubrandenburg (1998-2001)

Datenquelle: Kowalzyck (2008), S. 124; eigene Darstellung.

Hinsichtlich der Art des Deliktes wurden Sexualdelikte fast ausschließlich in Hafträumen begangen, demgegenüber wurde die Hälfte der Körperverletzungen und Raubdelikte außerhalb der Stationen verübt. Etwa ein Viertel dieser Delikte ereignete sich überwiegend in qualifizierter Form im Schul- bzw. Ausbildungsbereich. In den Hafträumen fanden 57% der qualifizierten Körperverletzungen statt. Einfache Körperverletzungen waren lediglich zu einem Drittel der Fälle in den Hafträumen verübt worden.²⁴⁹

In der Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)* machten insgesamt 797 Betroffene Angaben zum Tatort der schlimmsten Viktimisierungserfahrung. Am häufigsten wurde von den männlichen betroffenen Gefangenen (15,9%) angegeben, dass die Übergriffe in den eigenen Hafträumen während des Aufschlusses stattfanden. An zweiter Stelle mit 15,4% wurde der Arbeitsbereich genannt. Andere Hafträume stellten die Tatorte nach Angaben von 12,9% der männlichen Befragungsteilnehmer dar. Im Vergleich wurde ebenfalls häufig der Stationsbereich als Tatort benannt. Dagegen nannten die betroffenen Frauen und Jugendlichen die geschilderten Viktimisierungserfahrungen vorrangig im Stationsbereich. Nach *Bieneck und Pfeiffer* ist dieser Befund bei den Jugendlichen nicht überraschend, da in den Jugendanstalten überwiegend ein Wohngruppenvollzug praktiziert werde und die Inhaftierten dort tagsüber wie in einer Wohngemeinschaft zusammenleben und große Teile ihrer Freizeit gemeinsam verbringen würden.²⁵⁰ Ausschließlich auf physische und sexuelle Übergriffe beschränkt, zeigte sich in der Studie, dass vor allem Hafträume und Duschen als Tatorte genannt wurden.²⁵¹

²⁴⁹ Kowalzyck (2008), S. 124.

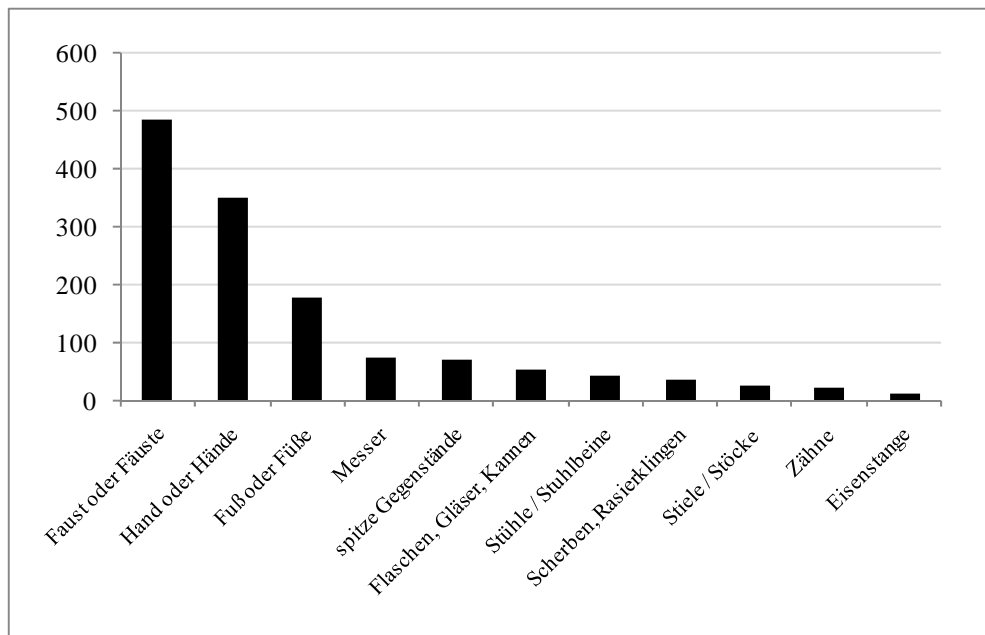
²⁵⁰ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 14.

²⁵¹ Bieneck/Pfeiffer (2012), S. 14.

2.1.4. Tatmittel

Die Untersuchung von *Heinrich* ergab, dass von den insgesamt untersuchten 1.229 Fällen am häufigsten als Mittel der Gewaltanwendung Faust oder Fäuste gebraucht wurden (482), gefolgt von Hand oder Hände (349). Fuß/Füße wurden in 178 Fällen als Tatmittel verwendet. Weitere Tatmittel waren u.a. Messer (77), spitze Gegenstände wie Schere, Feile o.ä. (72), Flaschen, Gläser, Kannen (55), Stühle bzw. Stuhlbeine (46), Scherben, Rasierklingen (39), Stiele oder Stöcke (27), Zähne (24), Eisenstangen (15).²⁵²

Schaubild 12: Tatmittel der Gewaltanwendung im hessischen Justizvollzug (1989-1998)



Datenquelle: Heinrich, BewHi 2002, S. 378; eigene Darstellung.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW*. Die im Rahmen der Studie festgestellten Delikte waren bezogen auf die Taten zu 94% durch Schläge mit Händen und Fäusten, durch Fußtritte und nicht selten auch durch Kopfstöße verübt worden. Stich- und Hiebwerkzeuge fanden sich eher selten als Tatwerkzeuge (etwa 6%).²⁵³ Anzeichen für ein geplantes Vorgehen konnten bei den beobachteten Delikten lediglich in 10,2% der Fälle festgestellt werden.²⁵⁴

2.1.5. Aufdeckung der Gewaltvorfälle

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalens* wurden in 77% der Fälle die Taten durch das Anstaltspersonal gemeldet. Unmittelbare Augenzeugen der Gewaltvorfälle waren die Bediensteten in 44% der Fälle. In 33% der Fälle wurde das Anstaltspersonal auf andere Weise (Nachfragen bei Gefangenen wegen erkennbarer Verletzungen aufgrund einer unbeobachteten Schlägerei, Reaktion auf die Betätigung eines Notrufes, Alarmauslösung) auf die Gewalttaten aufmerksam oder aufmerk-

²⁵² Heinrich, BewHi 2002, S. 378. In 34 Fällen war das Tatmittel nicht feststellbar. Bedrohungen wurden meist in mündlicher oder schriftlicher Form ausgeübt.

²⁵³ Wirth (2006), S. 11.

²⁵⁴ Wirth (2006), S. 11.

sam gemacht.²⁵⁵ Ein Drittel der Gewaltdelikte wurde (auch) durch die Opfer, beispielsweise durch die Betätigung eines Notrufes, gemeldet; 10% der Fälle durch Gefangene, die Augenzeugen der Tat wurden, bzw. 3% durch andere Gefangene.²⁵⁶

Die Studie des *Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen* stellte fest, dass die meisten Taten dadurch bekannt wurden, dass ein Bediensteter die Tat sah oder sich ein Opfer an das Anstaltspersonal wendete. Es wurden nur sehr selten Taten durch Unbeteiligte angezeigt.²⁵⁷

In 151 Fällen konnte im Rahmen der Studie von *Kowalzyck* zu Gewaltvorfällen in der JVA Neubrandenburg festgestellt werden, wie das Delikt aufgedeckt worden war. In 15% der Fälle (23) waren dies Kontrollmaßnahmen der Justizvollzugsanstalten wie körperliche Durchsuchungen, Haftraumrevision, Drogenschnelltests oder Brief- bzw. Paketkontrollen. In 40% der Fälle (60) waren es Bedienstete der JVA, die etwa aufgrund von Lärm aus dem Haftraum, aufgrund sichtbarer Verletzungen oder auch merkwürdigem Verhaltens des Geschädigten den Vorfall bemerkten. In sieben Fällen war es der Medizinische Dienst der JVA, der Verletzungen feststellte und die Abteilungsleitung entsprechend informierte. In 35% der Fälle (53) machte der Geschädigte selbst auf den Vorfall aufmerksam. Allerdings erstatteten nur vier Geschädigte Strafanzeige und weitere 24 Geschädigte meldeten den Vorfall dem Dienstpersonal der JVA. In jedem zweiten Fall erfolgte das Hilfeersuchen des Geschädigten sehr versteckt. Beispielsweise baten einige betroffene Gefangene um Verlegung in einen anderen Haftraum, baten um eine Arztvorstellung, beantragten ein Gespräch „unter vier Augen“ oder gaben unpräzise an, es würde „Probleme auf dem Haftraum“ geben.²⁵⁸

2.1.6. Reaktion der Anstalten auf festgestellte Gewaltübergriffe

Die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* kam zu dem Ergebnis, dass gegen 90,9% der Täter seitens der Anstalten Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Hierbei wurden die Beschränkung oder das Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, getrennte Unterbringung während der Freizeit und auch der Arrest mit jeweils knapp 30% der Fälle am häufigsten als Sanktion gewählt.²⁵⁹ Die getrennte Unterbringung während der Freizeit wurde vergleichsweise häufiger im Jugend- als im Erwachsenenenvollzug angeordnet. Der Arrest wurde umgekehrt signifikant häufiger im Vollzug der Freiheitsstrafe (bei 42,2% der Täter), aber nur bei 12,4% der Täter im Jugendvollzug verhängt.²⁶⁰ Strafanzeigen wurden in 29,7% der Fälle gestellt, allerdings bei jedem dritten erwachsenen Täter und nur in jedem vierten Fall bei jungen Gefangenen. Dabei wurden Taten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer laut Gefangenenpersonalakte mit nur zwei Ausnahmen vollständig angezeigt, während umgekehrt Raufereien und Schlägereien in den Anstalten nur in 13% der Fälle zur Anzeige gebracht wurden.²⁶¹ Hinsichtlich des weiteren Verlaufs des Strafverfahrens gaben die Akten wenig Auskunft. Registriert wurden bei insgesamt 154 Strafanzeigen lediglich 32 Verfahrenseinstellungen, 33 Anklageerhebungen und nur 19 Verurteilungen.²⁶²

²⁵⁵ Wirth (2006), S. 15.

²⁵⁶ Wirth (2006), S. 15.

²⁵⁷ Genaue Zahlen werden in der Studie leider nicht genannt, Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 178.

²⁵⁸ Kowalzyck (2008), S. 138.

²⁵⁹ Wirth (2006), S. 21.

²⁶⁰ Wirth (2006), S. 21.

²⁶¹ Wirth (2006), S. 21.

²⁶² Wirth (2006), S. 21.

Lediglich für 51 Fälle konnte im Rahmen der Studie von Kowalzyck zu Gewaltvorfällen in der JVA Neubrandenburg festgestellt werden, ob und inwiefern anstaltsinterne Maßnahmen²⁶³ ergriffen und/oder Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen wurden. Es handelte sich dabei fast ausnahmslos um die Verlegung (überwiegend des Geschädigten) in einen anderen Haftraum (bzw. in einem Fall in eine andere Haftanstalt). Sicherungsmaßnahmen gem. § 88 StVollzG wurden in zwei Fällen angeordnet. In allen 174 untersuchten Fällen wurde seitens der Haftanstalt Strafanzeige gegen den bzw. die tatverdächtigen Gefangenen erstattet. Nur in zwölf Fällen (6,9%) stellte der geschädigte Gefangene selbst nach der Anhörung Strafantrag gegen den bzw. die Tatverdächtigen. In einer Vielzahl der Berichtshefte fanden sich Hinweise darauf, dass die Geschädigten von ihren Mitgefangenen für den Fall, dass sie sich zu den Vorfällen äußern würden, massiv eingeschüchtert oder bedroht wurden. Dies wurde in 13 Fällen (7,5%) in den Stellungnahmen der geschädigten Gefangenen beschrieben. In sieben Fällen weigerte sich der geschädigte Gefangene, die Namen der Täter zu nennen, bzw. betonte ausdrücklich, keine Strafanzeige erstatten zu wollen. In fünf Fällen (2,9%) waren die Opfer von den Mitgefangenen daran gehindert worden, an die Haftraumtür zu gehen, Anträge zu schreiben oder die Kommunikationsanlage zu betätigen, um mit dem Anstaltspersonal Kontakt aufzunehmen. Nur für 75 Vorfälle (43%) konnte anhand der zur Verfügung stehenden Berichtshefte ermittelt werden, wie das durch die Strafanzeige eingeleitete Strafverfahren ausgegangen war. Das Verfahren wurde in mehr als der Hälfte dieser Fälle eingestellt. Es war nur in fünf Fällen (2,9%) dokumentiert, dass eine Verurteilung erfolgt war.²⁶⁴

2.2. Erkenntnisse und Eindrücke zur Gewalt unter Gefangenen in deutschen Gefängnissen aus Sicht des CPT

Die Delegation des *Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* nimmt regelmäßig in den Mitgliedstaaten des Europarates präventive Besuche zur Überprüfung der Haftbedingungen vor²⁶⁵, um erforderlichenfalls den Schutz der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.²⁶⁶ Das CPT besuchte in den Jahren 1996, 2000, 2005 und 2010 u.a. Haftanstalten in der Bundesrepublik. Hierbei wurde insbesondere auch Augenmerk auf die Haftsituation im Hinblick auf gewaltsame Auseinandersetzungen unter Gefangenen gelegt. Die diesbezüglichen Berichte des CPT beinhalten keine empirisch erhobenen Zahlen zu Gewaltvorfällen, zeigen jedoch, dass das Problem auch aus Sicht des CPT durchaus in deutschen Haftanstalten existiert und Handlungsbedarf besteht.²⁶⁷

Das CPT besuchte im Zeitraum vom **14.04. bis 26.04.1996** das **Gefängnis Bützow in Mecklenburg-Vorpommern**. Im Rahmen von Gesprächen mit Inhaftierten wurde die Delegation auf Spannungen zwischen Gefangenen aufmerksam gemacht, die gelegentlich in

²⁶³ Zur Implementierung von Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug bei Konflikten unter Gefangenen s. die Ergebnisse des MEREPS-Projektes, Hartmann et al., BewHi 2013, S. 50.

²⁶⁴ Kowalzyck (2008), S. 138 f.

²⁶⁵ Die einzelnen Besuchstermine sowie die dazu erstellten Berichte und Stellungnahmen sind abzurufen unter <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>, zuletzt abgerufen am 03.07.2012. Zur Arbeit des CPT s. auch die Ausführungen von Sußner (2009), S. 180 ff.

²⁶⁶ Vgl. Art. 1 der Konvention des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, abzurufen unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/126.htm>, zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

²⁶⁷ Zu den vom CPT entwickelten Standards zum Problem der Gewalt unter Gefangenen s. Kapitel 1, Punkt 1.2.1. Hierzu s. auch die Ausführungen von Feest (2007).

physischer Gewalt gipfelten. Es wurde behauptet, dass physische Gewalt bisweilen von Anführern unter den Gefangenen ausging, die damit versuchten, schwächere Gefangene unter Druck zu setzen oder diejenigen zu schädigen, die sich nicht wie gewünscht verhielten. Diese Gewaltvorfälle würden oftmals auch unter Einfluss von Alkohol begangen werden.²⁶⁸

Im Zeitraum vom **03.12. bis 15.12.2000** besuchte die Delegation des CPT desweiteren u.a. die **JVA Halle in Sachsen-Anhalt**. Auch dort wurde ihr von zahlreichen schweren und häufig auftretenden Bedrohungen und von Gewalt unter Gefangenen (z.B. Beleidigungen, Kämpfe, Erpressungen, erzwungene sexuelle Taten und Aufnahmezeremonien wie das Erzwingen, heiße Wasserleitungen anzufassen) berichtet. Ausländische Gefangene brachten der Delegation gegenüber ihre Angst zum Ausdruck, Opfer von Gewalt von Gefangenen zu werden, die sich mit Neonazis identifizierten und rechtsextreme Einstellungen hätten. Diejenigen Gefangenen, die wegen Sexualdelikten verurteilt worden waren, berichteten, dass sie kontinuierlich Gewalt oder Feindseligkeiten von Mitgefangenen ausgesetzt seien. Aufgrund ihrer Angst vor anderen Mitgefangenen, würden sie es noch nicht einmal wagen, ihre Zellen zu verlassen, um für ihre tägliche Stunde Bewegung im Freien herauszukommen.²⁶⁹

Im Zeitraum vom **20.11.2005 bis 02.12.2005** besuchte die Delegation des CPT u.a. die **JVA Hameln**, die **JVA Weimar/Ichtershausen** sowie die **JVA Halle I**. In der Jugendhaftanstalt Hameln berichteten mehrere Gefangene der Delegation von Drohungen, Erpressungen, Schlägen und sexuellen Übergriffen durch Mitgefangene. Der leitende Arzt führte ein Verzeichnis aller Anschuldigungen, die Gefangene ihm gegenüber im Hinblick auf Gewaltvorfälle unter Gefangenen äußerten. Dieses Verzeichnis war mit Fotografien versehen. Die dort aufgeführten Verletzungen reichten von Blutergüssen bis zu Nasen- und Mittelhandknochenbrüchen und sogar Stichwunden. Die Delegation erfuhr in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen auch von einem schwerwiegenden Fall körperlicher und sexueller Misshandlung eines Gefangenen durch einen älteren Mitgefangenen, der sich wenige Tage vor dem Besuch der Delegation ereignet hatte. Der Anstaltsarzt stellte bei der Untersuchung des Opfers Hämatome fest, die zu den Anschuldigungen passten. Mehrere Gefangene hatten solche Angst vor ihren Mitgefangenen, dass sie es nicht mehr wagten, ihre Zelle zu verlassen, und sich sogar weigerten, für ihre tägliche Stunde Bewegung im Freien herauszukommen. Gespräche mit den Gefangenen und dem Anstaltspersonal sowie die eigenen Feststellungen der Delegation zeigten, dass unter den Gefangenen eine starke Hierarchie mit rassistischen Zügen herrschte. Das Risiko, Drohungen, Erpressungen oder gar körperliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch zu erfahren, war unter Gefangenen, die sehr jung oder körperlich schwach erschienen, besonders hoch. Nach Angaben der Gefangenen in der JVA Halle I war auch in dieser Einrichtung ein Klima der Bedrohung und Einschüchterung unter den Gefangenen vorzufinden. Gefangene sprachen gegenüber der Delegation davon, dass man „stark sein oder beschützt werden“ müsse, von „Machtkämpfen mit blutiger Nase und blauem Auge“ und sogar von Vergewaltigungen. Das Risiko, von anderen Gefangenen angegriffen zu werden, schien besonders hoch für homosexuelle Gefangene oder für Gefangene, die wegen Sexualstraftaten ver-

²⁶⁸ Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 14. bis 26 April 1996, S. 32, Rn. 82, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/1997-09-inf-eng-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

²⁶⁹ Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 3. bis 15 Dezember 2000, S. 37, Rn. 91, 92, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-20-inf-eng-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

dächtigt wurden oder deswegen verurteilt waren. Dies wurde auch teilweise vom Anstaltspersonal bestätigt, das seine Besorgnis darüber äußerte, dass sexuelle Ausbeutung im Zusammenhang mit einer klaren Hierarchie unter den Gefangenen stand.²⁷⁰

Im Zeitraum vom **25.11. bis 07.12.2010** besuchte das CPT u.a. die **Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig**. Dort wurden an die Delegation hauptsächlich von jugendlichen Gefangenen mehrfach Anschuldigungen über Gewalt und Einschüchterung unter Gefangenen (Schläge, Drohungen, Erpressung) herangetragen.²⁷¹

2.3. Ergebnis

Die Daten aus den vorgestellten Studien sowie die Eindrücke des CPT bei seinen Besuchsterminen in deutschen Haftanstalten machen deutlich, dass es sich bei Gewaltübergriffen unter Gefangenen keinesfalls nur um Einzelfälle handelt, sondern solche Vorkommnisse sich hierzulande (gemessen in Relation zu der Belegungsdichte der Gefängnisse) sehr häufig ereignen. So wurde zum Teil eine Gewaltbetroffenheit von mehr als einem Drittel der Inhaftierten festgestellt.²⁷²

Gewaltvorfälle mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für die Opfer wurden sowohl im Männer- als auch im Frauenstrafvollzug und in alarmierender Größenordnung im Jugendvollzug festgestellt. Insbesondere zeigen die Studie von *Heinrich* sowie das Datenmaterial für den Hamburger Jugendvollzug einen deutlichen Anstieg in der Entwicklung der Gewaltvorkommnisse innerhalb weniger Jahre.²⁷³

Eine allgemeine quantitative Aussage über das Ausmaß der Gewalt unter Gefangenen in Deutschland kann jedoch anhand der wenigen vorhandenen Studien nicht getroffen werden. Dass eine Vergleichbarkeit der Untersuchungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, wurde bereits ausgeführt.

Hinzu kommt, dass bei Studien, die ihre Untersuchungen allein auf die Angaben von Gefangenen oder der Haftanstalt stützen, immer das Risiko besteht, dass auch wahrheitswidrige Angaben gemacht werden. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang auch von einer hohen Dunkelziffer der Gewalt unter Gefangenen ausgegangen werden. Vor allem bei Sexualdelikten (die nach den vorliegenden Studien auffallend selten registriert bzw. von Gefangenen genannt wurden) ist damit zu rechnen, dass sie oftmals ein Tabuthema darstellen und die Opfer aus Scham nicht darüber sprechen. Umgekehrt dürfte die Gefahr, dass Gefangene wahrheitswidrig Viktimisierungserfahrungen nennen oder ihre Angaben übertreiben, eher gering sein, da es unter den Gefangenen eher verpönt ist, „Opfer zu sein“.²⁷⁴

²⁷⁰ Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 20. November bis 2. Dezember 2005, S. 46 Rn. 109, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

²⁷¹ Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 25. November bis 7. Dezember 2010, S. 26; abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

²⁷² S. unter Punkt 2.1.1.; so beispielsweise bei der Untersuchung von Schröttle/Müller (2004) oder des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen, Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 176 ff.

²⁷³ S. Punkt 2.1.1.

²⁷⁴ Siehe hierzu die Ausführungen im 4. Kapitel.

Zusammenfassend lassen sich aus den genannten Gründen auch im Hinblick auf die Angaben zu Details der verübten Taten lediglich vage Aussagen treffen. Den Ergebnissen der Studien zufolge stellen Körperverletzungen und Bedrohungen wohl die häufigsten Formen der Gewalt unter Gefangenen dar, wobei die Tatfolgen solcher Gewaltereignisse am häufigsten im mittelschweren Bereich liegen. Darüber hinaus ergibt sich eine Tendenz dahingehend, dass sich die meisten Gewaltvorfälle in den Hafträumen der Gefangenen ereignen und meist nur ein Täter agiert. Hinsichtlich der Tatmittel scheinen Fäuste oder Hände am häufigsten benutzt zu werden. Hinsichtlich der Aufdeckung der Gewaltvorfälle scheint diese überwiegend durch das Anstaltspersonal zu erfolgen, das vermutlich am häufigsten gegenüber dem Täter mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen reagiert.

Die in diesem Kapitel vorgenommene Bestandsaufnahme der in der Bundesrepublik durchgeführten Studien zu der Thematik machen nochmals deutlich, dass (wie eingangs bereits ausgeführt) eine bundeseinheitliche statistische Erfassung der Gewaltvorfälle unter Gefangenen in allen Justizvollzugsanstalten des Landes dringend geboten ist, um das Ausmaß des Problems transparent zu machen. Damit einher geht die Forderung nach einem einheitlichen Meldeverhalten sämtlicher Justizvollzugsanstalten.

3. Kapitel: Risikofaktoren der Inhaftierten und der Justizvollzugsanstalten für Gewalt unter Gefangenen

Um Gewalt unter Gefangenen verhindern zu können, ist es unerlässlich, Kenntnisse über die Ursachen des Problems zu gewinnen²⁷⁵ bzw. diejenigen Faktoren zu ermitteln, die das Risiko für Gewalt im Strafvollzug erhöhen. International zieht die kriminologische Wissenschaft zur Bestimmung von Risikofaktoren für Gewalt im Gefängnis bislang im Wesentlichen zwei Theorien heran - die **Importationstheorie** und die **Deprivationstheorie**.²⁷⁶

Nach der **Importationstheorie** ist das (gewaltsame) Verhalten Gefangener mit dem kriminellen und defizitären Hintergrund des Gefangenen zu erklären, den er bereits vor Haftantritt hatte und in die Institution „importiert“.²⁷⁷

Entsprechend dieser Theorie sind die Risikofaktoren für Gewalt unter Gefangenen in den individuellen Einstellungen, Werten und Verhaltensweisen eines jeden Gefangenen zu suchen. Theoretisch müssen danach Variablen, die auch als Risikofaktoren für kriminelles Verhalten in der Gesellschaft „draußen“ gelten, gleichsam Risikofaktoren für Gewalt in Haft darstellen.²⁷⁸

Die Forschung in diesem Bereich ist geleitet von der Vorstellung, zu Gewalt neigende Gefangene anhand bestimmter Personenmerkmale bereits zu Haftbeginn zu identifizieren, diese Gefangenen dann gezielt von den restlichen Gefangenen zu trennen und damit Gewalt im Vollzug zu verhindern.²⁷⁹

Als solche individuellen Risikofaktoren bzw. personenspezifische Merkmale der Gefangenen werden beispielsweise Alter, ethnische Herkunft, Schulbildung, Mitgliedschaft in einer Bande, Hafterfahrung und kriminelle Karriere untersucht.²⁸⁰

Im Gegensatz zu der Importationstheorie erklärt die **Deprivationstheorie** Gewalt im Strafvollzug mit den „Deprivationen der Haft“. Gewaltames Verhalten Gefangener ist danach eine Reaktion auf haftbedingte Verluste und Entbehnungen²⁸¹, die das Gefängnis als „totale Institution“²⁸² mit sich bringt.²⁸³

Diese Theorie sucht die Gründe für Gewalt unter Gefangenen dementsprechend in anstaltsspezifischen Faktoren.

²⁷⁵ So auch Bachmann, StudZR 2009, S. 88.

²⁷⁶ Vgl. Neubacher et al., BewHi 2011, S. 136 f.; Snacken (2005), S. 306 f.; Levan (2012), S. 44 f.

²⁷⁷ Irwin/Cressey, Social Problems 1962, S. 142 ff.

²⁷⁸ Vgl. Berg/DeLisi, Journal of Criminal Justice 2006, S. 632 f.

²⁷⁹ Gendreau et al., Criminal Justice and Behavior 1997, S. 415.

²⁸⁰ Vgl. Cunningham et al., Criminal Justice and Behavior 2011, S. 6 f.

²⁸¹ Zu den „Schmerzen des Freiheitsentzugs“ aus Sicht männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Straftaft s. Bereswil (2001); Bereswil (2007); Cesaroni/Peterson-Badali (2009); aus Sicht weiblicher Gefangener s. Themeli (2009). Zu möglichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf das Selbstbewusstsein der Gefangenen s. die Studie von Hepburn/ Stratton, Brit. J. Criminol. 1977, S. 237 ff.

²⁸² Goffman (1973). Ausführlich zu Goffmans Analyse der totalen Institution, s. Pecher (2004), S. 310 ff. Farrington, Crime & Delinquency 1992, S. 6-26. Weitere Ausführungen bei Walter (1999), S. 252 ff.

²⁸³ Sykes (1958).

Als Risikofaktoren der Justizvollzugsanstalten werden beispielsweise Unterbringung, Überbelegung, Vollzugsform, Vollzugslockerungen, Reaktion der Anstalten auf Gewaltdelikte und Gewalttäter diskutiert.

Neben der Importations- und Deprivationstheorie werden in der Wissenschaft weitere Theorien für das Entstehen von Gewalt im Gefängnis vertreten, die allerdings vergleichsweise eher selten zur Erforschung der Risikofaktoren herangezogen und deshalb auch in der vorliegenden Arbeit vernachlässigt werden. Im Überblick sollen die „Coping“-Theorie, die Integrationstheorie, die „General-Strain“ Theorie sowie die Situationstheorie²⁸⁴ dennoch kurz vorgestellt werden:

Die sog. „**Coping**“-Theorie (*to cope = bewältigen*) geht davon aus, dass Gefangene die Inhaftierungssituation bewältigen müssen. Dies würden sie in reifer oder unreifer Weise tun. Das Fehlen von Bewältigungsressourcen führe zu Fehlverhalten der Gefangenen.²⁸⁵

Die sog. **Integrationstheorie** kombiniert die Erklärungsansätze der Deprivations- und Importationstheorie. Danach ist gewaltsames Verhalten von Gefangenen sowohl mit den Bedingungen des Gefängnisses als auch mit vorinstitutionellen Erfahrungen der Gefangenen zu erklären.²⁸⁶

Eine Kombination der Deprivations-, Integrations- und Coping-Theorie nimmt die in der englischsprachigen Literatur aktuell diskutierte sog. „**General Strain**“-Theorie zur Erklärung von Fehlverhalten Gefangener vor.²⁸⁷

Die sog. **Situationstheorie** geht davon aus, dass das Verhalten von Gefangenen primär von situativen Faktoren geprägt ist, wie der Jahreszeit oder der Örtlichkeit, an dem sich das Fehlverhalten zeigt. So dürften, nach dieser Theorie, Gefangene aufgrund der Hitze mehr Regelverstöße im Sommer begehen als im Winter, unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund und den durch die Haft erlittenen Deprivationen.²⁸⁸

Im Vergleich zur kriminologischen Forschung in Deutschland, die das Thema der Gewalt unter Gefangenen, wie oben bereits mehrfach erwähnt, eher vernachlässigt, wächst im englischsprachigen Raum, insbesondere in den Vereinigten Staaten, das Interesse der Wissenschaft, Risikofaktoren im Bezug auf Gewalt im Strafvollzug zu erforschen.²⁸⁹ Untersucht werden schwerpunktmäßig im Sinne der Importationstheorie personenspezifische Merkmale der mit Gewalt auffällig gewordenen Gefangenen bzw. strukturelle Rahmenbedingungen der Justizvollzugsanstalten im Sinne der Deprivationstheorie.²⁹⁰ Allerdings können die Befunde nur bedingt miteinander verglichen werden, da sich die Studien in der Herangehensweise und auch in der jeweiligen Akzentsetzung zum Teil stark unterschei-

²⁸⁴ Zu weiteren Theorien, die in der Kriminologie zumeist nicht im Kontext der Gewalt im Gefängnis, sondern eher generell herangezogen werden, um Gewalt zu erklären, s. Levan (2012), S. 51 ff.

²⁸⁵ Toch (1977)

²⁸⁶ Vgl. bspw. Meier, ZfStrVo 2002, S. 140.

²⁸⁷ S. bspw. Blevins et al., Journal of Contemporary Criminal Justice 2010, S. 148 ff.; Morris et al., Journal of Criminal Justice 2012, S. 194 ff.

²⁸⁸ Vgl. Jiang/Fisher-Giorlando, The Prison Journal 2002, S. 340.

²⁸⁹ Speziell zu Risikofaktoren sexueller Gewalt im Vollzug (mit der sich die vorliegende Arbeit, wie bereits im Einführungsteil ausgeführt, nur am Rande befasst) s. die aktuelle Studie von Warren/Jackson (2013).

²⁹⁰ Ernst (2008), S. 324 ff, hat in ihrer Studie daneben auch sog. „gemischte Bedingungen“, die sowohl von den Inhaftierten als auch von den Justizvollzugsanstalten beeinflusst werden, untersucht, siehe unter Punkt 3.3.

den.²⁹¹ So beschränken sich viele der empirischen Studien oftmals nicht nur auf die Untersuchung von Einflussgrößen im Hinblick auf Gewaltvorfälle unter Gefangenen, sondern beziehen sich generell auf das Fehlverhalten Gefangener im Strafvollzug bzw. untersuchen sowohl Gewaltübergriffe Gefangener gegenüber Mitgefangenen als auch gegenüber dem Vollzugspersonal.²⁹² Auch liegen Unterschiede in der Art und Zuverlässigkeit der Registrierung von Regelverstößen der einzelnen Haftanstalten vor, so dass auch vor diesem Hintergrund die Forschungsergebnisse wenig vergleichbares Datenmaterial bieten.²⁹³

Dieselbe Problematik stellt sich bei den ohnehin nur spärlich vorhandenen Daten aus Deutschland. Die in Kapitel 2 vorgestellten Untersuchungen liefern nur teilweise Informationen zu den durch Gewalt auffällig gewordenen Inhaftierten sowie zu den Umständen, die von den Justizvollzugsanstalten beeinflusst werden. Die Akzentsetzungen der Studien liegen meist nicht in der Erforschung von Risikofaktoren für Gewalt unter Gefangenen.²⁹⁴ Außerdem können die Befunde ebenfalls nur schwerlich miteinander verglichen werden. Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, stellt hierbei insbesondere das unterschiedliche Meldeverhalten der Justizvollzugsanstalten ein wesentliches Problem dar.

Eine Vergleichbarkeit der deutschen und internationalen Studien verbietet sich erst Recht auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Gefängnisssysteme und Gefangenenpopulationen. Zu einigen Risikofaktoren liegen zudem nur Erkenntnisse aus internationalen Studien bzw. nur aus Deutschland vor.

Da die vorliegende Arbeit das Gewaltproblem unter Gefangenen im deutschen Strafvollzug im Fokus hat, werden im Folgenden englischsprachige Forschungsergebnisse lediglich exemplarisch neben den hierzulande vorhandenen Befunden aufgeführt.

3.1. Risikofaktoren der Inhaftierten

3.1.1. Alter

Als einer der am häufigsten replizierten Risikofaktoren für Gewalt im Strafvollzug hat sich in internationalen Studien das junge Alter von Insassen erwiesen.²⁹⁵ Dabei zeigte sich deutlich, dass jüngere Gefangene öfters in Gewaltvorfälle unter Gefangenen involviert sind als ältere Gefangene.²⁹⁶ So stellten beispielsweise *Cunningham, Sorensen, Vigen und Woods* fest, dass diejenigen Gefangenen, die älter als 30 Jahre alt waren, gerade einmal ein Drittel der Gefangenen ausmachten, die wegen einer Gewalttat in Haft auffällig

²⁹¹ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 24.

²⁹² So beispielsweise Cunningham et al., Criminal Justice and Behavior 2011, S. 5 ff.; Trulson et al., Criminal Justice Review 2010, S. 200 ff. Das Gewaltproblem im Vollzug generell auch im Hinblick auf das Vollzugspersonal zu untersuchen, ist in der Sache selbstverständlich konsequent. Da die vorliegende Arbeit sich jedoch ausschließlich mit der Gewalt unter Gefangenen beschäftigt, können die Ergebnisse der Studien nur bedingt für die hiesige Untersuchung herangezogen werden.

²⁹³ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 24.

²⁹⁴ Siehe hierzu Kap. 2.

²⁹⁵ Cunningham et al., Criminal Justice and Behavior 2011, S. 6 m. w. N.; Gendreau et al., Criminal Justice and Behavior 1997, S. 415, 420; Lahm, Criminal Justice and Behavior 2008, S. 133; Kuanliang et al., Criminal Justice and Behavior 2008, S. 1186; Sorensen/Cunningham, Journal of Criminal Justice, 2007, S. 546; Wooldredge, Journal of Research in Crime and Delinquency 1998, S. 494; Flanagan, Criminology 1983, S. 36; Noll/Spiller, Kriminalistik 2009, S. 234; anders Berg/DeLeisi, Journal of Criminal Justice 2006, S. 637.

²⁹⁶ Trulson et al., Criminal Justice Review 2010, S. 210; Mills/Kroner, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2003, S. 326.

geworden waren.²⁹⁷ In der Studie von *Kuanliang, Sorensen und Cunningham* stellte sich das Alter sogar als stärkster Prädiktor für Gewalt im Vollzug heraus.²⁹⁸

Ein negativer Zusammenhang zwischen Lebensalter und Gewalthandlungen im Vollzug zeigte sich auch in Studien aus Deutschland:

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* war mehr als die Hälfte der Täter, die gegenüber Mitgefangenen gewalttätig geworden waren, unter 25 Jahren. Die Altersverteilung stellte sich wie folgt dar: Unter 18 Jahre: 7,0%; 18 bis unter 21 Jahre: 24,9%; 21 bis unter 25 Jahre: 31,7%; 35 bis unter 45 Jahre: 10,1%; 45 Jahre und älter: 2,4%.²⁹⁹ Dementsprechend kam die Studie zu dem Ergebnis, dass der Jugendvollzug in Nordrhein-Westfalen stärker von Gewaltvorfällen unter Gefangenen betroffen ist als der Erwachsenenvollzug. 43% der Fälle wurden in Jugendhaftanstalten registriert, wobei nur jeder zehnte Gefangene in Nordrhein-Westfalen eine Jugendstrafe zu verbüßen hat.³⁰⁰

Auch die Studie von *Ernst* stellte mit zunehmendem Alter eine stetige Abnahme der Täteranteile fest. So konnten 29,6% der Täter der Altersgruppe bis 25 Jahre zugeordnet werden. Unter 6,0% lagen die Täteranteile bei den über 50-jährigen Gefangenen.³⁰¹

Auch *Heinrich* meint, dass die Altersverteilung der Gefangenen, die wegen Gewaltdelikten auffällig wurden, darauf hindeute, dass jüngere Inhaftierte eher zu Gewalttätigkeiten neigen. So lag der in seiner Untersuchung festgestellte Altersdurchschnitt der Täter bei 27 Jahren.³⁰²

In der Untersuchung von *Kowalzyck* stellten jugendliche Gefangene (14-17 Jahre) zu mehr als einem Drittel (35%) die Täter der Gewaltvorfälle dar und zu etwa einem Viertel (27%) die Opfer. In der Gruppe der über 21-jährigen waren 12% Täter und 8% Opfer der registrierten Vorfälle. Die größte Gruppe sowohl unter den Opfern als auch unter den Tätern stellten heranwachsende Gefangene zwischen 18 und 20 Jahren dar, wobei ihr Anteil an den Opfern mit 65% erheblich über ihrem Täteranteil (54%) lag.³⁰³ Gewalt- und Sexualdelikte waren in der Altersgruppe der Jugendlichen besonders häufig festzustellen. Insgesamt 28% der von Jugendlichen verübten Taten waren Sexualdelikte; bei den Heranwachsenden waren es 22%. Einschließlich dieser Deliktsgruppe waren 86% aller von jugendlichen Gefangenen begangenen Taten Gewaltdelikte (bei Heranwachsenden 81%). Insbesondere jugendliche Gefangene waren häufig Opfer von sexueller Gewalt durch Mitgefangene geworden. Jedes dritte jugendliche Opfer war durch einen sexuellen Übergriff geschädigt worden. Bei den heranwachsenden Opfern waren dies im Vergleich lediglich 16%. Opfer von Körperverletzungs- und Raubdelikten waren knapp 70% heranwachsende Gefangene. Der Anteil der jugendlichen Gefangenen an den Opfern dieser Delikte betrug dagegen 21,5%.³⁰⁴

²⁹⁷ Cunningham et al., *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 16.

²⁹⁸ Kuanliang et al., *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 1198, ebenso Gendreau et al., *Criminal Justice and Behavior* 1997, S. 419.

²⁹⁹ Wirth (2006), S. 16.

³⁰⁰ Wirth (2006), S. 14.

³⁰¹ Ernst, *BewHi* 2008, S. 369.

³⁰² Heinrich, *BewHi* 2002, S. 373.

³⁰³ Kowalzyck (2008), S. 131.

³⁰⁴ Kowalzyck (2008), S. 133.

3.1.2. Geschlecht

Im Hinblick auf die Bedeutung des Geschlechts der Gefangenen, die wegen Gewalttaten in Haft auffällig geworden waren, kamen internationale Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Berg und DeLeisi stellten fest, dass männliche Gefangene durchschnittlich häufiger gewalttätig wurden als weibliche Gefangene.³⁰⁵ Zum selben Ergebnis kamen ferner *Harer und Langan*³⁰⁶ sowie *Solinas-Saunders und Stacer*³⁰⁷. Demgegenüber fanden *Sorensen und Cunningham* nur bei Gewaltvorfällen, die eine schwere Verletzung zur Folge hatten, dass männliche Gefangene häufiger involviert waren als weibliche Gefangene.³⁰⁸ Hinsichtlich Gewaltübergriffe, die keine schweren Verletzungen nach sich zogen, stellten sie keine Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen fest.³⁰⁹

Bei den deutschen Untersuchungen, die sich sowohl mit Gewaltvorfällen von männlichen als auch weiblichen Gefangenen beschäftigt haben, zeigte sich, dass überwiegend männliche Gefangene zu Gewalt gegenüber Mitgefangenen neigen. So ergab die Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW*, dass die Gewalttäter in der dortigen Untersuchungspopulation überwiegend männlich waren. Der Anteil der weiblichen Gefangenen, die im Strafvollzug mit Gewaltdelikten aufgefallen waren, lag bei 6,8%.³¹⁰ Auch laut der Studie von *Heinrich* waren weibliche Inhaftierte lediglich bei 2% der Vorkommnisse auffällig geworden.³¹¹

3.1.3. Ethnische Herkunft

Die Relevanz der ethnischen Herkunft für das Verhalten von Gefangenen wurde bei den internationalen Studien vor allem durch den Vergleich der Verhaltensweisen von Gefangenen mit weißer und schwarzer Hautfarbe untersucht.³¹² *Sorensen und Cunningham* kamen zu dem Ergebnis, dass Gefangene mit schwarzer Hautfarbe signifikant höhere Gewaltraten aufwiesen im Vergleich zu weißen oder lateinamerikanischen Gefangenen.³¹³ Auch bei der Untersuchung von *Harer und Steffensmeier* wiesen schwarze Gefangene signifikant höhere Gewaltraten im Vollzug auf im Vergleich zu weißen Insassen.³¹⁴ *Wooldredge* stellte keinen Zusammenhang zwischen ethnischer Herkunft und der Viktimisierung von Insassen fest.³¹⁵ In der Untersuchung von *Morris, Longmire, Buffington-Vollum und Vollum* stellte sich heraus, dass schwarze und lateinamerikanische Gefangene häufiger in Gewaltkonflikte involviert waren.³¹⁶ Nach *Cunningham, Sorensen, Vigen und Woods* waren wiederum Lateinamerikaner überdurchschnittlich bei denjenigen Gefangenen vertreten, die einen Mitgefangenen ermordet hatten.³¹⁷

³⁰⁵ Berg/DeLisi, *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 636.

³⁰⁶ Harer/Langan, *Crime & Delinquency* 2001, S. 513.

³⁰⁷ Solinas-Saunders/Stacer, *Victims and Offenders* 2012, S. 302.

³⁰⁸ Sorensen/Cunningham, *Journal of Criminal Justice* 2007, 550.

³⁰⁹ Sorensen/Cunningham, *Journal of Criminal Justice* 2007, 550.

³¹⁰ Wirth (2006), S. 16.

³¹¹ Heinrich, *BewHi* 2002, S. 373.

³¹² Endrass et al., *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 2008, S. 26.

³¹³ Sorensen/Cunningham, *Journal of Criminal Justice* 2007, S. 550.

³¹⁴ Harer/Steffensmeier, *Criminology* 1996, S. 323.

³¹⁵ Wooldredge, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1998, S. 494.

³¹⁶ Morris et al., *Criminal Justice and Behavior* 2010, S. 430.

³¹⁷ Cunningham et al., *Journal of Criminal Justice* 2010, S. 353.

Die unterschiedliche ethnische Zusammensetzung der deutschen und amerikanischen Gefängnispopulationen zeigt sich bei den Ergebnissen der Untersuchungen in Deutschland, die sich nicht auf Unterschiede zwischen schwarzen und weißen Insassen fokussieren, sondern vielmehr ausländische und deutsche Gefangene im Blick haben.

Die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* kam zu dem Ergebnis, dass mehr als ein Drittel der Delinquenten (38%) Ausländer aus über 40 verschiedenen Staaten waren. Mit 24,9% stellten die türkischen Gefangenen die größte Ausländergruppe dar, gefolgt von Gefangenen aus dem ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten (16,8%). Bei 17% der Untersuchungspopulation handelte es sich um Gefangene mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aus dem Ausland zugewandert waren (Aussiedler). Bei mehr als der Hälfte der Täter (55%) handelte es sich somit um Gefangene mit Migrationshintergrund.³¹⁸

Ernst kam bei ihrer Studie ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Täteranteil unter den Gefangenen mit nicht-deutscher Herkunft signifikant höher lag (24,4% vs. 17,5%).³¹⁹

Die Studie von *Heinrich* ergab eine Aufteilung hinsichtlich der Nationalität der Insassen, die wegen gewalttätigem Verhalten auffällig wurden, von 28% der in Deutschland geborenen deutschen Gefangenen gegenüber 62%³²⁰ der Insassen mit ausländischer Nationalität oder Herkunft.³²¹

3.1.4. Schulische und berufliche Qualifikation

Internationale Studien stellten einen Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau und Gewalthandlungen im Strafvollzug fest.³²² Ob Insassen über einen Highschool-Abschluss verfügen, zeigte sich in der Untersuchung von *Fernandez und Neimann* sogar (neben dem Alter) als stärkster Prädiktor.³²³ Die Studie von *Cunningham, Sorensen und Reidy* konnte bestätigen, dass Insassen ohne Highschool-Abschluss mehr Regelverletzungen begehen als Insassen mit Abschluss.³²⁴ Zum selben Befund kamen *Harer und Langan*, die feststellten, dass sowohl für weibliche als auch für männliche Insassen die Schulbildung signifikant für Regelverstöße war.³²⁵ *Cunningham, Sorensen, Vigen und Woods* fanden in ihrer Untersuchung ebenfalls einen negativen Zusammenhang zwischen Gefangenen, die normal oder hochintelligent waren und Gewaltübergriffen.³²⁶ Auch *Berg und DeLisi* kamen in Ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass männliche Gefangene mit wenig Schulbildung häufiger in Gewaltvorfällen im Gefängnis involviert waren als besser gebildete Gefangene.³²⁷ *Pérez, Gover, Tennyson und Santos* stellten in ihrer Untersuchung zur Viktimisierung von Gefangenen fest, dass Insassen, die einen Highschool-Abschluss hatten weniger häufig unter den Opfern von Gewaltübergriffen in Haft waren.³²⁸

³¹⁸ Wirth (2006), S. 16.

³¹⁹ Ernst, BewHi 2008, S. 369.

³²⁰ Bei 129 Inhaftierten lagen keine Angaben über Nationalität und Herkunft vor.

³²¹ Heinrich, BewHi 2002, S. 374.

³²² Cunningham et al., *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 7 m. w. N.

³²³ Fernandez/Neimann, *The Prison Journal* 1998, S. 15.

³²⁴ Cunningham et al., *Assessment* 2005, S. 44.

³²⁵ Harer/Langan, *Crime and Delinquency* 2001, S. 523.

³²⁶ Cunningham et al., *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 19.

³²⁷ Berg/DeLisi, *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 637.

³²⁸ Pérez et al., *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2010, S. 385.

In der Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* konnten nur 36% der Gewalttäter einen Schulabschluss vorweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten lediglich 18%. Bei den jugendlichen Strafgefangenen, die mit Gewaltdelikten aufgefallen waren, hatten sogar drei Viertel keine schulische bzw. 96% keine berufliche Qualifikation. Zwei Drittel der Täter waren vor Haftantritt arbeitslos. Bei Haftantritt galten 17% der Gefangenen als gar nicht und weitere 8% als höchstens eingeschränkt arbeitsfähig.³²⁹

Hinz und Hartenstein stellten in ihrer Studie fest, dass nur 20% der Täter über einen Schulabschluss zum Zeitpunkt der Inhaftierung verfügte. Bei den Opfern von Gewalt unter Gefangenen waren es 25%.³³⁰

3.1.5. Alkoholkonsum/ Alkoholabhängigkeit/ Drogenkonsum/ Drogenabhängigkeit

Überwiegend wurde in älteren internationalen Untersuchungen kein signifikanter Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Regelverletzungen im Vollzug festgestellt.³³¹ Demgegenüber fand *Flanagan*, dass der Alkoholkonsum von Gefangenen für die Anzahl der Regelverletzungen relevant war.³³² Aktuelle internationale Untersuchungen beschäftigen sich kaum mehr mit dem Alkoholkonsum als Einflussfaktor für Gewalt im Vollzug.³³³

In Deutschland stellte *Ernst* bei ihrer Studie fest, dass diejenigen Inhaftierten, die angaben, regelmäßig Alkohol zu konsumieren, signifikant häufiger unter den Erpressungstätern zu finden waren.³³⁴ Auch *Hinz und Hartenstein* konnten sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern von Gewalt unter Gefangenen feststellen, dass diese von einer Alkoholabhängigkeit stärker belastet waren als Jugendliche der Vergleichsgruppe.³³⁵

Auch im Hinblick auf die Bedeutung von Drogenkonsum und gewalttätigem Verhalten im Vollzug stellt sich die Befundlage bei den internationalen Untersuchungen uneinheitlich dar.³³⁶ Ein Zusammenhang wurde von vielen Autoren verneint.³³⁷ *Flanagan* konnte in seiner Studie jedoch einen positiven Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und der Anzahl von Regelverstößen nachweisen.³³⁸ Auch die Untersuchung von *Noll und Spiller* in der Schweiz ergab, dass eine Substanzabhängigkeit zu einem erhöhten Gewaltisiko führte.³³⁹

Einheitlicher stellen sich die Ergebnisse aus Untersuchungen in Deutschland dar: So kam die Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* zu dem Ergebnis, dass ein Viertel der Täter wegen Drogendelikten inhaftiert war. Der Anteil der Gefangenen, die bei Haftantritt akute Symptome einer Drogenabhängigkeit hatten, lag bei 42%.³⁴⁰

³²⁹ Wirth (2006), S. 17.

³³⁰ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

³³¹ Vgl. Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 27.

³³² Flanagan, Criminology 1983, S. 34.

³³³ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 27.

³³⁴ Ernst (2008), S. 329.

³³⁵ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

³³⁶ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 27.

³³⁷ Endrass et al., Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 2008, S. 27.

³³⁸ Flanagan, Criminology 1983, S. 34.

³³⁹ Noll/Spiller, Kriminalistik 2009, S. 234.

³⁴⁰ Wirth (2006), S. 17.

Die Studie von *Ernst* ergab, dass bezüglich einer vorhandenen Drogenproblematik jene Inhaftierte, die angaben, (auch in Haft) regelmäßig Drogen zu konsumieren, mehr als doppelt so oft unter den Tätern zu finden waren als die übrigen Gefangenen (35,3% vs. 16,1%). Der Täteranteil bei den drogenabhängigen Befragten lag mit 32,5% deutlich über dem Täteranteil der übrigen Befragten (16,0%). Signifikant erhöhte Täteranteile zeigten sich ebenfalls bei jenen Gefangenen, welche Schulden zur Suchtfinanzierung bei Mitgefangenen machten (39,3% vs. 17,4%).³⁴¹ Auch die Opferanteile waren signifikant höher bei diesen Inhaftierten.³⁴² Sowohl erhöhte Täter- als auch Opferanteile ergaben sich desweiteren bei denjenigen Inhaftierten, die nach ihren Angaben ihre Drogensucht mit Geld von außerhalb der Haftanstalt finanzierten.³⁴³

Hinsichtlich einer Drogenabhängigkeit konnten *Hinz und Hartenstein* ebenfalls bei den Tätern und auch bei den Opfern von Gewalt unter Gefangenen feststellen, dass diese stärker belastet waren im Vergleich zu den Jugendlichen der Vergleichsgruppe.³⁴⁴

3.1.6. Psychische Auffälligkeiten/ Hinweise auf Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS)

Psychiatrische Erkrankungen, insbesondere die antisoziale Persönlichkeitsstörung, werden in internationalen Studien als Risikofaktor diskutiert.³⁴⁵ Gefangene mit psychologischen Problemen³⁴⁶ wurden häufiger unter den Gefangenen identifiziert, die wegen Gewalt im Vollzug auffällig geworden waren.³⁴⁷ Dies bestätigt beispielsweise die Untersuchung von *James und Glaze*.³⁴⁸

Im Hinblick auf psychische Erkrankungen und Gewalt im sächsischen Jugendvollzug kamen *Hinz und Hartenstein* zu dem Ergebnis, dass sowohl Opfer (48%) als auch Täter (38%) von Gewalt unter Gefangenen häufiger als Jugendliche der Vergleichsgruppe psychiatrisch oder psychologisch behandelt worden waren.³⁴⁹

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* waren bei 34,1% der Täter, die gegenüber Mitgefangenen gewalttätig geworden waren, in der Akte deutliche Hinweise auf eine bestehende Suizidgefahr notiert.³⁵⁰

Hinz und Hartenstein stellten bei ihrer Untersuchung fest, dass sich bei Tätern, die innerhalb ihrer Inhaftierung mehrfach mit Gewalt gegenüber Mitgefangenen auffällig wurden, dreimal so häufig Hinweise auf ADHS dokumentiert wurden als bei Tätern, die im Untersuchungszeitraum nur einmal mit gewalttätigem Verhalten auffällig wurden.³⁵¹

³⁴¹ Ernst, BewHi 2008, S. 369.

³⁴² Ernst (2008), S. 331.

³⁴³ Ernst (2008), S. 331.

³⁴⁴ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

³⁴⁵ Endrass et al., Praxis 2009, 98, S. 1281. Zu der Studie von Endrass s. auch die Ausführungen von Tag, Praxis 2009, S. 1251.

³⁴⁶ Ausführlich zu psychisch kranken Frauen im Gefängnis s. Lord (2012), S. 257 ff.; zu psychisch kranken Gefangenen generell s. auch McElreath et al. (2012), S. 140.

³⁴⁷ Cunningham et al., Criminal Justice and Behavior 2011, S. 7.

³⁴⁸ James/Glaze (2006), Bureau of Justice Statistics Special Report, NCJ 213600.

³⁴⁹ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 180.

³⁵⁰ Wirth (2006), S. 17.

³⁵¹ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

3.1.7. Vorherige Regelverstöße/ Hinweise auf Aggressivität/ Einstellung zur Gewalt

Internationale Studien sehen vorangegangene Regelverstöße im Vollzug als Risikofaktor für gewalttätiges Verhalten bei einem Gefangenen.³⁵² Einen solchen Zusammenhang konnten beispielsweise *Cunningham und Sorensen* in ihrer Studie nachweisen.³⁵³

Die Untersuchung von *Hinz und Hartenstein* im sächsischen Jugendvollzug ergab, dass sich bei 38% der Opfer und bei 42% der Täter von Gewalt unter Gefangenen im Vollzugsplan Hinweise auf Aggressivität fanden.³⁵⁴

Ernst stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass diejenigen Inhaftierten, welche eine (eher) gewaltbilligende Grundhaltung hatten, erwartungsgemäß deutlich häufiger unter den Tätern vertreten waren (39,0%) als die übrigen Inhaftierten (10,6%).³⁵⁵

3.1.8. Haftbegründende Straftat

Internationale Studien kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Frage, ob die haftbegründende Straftat einen Risikofaktor für Gewalt in Haft darstellt. *Flanagan* kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass Gefangene, die wegen Mordes inhaftiert waren, weniger häufig wegen gewalttätigen Verhaltens im Vollzug auffielen als Gefangene, die wegen anderen Delikten in Haft waren.³⁵⁶ Zum selben Ergebnis kamen *Trulson, DeLisi, Caudill, Belshaw und Marquart* in ihrer Untersuchung.³⁵⁷ *Cunningham und Sorensen* stellten fest, dass Gefangene, die wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, in Haft weniger zu Gewalt neigten.³⁵⁸ Demgegenüber konnten *Griffin und Hepburn* in ihrer Studie nachweisen, dass Gefangene, die wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, signifikant häufiger unter den in Haft zu Gewalt neigenden Gefangenen vertreten waren.³⁵⁹ *Mills und Kroner* konnten in ihrer Untersuchung hinsichtlich der durchschnittlichen Anzahl gewalttätiger Vorfälle in Haft keinen signifikanten Unterschied zwischen Straftätern, die Kinder sexuell missbraucht hatten, und Gewaltstraftätern feststellen.³⁶⁰ Die in einer Haftanstalt in der Schweiz durchgeführte Untersuchung von *Noll und Spiller* ergab, dass Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung als Anlassdelikt einen Risikofaktor für gewalttätiges Verhalten in Haft darstellt.³⁶¹

Die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* ergab, dass 63,5% der Gefangenen, die im Vollzug mit Gewaltdelikten gegen Gefangene auffielen, ihre Strafe (auch) wegen früherer Gewaltdelikte verbüßten.³⁶² Bei der Gruppe von Tätern, die nicht wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, stellten Diebe und Betrüger mit mehr als der Hälfte den größten Anteil dar, gefolgt von Drogendelinquenten (19%) und sonstigen Tätergruppen.

³⁵² Endrass et al., Praxis 2009, 98, S. 1281.

³⁵³ Cunningham/Sorensen, Law and Human Behavior 2007, S. 567.

³⁵⁴ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

³⁵⁵ Ernst, BewHi 2008, S. 370.

³⁵⁶ Flanagan, Criminology 1983, S. 34. So auch Sorensen/Cunningham, Crime & Delinquency 2010, S. 103 ff.

³⁵⁷ Trulson et al., Criminal Justice Review 2010, S. 211.

³⁵⁸ Cunningham/Sorensen, The Prison Journal 2007, S. 241 ff.

³⁵⁹ Griffin/Hepburn, Criminal Justice and Behavior 2006, S. 432.

³⁶⁰ Mills/Kroner, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2003, S. 330.

³⁶¹ Noll/Spiller, Kriminalistik 2009, S. 234.

³⁶² Zur Anzahl der Gewaltstraftäter im deutschen Strafvollzug (Stand 31.03.2012) s. Langenhoff, FS 2/2013, S. 89 ff.

Zu beachten ist allerdings, dass hierbei nur die Straftaten berücksichtigt wurden, aufgrund derer die aktuelle Inhaftierung beruhte. Etwaig früher begangene Gewaltdelikte wurden nicht berücksichtigt.³⁶³

Deutlich erhöhte Täteranteile zeigten sich ebenfalls in der Studie von *Ernst* für den geschlossenen Vollzug bei Gefangenen, die wegen Raub, Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert waren.³⁶⁴ In der Untersuchung zeigten sich jedoch auch signifikant erhöhte Opferanteile insbesondere für Bedrohungen und Erpressungen bei Insassen, welche sich wegen einer (mutmaßlichen) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Haft befanden.³⁶⁵

In der Studie von *Kowalzyck* waren von den an den erhobenen Vorfällen beteiligten Gefangenen rund 37% wegen begangener oder vorgeworfener Eigentumsdelikte, rund 45% wegen Körperverletzungs-, Raub- oder Erpressungsdelikten inhaftiert. Auf Opferseite waren in der Gesamtstichprobe Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat inhaftiert waren, ebenso überrepräsentiert. Unter den Tätern waren verhältnismäßig viele Beteiligte, die wegen Gewalt- bzw. Raubdelikten eine Haftstrafe verbüßten. Gefangene, die wegen eines Verkehrsdeliktes inhaftiert waren, sowie Gefangene, die wegen eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe in Haft saßen, waren in der Gesamtstichprobe ausschließlich auf der Opferseite vertreten.³⁶⁶

3.1.9. Hafterfahrung

In vielen internationalen Studien wurde ein Zusammenhang zwischen einer früheren Haftstrafe und gewalttätigem Verhalten im Gefängnis festgestellt.³⁶⁷ Teilweise wurde die kriminelle Vorgeschichte als stärkster Prädiktor für gewalttätiges Verhalten im Strafvollzug genannt.³⁶⁸ So stellten beispielsweise *Griffin und Hepburn* in ihrer Untersuchung fest, dass gewalttätiges Verhalten insbesondere bei Gefangenen vorkommt, die bereits Hafterfahrung haben.³⁶⁹ Zum selben Ergebnis kamen auch *Cunningham, Sorensen und Reidy*.³⁷⁰ Auch *Gendreau, Goggin und Law* konnten nachweisen, dass die kriminelle Vorgeschichte für das Fehlverhalten Gefangener relevant ist.³⁷¹ *Morris, Longmire, Buffington-Vollum und Vollum* kamen demgegenüber in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass keine signifikante Relevanz zwischen früherer Hafterfahrung und Gewaltübergriffen bei zu lebenslanger Haftstrafe wegen Kapitalverbrechen verurteilten Gefangenen besteht.³⁷²

Zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen auch die deutschen Studien:

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* hatten lediglich 7% der Täter außer dem Bezugsurteil noch keine strafrechtliche Sanktion erfahren, während 11% zuvor einmal und weitere 82% schon mehrfach strafrechtlich belangt worden waren. 48,4% waren

³⁶³ Wirth (2006), S. 18.

³⁶⁴ Ernst, BewHi 2008, S. 369.

³⁶⁵ Ernst (2008), S. 327.

³⁶⁶ Kowalzyck (2008), S. 134.

³⁶⁷ Cunningham et al., *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 7 m. w. N.; Endrass et al., *Praxis* 2009, 98, S. 1281.

³⁶⁸ Endrass et al., *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 2008, S. 29 m. w. N.

³⁶⁹ Griffin/Hepburn, *Criminal Justice and Behavior* 2006, S. 442.

³⁷⁰ Cunningham et al., *Assessment* 2005, S. 44.

³⁷¹ Gendreau et al., *Criminal Justice and Behavior* 1997, S. 424.

³⁷² Morris et al., *Criminal Justice and Behavior* 2010, S. 430.

bereits früher auch schon mindestens einmal inhaftiert gewesen.³⁷³ Auch *Ernst* stellte fest, dass Inhaftierte mit Hafterfahrung signifikant häufiger unter den Tätern vertreten waren (21,7% vs. 14,6%).³⁷⁴ Die Untersuchung ergab desweiteren, dass erstmalig Inhaftierte sowohl häufiger unter den Bedrohungsopfern als auch häufiger unter den Mehrfachopfern von Bedrohungen vertreten waren.³⁷⁵

Zu einem anderen Ergebnis kam jedoch die Studie von *Heinrich*. In der Mehrzahl der von ihm untersuchten Gewaltvorkommnisse waren keine Vorbelastungen der Täter in den Akten notiert. Dies deutete nach *Heinrich* daraufhin, dass die vorbelasteten Gefangenen seltener wegen Übergriffen auffielen. Dieses Ergebnis bestätigte sich auch bei näherer Betrachtung der Anzahl der Vorstrafen bei Gefangenen mit Vorstrafen. Es fiel in der Studie auf, dass die Inhaftierten mit der geringeren Vorstrafenzahl stärker bei den verübten Gewalttätigkeiten vertreten waren.³⁷⁶

3.1.10. Strafmaß

Internationale Studien haben sich auch mit der Frage beschäftigt, ob ein Zusammenhang zwischen dem Gewaltverhalten von Gefangenen und dem ihrer Haft zugrundeliegenden Strafmaß besteht. Einige Studien kamen zu dem Ergebnis, dass bei Insassen, die eine kurze Haftstrafe zu verbüßen haben, ein höheres Risiko besteht, dass sie im Strafvollzug gewalttätig werden.³⁷⁷ So stellte beispielsweise *Flanagan* in seiner Untersuchung fest, dass Langstrafige signifikant weniger wegen gewalttätigen Verhaltens in Haft auffielen als Kurzstrafige.³⁷⁸ Auch *Cunningham, Sorensen und Reidy* kamen zu dem Ergebnis, dass diejenigen Gefangenen, die zu einer lebenslangen Haftstrafe oder zum Tode verurteilt worden waren, weniger häufig unter denjenigen Gefangenen vertreten waren, die in Haft zu Gewalthandlungen neigen.³⁷⁹ *Fernandez und Neiman* konnten demgegenüber keinen Zusammenhang zwischen dem Strafmaß und gewalttätigem Verhalten in Haft feststellen.³⁸⁰ Auch *Lahm* eruierte keine Signifikanz für das Strafmaß im Hinblick auf Gewalt durch Gefangene.³⁸¹ *Noll und Spiller* kamen wiederum bei ihrer Untersuchung in einer schweizerischen Haftanstalt zu dem Ergebnis, dass Gefangene, die zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden waren, während des Strafvollzuges häufiger gewalttätig in Erscheinung traten.³⁸²

Die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil der kurzstrafigen Gefangenen bei nur 6% (Haftdauer bis 6 Monate) bzw. bei 12% für Haftdauern von 6 bis 12 Monate und bei jeweils 16% lag, wenn 12 bis 18 oder 18 bis 24 Monate zu verbüßen waren. Nach *Wirth* sind die gewalttätigen Gefangenen also zur Hälfte „Langstrafer“ mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von 24 Monaten und mehr.³⁸³

³⁷³ Wirth (2006), S. 18.

³⁷⁴ Ernst, BewHi 2008, S. 369.

³⁷⁵ Ernst (2008), S. 328.

³⁷⁶ Heinrich, BewHi 2002, S. 375.

³⁷⁷ Endrass et al., Praxis 2009, 98, S. 1281.

³⁷⁸ Flanagan, Journal of Criminal Justice 1980, S. 357.

³⁷⁹ Cunningham et al., Assessment 2005, S. 44.

³⁸⁰ Fernandez/Neimann, The Prison Journal 1998, S. 406.

³⁸¹ Lahm, Criminal Justice and Behavior 2008, S. 134.

³⁸² Noll/Spiller, Kriminalistik 2009, S. 234.

³⁸³ Wirth (2006), S. 18.

Auch *Heinrich* wertete in seiner Studie die Fälle der Gewaltvorkommnisse bezüglich der Gesamtstrafzeiten der Täter aus. Bei 695 Gefangenen war die Länge der zu verbüßenden Strafe jedoch nicht notiert oder feststellbar. In 604 Fällen waren dies Untersuchungsgefangene, bei denen die Strafzeit noch nicht feststand. Bei den übrigen Gefangenen stellte sich die Verteilung der Gesamtfreiheitsstrafen wie folgt dar: 99 Gefangene waren zu Strafen bis zu einem Jahr verurteilt worden, 113 Gefangene zu Strafen von mehr als einem bis zwei Jahren, 206 zu mehr als zwei bis fünf Jahren und 107 Gefangene zu mehr als fünf Jahren, wovon neun Straftäter zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren. Nach *Heinrich* sind die Ergebnisse jedoch wenig aussagekräftig, da sie beispielsweise nicht berücksichtigen, dass bei Gefangenen, die sich am Beginn ihrer Inhaftierung befinden, noch weitere Haftstrafen, die verbüßt werden müssen, hinzukommen können.³⁸⁴

Auch *Hinz und Hartenstein* kamen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass Täter und Opfer von Gewalt unter Gefangenen eher zu etwas längeren Haftstrafen verurteilt wurden als Inhaftierte der Vergleichsgruppe.³⁸⁵

3.1.11. Bisherige Haftdauer

Internationale Studien beschäftigen sich auch mit der Frage, ob die bisherige Dauer der Inhaftierung für gewalttätiges Verhalten in Haft bedeutsam ist. So nannten beispielsweise *Gendreau, Goggin und Law* die bisherige Haftdauer als starken Prädiktor für Regelverstöße in Haft.³⁸⁶ Im Gegensatz hierzu konnte *Lahm* keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der bisherigen Haftdauer und Gewaltübergriffen durch Gefangene feststellen.³⁸⁷ *Berg und DeLisi* konnten in ihrer Studie nachweisen, dass männliche Gefangene, die bereits länger inhaftiert waren, häufiger zu Gewalthandlungen in Haft neigten als Gefangene, die erst kurze Zeit in Haft waren.³⁸⁸ *Flanagan* konnte in seiner Untersuchung für Gefangene, die zu einer kurzen Haftstrafe (Strafmaß von unter 5 Jahren) verurteilt worden waren, einen U-förmigen Verlauf³⁸⁹ ihres gewalttätigen Verhaltens in Haft nachweisen, während Regelverletzungen bei Gefangenen, die zu mehr als 5 Jahren Haft verurteilt worden waren, zu beliebigen Zeitpunkten während ihrer Inhaftierung gleich wahrscheinlich waren.³⁹⁰ Hinsichtlich des Risikos, Opfer eines Gewaltübergriffes durch Mitgefangene zu werden, stellten *Pérez, Gover, Tennyson und Santos* fest, dass die Viktimisierungsgefahr zunimmt, je länger Gefangene in Haft sind.³⁹¹

Hinz und Hartenstein kamen bei ihrer Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug demgegenüber zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden, mit der

³⁸⁴ Heinrich, *BewHi* 2002, S. 375.

³⁸⁵ Hinz/Hartenstein, *ZJJ* 2010, S. 179.

³⁸⁶ Gendreau et al., *Criminal Justice and Behavior* 1997, S. 424.

³⁸⁷ Lahm, *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 134.

³⁸⁸ Berg/DeLisi, *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 637.

³⁸⁹ Als einer der ersten Autoren vertrat Wheeler (1962) die Ansicht, dass das Fehlverhalten Gefangener sich in einem umgekehrt U-förmigen Verlauf zeige, wonach das Verhalten von Gefangenen nach der Hälfte der Haftzeit am wenigsten konform gegenüber den Gefängnisvorschriften sei, wenn der Gefangene am weitesten von externen Einflüssen entfernt und am empfänglichsten für Einflüsse von Mitgefangenen sei. In der Endphase seiner Haftzeit mache der Gefangene einen Sozialisationsprozess durch und sei angesichts möglicher Vollzugslockerungen eher bereit, Regeln einzuhalten und dementsprechend auch gewalttätige Handlungen zu unterlassen. S. auch Fn. 480.

³⁹⁰ Flanagan, *Journal of Criminal Justice* 1980, S. 357.

³⁹¹ Pérez et al., *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2010, S. 389.

Dauer des Aufenthalts in der Anstalt abnimmt. Die meisten Viktimisierungen fanden in ihrer Untersuchung in den ersten drei Monaten der Haft statt.³⁹²

Kury und Brandenstein stellten jedoch wiederum bei ihrer Studie eine Zunahme der Viktimisierungen unter Gefangenen mit zunehmender Vollzugsdauer fest. Eine höhere Opferwahrscheinlichkeit zeigte sich vor allem bei denjenigen Inhaftierten, die schon zwei Jahre oder länger inhaftiert waren.³⁹³

Heinrich untersuchte den Aspekt der Inhaftierungsdauer aus der Täterperspektive. Danach ereigneten sich mehr als 50% der Fälle, in denen Informationen zur Inhaftierungsdauer des Täters vorlagen, innerhalb der ersten sechs Monate der Haft. In der Zeit bis zu 12 Monaten in Haft fanden ca. 70% der Vorkommnisse statt.³⁹⁴

Kowalzyck kam bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche bisherige Haftdauer der Täter von Gewaltdelikten im Vollzug bei 195 Tagen lag, bei den Opfern waren es 166 Tage. Auffällig war nach *Kowalzyck*, dass überdurchschnittlich viele Opfer innerhalb der ersten Wochen nach ihrer Inhaftierung seitens Mitgefangener viktimisiert wurden. So waren 45% der Opfer zum Zeitpunkt des Vorfalls seit weniger als einem Monat in Haft, jedoch nur 15% der Täter. Jedes siebte Opfer wurde bereits in der ersten Woche nach der Inhaftierung viktimisiert, zwei Opfer waren noch am selben Tag geschädigt worden.³⁹⁵

3.1.12. Zugehörigkeit zu einer Gang

In internationalen Studien wird als Risikofaktor für gewalttätiges Verhalten im Vollzug häufig die Zugehörigkeit zu einer Gang³⁹⁶ untersucht. *Gaes, Wallace, Gilman, Klein-Saffran und Suppa* sind in einer umfassenden Studie zu dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mitgliedschaft in einer Gang das Gewaltverhalten der Gefangenen signifikant beeinflusst.³⁹⁷ Auch *Trulson, DeLisi, Caudill, Belshaw und Marquart* stellten in ihrer Untersuchung fest, dass die Gang-Zugehörigkeit signifikant für Gewalthandlungen in Haft war.³⁹⁸ Zum selben Ergebnis kam die Studie von *Kuanliang, Sorensen und Cunningham*.³⁹⁹ Dass die Zugehörigkeit zu einer Gang sowohl bei den Opfern als auch bei den Tätern von Gewalt unter Gefangenen als Risikofaktor zu sehen ist, nehmen *Cunningham, Sorensen, Vigen und Woods* an. In ihrer Untersuchung gehörten 51,9% der Gefangenen, die einen Mitgefangenen getötet hatten, einer Gang an. Bei den Opfern waren es

³⁹² Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 179.

³⁹³ Kury/Smartt, ZfStrVO 2002, S. 333.

³⁹⁴ Heinrich, BewHi 2002, S. 375.

³⁹⁵ Kowalzyck (2008), S. 136.

³⁹⁶ Mit vor der Inhaftierung erlittenen Viktimisierungen von Gangmitgliedern beschäftigt sich die aktuelle Studie von Fox et al., *Victims & Offenders* 2012, S. 208 ff., die hierfür Interviews mit 217 Gefangenen in Texas geführt haben. Zusammenhänge zwischen Gangmitgliedschaft, Mord als haftbegründendes Delikt und Fehlverhalten im Gefängnis untersucht die Studie von Drury und DeLisi, *Crime and Delinquency* 2011, S. 130 ff. Zur generellen Bedeutung der Gang-Zugehörigkeit unter Gefangenen in einem "multikulturellen" Gefängnis, s. die Studie von Phillips (2012), S. 134 ff.

³⁹⁷ Gaes et al., *The Prison Journal* 2002, S. 359 ff.

³⁹⁸ Trulson et al., *Criminal Justice Review* 2010, S. 211.

³⁹⁹ Kuanliang et al., *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 1196; ebenso Cunningham/Sorensen, *The Prison Journal* 2007, S. 248.

31,4%.⁴⁰⁰ *Berg und DeLisi* konnten in ihrer Untersuchung demgegenüber keinen Zusammenhang zwischen Gewalt in Haft und der Zugehörigkeit zu einer Gang feststellen.⁴⁰¹

Für den deutschen Strafvollzug gibt es bislang keine Erkenntnisse, ob die Zugehörigkeit zu einer Bande relevant für das Gewaltverhalten Gefangener ist. *Ernst* hat jedoch festgestellt, dass „Einzelgänger“ unter den Gefangenen signifikant häufiger unter den Bedrohungs-, Erpressungs- und Körperverletzungsoptionen vertreten sind als die übrigen Gefangenen. Die Studie stellte fest, dass der Anschluss an eine Gruppe von Gefangenen das Opferrisiko signifikant vermindert, gleichzeitig eine solche Gruppenzugehörigkeit aber auch einen Risikofaktor für eine erhöhte Täterwahrscheinlichkeit darstellt, da mit ihm höhere Nennungen zu Gewalt unter Gefangenen einhergehen.⁴⁰²

3.1.13. Partnerschaft, Zivilstatus/Kontakte zu ehemaligen Gefangenen

Internationale Studien stellten einen negativen Zusammenhang zwischen partnerschaftlicher Bindung und gewalttätigem Verhalten im Strafvollzug fest. Danach war die Häufigkeit gewalttätiger Vorfälle bei alleinstehenden Gefangenen signifikant höher als bei verheirateten.⁴⁰³ *Wooldredge*, der in seiner Studie Risikofaktoren für Viktimisierungen im Strafvollzug untersuchte, konnte keinen Zusammenhang zwischen dem Zivilstatus und der Viktimisierung im Vollzug nachweisen.⁴⁰⁴

Ernst stellte bei ihrer Untersuchung für den geschlossenen Vollzug fest, dass Gefangene, die angaben, regelmäßig Kontakt zu ehemaligen Gefangenen zu pflegen, häufiger unter den Tätern zu finden waren als die übrigen befragten Gefangenen.⁴⁰⁵ Dies könnte nach Ansicht von *Ernst* daran liegen, dass der fortbestehende Kontakt zu einer eher als „kriminell“ einzustufenden Bezugsgruppe womöglich meist mit einer fehlenden Veränderungsbereitschaft und einer feindlichen Distanz zur Haftanstalt verbunden sei.⁴⁰⁶

3.2. Risikofaktoren der Justizvollzugsanstalten

3.2.1. Unterbringung

Die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* ergab, dass nach Anstaltsangaben am jeweiligen Tag 43% der Täter in Einzelzellen untergebracht waren. 30% waren in Doppelbelegung, 12% in Hafträumen mit zwei Gefangenen und 15% waren in Zellen, die mit (mindestens) vier Gefangenen belegt waren, untergebracht.⁴⁰⁷ Danach waren insgesamt 57% der Täter gemeinschaftlich untergebracht.⁴⁰⁸

Der Anteil der in Einzelzellen unterbrachten Täter im Jugendvollzug lag bei 49,5% und fiel damit größer aus als im Erwachsenenvollzug mit 38,0%. Nach *Wirth* ist bemerkenswert, dass nur jeder zweite der Gefangenen, die wegen früherer Gewaltdelikte in Haft

⁴⁰⁰ Cunningham et al., *Journal of Criminal Justice* 2010, S. 355.

⁴⁰¹ Berg/DeLisi, *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 637.

⁴⁰² Ernst (2008), S. 334 f.

⁴⁰³ So beispielsweise *Wooldredge*, *Journal of Criminal Justice* 1994, S. 375; weitere Nachweise bei *Endrass et al.*, *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 2008, S. 27; *Noll/Spiller*, *Kriminalistik* 2009, S. 234; *Endrass et al.*, *Praxis* 2009, S. 1281.

⁴⁰⁴ *Wooldredge*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1998, S. 494.

⁴⁰⁵ Ernst (2008), S. 331.

⁴⁰⁶ Ernst (2008), S. 332.

⁴⁰⁷ Hierbei wurden 6,4% der Fälle außer Acht gelassen, da hierzu Werte fehlten.

⁴⁰⁸ *Wirth* (2006), S. 20.

waren, in einer Einzelzelle untergebracht war.⁴⁰⁹ Nach der Studie fanden 33,2% der Gewalttaten in Hafträumen statt.⁴¹⁰ Diese wurden überdurchschnittlich oft von Gefangenen begangen, deren Zellen mehrfachbelegt waren. So waren dies mit jeweils knapp 60% Gefangene, die in Dreier- oder Vierergemeinschaften untergebracht waren. Nach *Wirth* relativiert sich dieses Bild jedoch, wenn man nur auf die Fälle schaut, in denen der Haftraum des Täters zum Tatort wurde. So ergab die Untersuchung, dass es sich in einem Drittel dieser Fälle um einen mit vier Gefangenen belegten Haftraum handelte, 25% bzw. 29% waren dreifach bzw. doppelt belegte Zellen, und bei 13% handelte es sich um eine Einzelzelle, in der sich das Opfer wohl im Rahmen des Auf- oder Umschlusses befand.⁴¹¹

53% der Täter, die ihren Opfern schwerwiegende Verletzungen zugefügt hatten, waren zum Tatzeitpunkt in Gemeinschaftsunterbringung. Darunter befanden sich 22% in einer Doppelzelle, 11% in Dreierbelegung und weitere 19% in einem Haftraum, der mit vier Gefangenen belegt war. Nach *Wirth* zeigt dieses Ergebnis, dass auch von den besonders gewalttätigen Gefangenen ein großer Teil (47%) bereits in Einzelunterbringung war. Er schließt daraus, dass mit der Ausweitung des Angebotes an Einzelhafträumen allein die Gewaltproblematik im Strafvollzug folglich nicht bewältigt werden könne.⁴¹²

Die Studie von *Hinz und Hartenstein* zur Jugendgewalt im Sächsischen Strafvollzug kam zu dem Ergebnis, dass ungefähr die Hälfte der männlichen Täter zum Zeitpunkt der Tat in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht war. Insgesamt waren weniger als ein Drittel der Inhaftierten im Untersuchungszeitraum in Gemeinschaftszellen untergebracht.⁴¹³

Auch *Ernst* stellte bei ihrer Untersuchung für den geschlossenen Vollzug fest, dass Gefangene, welche auch nachts in Gemeinschaft untergebracht waren, signifikant häufiger Opfer und/oder Täter einer Erpressung wurden.⁴¹⁴ Dieses Ergebnis fiel noch deutlicher aus bei Verbindung der Haftraumgröße mit der Haftbelegung. So nahm die Häufigkeit der jeweiligen Opfer- und Täternennungen mit sinkendem zur Verfügung stehendem Lebensraum zu.⁴¹⁵ *Ernst* kam desweiteren zu dem Ergebnis, dass Gefangene, welche entsprechend ihrem eigenen Wunsch in einer Einzel- oder Gemeinschaftszelle untergebracht waren, seltener angaben, innerhalb der vergangenen sechs Monate Opfer von Erpressungen durch Mitgefangene geworden zu sein.⁴¹⁶

In der Studie von *Kowalzyck* konnten von den 98 registrierten Vorfällen, die in Hafträumen begangen worden waren, 73 den Gewaltdelikten zugeordnet werden, in denen es zu einem gewalttätigen Vorfall zwischen gemeinsam untergebrachten Gefangenen kam. Hier von ereigneten sich lediglich zwei Fälle in Doppelhafträumen. In 22 Fällen waren in dem Haftraum drei Gefangene untergebracht, in 44 Fällen waren die Hafträume mit vier Gefangenen belegt und in zwei Fällen mit fünf Gefangenen (in drei Fällen lag keine Angabe vor).⁴¹⁷

⁴⁰⁹ Wirth (2006), S. 20.

⁴¹⁰ Wirth (2006), S. 14.

⁴¹¹ Wirth (2006), S. 20.

⁴¹² Wirth (2006), S. 20.

⁴¹³ Hinz/Hartenstein, ZJJ 2010, S. 178.

⁴¹⁴ Ernst (2008), S. 318.

⁴¹⁵ Ernst (2008), S. 318 f.

⁴¹⁶ Ernst (2008), S. 319.

⁴¹⁷ Kowalzyck (2008), S. 125 f.

3.2.2. Überbelegung

In internationalen Studien wurde häufig untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der Überbelegung von Haftanstalten und gewalttätigem Verhalten Gefangener besteht. *Lahm* konnte beispielsweise einen solchen Zusammenhang in ihrer Untersuchung nachweisen.⁴¹⁸ Auch *Gaes und McGuire* sahen einen Zusammenhang zwischen Überbelegung und dem Fehlverhalten von Gefangenen.⁴¹⁹ Demgegenüber konnten *Camp, Gaes, Langan und Saylor* keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Überbelegung des Gefängnisses mit dem Gewaltverhalten von Gefangenen feststellen.⁴²⁰ Auch die Studie von *Franklin, Franklin und Pratt* wies keinen Zusammenhang zwischen der Überlegung von Haftanstalten und Gewaltübergriffen unter Gefangenen nach.⁴²¹

Auch *Ernst* konnte bei ihrer Studie bei Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung (Überbelegung) der Haftanstalten keinen Zusammenhang zur Gewalt unter Gefangenen im geschlossenen Vollzug nachweisen. Sie geht davon aus, dass sich die Überbelegung nicht auf alle Gefangenen auswirkt und deshalb bei der Gesamtbetrachtung einer Haftanstalt nicht signifikant auffällt. Es sei vielmehr zu vermuten, dass jeweils nur ein Teil der Gefangenen einer Haftanstalt von einer belegungsbedingten Verschlechterung der Lebensbedingungen betroffen sei und die möglichen Auswirkungen daher auch nur bei diesem Teil der Gefangenen feststellbar seien.⁴²²

Die Studie von *Kowalzyck* kam demgegenüber eindeutig zu dem Ergebnis, dass die Überbelegung Einfluss auf die Gewaltvorfälle unter Gefangenen hatte. Je voller die Stationen waren, desto häufiger ereigneten sich dort Gewaltdelikte. Mit steigender Belegungszahl stiegen die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit registrierter Gewaltdelikte deutlich an. So stellte *Kowalzyck* im Messzeitraum von 42 Monaten fest, dass eine Station zu 22 Zeitpunkten mit bis zu 80 Gefangenen und zu 18 Messzeitpunkten mit über 80 Gefangenen belegt war. Während bei nur acht Gewaltvorfällen die Stationsbelegung von bis zu 80 Gefangenen vorlag, war diese bei insgesamt 25 Vorfällen höher. Gewaltvorfälle wurden demnach bei einer Belegung von über 80 Gefangenen überdurchschnittlich häufiger registriert.⁴²³

3.2.3. Vollzugsform

Pérez, Gover, Tennyson und *Santos* stellten bei ihrer Untersuchung fest, dass Gefangene, die in einer sog. maximum-security Einrichtung untergebracht waren, signifikant häufiger von Viktimisierungen durch Mitgefangene berichteten als Gefangene, die in einer sog. minimum-security Einrichtung untergebracht waren.⁴²⁴ Die Studie von *Briggs, Sundt* und *Castellano* konnte nicht nachweisen, dass die Unterbringung Gefangener in einem sog. Supermax Prison Einfluss auf das Gewaltverhalten unter Gefangenen hat. Sie stellten im

⁴¹⁸ Lahm, *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 134.

⁴¹⁹ Gaes/McGuire, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1985, S. 41 ff.

⁴²⁰ Camp et al., *Justice Quarterly* 2003, S. 519.

⁴²¹ Franklin et al., *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 408.

⁴²² Ernst (2008), S. 321.

⁴²³ Kowalzyck (2008), S. 127.

⁴²⁴ Pérez et al., *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2010, S. 388.

Vergleich zu anderen Gefängnissystemen nicht weniger Gewaltvorfälle unter Gefangenen in Supermax Prisons fest.⁴²⁵

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* verbüßte der Großteil der gewalttätigen Gefangenen seine Strafe im geschlossenen Vollzug. Lediglich 15,4% der Gefangenen, die Gewalt gegenüber Mitgefangenen verübt hatten, waren zum Zeitpunkt der registrierten Delikte im offenen Vollzug untergebracht. Nach *Wirth* sei dies zum einen mit den weniger belastenden Bedingungen des offenen Vollzuges zu erklären, die das Auftreten schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges, wie etwa den Verlust sozialer und kommunikativer Fähigkeiten mit den entsprechend aggressivitätssteigernden Effekten, grundsätzlich unwahrscheinlicher machen würden als in geschlossenen Einrichtungen. Andererseits sei die geringere Belastung der offenen Anstalten aber auch auf Selektionseffekte zurückzuführen, die sich aus den unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeiten ergeben würden. So sollten nach den geltenden Richtlinien gefährliche, aber auch erheblich suchtgefährdete Gefangene gar nicht erst in den offenen Vollzug gelangen. Außerdem würden Gefangene, die im offenen Vollzug mit Gewalttaten auffielen, in den meisten Fällen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt und könnten folglich die Gewaltbilanz des offenen Vollzuges nicht weiter belasten.⁴²⁶

Auch *Ernst* stellte in ihrer Untersuchung fest, dass Gewalt unter Gefangenen häufiger im geschlossenen Vollzug als im offenen Vollzug stattfand. Sie führt dies zurück auf die Selektionseffekte bei der Verlegung in den offenen Vollzug in Verbindung mit der sofortigen Rückverlegung bei Gewaltanwendung sowie auf die im offenen Vollzug reduzierten gewaltbegünstigenden Anstaltsgegebenheiten. So verliere beispielsweise der zur Verfügung stehende Lebensraum durch die größere Bewegungsfreiheit im offenen Vollzug an Bedeutung.⁴²⁷ Signifikante Zusammenhänge zwischen Täter- und Opferangaben und möglichen Risikofaktoren der Inhaftierten, der Justizvollzugsanstalten sowie sog. „gemischten Faktoren“ konnten für den offenen Vollzug nach *Ernst* nur sehr begrenzt nachgewiesen werden.⁴²⁸

Ebenso konnte *Heinrich* in seiner Studie eine deutliche Häufung der Gewaltvorkommnisse im geschlossenen Vollzug im Vergleich zum offenen Vollzug feststellen.⁴²⁹

Bei den für den *Senat der Freien und Hansestadt Hamburg* untersuchten Fällen körperlicher Auseinandersetzungen unter Gefangenen waren sogar ausschließlich Gefangene des geschlossenen Vollzugs beteiligt.⁴³⁰

Auch die von *Kühnel* befragten jugendlichen Gefangenen gaben an, dass das Gewaltniveau im offenen Vollzug am geringsten sei.⁴³¹

⁴²⁵ Briggs et al., *Criminology* 2003, S. 1341 ff.; s. auch Sundt et al., *The Prison Journal* 2008, S. 94 ff.

⁴²⁶ Wirth (2006), S. 19.

⁴²⁷ Ernst, *BewHi* 2008, S. 369.

⁴²⁸ Ernst (2008), S. 336.

⁴²⁹ Heinrich (2003), S. 90.

⁴³⁰ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891, S. 6.

⁴³¹ Kühnel, *APuZ* 2007, S. 29.

3.2.4. Untersuchungshaft

In der Untersuchung von *Kühnel* beklagten die befragten Jugendlichen besonders häufig gewalttätige Übergriffe in der U-Haft. Dort sei die Situation völlig unübersichtlich und unberechenbar. Im Vergleich hierzu wurde die Gewaltbelastung im geschlossenen Vollzug als nicht so stark empfunden.⁴³²

Dies bestätigt auch das Ergebnis der Studie von *Heinrich* im hessischen Justizvollzug. Danach war ein Schwerpunkt der Gewaltvorkommnisse im Bereich der Untersuchungshaft zu verzeichnen.⁴³³

Auch *Jesse* konnte bei ihrer Untersuchung in der Jugendanstalt Hameln feststellen, dass sich besonders viele Vorkommnisse und Tätlichkeiten unter Gefangenen in der Untersuchungshaftabteilung abspielten.⁴³⁴

In der Studie von *Kowalzyck* ließen sich von den 106 registrierten Vorfällen, die auf den vier für junge Gefangene vorgesehenen Stationen verübt wurden, für 91 Fälle ermitteln, ob sich der Vorfall im Untersuchungs- oder im Strafhafbereich ereignet hatte. Drei Viertel der Fälle (67) wurde in den Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft registriert. Demgegenüber wurden lediglich 24 Vorfälle im Strafhafbereich begangen.⁴³⁵ Untersuchungsgefangene stellten sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite die Mehrheit dar: 68% der Täter und 73% der Opfer waren Untersuchungsgefangene.⁴³⁶

Auch die vom *Senat der Freien und Hansestadt Hamburg* durchgeführte Auswertung der Personalakten von 205 Gefangenen, die in körperlichen Auseinandersetzungen verwickelt waren, ergab, dass fast die Hälfte (48,8%) zum Tatzeitpunkt in Untersuchungshaft war.⁴³⁷

3.2.5. Anstaltsgröße/ Fluktuation der Gefangenen

Wooldredge und Steiner kamen bei ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass Anstalten mit größerer Kapazität generell höhere Raten von Gewaltübergriffen aufwiesen.⁴³⁸ Demgegenüber konnten *Gaes und McGuire* keinen Einfluss der **Anstaltsgröße** auf das Gewaltverhalten von Insassen feststellen.⁴³⁹

Allein bei den Angaben der Gefangenen, die im Rahmen der Studie von *Ernst* angegeben hatten, Opfer von Bedrohungen durch Mitgefangene geworden zu sein, ergab sich im geschlossenen Vollzug in den vergangenen sechs Monaten ein signifikanter Zusammenhang mit geringeren Opferzahlen in Anstalten bis zu einer Belegung von 200 Gefangenen. Es konnte nicht geklärt werden, ob dieser Zusammenhang nur auf die Anstaltsgröße oder auf vermutete Unterschiede in der Anstaltsführung (Anstaltspolitik) und der Anstaltszuständigkeit zurückzuführen war.⁴⁴⁰

⁴³² Kühnel, APuZ 2007, S. 29.

⁴³³ Heinrich (2003), S. 94.

⁴³⁴ Jesse, FS 2007, S. 24, Abb.1.

⁴³⁵ Kowalzyck (2008), S. 125.

⁴³⁶ Kowalzyck (2008), S. 128.

⁴³⁷ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 19/3891, S. 6.

⁴³⁸ Wooldredge/Steiner, Justice Quarterly 2009, S. 822.

⁴³⁹ Gaes/McGuire, Journal of Research in Crime and Delinquency 1985, S. 61.

⁴⁴⁰ Ernst (2008), S. 320.

Gaes und McGuire konnten bei ihrer Untersuchung keinen Einfluss der **Fluktuationsrate** auf Gewaltvorfälle im Vollzug nachweisen.⁴⁴¹

Ernst stellte demgegenüber bei ihrer Untersuchung in deutschen Haftanstalten für den offenen Vollzug fest, dass bei einer höheren Fluktuation der Gefangenen die Täteranteile für Körperverletzungsdelikte an Mitgefangenen signifikant höher waren.⁴⁴² Demgegenüber ergab die Studie für den geschlossenen Vollzug, dass bei einem höheren Wechsel der Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalten weniger Inhaftierteangaben, Opfer von Bedrohungen durch Mitgefangene geworden zu sein.⁴⁴³

3.2.6. Sonstige Befunde

Nach *Wirth* haben unterschiedliche **Beschäftigungsmöglichkeiten** für die Gefangenen einen Einfluss auf das Gewaltverhalten der Gefangenen.⁴⁴⁴ So kam die Untersuchung des *Kriminologischen Dienstes NRW* zu dem Ergebnis, dass insgesamt fast die Hälfte der Täter vor und zum Zeitpunkt der Gewalttätigkeiten unbeschäftigt war.⁴⁴⁵

Auch *Ernst* stellte bei ihrer Untersuchung im geschlossenen Vollzug fest, dass arbeitslose Inhaftierte signifikant häufigerangaben, innerhalb der vergangenen sechs Monate Opfer von Erpressungen durch Mitinhaftierte geworden zu sein.⁴⁴⁶

Hinz und Hartenstein stellten dagegen in ihrer Untersuchung fest, dass Täter von Gewalt unter Gefangenen häufiger innerhalb der Anstalt in Arbeit oder Ausbildung waren als Opfer und Personen der Vergleichsgruppe. Dies spreche nach *Hinz und Hartenstein* gegen die Annahme, dass Täterverhalten durch Unterbeschäftigung begünstigt werde. Vielmehr würden jugendliche Gefangene in Beschäftigung vermutlich mehr Konflikte und mehr Gelegenheiten zu gewalttätigen Aktionen erleben.⁴⁴⁷

Ernst stellte bei ihrer Untersuchung Zusammenhänge zwischen der Gewalt unter Gefangenen und **Viktimisierungserfahrungen durch Bedienstete**⁴⁴⁸ im geschlossenen Vollzug fest. So gaben Inhaftierte, die angegeben hatten, Opfer von Übergriffen durch Bedienstete geworden zu sein, signifikant häufiger an, auch Gewalt durch Mitgefangene erlitten zu haben bzw. als Täter gewalttätig gegenüber Mitgefangenen geworden zu sein.⁴⁴⁹

Nach der Studie des *Kriminologischen Dienstes NRW* hatten mehr als drei Viertel (78%) der Gewalttäter vor der Tat noch keinerlei **Vollzugslockerungen** erhalten. Würde man diese Tatsache als aggressionsfördernden Prisonisierungseffekt werten, so ist *Wirth* der Ansicht, dass man zu bedenken habe, dass die Täter möglicherweise gerade deshalb nicht „gelockert“ worden seien, weil ihre Gewaltbereitschaft bekannt war. Die versagten Lockerungen aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten hätten

⁴⁴¹ Gaes/McGuire, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1985, S. 61.

⁴⁴² Ernst (2008), S. 336 f.

⁴⁴³ Ernst (2008), S. 321.

⁴⁴⁴ Wirth (2006), S. 19.

⁴⁴⁵ Wirth (2006), S. 19.

⁴⁴⁶ Ernst (2008), S. 333.

⁴⁴⁷ Hinz/Hartenstein, *ZJJ* 2010, S. 179.

⁴⁴⁸ Zum strafrechtlichen Schutz Gefangener vor sexuellen Übergriffen von Bediensteten s. Laubenthal (2002).

⁴⁴⁹ Ernst (2008), S. 322 f.

dann paradoxerweise zu einer Steigerung des Gewaltpotentials in den Anstalten geführt.⁴⁵⁰

Einige internationale Studien konnten auch einen negativen Zusammenhang zwischen Gewaltverhalten Gefangener und empfangenen **Besuchen während des Strafvollzuges** feststellen. Insassen mit Besuchsrecht fielen danach weniger mit Regelverstößen im Vollzug auf.⁴⁵¹ *Lahm*⁴⁵² sowie *Solinas-Saunders und Stacer*⁴⁵³ konnten demgegenüber keinen signifikanten Zusammenhang zwischen gewalttätigem Verhalten Gefangener und Besuchen von externen Personen während des Gefängnisaufenthaltes feststellen. *Wooldredge* eruierte, dass Gefangene, die monatlich besucht wurden, häufiger unter den Opfern von gewalttätigen Angriffen durch Mitgefangene waren, als Gefangene, die keinen Besuch empfangen.⁴⁵⁴

3.3. Risikofaktoren, die sowohl von den Inhaftierten als auch von den Justizvollzugsanstalten beeinflusst werden (sog. gemischte Faktoren)

3.3.1. Negative Einschätzung des Bedienstetenverhaltens/ des Klimas unter den Gefangenen

Die Untersuchung von *Ernst* stellte einen signifikanten Zusammenhang zwischen einer negativen Einschätzung des Bedienstetenverhaltens und den Täter- und Opferangaben bezüglich Gewalt unter Gefangenen für den geschlossenen Vollzug fest.⁴⁵⁵ Dies bestätigte sich auch für den offenen Vollzug.⁴⁵⁶ Für die Einschätzung des Bedienstetenverhaltens⁴⁵⁷ waren sowohl die erlebte Zuverlässigkeit und Ausgeglichenheit der AnstaltsmitarbeiterInnen⁴⁵⁸ wie auch z.B. die erlebte Fairness und empfundene Gerechtigkeit von Entscheidungen von Bedeutung.⁴⁵⁹

Ernst stellte ebenfalls für den geschlossenen Vollzug höchst signifikante Zusammenhänge zu den Täter- und Opferangaben zu Gewalt unter Gefangenen bei einer (eher) negativen Einschätzung des Klimas⁴⁶⁰ fest. Im Gegenzug gaben bei einer (eher) positiven Ein-

⁴⁵⁰ Wirth (2006), S. 19.

⁴⁵¹ So beispielsweise Woolredge, *Journal of Criminal Justice* 1994, S. 375. Weitere Nachweise bei Endrass et al., *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 2008, S. 29. S. auch die aktuelle Studie von D'Alessio et al. zu den Auswirkungen von Besuchen des Ehepartners auf sexuelle Gewalt im Gefängnis, *American Journal of Criminal Justice* 2013, S. 13 ff.

⁴⁵² Lahm, *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 134.

⁴⁵³ Solinas-Saunders/Stacer, *Victims and Offenders* 2012, S. 302.

⁴⁵⁴ Wooldredge, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1998, S. 495.

⁴⁵⁵ Ernst (2008), S. 324.

⁴⁵⁶ Ernst (2008), S. 340.

⁴⁵⁷ Zur Einschätzung des Bedienstetenverhaltens seitens Gefangener generell s. ausführlich die englische Studie von Liebling (2004), S. 205 ff.; Liebling, NK 2009, S. 16 ff. sowie die Studie in niederländischen Gefängnissen von Molleman/Leeuw, *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2012, S. 217 ff.

⁴⁵⁸ Zu der Frage, ob männliche und weibliche Bedienstete unterschiedlich bei Gewaltvorfällen unter Gefangenen reagieren, siehe die Studie von Bieri, *American Journal of Criminal Justice* 2012, S. 209 ff.

⁴⁵⁹ Ernst (2008), S. 324. Zu interessanten Zusammenhängen zwischen der Art und Weise der Reaktion von Vollzugsverwaltungen auf Gefangenenbeschwerden einerseits und dem Personalschlüssel andererseits mit dem Ausmaß von Gewalt in den Anstalten des Federal Prison Systems der USA s. die Studie von Bieri, *Psychology, Public Policy and Law* 2013, S. 15 ff.

⁴⁶⁰ Zum Anstaltsklima im Strafvollzug generell s. Drenkhahn, *GreifRecht* 2011, S. 25 ff.

schätzung des Klimas weniger Gefangene an, innerhalb der vergangenen sechs Monate als Opfer oder Täter in Gewaltvorkommnisse unter den Inhaftierten verwickelt gewesen zu sein.⁴⁶¹ Für den offenen Vollzug kam sie ebenso zu dem Ergebnis, dass eine eher negative Einschätzung des Klimas mit erhöhten, eine eher positive Einschätzung mit geringeren Täter- und Opfernennungen einhergeht.⁴⁶²

3.3.2. Favorisierte Selbstschutzstrategie

Die Studie von *Ernst* konnte desweiteren Zusammenhänge zwischen der bei Gewaltübergriffen favorisierten Selbstschutzstrategie und den Opfer- und Täterangaben zu Gewalt unter Gefangenen im geschlossenen Vollzug feststellen. Erhöhte Opferanteile ergaben sich bei der Angabe der Selbstschutzstrategie „Verletzungsantrag stellen“ und „Schutz durch Mitgefangene in Anspruch nehmen“.⁴⁶³

3.4. Ergebnis und Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der vorliegenden internationalen und nationalen Studien scheinen geringes Alter, schlechte bzw. keine schulische oder berufliche Qualifikation, Alkohol- und Drogenkonsum bzw. Abhängigkeit von diesen Substanzen und psychische Auffälligkeiten von Inhaftierten mögliche Faktoren zu sein, die das Gewaltverhalten der Gefangenen im negativen Sinne beeinflussen. Männliche, alleinstehende Gefangene und solche mit ausländischer Herkunft sind zudem tendenziell häufiger unter den Tätern von Gewalt im Vollzug vertreten. Wenig verwundert, dass mögliche Risiken für gewaltsames Verhalten eine gewaltbilligende Grundhaltung, Hinweise auf Aggressivität und vorangegangene Regelverstöße sind. Ein erhöhtes Risiko für Gewalt (sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite) scheint desweiteren gegeben zu sein, wenn die haftbegründende Straftat ein Gewaltdelikt (auf Opferseite zumeist ein Sexualdelikt) ist. Einfluss auf das Gewaltverhalten hat wohl auch das Strafmaß: Unter den Tätern von Gewaltübergriffen sind diejenigen Gefangenen tendenziell häufiger vertreten, die zu einer langen Haftstrafe verurteilt worden sind.

Letztlich gibt es jedoch eine ganze Reihe von Risikofaktoren der Inhaftierten, deren möglicher Zusammenhang zu Gewaltvorfällen in Haft ungeklärt ist, da die Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind. So ist beispielsweise unklar, ob die Haft Erfahrung eines Gefangenen sein Gewaltverhalten beeinflussen kann oder nicht.

Hinsichtlich der Risikofaktoren der Justizvollzugsanstalten sind die Ergebnisse der Studien auf internationaler und nationaler Ebene schon aufgrund der unterschiedlichen Anstaltsstruktur im In- und Ausland kaum vergleichbar. Zusammenfassend lässt sich jedoch feststellen, dass die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen wohl einen Risikofaktor für Gewalt unter Gefangenen darstellt. Auffällig ist desweiteren, dass Gewaltvorfälle sich größtenteils im geschlossenen Vollzug ereignen. Ein erhöhtes Gewaltvorkommen zeigt sich zudem im Vollzug der Untersuchungshaft. Die Viktimisierung durch Bedienstete dürfte ebenfalls Einfluss auf das Gewaltverhalten unter Gefangenen haben. Überraschend ist, dass die vorgestellten Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Frage

Zu den Auswirkungen des Anstaltsklimas speziell in australischen Gefängnissen siehe die Studie des Australischen Instituts für Kriminologie, Day et al. (2011), abrufbar unter: <http://www.aic.gov.au/documents/2/2/D/%7b22D2E61A-6308-4F18-AF3D-285723ED618E%7dtandi427.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013. Zum Einfluss von Angst auf Viktimisierungen unter Gefangenen, s. O'Donnell/Edgar, *The Prison Journal* 1999, S. 90 ff.

⁴⁶¹ Ernst (2008), S. 324.

⁴⁶² Ernst (2008), S. 341.

⁴⁶³ Ernst (2008), S. 325.

kommen, ob die Überbelegung von Haftanstalten ein erhöhtes Risiko für Gewaltvorfälle darstellt. Auch im Hinblick auf den Einfluss von weiteren Faktoren, wie die Beschäftigung von Gefangenen, Anstaltsgröße, Vollzugslockerungen, Fluktuation der Gefangenen und Besuche der Gefangenen, kommen die Untersuchungen nicht zu einheitlichen Ergebnissen.

Ob generell davon ausgegangen werden kann, dass die negative Einschätzung des Bedienstetenverhaltens bzw. des Klimas unter Gefangenen und die favorisierte Selbstschutzstrategie Gefangener im Hinblick auf Gewaltvorfälle durch Mitgefangene Einfluss auf das Gewaltverhalten haben, wie es nach den Ergebnissen von *Ernst* der Fall ist, lässt sich aufgrund fehlender vergleichbarer Untersuchungen zu diesen Faktoren nicht beantworten.

Vergleicht man die hier gewonnenen Erkenntnisse über Risikofaktoren mit den normativen Vorgaben, die Gegenstand des ersten Kapitels der vorliegenden Arbeit waren, so fällt auf, dass lediglich die CPT-Standards die erhöhte Viktimisierungsgefahr für Gefangene, deren haftbegründende Straftat ein Sexualdelikt ist, berücksichtigen.⁴⁶⁴ Hingegen wird der mögliche Zusammenhang zwischen gemeinschaftlicher Unterbringung und Gewalt unter Gefangenen in mehreren Gesetzen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene insofern beachtet, dass diese insbesondere bei Nacht bzw. während der Ruhezeit die Unterbringung der Gefangenen in Einzelhaftsräumen vorsehen.⁴⁶⁵ Unklar ist, ob die in einigen Gesetzen vorgesehene Klassifizierung gefährlicher Gefangener⁴⁶⁶ weitere Risikofaktoren Gefangener berücksichtigen, wie sie sich aus den hier vorliegenden Untersuchungen ergeben.

Aufgrund der wenigen einheitlichen Erkenntnisse der Studien dürfte es nicht überraschen, dass es bislang nicht gelungen ist, robuste, allgemeingültige Prädiktionsmodelle zur Schätzung des Risikos gewalttätiger Handlungen im Strafvollzug zu entwickeln. Aktuelle Studien aus der Schweiz zeigen lediglich, dass sich klassische Instrumente zur Schätzung des Rückfallrisikos für Gewaltdelikte (Psychopathie-Checkliste und Violence Risk Appraisal Guide [VRAG]) nicht zur Risikoeinschätzung für gewalttätige Zwischenfälle im Strafvollzug eignen.⁴⁶⁷

Der Ansicht von *Hinz und Hartenstein* folgend, dürfte eine solche statistische „Vorhersage“ von Opfern und Tätern im Übrigen auch auf ethische Bedenken stoßen. Zutreffend stellen sie die Frage „*Was haben wir erreicht, wenn wir in einem frühen Stadium der Inhaftierung einen potentiellen Täter identifizieren und erneut mit einem Etikett versehen?*“ Richtigerweise sehen sie durch eine solche Etikettierung die Gefahr des *Labeling Approach*, wonach das Eingreifen von Kontrollinstanzen und der damit verbundene soziale Zuschreibungsprozess erst Devianz auslöst.⁴⁶⁸

Vor dem beschriebenen Hintergrund stellt sich jedoch die Frage, welche Ansätze möglicherweise als erfolgsversprechender in Betracht kommen, um präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt unter Gefangenen zu entwickeln. Neben dem Fokus auf die persönlichen Merkmale der Täter bzw. Opfer der Gewaltübergriffe oder den anstaltspezifi-

⁴⁶⁴ Kap. 1, Punkt 1.2.1.

⁴⁶⁵ Kap. 1, Punkt 1.2.5.

⁴⁶⁶ Kap. 1, Punkt 1.2.7.

⁴⁶⁷ Endrass et al., *Praxis* 2009, 98, S. 1280; Endrass et al., *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2008, S. 81 ff.

⁴⁶⁸ Hinz/Hartenstein, *ZJJ* 2010, S. 180.

fischen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Tat vorlagen, besteht desweiteren die Möglichkeit, das Augenmerk auf die Umstände zu richten, die Anlass der Tat waren. In diesem Zusammenhang könnten spezifische subkulturelle Regeln und Strukturen unter den Gefangenen eine Rolle spielen. Ob eine Subkultur im Gefängnis heutzutage überhaupt existiert und wenn ja, welchen Einfluss sie auf das Gewaltverhalten der Gefangenen hat, soll Gegenstand des nächsten Kapitels sein.

4. Kapitel: Phänomene der Gefangenensubkultur als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen?

Gewalt unter Gefangenen wird in der Strafvollzugsliteratur häufig als Bestandteil einer spezifischen Gefangenensubkultur bezeichnet. So ist beispielsweise *Neubacher* der Ansicht, dass die Gründe der Gewalt neben der Konzentration ohnehin gewaltgeneigter Personen auch in der Gefangenensubkultur zu suchen seien.⁴⁶⁹ Auch *Heinrich*, auf dessen Untersuchung im hessischen Strafvollzug bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit eingegangen wurde, ordnet die meisten der von ihm festgestellten Gewaltvorkommnisse (insgesamt 37%) einem Ursachenbereich zu, den er mit dem Begriff „Subkultur“ kennzeichnet.⁴⁷⁰ Seine Vorstellung bezüglich dieses Ursachenbereichs ist, dass die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen und zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse eine Art „Überlebenstechnik“ sei, die helfe, in der subkulturellen Umwelt, in der andere Regeln gelten würden, zu bestehen. Gewalt werde, seiner Ansicht nach, gezielt eingesetzt, um `geschäftliche` Interessen durchzusetzen sowie Macht und Ansehen zu erlangen. Gewalt unter den Gefangenen sei akzeptiert bei Ehrverletzungen sowie zur Ausübung von Rache und Selbstjustiz und sei in diesem Zusammenhang, in Ermangelung von formellen, legitimen Konfliktlösungsmechanismen, ein zentraler Bestandteil der Subkultur von Gefängnissen.⁴⁷¹ Ebenfalls ist *Kreuzer* der Ansicht, dass Strafanstalten in aller Welt anfällig für Gewalt und Missbrauch von Gefangenen seien und die Subkultur dabei stark wirksam werde.⁴⁷² Auch *Goerdeler* meint, dass die Herausbildung und Aufrechterhaltung von Subkulturen eng mit der problematisch hohen Gewaltbelastung der Gefängnisse verbunden sei.⁴⁷³ Die Bedeutung der Subkultur für die Erklärung der Gewalt in Gefängnissen betonen u.a. *Connell und Farrington*⁴⁷⁴ wie auch *Ireland*⁴⁷⁵.

Im Hinblick auf die bereits in den vorherigen Kapiteln angeführte dringende Notwendigkeit der Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Gewaltvorfällen sollte überprüft werden, ob subkulturelle Phänomene im Gefängnis tatsächlich Auslöser für Gewalt unter Gefangenen sein können.

Bevor jedoch auf die spezifische Subkultur im Gefängnis eingegangen wird, muss zum besseren Verständnis zunächst geklärt werden, was unter dem Begriff der Subkultur generell zu verstehen ist.

Im Allgemeinen wird darunter verstanden, dass eine Teilgruppe einer Gesellschaft über eigene Normen verfügt, die für ihre Mitglieder verbindlich sind und die im Widerspruch zu den Rechtsnormen des Gemeinwesens stehen können, welche ihrerseits für die Mitglie-

⁴⁶⁹ Neubacher (2008), S. 27. S. auch die Ausführungen von Rieger, ZfStrVo 1977, S. 218 ff. zur Subkultur im Strafvollzug.

⁴⁷⁰ Heinrich, BewHi 2002, S. 380. Ebenso stellten Villmov et al. in einer Studie in 40 deutschen Jugenduntersuchungshaft-Vollzugseinrichtungen fest, dass das Anstaltspersonal in 23 Einrichtungen registrierte Vorfälle sog. „subkulturellen Strukturen“ zugerechnet hatte, Villmov et al. (2012), S. 295.

⁴⁷¹ Heinrich, BewHi 2002, S. 379. Heinrich belegt diese Ausführungen nicht, noch führt er aus, ob er diese Erkenntnisse bzw. Eindrücke der von ihm beschriebenen „Subkultur“ aus seiner Untersuchung gewonnen hat.

⁴⁷² Kreuzer (2012), S. 158. Der Beitrag von Kreuzer zeigt im Übrigen, dass Gewalt nicht nur im (Jugend-) Strafvollzug ein massives Problem darstellt, sondern verschiedene staatliche und gesellschaftliche Subsysteme davon betroffen sind.

⁴⁷³ Goerdeler, in: Ostendorf (2012a), § 8 Rn. 4.

⁴⁷⁴ Connell/Farrington, Journal of Adolescence 1996, S. 85.

⁴⁷⁵ Ireland, Aggression and Violent Behavior 1999, S. 206.

der der Subkultur unverbindlich sind.⁴⁷⁶ Im Zusammenhang mit Gewalt kann der Begriff der Subkultur nach *Albrecht* bedeuten, „dass in einer Gesellschaft, die im Prinzip kriminelle Gewalt eindeutig ablehnt, einzelne Teilkulturen existieren, die diese Art von Gewalt anders werten bzw. über spezifische zusätzliche Normen und Werte verfügen, die unter bestimmten Bedingungen den Einsatz von krimineller Gewalt tolerieren oder sogar fordern“.⁴⁷⁷

Der Begriff der „Subkultur des Gefängnisses“⁴⁷⁸ wurde in der deutschen Strafvollzugsliteratur erstmals von *Harbordt* geprägt, der mit seiner gleichnamigen Studie aus dem Jahr 1967⁴⁷⁹ nordamerikanische Studien im Rahmen einer Sekundäranalyse für den deutschen Strafvollzug aufgearbeitet hat. Die „Insassensubkultur“⁴⁸⁰ beschreibt *Harbordt* zum einen mit

⁴⁷⁶ Schott, *Kriminalistik* 2001, S. 630.

⁴⁷⁷ *Albrecht* (2002), S. 773.

⁴⁷⁸ Von der Existenz einer Gefangenensubkultur ausgehend, werden in der kriminologischen Wissenschaft differenzierte Auffassungen im Hinblick auf die Frage vertreten, wie die **Entstehung** einer solchen spezifischen Subkultur im Gefängnis zurückzuführen ist, s. bspw. Schott, *Kriminalistik* 2001, S. 639; Neubacher, *NSStZ* 2008, S. 362 f.; Walter (1998), S. 231. Zur Entstehung von Gefängnis-Subkulturen speziell im Frauenstrafvollzug, s. die Studie von Hermann/Berger, *MSchr Krim* 1997, S. 370 ff.

Als Erklärungsansätze werden auch hier die bereits im vorherigen Kapitel vorgestellte **Importations- bzw. Deprivationstheorie** herangezogen, vgl. Kap. 3, S. 86.

So handelt es sich nach einer Ansicht bei der Gefangenensubkultur lediglich um eine Erscheinungsform der allgemeinen kriminellen Subkultur, die „draußen“ bereits besteht und die in die Haftanstalt importiert wird, Irwin/Cressey (1970), S. 64 ff.; zur kulturellen Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur siehe auch ausführlich Klingemann, *Zeitschrift für Soziologie* 1975, S. 183 ff.

Die andere Ansicht geht davon aus, dass die Insassensubkultur eine Reaktion auf die haftbedingten Deprivationen darstellt, Sykes (1958). Nach Hohmeier (1973), S. 67, *MSchrKrim* 1969, S. 292 ff. handelt es sich um spezifische Anpassungsformen, die sich um einzelne Haftdeprivationen – wie den Autonomieverlust, den Entzug heterosexueller Kontakte oder den Eigentumsverlust organisieren. Für Gefangene, die sich eine Machtposition in der Gefangenengruppe verschafft haben, sei eine gewisse Milderung der Haftsituation und die Herstellung eines Status möglich, der sie aus der Masse der Mitgefangenen heraushebe. Zur Deprivationstheorie und kulturellen Übertragungstheorie s. zusammenfassend Hürlimann (1993), S. 19 ff.

Eine **vermittelnde Auffassung** macht das Zusammenwirken beider Aspekte für die Gefangenensubkultur verantwortlich. Danach soll deren Entstehung maßgeblich mit der Reaktion auf die durch die Inhaftierung hervorgerufenen Deprivationen und der Normen, Wertvorstellungen und Ansichten, welche die Gefangenen aus ihren kriminellen und/oder schwachen Gesellschaftschichten in das Gefängnis importieren, erklärt werden können (s. Schott, *Kriminalistik* 2001, S. 631) und ist demnach ein Produkt aus extramuralen Einflüssen, insbesondere vorinstitutionellen Erfahrungen und anstaltsspezifischen Faktoren (Laubenthal (2006), S. 594).

Zur Entstehung von Gefängnis-Subkulturen speziell im Frauenstrafvollzug, s. die Studie von Hermann/Berger, *MSchr Krim* 1997, S. 370 ff.

⁴⁷⁹ S. hierzu auch die Ausführungen von Kreuzer (2012), S. 161.

⁴⁸⁰ Zum sog. Insassencode s. Sykes/Messinger (1962).

Das „Hineinwachsen“ des Gefangenen in diese Insassensubkultur bezeichnet Clemmer (1962), (1965) als „**Prisonisierung**“. Nach Walter (1999), S. 257, meint Prisonisierung im Grunde nichts anderes als den Vorgang der Übernahme von Komponenten einer besonderen Gefängnis-Subkultur. S. zum Begriff der Prisonisierung bspw. auch die Ausführungen von Laubenthal (2007), S. 111 f; Hosser (2008), S. 172 ff.; von Trotha (1983), S. 5 ff. Der Verlauf des Prisonisierungsprozesses erfolgt nach Ansicht von Wheeler (1962) in Form einer U-Kurve. Danach bestehe bei dem Gefangenen hohe Konformität zu den offiziellen Anstaltsnormen zu Haftbeginn, d.h. der Gefangene orientiere sich anfangs an den konventionellen gesamtgesellschaftlichen Normen. Verstärkte Nonkonformität zeige sich gegen Mitte der Strafverbüßung. Vor dem Ende der Haft bestehe erneute Konformität. S. auch Fn. 389. Zur Prisonisierungstheorie von Clemmer und der sog. Theorie der „antizipatorischen Sozialisation“ von Wheeler s. Ortmann (1993), S. 259 ff.; Hohmeier, *MSchrKrim* 1971, S. 324 ff.; Akers et al., *Criminology* 1977, S. 527 ff.

einem System von inoffiziellen Werten, Normen und Einstellungen⁴⁸¹, zum anderen mit einer spezifischen Sozialstruktur der Gefangenen.⁴⁸² *Harbordt* legt in seiner Studie den Fokus nicht auf die Erforschung möglicher Zusammenhänge zwischen der von ihm beschriebenen Subkultur und dem Gewaltverhalten unter Gefangenen. Seine Beschreibung, wie die Normen der Insassenkultur durchgesetzt werden bzw. mit welchen Sanktionen Gefangene durch andere Insassen zu rechnen hätten, wenn sie vom Werte- und Normensystem der Subkultur abweichen, zeigt jedoch deutlich, dass *Harbordt* einen Zusammenhang zwischen Subkultur und Gewaltverhalten der Gefangenen sieht.⁴⁸³ So reicht, seiner Ansicht nach, die Anwendung physischer Gewalt vom warnenden „Denkzettel“ bis zur buchstäblichen Verwendung als „Prügelknabe“. Der zu Bestrafende könne an einem entlegenen Ort zusammengeschlagen werden, er könne eine Treppe „hinunterfallen“ oder es könne ihm bei der Arbeit ein „Unglück“ zustoßen. Je grundlegender und allgemeingültiger die Norm sei, gegen die verstoßen wurde, um so härter sei, nach *Harbordt*, die Strafe und um so größer sei auch die Einigkeit bei ihrer Verhängung sowie die Zusammenarbeit bei ihrer Vollziehung.⁴⁸⁴

Seit der Studie von *Harbordt* haben sich nur wenige Wissenschaftler mit der Gefangenensubkultur in deutschen Gefängnissen beschäftigt. Vergeblich sucht man nach Untersuchungen, die konkret der Frage nachgehen, ob es Zusammenhänge zwischen dem Gewaltverhalten unter Gefangenen und der Subkultur im Gefängnis gibt.⁴⁸⁵ Zwar wurde im Rahmen der von *Hoppensack* im Jahr 1965 durchgeführten Untersuchung in den Haftanstalten Bremen-Oslebshausen die Existenz von subkulturellen Normen⁴⁸⁶ unter den Gefangenen bestätigt und ebenfalls festgestellt, dass Gefangene Gewalt durch ihre Mitgefangenen befürchten müssen, wenn diese Regeln nicht eingehalten werden.⁴⁸⁷ Auch in der von *Kersten* und *von Wolffersdorff-Ehlert* in den 1970er Jahren in Süddeutschland durchgeführten Studie zeigt sich ein Zusammenhang zwischen subkulturellen Erscheinungen und Gewalt unter Gefangenen.⁴⁸⁸ Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Ergebnisse auch noch heute für den Strafvollzug in Deutschland repräsentativ sind und man auch aktuell davon ausgehen kann, dass (zumindest ein Teil der) Gewaltvorfälle unter Gefangenen ihren Ursprung in einer spezifischen Gefangenensubkultur haben.⁴⁸⁹

⁴⁸¹ Harbordt (1967), S. 21 ff.

⁴⁸² Harbordt (1967), S. 52 ff.

⁴⁸³ S. Harbordt (1967), S. 26 ff.

⁴⁸⁴ Harbordt (1967), S. 26 f.

⁴⁸⁵ So beschäftigt sich beispielsweise Fischer (1973), S. 85 ff. in seiner Untersuchung mit der Gefangenensubkultur ohne jedoch auf mögliche Auswirkungen auf die Gewalt unter Gefangenen einzugehen.

⁴⁸⁶ Zum „Verhaltenskodex“ unter Gefangenen während politischer Haft im Strafvollzug der ehemaligen DDR s. den Augenzeugenbericht von Beer, S. 119.

⁴⁸⁷ Hoppensack (1969), S. 84 ff., 91.

⁴⁸⁸ Kersten/von Wolffersdorff-Ehlert (1980), S. 207 ff.

⁴⁸⁹ Unabhängig davon, ob ein Zusammenhang zwischen Subkultur und Gewalt unter Gefangenen besteht, finden sich zur Frage, ob eine Subkultur unter den Gefangenen generell auch noch heute so existiert, wie Harbordt sie beschreibt, in der Strafvollzugsliteratur unterschiedliche Ansichten. So meint Meier, man könne davon ausgehen, dass Harbordts Ergebnisse auch heute noch relevant sind, da sich die Strukturen im deutschen Justizvollzugssystem in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich verändert hätten; Meier ZfStrVo 2002, S. 139 f. Mit Laubenthal dürfte jedoch eher die Auffassung zu vertreten sein, dass ausgeschlossen werden kann, dass es eine ganz spezifische Anstaltsgesellschaft mit gänzlich übereinstimmenden formellen und informellen Normen und Werten gibt, in die Verurteilte sich im Verlauf ihres Anstaltsaufenthalts einem bestimmten Verhaltenstypus gemäß einfügen. Die Entzugssituation der Inhaftierung löst, seiner Ansicht nach, vielmehr individuell unterschiedliche Mechanismen aus, zu denen auch die Bildung informeller Subsysteme oder der Anschluss an solche gehörten. Inwieweit eine solche Anpassung der einzelnen Inhaftierten an solche Systeme erfolge, hänge, so Laubenthal,

Das vorliegende Kapitel der Arbeit möchte deswegen der Frage nachgehen, ob auch aktuell im deutschen Strafvollzug Gewalt unter Gefangenen zumindest teilweise mit spezifischen subkulturellen Erscheinungen erklärt werden kann. Hierfür werden vier Komplexe untersucht, die mehrheitlich in der aktuellen Strafvollzugsliteratur als subkulturelle Phänomene des Gefängnisses bezeichnet werden und von denen behauptet wird, dass sie Einfluss auf das Gewaltverhalten unter Gefangenen haben.^{490 491 492}

auch von der jeweiligen Biographie ab (zum Gewalthandeln im biographischen Kontext Gefangener, s. Bereswil (2001); Bereswil (2002a); Bereswil (2002b); Bereswil (2003), S. 189 ff.; Bereswil, Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2010, S. 33 ff.; Neuber, The Howard Journal of Criminal Justice 2011, S. 1 ff.; Neuber (2009)). Zwar seien personenunabhängig und anstaltsübergreifend bestimmte Erscheinungsformen von Gefangenensubkulturen festzustellen, die Vielfältigkeit der Ursachen des menschlichen Verhaltens- und auch das der Reaktionen auf Konflikt- und Stresssituationen - stelle jedoch modellhafte typische Rollenbeschreibungen von Strafgefangenen in Frage, Laubenthal, APuZ 2010, S. 34.

Solche „modellhaften typischen Rollenbeschreibungen von Strafgefangenen“, wie Laubenthal sie nennt, stellt bspw. die von Schrag, Pacific Sociological Review 1961, S. 11 ff. für den nord-amerikanischen Vollzug entwickelte Insassentypologie dar. Nach der Hypothese von Schrag, die er durch Befragung von Insassen und der Analyse von Fallgeschichten gewann, sind vier Typen von Gefangenen im Strafvollzug anzutreffen:

- Der antisoziale Gefangenentyp „right guy“ orientiert sich an den kriminellen Normen der Gefangenensubkultur und genießt unter den Gefangenen das höchste Ansehen. Ihm ist mit Strafen nicht beizukommen. Er kann meist eine ausgedehnte kriminelle Karriere aufweisen und wirkt als Vorbild unter den Gefangenen, da er uneigennützig die Interessen der Gefangenen vor seine eigenen stellt.
- Der prosoziale „square John“ ist im Gegensatz zu dem „right guy“ loyal zur Anstalt und den Vollzugsbediensteten, weshalb er unter den Gefangenen unbeliebt ist. Dieser Gefangenentyp ist meist ein Erst- oder Gelegenheitstäter ohne kriminelle Karriere, der ein starkes Schuldgefühl aufweist und sich an konventionellen Normen orientiert.
- Der pseudosoziale Gefangenentyp „con-politican“ ist opportunistisch, er wechselt je nach Situation die Seiten. Er ist überproportional häufig wegen Betruges oder anderer, das Opfer manipulierender, Delikte verurteilt worden. Als häufig glänzender Rollenspieler verschafft er sich in den gefängniseigenen Betrieben, z.B. bei der Essensausgabe, Aufgaben, die es ihm gestatten, sowohl mit den Vollzugsbediensteten als auch mit anderen Gefangenen häufig zusammenzukommen. Daraus ergeben sich für ihn Informationsvorsprung und Einfluss.
- Der vierte Gefangenentyp nach Schrag ist der asoziale „outlaw“, dieser schenkt sowohl den Regeln der Insassensubkultur als auch der Anstaltsordnung wenig Beachtung. Er setzt seine eigenen Interessen vor alles andere und lehnt die Normen von Vollzugsbediensteten und Gefangenen sowie die Mitarbeit mit irgendeiner Gruppe mit wenig Überlegung ab. Der „outlaw“ ist häufig im Heim aufgewachsen und zeichnet sich durch ungeplante Delikte und eine hohe Rückfallquote aus.

Zu den von Schrag behaupteten sozialen Rollen in der Gefangenengemeinschaft s. auch Garabedian, The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 1964, S. 338 ff.

Zu den sozialen Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten ausführlich Hohmeier, MSchr Krim 1971, S. 1 ff.

Zu Führerrollen unter Gefangenen s. Hürlimann (1993), Schrag (1962), S. 116 ff.

⁴⁹⁰ Als weiteres subkulturelles Phänomen im Gefängnis, das jedoch weniger im Zusammenhang mit dem Gewaltverhalten von Gefangenen diskutiert wird, wird eine spezifische Tätowierkultur angenommen. S. hierzu bspw. Bonnycastle, The Howard Journal of Criminal Justice 2011, S. 17 ff.; Girtler (1996), S. 72 f.

⁴⁹¹ Zu der in der Literatur behaupteten spezifischen Subkultur der sog. Russlanddeutschen in Haft (die Kreuzer treffend als „Unter-Subkultur“ bezeichnet, Kreuzer (2012), S. 161); s. bspw. Zdun, Soziale Probleme 2012, S. 67 ff.; Zdun, Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 2008, S. 42 ff.; Hosser/Taefi, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2008, S. 131 ff.; Spötter (2006), S. 6 ff.; Otto/Pawlik-Mierzwa, DVJJ-Journal 2001, S. 124 ff.; Laubenthal, AWR Bulletin 2004, S. 33 ff.; Grübl/Walter, BewHi 1999, S. 360 ff.; Dolde, ZfStrVo 2002, S. 146 ff.; Bannenberg (2003), S. 137 ff.; Dietlein, epd-Dokumentation 2005, S. 92 f.

So wird angenommen, unter den Gefangenen gelte die inoffizielle Regel, dass sie zusammenhalten und sich in Opposition gegen das Anstaltspersonal solidarisch zeigen müssten. Dies schließe neben dem absoluten Verbot des Kontaktes mit den Beamten („Kooperationsverbot“⁴⁹³) die Regel ein, Mitgefangene nicht zu verraten.⁴⁹⁴ Ob eine solche Regel unter den Gefangenen tatsächlich existiert, welche Verhaltensweisen darunter zu subsumieren sind und ob eine Nichtbefolgung dieser Regel möglicherweise zu Gewalt unter Gefangenen führt, wie Stimmen in der Literatur behaupten⁴⁹⁵, soll unter Punkt 4.1. untersucht werden.

Desweiteren findet sich in der Literatur immer wieder die Auffassung, dass in der Subkultur der Gefangenen eine spezifische Sozialstruktur existiere⁴⁹⁶, die insbesondere Sexualstraftäter auf die niedrigste Stufe stelle und entsprechend Viktimisierungen gegen diese Gefangenen zur Folge habe.⁴⁹⁷ Ob dies tatsächlich zutrifft, soll Gegenstand der Untersuchung unter Punkt 4.2. sein.

Als ein weiteres statusminderndes Kriterium in der Gefangenengemeinschaft, das Einfluss auf das Gewaltverhalten unter Gefangenen haben soll, wird das Zeigen von Schwäche genannt. Im Umkehrschluss wird die Demonstration von Stärke insbesondere in Form von Gewaltbereitschaft als unter den Gefangenen geltendes Prinzip behauptet.⁴⁹⁸ Unter Punkt 4.3. soll untersucht werden, ob sich diese Vorstellungen als zutreffend erweisen.

Schließlich soll unter Punkt 4.4. auf den illegalen Warenaustausch, insbesondere die Drogenproblematik unter den Gefangenen unter dem Gesichtspunkt eingegangen werden, inwieweit Gewaltvorfälle unter Gefangenen dadurch ausgelöst werden können. Auch bezüglich dieses Komplexes finden sich Stimmen in der Literatur, die einen solchen Zusammenhang annehmen.⁴⁹⁹

Da, wie erwähnt, in Deutschland kaum aktuelle Studien vorliegen, die zur Untersuchung der genannten Fragestellungen herangezogen werden können, muss auch auf Forschungsergebnisse aus englischsprachigen Studien zurückgegriffen werden. So lassen sich insbesondere aus den im englischen Strafvollzug durchgeführten Untersuchungen von *Crewe*⁵⁰⁰ und von *Edgar, O'Donnell* und *Martin*⁵⁰¹ Erkenntnisse und Rückschlüsse auf mögliche Zusammenhänge zwischen dem Gewaltverhalten der Gefangenen und der Gefangenensubkultur ziehen. *Crewe* führte seine Untersuchung in der englischen Haftanstalt HMP Wellingborough durch, in der er zwischen Oktober 2002 und August 2003 Interviews

⁴⁹² Zu der Frage, ob Glücksspiele unter Gefangenen Ursache für Gewalt in Haft sein können, s. die aktuelle Studie von Beauregard/Brochu in kanadischen Gefängnissen, *Deviant Behavior* 2013, S. 339 ff.

⁴⁹³ S. bspw. Goeckenjan (2011), S. 140. Auch Wattenberg meint, dass die Subkultur eine Frontenbildung zwischen Inhaftierten und Betreuern schafft, *ZfStrVo* 1990, S. 37.

⁴⁹⁴ So bspw. Weis (1988), S. 248; Hosser (2008), S. 175; Neuber (2009), S. 75. Nielsen, *Acta Sociologica* 2010, S. 317.

⁴⁹⁵ S. bspw. Neubacher, *NStZ* 2008, S. 362.

⁴⁹⁶ S. bspw. Neubacher, *NStZ* 2008, S. 362. Zur informellen Sozialstruktur unter Gefangenen generell s. die Studie von Steinhagen (1976). Speziell zur Sozialstruktur der Gefangenengemeinschaft in polnischen Gefängnissen, Pabjan (2009), S. 105 ff.

⁴⁹⁷ S. bspw. Laubenthal, *APuZ* 2010, S. 35.

⁴⁹⁸ Matt, *BewHi* 2006, S. 344.

⁴⁹⁹ Laubenthal (2008), S. 447.

⁵⁰⁰ Crewe (2005), Crewe (2009).

⁵⁰¹ Edgar et al. (2003).

mit Gefangenen und Anstaltspersonal führte.⁵⁰² Als ein Hauptziel seiner Untersuchung nennt *Crewe* die detaillierte Beschreibung der „sozialen Welt“ der Gefangenen.⁵⁰³

Edgar, O'Donnell und *Martin* befragten ebenfalls im Rahmen zweier Studien⁵⁰⁴ zwischen 1994 und 1999 Gefangene in verschiedenen Haftanstalten in England.⁵⁰⁵ Der Fokus ihrer Untersuchungen richtete sich gezielt auf Wesen und Ausmaß der Gewalt und Viktimisierung unter Gefangenen.⁵⁰⁶

Um den Bezug zum deutschen Strafvollzug herzustellen, werden zum einen die ausländischen Forschungsergebnisse mit den Eindrücken verglichen, die sich aus den (wenigen) Studien aus Deutschland ergeben. Hierbei werden insbesondere die bereits im 2. Kapitel der Arbeit angeführte Studie von *Kowalzyck*⁵⁰⁷, in der er u.a. auch Interviews mit Gefangenen zu Subkultur und Gewaltverhalten geführt hat, sowie die Erkenntnisse von *Meier*⁵⁰⁸, der im Rahmen seiner Untersuchung zwei jugendliche Gefangene befragt hat, herangezogen. Zum anderen werden die Ergebnisse der Sekundäranalyse kritisch den eigenen Eindrücken der Verfasserin gegenüber gestellt, die sie während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zeitraum 2009-2010 aus Gesprächen mit zwei weiblichen und zwei männlichen erwachsenen Gefangenen einer großen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt zu der vorliegenden Thematik gewonnen hat. Einige Zitate aus diesen Gesprächen wurden von der Verfasserin mitgeschrieben und werden zur Veranschaulichung vorliegend wörtlich wiedergegeben.

4.1. Kooperationsverbot mit dem Anstaltspersonal als gewaltauslösende informelle Regel in der Subkultur der Gefangenen?

Wie bereits in der Einleitung des vorliegenden Kapitels ausgeführt, ist in der Strafvollzugsliteratur immer wieder die Rede von der Geltung einer inoffiziellen Regel unter den Gefangenen, die vorschreiben soll, dass Interaktionen mit dem Gefängnispersonal vermieden werden und Gefangene in Relation zu anderen Gefangenen loyal sein sollen. Diese Norm soll gleichzeitig das Gebot beinhalten, sich von Gefangenen zu distanzieren, die andere Gefangene verraten haben.⁵⁰⁹ Im Zusammenhang mit einem möglicherweise daraus resultierenden Gewaltverhalten der Gefangenen untereinander, geht *Morgenroth* davon aus, dass Gefangenen, die sich nicht an die informellen Regeln der Subkultur⁵¹⁰ an-

⁵⁰² *Crewe* (2005), S. 179. Zu Methoden und Vorgehensweise der Untersuchung detailliert: *Crewe* (2009), S. 463 ff.

⁵⁰³ *Crewe* (2009), S. 8.

⁵⁰⁴ Die als „*victimization study*“ bezeichnete Untersuchung wurde in den Haftanstalten für Erwachsene Wellingborough und Bullingdon sowie in zwei Institutionen für jugendliche Gefangene, Huntercombe und Feltham, durchgeführt. Die sog. „*conflicts study*“ führten *Edgar, O'Donnell* und *Martin* in den Haftanstalten Long Lartin, Bullingdon, Eastwood Park und Aylesbury YOI durch; *Edgar et al.* (2003), S. 14.

⁵⁰⁵ Zu Methoden und Vorgehensweise der Untersuchungen detailliert: *Edgar et al.* (2003), S. 14 ff.

⁵⁰⁶ *Edgar et al.* (2003), S. 2.

⁵⁰⁷ *Kowalzyck* (2008).

⁵⁰⁸ *Meier*, *ZfStrVo* 2002, S. 139 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. bspw. *McElreath et al.* (2012), S. 137; *Roxell*, *The Prison Journal* 2011, S. 381. *Roxell* beschäftigt sich in ihrer Untersuchung mit der Frage, ob während des Gefängnisaufenthaltes unter den Gefangenen Kontakte geknüpft werden, die nach der Entlassung zu der gemeinsamen Begehung von Straftaten führen.

⁵¹⁰ Zu der Geltung von informellen Regeln in der Subkultur der Gefangenen generell s. bspw. *Weis* (1988), S. 247; *Neubacher*, *NStZ* 2008, S. 362; *Hürlimann* (1993), S. 17. Für den Jugendstrafvollzug s. *Walter*, *NK* 2011, S. 145.

passen, Strafen und erniedrigende Schmähungen drohen.⁵¹¹ Auch *Neubacher* ist der Ansicht, dass ein Gefangener eine Sanktionierung durch seine Eigengruppe riskiert, wenn er das Kooperationsverbot verletzt und als sog. „Zinker“⁵¹² gilt. Als Zinker soll unter den Gefangenen ein Insasse bezeichnet werden, der andere Mitgefangene an das Anstaltspersonal verrät.⁵¹³ Ebenso meint *Otto*, dass die Einhaltung des Schweigegebots gegenüber Bediensteten zum Schutz subkulturell agierender Gefangener grundlegend sei. Eine Nichteinhaltung führe unter den Gefangenen zu Repressalien.⁵¹⁴ Ferner ist *Kreuzer* der Meinung, dass Verrätern subkulturell drastische, oft lebensgefährliche Sanktionen drohen.⁵¹⁵

Im Folgenden wird untersucht, ob eine solche Regel unter den Gefangenen tatsächlich gilt (4.1.1.) und, wenn dies zu bejahen ist, welche Verhaltensweisen unter das Zinken fallen bzw. ob unter bestimmten Umständen Ausnahmen vom „Zinkverbot“ bestehen (4.1.2.) und die Nichteinhaltung der Norm Auslöser für Gewalt unter Gefangenen sein kann (4.1.3.).

4.1.1. Geltung der Regel, Gefangene nicht an das Anstaltspersonal zu verraten

In der Tat bestätigen sowohl internationale als auch nationale Studien, dass unter den Gefangenen die Regel gilt, Gefangene nicht an das Anstaltspersonal zu verraten. Aus den Gesprächen mit Gefangenen hat die Verfasserin ebenfalls diesen Eindruck gewonnen.

So gaben die in der Untersuchung von *Edgar*, *O'Donnell* und *Martin* befragten Gefangenen an, dass die Normen der Gefangenengemeinschaft vorschreiben würden, dass Konflikte ohne Hinzuziehung des Anstaltspersonal gelöst werden müssten: Das Anstaltspersonal zu informieren würde fast immer missbilligt werden. Sinngemäß sagte ein Gefangener, dass Zinker in seinen Augen genauso weit unten standen wie Sexualstraftäter.⁵¹⁶

Ebenso konnte *Crewe* in seiner Untersuchung feststellen, dass unter den von ihm befragten Gefangenen die Regel galt, dass man niemanden an das Anstaltspersonal verraten, also nicht „Zinken“ durfte.⁵¹⁷ Auch *Liebling* stellte fest, dass die im Rahmen ihrer Studie interviewten Gefangenen der Meinung waren, man dürfe nicht zinken.⁵¹⁸ Zum gleichen Ergebnis kam die in einem israelischen Gefängnis durchgeführte Studie von *Einat*: Auch unter den von ihm befragten Gefangenen spielte Loyalität unter den Gefangenen und die hieraus folgende Regel, niemanden an das Anstaltspersonal zu verraten, eine wichtige Rolle.⁵¹⁹

Meier, der in seiner (in einem deutschen Jugendgefängnis durchgeführten) Untersuchung zwei jugendliche Gefangene interviewte, stellte ebenfalls fest, dass die Solidarität der Ge-

⁵¹¹ Morgenroth, FS 2011, S. 181.

⁵¹² S. zu den unter den Gefangenen gebräuchlichen Begriffen ausführlich Klocke, ZfStrVo 2000, S. 21 ff.

⁵¹³ Klocke, ZfStrVO 1/00, S. 24.

⁵¹⁴ Otto (2001), S. 220 f.

⁵¹⁵ Kreuzer (2012), S. 163.

⁵¹⁶ Edgar et al. (2003), S. 155.

⁵¹⁷ Crewe (2009), S. 443. S. hierzu auch das Zitat eines im Rahmen der Untersuchung von Crewe interviewten Gefangenen in Crewe (2012), S. 31.

⁵¹⁸ Liebling (2004), S. 359.

⁵¹⁹ Einat (2005), S. 291.

fangenen in Opposition gegen das Anstaltspersonal einen prägenden Wert der Insassensubkultur bildet⁵²⁰ und Zinken unter den Gefangenen massiv geächtet wird.⁵²¹

Die Gefangenen, mit denen die Verfasserin die Möglichkeit hatte zu sprechen, bestätigten ebenso, dass die wichtigste Regel unter den Gefangenen Loyalität sei. Hieraus folge „den Mund zu halten“. Es gelte die informelle Regel, dass man andere Gefangene nicht verraten darf: „Nicht zinken, keine grünen Augen machen, also für die Beamten hier irgendwie spannen oder den Beamten alles berichten.“ Als „Grünauge“ wurden die Gefangenen bezeichnet, die sich zu anderen Gefangenen setzten, um sie auszuhorchen, und dann die erlangten Informationen an die Beamten weitergaben. Ein Gefangener meinte: „Mittlerweile weiß eigentlich jeder der in Knast kommt, eh das Zinken Todsünde is im Knast. Also egal um was es geht eigentlich.“

Den Hintergrund dieser Regel erklärte ein von Crewe interviewter Gefangener damit, dass 99% der Gefangenen im Gefängnis seien, weil jemand sie verraten habe - sei es das Opfer oder ein Zeuge der haftbegründenden Tat. Die Gefangenen würden sich also in Haft befinden, weil jemand gezinkt habe. Außerdem werde das Zinken verachtet, weil man hierdurch den Anstaltsbeamten helfe. Wenn man ein Zinker sei, dann sei man also nicht besser als die Leute, die einen ins Gefängnis gebracht hätten und auch nicht besser als die, die einen im Gefängnis hielten.⁵²² Ein anderer Gefangener meinte den Hintergrund für die Existenz dieser Regel wie folgt erklären zu können: Viele Gefangene hätten von klein auf gelernt, dass das Verraten anderer zu sozialer Ausgrenzung führe. Insbesondere für Gefangene, die in organisierten Kriminalitätsstrukturen integriert waren, würde das soziale und „berufliche“ Ansehen von der Fähigkeit abhängen, Stillschweigen zu bewahren. Zinken würde insbesondere von Gefangenen, die zur organisierten Kriminalität gehörten, als Verrat an die anti-autoritäre Moral gesehen. Hierbei ginge es jedoch nicht um die Frage von Ehre und Solidarität per se.⁵²³ Es ginge auch nicht darum, die Gefangenen zu beschützen.⁵²⁴ Die Regel habe nichts mit einem Ehrenkodex zu tun. Die Regel sei vielmehr damit zu begründen, dass das Anstaltspersonal „der Feind“ sei und es eine Mentalität gebe entsprechend „wir (die Gefangenen) und sie (die Anstaltsbeamten)“.⁵²⁵

⁵²⁰ Meier, ZfStrVo 2002, S. 140.

⁵²¹ Meier, ZfStrVo 3/02, S. 141.

⁵²² Crewe (2005), S. 192.

⁵²³ Im Hinblick auf die allgemeine Frage, ob unter Gefangenen (unabhängig von der Geltung eines „Zinkverbotes“) eine generelle Solidarität und generelle Opposition gegen das Anstaltspersonal besteht, gab die Mehrheit der im Rahmen der Untersuchung von Crewe im englischen Strafvollzug befragten Gefangenen an, dass sie eine solche generelle Einstellung weder bei anderen Gefangenen beobachten, noch eine solche Einhaltung von ihren Kameraden erwarten und sich auch selbst nicht einem solchen solidarischen Verhalten verpflichtet fühlen. Einheitlich waren die Gefangenen vielmehr der Ansicht, dass die Wichtigkeit und Intensität der Solidarität in Opposition gegenüber dem Vollzugspersonal abgenommen habe (Crewe (2005), S. 180). Stigmatisiert wurden zwar solche Gefangene, die zu einem Anstaltsbeamten eine gar herzliche Beziehung hatten, aber eine offenkundige Feindseligkeit gegenüber dem Anstaltspersonal war auch nicht üblich. In früheren Jahren wäre dies nicht möglich gewesen, wie hafterfahrene Gefangene feststellten (Crewe (2005), S. 193). Ähnlich äußerten sich auch die von der Verfasserin selbst befragten Gefangenen. So sagte ein Gefangener, dass diese Regel, dass Gefangene generell unter sich zusammenhalten müssten, zwar bestehe, aber er einen solchen Zusammenhalt immer weniger sehe. Mit seinen Worten ausgedrückt, gucke jeder mehr oder weniger „auf seinen Arsch“, jeder achte nur auf sich selbst und damit sei das „erledigt“. Eine andere Gefangene war auch der Meinung, dass allgemein die informelle Regel des Zusammenhalts und der Solidarität gegen die Anstaltsbeamten immer weniger unter den Gefangenen eingehalten wurde.

⁵²⁴ Crewe (2005), S. 192.

⁵²⁵ Crewe (2005), S. 192.

Ähnlich äußerte sich auch ein Gefangener, mit dem sich die Verfasserin unterhalten hat: *„Es gibt ne Grenze, da bin ich und da sind die.“* Eine andere Gefangene wurde noch konkreter und benutzte fast die identischen Worte, wie der von Crewe befragte Gefangene: Sie bedauere, dass die Gefangenen untereinander oftmals gegeneinander arbeiten würden, anstatt miteinander zu wirken. Denn *„der Feind“* sei ja nicht der Gefangene, sondern *„der Beamte“*. Das würden die meisten Gefangenen vergessen. Mit den Worten *„Verräter werden nunmal gehasst“* brachte ein anderer Gefangener, mit dem die Verfasserin gesprochen hatte, zum Ausdruck, weshalb aus seiner Sicht Zinker unter den Gefangenen massiv geächtet werden. Ein anderer Gefangener meinte, dass ein typischer Spruch unter den Gefangenen sei, dass die Gefangenen *„alle in einem Boot sitzen“* würden, sie demnach zusammenhalten müssten. Das würde bedeuten, dass sie gegen die Beamten arbeiten müssten, da diese sie bestrafen, ihnen Einschluss geben und sie *„verpetzen“* würden.

4.1.2. Verhaltensweisen, die unter das „Zinken“ fallen, und Ausnahmen vom „Zinkverbot“

Trotz der generellen Übereinkunft, dass „Zinken“ der schlimmste Verstoß gegen das Werte- und Normensystem der Insassen darstelle, stellte Crewe in seiner Untersuchung fest, dass ein absolutes Verbot des Zinkens von den befragten Gefangenen selten vertreten wurde.⁵²⁶ So gaben die Gefangenen Crewe gegenüber an, dass es bestimmte Szenarien gab, in welchen es „verständlich“ sei, wenn auch nicht „ideal“. Der klarste Fall sei, wenn ein Gefangener schikaniert würde oder wenn bestimmte Gefangene von einer ganzen Gruppe von Gefangenen viktimisiert würden. In solchen Situationen fühlten sich Gefangene befugt, dies dem Anstaltspersonal zu melden und es vor den Konsequenzen zu warnen, wenn das Anstaltspersonal den bzw. die störenden Gefangenen nicht verlegte.⁵²⁷ Viele der von Crewe befragten Gefangenen gaben entsprechend auch an, dass sie nicht lange zögern würden, das Anstaltspersonal zu informieren, wenn ein Risiko bestünde, dass jemand ernsthaft verletzt werde oder sexuell missbraucht. In einer solchen Situation würden sie von den Gefangenen nicht eine solch extreme Vergeltung fürchten, mit der sie in anderen Situationen rechnen müssten, in denen das „Zinken“ weniger angebracht sei.⁵²⁸ Es sei dann ein Zeichen von Mut und Kraft sowie moralischer Stärke, die Opfer zu beschützen. Trotzdem sollte man vorrangig versuchen, das Problem selbst zu lösen, bevor man es dem Anstaltspersonal melde. Es sei jedoch nicht vollkommen inkorrekt, in bestimmten Situationen das Anstaltspersonal direkt zu informieren.⁵²⁹

Auch die Verfasserin konnte in den Gesprächen mit Gefangenen feststellen, dass unter bestimmten Umständen das Zinken nicht generell als verboten angesehen wurde. So wurde ihr von den Gefangenen gesagt, dass man in bestimmten Situationen dem Anstaltspersonal sagen könne, was passiert sei. Wenn es einen berechtigten Grund für das Zinken gebe, dann könne man es verstehen. Als Beispiel für Umstände, die es erlauben würden, Informationen an das Anstaltspersonal weiter zu geben, nannte ein Gefangener (nahezu identisch wie die von Crewe befragten Gefangenen) die Situation, dass mehrere Gefangene planten, einen anderen einzelnen Gefangenen zu viktimisieren. Wörtlich sagte er: *„Also ich werd auf jeden Fall sagen, was da passiert ist. Da kenn ich auch nicht Zinken oder so. Denn da geht´s einfach um einen Menschen, der wie Dreck behandelt wird.“*

⁵²⁶ Crewe (2005), S. 186.

⁵²⁷ Crewe (2005), S. 186.

⁵²⁸ Crewe (2005), S. 189 f.

⁵²⁹ Crewe (2005), S. 186. Dies widerlegt die Ansicht von Travis, der meint, dass Gefangene, die sich im Falle von sexueller Gewalt oder sonstigen Gewaltübergriffen anderer Gefangener an das Anstaltspersonal wenden, generell unter den Gefangenen als „Zinker“ gelten und dann mit verstärkter Viktimisierung rechnen müssten, Travis (2012), S. 365.

In anderen Fällen sei das „Zinken“ laut den von Crewe befragten Gefangenen jedoch vollkommen unvertretbar. So sei es nicht gerechtfertigt, das Anstaltspersonal grundlos über Aktivitäten anderer Gefangener zu informieren (z.B. über das Brauen von illegalem Alkohol).⁵³⁰ Die am meisten verachtete Form, jemanden zu verraten, war, wenn man dies aus purem persönlichem Eigennutzen tat – um beispielsweise Vorteile bei den Anstaltsbeamten zu erlangen. Informierte ein Gefangener das Anstaltspersonal über Aktivitäten, die ihn nicht direkt betrafen, so wurde dies als hinterhältig erachtet. Aktivitäten wie das Rauchen von Cannabis, das Brauen von Alkohol oder das Stehlen von Anstaltseigentum wurden als persönliche Aktivitäten gesehen, die irrelevant für das Wohlergehen anderer waren und deswegen die Öffentlichkeit nicht zu interessieren brauchten. Der Verrat solcher Dinge wurde als Eingriff in die privaten Belange eines anderen Gefangenen betrachtet und als ob man im Auftrag der Anstaltsbeamten deren Arbeit erledige.⁵³¹

Ähnlich äußerten sich auch die Gefangenen, mit denen die Verfasserin gesprochen hatte. So bestand unter den Gefangenen Einigkeit, dass „*wenn Leute [Drogen] konsumieren*“ man dies den Beamten nicht verraten durfte. Eine Gefangene erzählte der Verfasserin, dass eine andere Gefangene massiv geächtet wurde, weil sie eine Mitgefängene im Hinblick auf deren Drogenkonsum „verzinkt“ hatte mit der Folge, dass diese vom Anstaltspersonal im Rahmen der Substitution abdosiert worden sei.

Crewe stellte in seiner Untersuchung fest, dass ebenso wenig Verständnis für Gefangene aufgebracht wurde, die das Anstaltspersonal informierten, um sich selbst sozialen oder materiellen Vereinbarungen zu entziehen, die sie freiwillig eingegangen waren. Zinken um beispielsweise Schulden zu entgehen, war unvertretbar, es sei denn, dem Gefangenen waren Wucherzinsen auferlegt worden oder er war mit den Gegebenheiten des Gefängnishandels nicht vertraut. In ähnlicher Weise konnten manche Gefangene es entschuldigen, wenn ein Opfer eines von ihm nicht provozierten Gewaltübergriffs den formellen Weg über das Anstaltspersonal ging, um sich gegen seinen Angreifer zu wehren. Nicht entschuldigbar war jedoch die Einschaltung des Anstaltspersonals, wenn ein Gefangener einen fairen Kampf oder einen organisierten Wettkampf verloren hatte. In einem solchen Fall zu Zinken war ein Verstoß gegen die informellen Normen der Gefangenengemeinschaft.⁵³²

In Fällen, in denen Handlungen als Angriffe auf den kollektiven Charakter der Gefangenengemeinschaft gesehen werden konnten, konnte das Zinken laut den Angaben der von Crewe interviewten Gefangenen eher gerechtfertigt werden. Wenn jemand beispielsweise lästig war, weil er immerzu andere Gefangene schikanierte, so fühlten sich manche Gefangene gerechtfertigt, das Anstaltspersonal entsprechend zu informieren, dass dieser Gefangene mit ernsthaften Verletzungen rechnen müsse, wenn er nicht verlegt werden würde. Einzelne Gefangene fühlten sich zudem berechtigt, das Anstaltspersonal auf wahrgenommene Störenfriede aufmerksam zu machen, auch wenn sie dies mit Vorsicht taten. So sagte beispielsweise ein von Crewe befragter Gefangener sinngemäß, dass er die Anstaltsbeamten auf bestimmte Gefangene aufmerksam machen würde, wenn diese den übrigen Gefangenen den Haftalltag erschwerten, weil sie beispielsweise grundlos Alarm auslösten oder Scheiben einschlugen und aufgrund dessen alle Gefangenen früher in ihre Zelle eingeschlossen wurden. Er würde nicht zum Anstaltsbeamten gehen und sagen, dass ein solcher Gefangener Drogen verkaufe oder besitze, aber er würde den Anstaltsbeamten darauf hinweisen, dass derjenige den Alarm ausgelöst habe. Anstatt den

⁵³⁰ Crewe (2005), S. 188.

⁵³¹ Crewe (2009), S. 395.

⁵³² Crewe (2009), S. 396.

Gefangenen zu schlagen oder seine Zelle anzuzünden, würde er den Anstaltsbeamten informieren. Dies würde man dann nicht als Zinken werten, weil alle Gefangenen sich ein Bild davon machen konnten, dass dieser Gefangene nur Ärger gemacht habe.⁵³³

Crewe stellte fest, dass insbesondere ältere Gefangene, die hafterfahren waren, es eher als zulässig ansahen, wenn jüngere Gefangene sich an das Anstaltspersonal wandten, auch wenn sie das Zinken generell für falsch hielten und es selbst nicht tun würden. Diese Einstellung der älteren Gefangenen wurde geprägt von einer stärkeren Bindung zum Kollektiv und einer gegenseitig unterstützenden Haltung gegenüber Mitgefangenen. Das Zinken wurde von ihnen deswegen als eher entschuldigbar betrachtet, wenn der zinkende Gefangene selbst ein Opfer eines „Verstoßes gegen den Kodex“ war, beispielsweise, weil er schikaniert oder ausgeraubt wurde.⁵³⁴

Die meisten Gefangenen konnten einen Unterschied feststellen zwischen dem Zinken aus persönlichem Nutzen und dem Zinken aus Selbstschutz. So sagte ein Gefangener im Rahmen der Studie von Crewe durchgeführtem Interview sinngemäß, dass ein Gefangener es verdient habe zu sterben, wenn dieser ihn an das Anstaltspersonal verrate, obwohl es keinen Grund hierfür gebe. Anders wäre es jedoch, wenn der Gefangene tyrannisiert werden würde und sich nicht wehren könne, dann würde er es an dessen Stelle zwar immer noch nicht tun, aber er könne das Informieren des Anstaltspersonals in einem solchen Fall verstehen.⁵³⁵ Auch ein anderer Gefangener sagte sinngemäß, dass er das Informieren der Anstaltsbeamten in manchen Situationen nicht als falsch ansehe. Es käme darauf an, was man verrate, wenn man verrate und welchen Grund man dafür habe. Wenn man es aus Dummheit machen würde oder es sich um eine Kleinigkeit handeln und es einen selbst nicht verletzen würde, dann sei es falsch zu zinken. Er hätte jedoch nichts gegen das Zinken, wenn Gefangene tyrannisiert wurden.⁵³⁶

Viele von Crewe befragte Gefangene bewerteten solche Handlungen noch nicht einmal als „Zinken“, da sie sahen, dass sie nur zum Schutz erfolgten und nicht zum Eigennutz auf Kosten anderer erfolgten. Das Informieren des Anstaltspersonals unter diesen Umständen stellte einen speziellen Fall dar.⁵³⁷ Unter solchen bestimmten Umständen war das Zinken für viele Gefangene akzeptabel.⁵³⁸ Die meisten Gefangenen sahen das Tyrannisieren von Gefangenen als signifikanteren Bruch gegen die informellen Normen der Gefangenen als das Zinken zum Selbstschutz.⁵³⁹ Einigkeit bestand jedoch unter den Gefangenen, dass die ideale Reaktion war, sich der Probleme selbst zu stellen oder sie mit Hilfe anderer Gefangener zu lösen. Aber die meisten Gefangenen hatten Mitgefühl mit Gefangenen, die in eine Notlage geraten waren, sich selbst nicht verteidigen konnten und nur vor der Wahl standen, entweder in Angst zu leben oder ihre Situation dem Anstaltspersonal zu schildern. So sagte ein Gefangener sinngemäß, dass er sogar denke, man sei im Recht, wenn man sich im Falle von Schikane an den Anstaltsbeamten wendete. Man würde sich ansonsten am Ende selbst umbringen. Es sei jedoch oftmals so, dass Gefangene, die schikaniert wurden, zu ängstlich seien, um sich an das Personal zu wenden.⁵⁴⁰

⁵³³ Crewe (2009), S. 397.

⁵³⁴ Crewe (2005), S. 191.

⁵³⁵ Crewe (2009), S. 398.

⁵³⁶ Crewe (2009), S. 398.

⁵³⁷ Crewe (2009), S. 398, 406.

⁵³⁸ Crewe (2012), S. 34.

⁵³⁹ Crewe (2009), S. 398, 406.

⁵⁴⁰ Crewe (2009), S. 398.

Gefangene, die dem Zinken kritischer gegenüber standen, vertraten strengere Ansichten und ließen nur wenige Ausnahmen vom „Zinkverbot“ zu. Sie teilten die Meinung der anderen Gefangenen, dass es falsch war, Gefangene auszurauben oder zu terrorisieren, insbesondere Leute, die für das Leben im Gefängnis aus ihrer Sicht „untauglich“ waren oder unfähig zu kämpfen. Das Tyrannisieren wurde als Missbrauch von Macht und als Akt von Feigheit gesehen. Trotzdem vertraten diese Gefangenen die Ansicht, dass es immer Alternativen zum Zinken gab. So sagte beispielsweise ein Gefangener, dass das Zinken niemals akzeptabel sei, aber in gewissen Situationen verständlich.⁵⁴¹

Auch folgendes Zitat eines von Crewe befragten Gefangenen (das im Folgenden sinngemäß und von der Verfasserin übersetzt wieder gegeben wird) verdeutlicht die Einstellung der Gefangenen, die generell keine Abweichung vom Zinkverbot duldeten:

„Wenn jemand tyrannisiert wird und nicht für sich selbst einstehen kann – nicht dass es in Ordnung wäre, andere zu schikanieren, ich bin auch dagegen – aber wenn derjenige nicht stark genug ist, um für sich einzustehen, dann muss er sich aus dem Gewerbe rausziehen. Denn wenn du kriminell bist, dann kommst du mindestens ein- oder zweimal ins Gefängnis, und wenn du dann nicht stark genug bist, dort zurechtzukommen... Wenn Du jeden Tag zusammengeschlagen wirst, dann musst du sie abstechen. Das wird sie davon abhalten, dich zu tyrannisieren.“⁵⁴²

Diese Kommentare von Gefangenen machen nach Crewe deutlich, dass einerseits Häftlinge, die zinken, immer mit Missbilligung von bestimmten Gefangenen zu rechnen haben und in gewisser Weise riskieren, ausgegrenzt zu werden. Diesen Inhaftierten wurden ungern privilegierte Informationen über Drogen oder andere illegale Handlungen innerhalb der Gefangenengemeinschaft anvertraut.⁵⁴³ Gleichzeitig mussten sie jedoch auch nicht mit aktiver Verfolgung rechnen. Ein Gefangener meinte, dass wenn er Drogen verkaufen würde und er wissen würde, dass ein Häftling jemanden verraten hätte, dann würde er auf dessen Frage hin, ob er Stoff habe, dies verneinen, weil er ihm nicht vertrauen würde. Er würde aber auch nicht gegenüber anderen Gefangenen sagen, dass dieser Inhaftierte ein „Zinker“ sei oder versuchen, ihm das Leben schwerer zu machen.⁵⁴⁴

4.1.3. Zinken als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen

Dass Zinken Gewalt unter Gefangenen auslösen kann, zeigen nicht nur die ausländischen Studien, sondern auch die Untersuchungen, die im deutschen Strafvollzug durchgeführt wurden. Auch die Gespräche zwischen der Verfasserin und einigen Gefangenen machen deutlich, dass „Zinker“ verstärkt mit Gewaltübergriffen durch Mitgefangene rechnen müssen.

In der Untersuchung von Edgar, O'Donnell und Martin stimmten 56% der befragten Insassen zu, dass „Zinker“ (Informanten) es „verdient“, schikaniert zu werden. Die Viktimisierung dieser Gefangenen wurde als angemessen erachtet.⁵⁴⁵ Wenn man zinken würde, dann müsse man zwangsläufig damit rechnen, „einen Schlag ins Gesicht zu bekommen“.⁵⁴⁶ Unter den von Edgar, O'Donnell und Martin befragten Gefangenen bestand zu-

⁵⁴¹ Crewe (2009), S. 399.

⁵⁴² Crewe (2009), S. 399.

⁵⁴³ Crewe (2009), S. 250.

⁵⁴⁴ Crewe (2009), S. 399.

⁵⁴⁵ Edgar et al. (2003), S. 86.

⁵⁴⁶ Edgar et al. (2003), S. 135.

dem der Anspruch, Individuen, die gegen die Gesetze des Gefängnisses verstoßen hatten (worunter auch das Zinkverbot fiel), zu bestrafen. Physische Übergriffe als Bestrafung dienten zur Abschreckung vor unerwünschtem Verhalten, zur Denunzierung des Gefangenen, der gegen die Normen verstoßen hatte, oder um Befriedigung in Form von Vergeltung zu erlangen für etwas, was falsch gelaufen war. So berichtete beispielsweise eine Gefangene von einer Mitgefangenen, die gezinkt habe und damit die wichtigste Regel unter den Gefangenen gebrochen hätte. Würde die Gefangene, die von dieser Frau verraten worden sei, sie einfach so „davon kommen“ lassen, würde dies den anderen Gefangenen den Eindruck vermitteln, dass der Verrat kein Problem sei. Man sei gezwungen, etwas gegen sie zu unternehmen. Sie müsse dafür bezahlen.⁵⁴⁷

Auch *Crewe* stellte in seiner Untersuchung fest, dass Gefangene, die als „Zinker“ entlarvt wurden, bestenfalls mit feindlicher Ächtung und schlimmstenfalls mit organisierten Gewalttaten gegen sie zu rechnen hatten.⁵⁴⁸ Einige Gefangene gaben *Crewe* gegenüber an, dass die durch das Zinken eventuell zu erleidenden Konsequenzen schwerer wiegen würden als der Nutzen, den der Verrat mit sich bringen würde. Es sei töricht, jemanden zu verraten, und damit als „Zinker“ gebrandmarkt zu sein. Dann sei es besser, einen Tritt in Kauf zu nehmen. Man würde sich durch das Zinken das Leben schwerer machen. Am Ende könnte es sein, dass man sich den Rest seines Lebens unter den speziellen Schutz der Anstaltsbeamten stellen müsse, nur weil man jemanden verraten habe.⁵⁴⁹ *Crewe* stellte allerdings auch fest, dass die Aufdeckung des Gefangenen als Zinker nicht immer zu direkter Konfrontation unter den Insassen führte, da es Gefangene einiges kosten konnte, einen anderen Häftling zu attackieren. Häufiger kam es vor, dass man eine Notiz dem Gefangenen unter seine Zellentür schob und ihm den Ratschlag gab, sich selbst zu schützen oder die Konsequenzen zu tragen. Eine alternative Vorgehensweise war, in der Zelle des Mitinsassen Feuer zu legen. Dies war eine Form von Strafe, die durchgeführt werden konnte ohne direkte Konfrontation und war deswegen weniger riskant als ein direkter Übergriff.⁵⁵⁰ Die Mehrheit der von *Crewe* befragten Gefangenen war sogar eher zurückhaltend im Hinblick auf vermeintliche Verstöße anderer Gefangener gegen das Zinkverbot. Viele hatten aus persönlichen Erfahrungen gelernt, dass es gefährlich war, Gerüchte als Fakten zu sehen, und festgestellt, wie leicht es war, mit manipulierten Beschuldigungen persönliche Interessen zu verfolgen.⁵⁵¹ Die Zurückhaltung der Gefangenen im Bezug auf Gerüchte zu reagieren resultierte eher aus der Sorge darüber, was sie riskierten, wenn sie einen Gefangenen attackierten, als aus Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Beschuldigungen. So erklärte ein Gefangener seine Zurückhaltung gegenüber einem vermeintlichen Zinker sinngemäß damit, dass er (im Falle eines Angriffs auf diesen Gefangenen) mehr zu verlieren habe, als zu gewinnen.⁵⁵² Ein anderer sagte sinngemäß, dass es ihn nicht tangieren würde, weil er ohnehin bald entlassen werde.⁵⁵³ Anstatt gegen vermeintliche Zinker mit körperlicher Gewalt vorzugehen, wurden diese Gefangenen, auch wenn sie verachtet wurden, aus den genannten Gründen, eher gemieden oder widerwillig ausgehalten. Einige vermeintliche Zinker hatten Graffiti an ihren Zellen oder es wurde Urin an ihre Zelle gepinkelt oder sie wurden verbal bedroht. Dies waren Substitute

⁵⁴⁷ Edgar et al. (2003), S. 141.

⁵⁴⁸ Crewe (2009), S. 285.

⁵⁴⁹ Crewe (2005), S. 190.

⁵⁵⁰ Crewe (2009), S. 285.

⁵⁵¹ Crewe (2009), S. 400.

⁵⁵² Crewe (2009), S. 400.

⁵⁵³ Crewe (2009), S. 401.

für direkte Vergeltung, die zum Ziel hatten, diese Gefangenen einzuschüchtern, so dass sie sich von sich aus von den anderen Gefangenen absonderten.⁵⁵⁴

Drastischer äußerten sich die von *Einat* in einem israelischen Gefängnis befragten Gefangenen. Sie gaben an, Informanten müssten damit rechnen, dass sie aus dem Hinterhalt überfallen wurden oder dass man ihnen Schnittverletzungen im Gesicht zufügte, so dass alle Gefangenen sie „erkennen“ konnten und wussten, was im Falle des Verrats anderer Gefangener passieren würde.^{555 556}

Auch *van der Laan* und *Eichelsheim* stellten in ihrer Untersuchung in einem niederländischen Jugendgefängnis fest, dass Gefangene mit gewaltsamen Sanktionen durch andere Gefangene rechnen mussten, wenn sie sich bei Konflikten an das Anstaltspersonal wandten.⁵⁵⁷

Dass eine Missachtung des „Zinkverbotes“ auch unter den Gefangenen in deutschen Gefängnissen mit Gewalt sanktioniert werden kann, lässt sich u.a. auch aus der Aussage eines von *Meier* befragten Gefangenen schlussfolgern: So sei ein Gefangener, der „zinkt“, „ein Petzer halt ist“, „gleich unten durch“, der habe „kein schönes Leben“.⁵⁵⁸ Nach *Meier* wird die Verletzung einer Subkulturnorm mit Statusminderung sanktioniert. Ein „Zinker“ stünde außerhalb der Hierarchie und müsse mit willkürlicher Gewalt seitens seiner Mitgefangenen rechnen.⁵⁵⁹

Auch *Kühnel* stellte bei seiner Befragung von 65 männlichen jugendlichen Strafgefangenen fest, dass sich Insassen in besonderer Weise zu Gewalttätigkeiten herausgefordert fühlten, wenn sich Mitgefangene bei Regelverletzungen über sie bei Bediensteten beschwerten oder gar Strafanzeige stellten.⁵⁶⁰

In der Untersuchung von *Kowalzyck* gab ein Gefangener an, dass Beamte oftmals von Drangsalierungen eines Gefangenen nichts erfuhren, weil diesem weitere Repressalien drohten, wenn er einen anderen Gefangenen „anscheiße“, also an das Anstaltspersonal verrate, und er sich deshalb nicht traue, sich an die Beamten zu wenden: „Ja, manchmal kommen die [Beamten] rein und sagen: „Ja, was ist hier los“, und wenn der irgendwie anscheißt sozusagen, dann hat er ein sehr, sehr schweres Leben. Und denn: `Ja, ist nichts, ist irgendwas runtergefallen´ oder `Ist mir irgendwas auf den Fuß gefallen´, so `ne Ausreden kommen dann, dass die das nicht so doll mitkriegen.“⁵⁶¹

Auch die Verfasserin gewann aus den Gesprächen mit Gefangenen den Eindruck, dass „Zinken“ oftmals mit körperlicher Gewalt unter den Gefangenen „sanktioniert“ wurde. Am Eindrücklichsten hatte ein Gefangener (X) der Verfasserin berichtet, wie er es selbst erlebt hatte, von anderen Gefangenen als Zinker gebrandmarkt worden zu sein. Ein Gefan-

⁵⁵⁴ Crewe (2009), S. 400.

⁵⁵⁵ Einat (2005), S. 291.

⁵⁵⁶ Auch in der Studie von Paus/Remele, MSchrKrim 2013, S. 39, in der österreichischen Justizvollzugsanstalt Graz-Karlau äußerte sich ein Insasse wie folgt: „Normalerweise ist es Standard gewesen, wenn eine Person dich verpiffen hat, bist du mit dem in eine Zelle gegangen, die Tür ist zugemacht worden, zwei Leute haben draußen aufgepasst, falls einer kommt, und du hast die Geschichte selber geregelt.“

⁵⁵⁷ van der Laan/Eichelsheim, European Journal of Criminology 2013, S. 437.

⁵⁵⁸ Meier, ZfStrVo 2002, S. 140.

⁵⁵⁹ Meier, ZfStrVo 2002, S. 143.

⁵⁶⁰ Kühnel, APuZ 2007, S. 29.

⁵⁶¹ Kowalzyck (2008), S. 113.

gener habe ihn, wenige Wochen nach Haftbeginn, in der Freistunde nach der Uhrzeit gefragt. X habe auf seine Armbanduhr geschaut und dem Gefangenen die Uhrzeit mitgeteilt. Der Gefangene habe jedoch verlangt, dass X die Armbanduhr abnehme. Als X sich geweigert habe, da er bereits die Absicht des Gefangenen geahnt habe, sei dieser handgreiflich geworden und habe versucht, X die Armbanduhr mit Gewalt vom Handgelenk zu reißen. Es sei daraufhin zu einer Schlägerei zwischen X und dem Gefangenen gekommen, bis die Anstaltsbeamten dazwischen gegangen seien. Als ein Beamter X nach dem Grund für die Auseinandersetzung gefragt habe, habe X ihm alles erzählt: *„Ich hab gesagt, der wollt meine Uhr. Ja und das war mein Todesurteil mehr oder weniger. Von da an galt ich als Zinker im Knast. Die haben gesagt, `ja der hat dich weggezinkt und nur wegen der Uhr´ und hin und her und von da an hat´s eigentlich tagtäglich, wenn die zur Arbeit gegangen sind oder sonst wo hin, ham die an meiner Tür geklopft und ham gesagt `hey komm raus in die Freistunde, wir bringen dich um. Bistn Zinker! Sag den Beamten, dass das nich so is´ und weiß ich nich und `gib dem die Uhr, dann is alles wieder ok´ und so. Ja, da hab ich mir erstmal nichts draus gemacht. Wusste auch gar nicht, was die mit Zinker meinen. Bis meine Zellenkollegen meinten, ja Zinker is so is eigentlich das Schlimmste im Knast so. Wenn du verrätst, was der gemacht hat.“* X hatte, nach seinen Ausführungen, nach diesem Vorfall unter den Gefangenen einen sehr schweren Stand. Jeder Gefangene, der neu in Haft gekommen sei, sei vor ihm „gewarnt“ worden: X sei ein Zinker, vor dem man sich in Acht nehmen müsse. Gefangene hätten auch immer wieder versucht, ihm seinen Einkauf abzunehmen. Es sei auch vorgekommen, dass Gefangene sich zum Umschluss mit X (ohne dessen Wissen und Willen) eingetragen hätten und es dann in der Zelle zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen gekommen sei: *„Wir haben uns geschlagen in der Zelle. Aber so, dass gut die Fetzen geflogen sind. Mit Fäusten, Gegenständen sogar. Ich hab davon auch ne Narbe davon getragen, die ich am Kopf hier oben habe. Und ja, ich hab auch gut ausgeteilt. (...) Ich hab mal die Schranktür auf den Kopf gekriegt. Bin umgefallen, hab erstmal alles schwarz vor Augen gesehen. Bin dann wieder aufgestanden, ja und dann ging auch schon die Tür auf irgendwie, weil das alles zu laut war irgendwie. Dann sind die Beamten gekommen, haben gefragt, was los ist, und ich hab wieder erzählt, was los war. Weil ich das nicht als Zinken angesehen hab. Das war für mich war das, es ging mehr oder weniger um mein Leben da drin und ich musste irgendwie klar kommen und dann hab ich das wieder erzählt, was passiert ist. Ja und dann ging das Schauspiel mehr oder weniger bis zu meiner Endstrafe so. Dass alle gesagt haben, Du bist ein Zinker, und keiner wollte irgendwie was mit mir zu tun haben.“* X schilderte der Verfasserin anschaulich, wie sehr er damals unter der Situation gelitten hatte, den Ruf eines „Zinkers“ unter den Gefangenen gehabt zu haben: *„Der erste Selbstmordversuch hatte auf jeden Fall damit zu tun, dass ich als Zinker gemobbt worden bin und die mich so dargestellt haben. Ich hab damals vor mir selbst irgendwann gedacht, ja die haben Recht eigentlich. Was hast Du da gemacht? Ich hätte mir damals selbst in den Arsch treten können, dass ich überhaupt soweit gegangen bin und zu den Beamten gegangen bin und gesagt hab, hey, der wollt meine Uhr abziehen. Wenn ich´s vielleicht vorher gewusst hätte, dass das als Zinken gilt, hät ich´s vielleicht nicht getan in der damaligen Situation.“*

Wie der Verfasserin berichtet wurde, kam es häufig auch zu Gewaltübergriffen gegen Gefangene, bei denen noch nicht einmal feststand, dass sie gegen das „Zinkverbot“ verstießen hatten, sondern dies lediglich gemutmaßt wurde. So wurde beispielsweise der Verfasserin von einer Gefangenen erzählt, es sei oft so, dass die Gefangenen untereinander vorschnell mit dem Finger auf andere zeigen und jemanden als „Zinker“ brandmarken würden. So sei es zwar die Regel, dass, wenn ein Gefangener aufgrund einer positiven Urinkontrolle wegen des Konsums von Drogen „erwischt“ worden sei, er seitens der An-

stalt bestraft werden würde (beispielsweise mit Einschluss, Trennscheibe beim Besuch, Ablösung von der Arbeit, Einkaufssperre). Wenn Gefangene nachdem sie erwischt worden seien jedoch keine solche Strafe von der Anstalt erhielten, dann werde von den anderen Gefangenen umgehend unterstellt, dass Grund hierfür nur der Verrat bestimmter Informationen sein könne, die die Gefangenengemeinschaft betrafen. Denjenigen Gefangenen wurde aufgrund ihrer scheinbar „bevorzugten“ Behandlung durch die Beamten somit die Rolle des Zinkers zugeschrieben. Es gebe jedoch auch Fälle, in denen die Privilegierung nichts mit einem Verrat zu tun habe. Die Gefangene erzählte mir von einem solchen Fall, in dem eine Gefangene, die ständig mit positiven Urinkontrollen erwischt worden sei, nicht gemäßregelt wurde, weil die Anstaltsbeamtin schlichtweg keinen Nutzen mehr in der Bestrafung der Gefangenen gesehen habe. Die anderen Gefangenen würden ihr das jedoch nicht glauben und drangsalierten sie sowohl physisch als auch psychisch, da man überzeugt war, dass sie nur deswegen nicht gemäßregelt wurde, weil sie Informationen an das Anstaltspersonal weitergegeben, also gezinkt, habe.

Dass Gefangene, die als „Zinker“ etikettiert wurden, damit rechnen mussten, dass diese Brandmarkung derart unter den Gefangenen verbreitet wurde, dass dieses Bild eines Gefangenen sogar bis in andere Haftanstalten getragen wurde (mit entsprechenden Konsequenzen für die dortige Behandlung dieser Gefangenen in der Gefangenengemeinschaft), berichtete eine andere Gefangene der Verfasserin: *„Die [Gefangenen] werden im ganzen Knast über die Scheiße verbreiten. Ja und das spricht sich rum und das ham die auch schwer dann. Je nachdem, wo sie dann mal hinkommen. Das kann bis in einen anderen Knast geht das. `Ey Du bist doch der Zinker`. (...)“*

Ähnlich wie in der Untersuchung von Crewe, gaben jedoch die Gefangenen der Verfasserin gegenüber an, dass es oftmals nicht zu direkten körperlichen Übergriffen gegen Zinker kam, da sie das Risiko nicht tragen wollten, entsprechende Sanktionierungen durch die Anstalt zu erfahren, wenn sie aufgrund der Viktimisierung des Zinkers „erwischt“ wurden. So sagte eine Gefangene: *„Zu 60% da gibt's gar keine Schlägereien. Da wird nur gebellt. Denn hier weiß man, eine Schlägerei und man hat dann keine Arbeit mehr. Es liegt wahrscheinlich daran, dass man nicht gleich schlägt. So nach dem Motto, dann verhalt ich mich lieber ruhig, bevor ich meinen Job verlier. Vielleicht würden sonst auch öfters Schlägereien passieren.“*

4.1.4. Zwischenergebnis

Die Sekundäranalyse der ausländischen und deutschen Studien bestätigt die Behauptung in der Literatur hinsichtlich der Existenz einer unter den Gefangenen geltenden Regel, Gefangene nicht an das Anstaltspersonal verraten zu dürfen. Auch aus den Gesprächen mit Gefangenen gewann die Verfasserin den Eindruck, dass unter den Gefangenen das sog. „Zinkverbot“ gilt.

Überraschend und bislang in der Literatur so nicht thematisiert, ist, dass es sich hierbei anscheinend jedoch nicht um ein „absolutes“ Verbot handelt, sondern unter den Gefangenen wohl gewisse Ausnahmen „anerkannt“ werden, die die Einschaltung des Anstaltspersonals tolerieren. Ein solcher Ausnahmefall scheint die ernsthafte Verletzung bzw. das Schikanieren eines Gefangenen zu sein, der außerstande ist, sich mit anderen Mitteln gegen seine Angreifer zu wehren. Bezüglich solcher besonderen Umstände scheint es aber unter den Gefangenen unterschiedliche Ansichten zu geben: Von einigen wird in einem solchen Fall schon gar kein „Verrat“ im eigentlichen Sinne angenommen, sondern die Einschaltung des Anstaltspersonals vielmehr als ein Zeichen von Mut und Stärke ge-

sehen. Andere Gefangene betrachten die Einschaltung in einem solchen Fall durchaus als Verstoß gegen die Regel, der missbilligt, jedoch nicht mit Gewalt gegen den „Zinker“ sanktioniert wird. Eindeutig nicht akzeptabel scheint jedoch unter den Gefangenen das „Zinken“ zu sein, wenn persönliche Aktivitäten eines anderen Gefangenen verraten werden, wie beispielsweise illegaler Drogenkonsum.

Sowohl internationale als auch nationale Untersuchungen sowie die Schilderungen der von der Verfasserin befragten Gefangenen machen deutlich, dass der Verstoß gegen das Kooperationsverbot ein erhöhtes Risiko für Gewalt unter Gefangenen darstellt. Die Sanktionierung eines „Zinkers“ erfolgt anscheinend oftmals mit körperlicher Gewalt. Nicht zu unterschätzen dürfte auch das Potential psychischer Gewalt in diesem Zusammenhang darstellen, die nach einem „Verrat“ oftmals in Form von Bedrohungen und Rufschädigung des sog. „Zinkers“ erfolgen kann.

4.2. Die Stellung von Sexualstraftätern unter Gefangenen und daraus resultierende Folgen für Gewaltübergriffe unter Gefangenen

In der Literatur wird immer wieder behauptet, dass Sexualstraftäter unter den Gefangenen geächtet würden und verstärkt mit Gewaltübergriffen durch andere Gefangene zu rechnen hätten. So ist beispielsweise *Laubenthal* der Ansicht, dass Sexualstraftäter im Männerstrafvollzug, vor allem solche des sexuellen Kindesmissbrauchs, sowie für wegen Kindes-tötung inhaftierte Mütter in den Fraueneinrichtungen eine Ausgrenzung erfahren und aufgrund der Art ihrer Straftat von vornherein von einem Aufstieg ausgeschlossen blieben. In der Gefangenenhierarchie würden sie auf niedrigster Stufe rangieren.⁵⁶² Gewalt gegen sie diene nicht der Bestimmung eines Platzes in der „Hackordnung“, sondern sei Ausgrenzungsgewalt.⁵⁶³ Nach *Schott* gilt in der Gefangenensubkultur zwar generell das Gebot, sich nicht um die der Verurteilung zugrunde liegenden Taten anderer zu kümmern. Dieses Gebot werde allerdings gegenüber wegen sexuellen Missbrauches Verurteilten, die im Sprachgebrauch der Gefangenen „Kinderficker“ oder „Kifis“ genannt werden würden, nicht eingehalten. Es schütze diese, denen die Hierarchie der Gefangenen die unterste sozial niedrigste Stufe zuschreibe, nicht davor, sich körperlichen Misshandlungen und der Forderung ausgesetzt zu sehen, ihre Urteilsausfertigung vorzulegen und damit ihre Tat transparent zu machen.⁵⁶⁴ Auch *Fortune* meint, dass Gefangene, die wegen einer Sexualstraf-tat inhaftiert sind, von den anderen Gefangenen geächtet würden und Außenseiter seien.⁵⁶⁵ Ebenso behaupten *McElreath*, *Keena*, *Etter* und *Stuart*, dass „Kinderschänder“ auf niedrigster Stufe in der Sozialstruktur der Gefangenen stünden.⁵⁶⁶

Im Folgenden soll untersucht werden, ob Sexualstraftäter tatsächlich eine Außenseiterrolle unter den Gefangenen einnehmen (4.2.1.) und für sie hierdurch ein erhöhtes Risiko hinsichtlich zu erleidender Viktimisierungen seitens anderer Gefangener besteht (4.2.2.).

⁵⁶² Laubenthal (2006), S. 597.

⁵⁶³ Laubenthal, APuZ 2010, S. 35.

⁵⁶⁴ Schott, Kriminalistik 2001, S. 632.

⁵⁶⁵ Fortune (2003), S. 31.

⁵⁶⁶ McElreath et al. (2012), S. 136.

4.2.1. Die Stellung der Sexualstraftäter unter den Gefangenen

Edgar, O'Donnell und *Martin* kamen in ihrer Untersuchung, aufgrund der Aussagen der von ihnen befragten Probanden, tatsächlich zu dem Ergebnis, dass Gefangene, die wegen Sexualstraftaten an Kindern eine Haftstrafe verbüßen, auf niedrigster Stufe stehen.⁵⁶⁷

Auch *Crewe* stellte in seiner Untersuchung fest, dass die Integration von Sexualstraftätern innerhalb der Gefangenengemeinschaft unter den von ihm befragten Gefangenen fieberhafte Empörung auslöste (die Mehrheit der Gefangenen befürworteten die Todesstrafe für schwerwiegende Sexualstraftaten).⁵⁶⁸ So sagte beispielsweise ein Gefangener, den *Crewe* im Rahmen seiner Studie interviewt hatte, sinngemäß, dass ein Sexualstraftäter keine fünf Minuten von den übrigen Gefangenen ertragen werden würde. Niemand könne eine solche Person leiden. Grund hierfür sei, dass jeder eine Freundin, eine Mutter, eine Schwester oder Kind habe. Wenn diesen etwas angetan werden würde, dann würde jeder den Täter umbringen wollen.⁵⁶⁹

Nach *Crewe* wurden unter den Gefangenen Ängste, von der Gegenwart von „Kinderfickern“ verseucht zu sein, ständig und mit neurotischer Sorge bekundet.⁵⁷⁰ Einige Gefangene waren so zwanghaft mit dem Phänomen von Pädophilen beschäftigt, dass sie keine Fotos von ihren eigenen Kindern an ihre Zellenwände hängen, aus Angst, dass diejenigen, die wegen eines Sexualdelikts in Haft waren, hierdurch sexuelle Lust empfinden könnten. *Crewe* stellte fest, dass Sexualstraftäter eine Art „symbolische Funktion“ in der Gefangenenwelt hatten: Sie seien das Schreckgespenst, gegenüber dem sich jedermann als moralisch überlegen behaupten konnte.⁵⁷¹ Die Schmach, die Sexualstraftätern entgegengebracht werde, basierte oft darauf, dass deren Opfer Zeit ihres Lebens in Angst leben müssten. Es wurde unter den Gefangenen moralisch danach unterschieden, ob man etwas tat, um zu überleben, oder allein zur sexuellen Befriedigung. Menschen, die raubten, stahlen, Drogen verkauften oder Menschen töteten, hatten im Vergleich zu Sexualstraftätern in den Augen der Gefangenen dennoch eine Moral.⁵⁷² War die haftbegründende Straftat ein Sexualdelikt, so führte dies in der Gefangenenwelt mit Sicherheit zu Verachtung.⁵⁷³

Auch *Mann* stellte in ihrer Studie in drei englischen Gefängnissen fest, dass Gefangene, die wegen begangener Sexualstraftaten an Kindern inhaftiert waren, von anderen Insassen extrem negativ wahrgenommen und angefeindet wurden.⁵⁷⁴

Ebenso stellte *Einat* in seiner Untersuchung in einem israelischen Gefängnis fest, dass Sexualstraftäter zu der Gruppe von Gefangenen gehörten, die sich unterzuordnen hatten und von anderen Gefangenen unterdrückt wurden.⁵⁷⁵

⁵⁶⁷ Edgar et al. (2003), S. 163, Fig. 8.1.

⁵⁶⁸ Crewe (2009), S. 276.

⁵⁶⁹ Crewe (2012), S. 31.

⁵⁷⁰ Auch in der Studie von Phillips in einem englischen Gefängnis gab ein Gefangener an, dass er nicht daran interessiert sei, mit Gefangenen zu sprechen, die er nicht kenne, da es sein könne, dass es sich dabei um einen Vergewaltiger oder Kinderschänder handeln könnte; Phillips (2012), S. 156.

⁵⁷¹ Crewe (2009), S. 276.

⁵⁷² Crewe (2009), S. 277.

⁵⁷³ Crewe (2009), S. 277.

⁵⁷⁴ Mann, *The Howard Journal* 2012, S. 351.

⁵⁷⁵ Einat (2005), S. 293.

Auch die Untersuchung von *Paus* und *Remele* in einer österreichischen Haftanstalt ergab, dass Sexualstraftäter bedingt durch ihre Straftat ein „relativ niedriges soziales sowie symbolisches Kapital“ unter den Gefangenen besaßen.⁵⁷⁶

Zum gleichen Ergebnis kam *Özsöz* in ihrer Untersuchung zu rechtsextremistischen Gewalttätern⁵⁷⁷ im deutschen Jugendvollzug. Sie stellte fest, dass absolute Einigkeit bei den im Rahmen ihrer Studie befragten Gefangenen hinsichtlich der Stellung von Gefangenen bestand, die sexuell motivierte Delikte begangen haben. So waren sowohl rechtsextremistische als auch nicht rechtsextremistische Jugendgefangene geschlossen der Ansicht, dass Sexualstraftäter von allen anderen Mitgefangenen verachtet werden.⁵⁷⁸

Ferner stellte *Kowalzyck* fest, dass Inhaftierte, denen ein Sexualdelikt vorgeworfen wurde und die ihnen vorgeworfene Tat nicht geheim halten konnten, unter den Gefangenen missachtet wurden. Ein im Rahmen seiner Studie befragter Abteilungsleiter des Vollzugsdienstes sagte: *„Leute, die mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hier einfahren, haben einen sehr schweren Stand. Die versuchen dann zwar, eine Legende aufzubauen, weshalb sie jetzt drin sind, aber meistens sind sie ja so blöd, die verquat-schen sich.“*⁵⁷⁹

Haverkamp hatte in ihrer Untersuchung im Frauenvollzug ebenfalls aufgrund der Äußerungen von befragten inhaftierten Frauen den Eindruck, dass wegen Kindesmisshandlung Verurteilte auf der untersten Stufe der Rangordnung stehen und infolgedessen Demütigungen und Anfeindungen ausgesetzt zu sein scheinen. Sie stellte fest, dass aufgrund dieser Verachtung die befragten Frauen Verständnis für herabwürdigende Verhaltensweisen zeigten und selbst von einer ignoranten und ausgrenzenden Haltung berichteten.⁵⁸⁰

Auch unter den Gefangenen, mit denen die Verfasserin gesprochen hat, bestand hinsichtlich der Stellung von Sexualstraftätern Einigkeit. So sagte ein Gefangener beispielsweise: *„Das Schlimmste, was hier reinkommen kann, ist Kindervergewaltiger.“* Eine Gefangene meinte, es gebe so etwas wie einen „Ehrenkodex“, der vorschreibe, dass Gefangene, die sich an Kindern vergangen hätten, missachtet werden müssten. Ein Gefangener sagte: *„Also wenn man ein Vergewaltiger is, dann is man von Anfang an unter den Gefangenen durch. Also das Thema hat sich bis zu deiner Endstrafe erledigt.“* Ähnliche Worte fand ein weiterer Häftling, mit dem sich die Verfasserin unterhalten hat: *„Wenn es um Vergewaltigung geht, die in Richtung Kinder geht, dann reagiert jeder gleich, selbst ich. Diese Person ist mehr oder weniger unten durch. Heißt, mit dem macht niemand Umschluss, dem leiht keiner was, mit dem läuft keiner in der Freistunde, der hängt mehr bei den Beamten als bei den Gefangenen rum.“*

Wie in der Untersuchung von *Crewe* stellte die Verfasserin fest, dass scheinbar manche Gefangene differenzierter unterschieden, welche Art von Sexualdelikt der Gefangene begangen hatte. So kam *Crewe* zu dem Ergebnis, dass Gefangene, die Kinder vergewaltigt hatten, in der Gefangenenhierarchie ganz unten standen, jedoch diejenigen, die eine erwachsene Frau vergewaltigt hatten, gegenüber den anderen Gefangenen manchmal ihre Taten rechtfertigen konnten, wenn sie darlegen konnten, dass ihr Opfer im Endeffekt dem

⁵⁷⁶ Paus/Remele, MSchrKrim 2013, S. 41.

⁵⁷⁷ Zu rechten Gewalttätern in Haft s. auch Flügge, ZfStrVo 2002, S. 82 ff. Zu Radikalisierung Gefangener während ihrer Haftzeit s. Matt, FS 2010, S. 216 ff. Zum Problem von Rassismus in Haft generell s. Spindler/Tekin (2001), S. 292 f.

⁵⁷⁸ Özsöz (2009), S. 151.

⁵⁷⁹ Kowalzyck (2008), S. 102.

⁵⁸⁰ Haverkamp (2011), S. 627.

Geschlechtsverkehr zugestimmt hatte.⁵⁸¹ Ähnlich berichtete ein Gefangener der Verfasserin, dass ein Gefangener, der wegen der Vergewaltigung einer erwachsenen Frau in Haft saß, noch die Möglichkeit hatte, sich unter den Gefangenen in einem „besseren Licht“ darzustellen: *„Hier is einer, der hat seine Freundin vergewaltigt, da wird schon wieder anders gehandelt. Das wird wieder anders gehandhabt. Dann ist spätestens nach nem Monat das Mädchen schuld und nicht er. Warum auch immer.“*

4.2.2. Erhöhtes Risiko für Sexualstraftäter Opfer von Gewalt durch andere Gefangene zu werden?

Die große Mehrheit der von *Edgar, O'Donnell* und *Martin* Befragten (72%) war der Ansicht, dass Sexualstraftäter zu Recht innerhalb der Gefangenengemeinschaft viktimisiert würden.⁵⁸²

Crewe stellte fest, dass Sexualstraftäter noch weniger als Zinker unter den Gefangenen toleriert wurden und diese mit noch erheblicheren Formen von Gewalt und Bedrohungen rechnen mussten.⁵⁸³ Ein Gefangener, der selbst die Anstaltsbeamten darum gebeten hatte, ihn von den anderen Gefangenen zu trennen, als diese erfahren hatten, dass er wegen einer Sexualstraftat inhaftiert war, beschrieb *Crewe* seine Situation. Sinngemäß sagte er, dass es für ihn sehr stressig und deprimierend sei. Er säße in seiner Zelle, sei niedergeschlagen und weine. Er könne jedoch an seiner Situation nichts ändern, es bliebe ihm nichts anderes übrig, als zu versuchen, weiter stark zu bleiben. Er habe Angst, da er wisse, dass er eines Tages auf die Abteilung zu den anderen Gefangenen zurückkehren müsse. Gott allein würde wissen, was dann passiere. Auf die Frage, wie viel Zeit er damit verbrachte, Angst vor diesen Dingen zu haben, sagte er sinngemäß, dass er jeden Tag, jede Nacht, jede Sekunde davor Angst habe. Er würde nach außen hin eine Maske aufsetzen, um den Schmerz zu verstecken, wenn er jedoch zurück in seiner Zelle sei, würde er die Maske wieder ablegen und der Schmerz sei wieder da.⁵⁸⁴

Auch *Kowalzyck* kam zu dem Ergebnis, dass Gefangene, die wegen Gewaltdelikten an Kindern inhaftiert sind, verstärkt mit Viktimisierungen durch Mitgefangene zu rechnen haben. Ein befragter Gefangener gab an, dass ein Gefangener von seinen Mitgefangenen *„zur Fotze gemacht werde“*, *„wenn er wegen ´ner nicht so tollen Sache“* inhaftiert sei. Als Beispiel für eine „nicht so tolle Sache“ nannte er *„´ne Vergewaltigung oder so ´ne Scheiße“*.⁵⁸⁵ Auch die folgende Schilderung eines von *Kowalzyck* interviewten Häftlings verdeutlicht das erhöhte Gefährdungspotential für Sexualstraftäter: *„(...) Weil ich ´n Mädchen umgebracht hab´, wollen sie alle an mir ran, wollen sich schlagen mit mir. Dadurch kann ich auch nicht arbeiten und nicht zur Freistunde gehen, also praktisch 24 Stunden am Tag auf Zelle.“*⁵⁸⁶ Auf Nachfrage, warum er nicht in die Freistunde gehen könne, sagte er: *„Das wäre reiner Selbstmord.“*⁵⁸⁷ Einige der von *Kowalzyck* befragten Gefangenen befürworteten Misshandlungen u.a. auch von Sexualdelinquenten als „gerechte Strafe“. ⁵⁸⁸ So zitiert *Kowalzyck* exemplarisch einen Gefangenen: *„Also, ich mein´, den wir zum Beispiel zusammengelegt haben, in Neustrelitz, ich mein´, der hat seine Oma umgelegt, der hat ´ne*

⁵⁸¹ *Crewe* (2009), S. 277, Fn. 15.

⁵⁸² *Edgar et al.* (2003), S. 86.

⁵⁸³ *Crewe* (2009), S. 400.

⁵⁸⁴ *Crewe* (2009), S. 289.

⁵⁸⁵ *Kowalzyck* (2008), S. 92.

⁵⁸⁶ *Kowalzyck* (2008), S. 80.

⁵⁸⁷ *Kowalzyck* (2008), S. 80.

⁵⁸⁸ Ähnlich äußerte sich auch ein von *Spies* interviewter ehemaliger Gefangener, *Spies* (2010), S. 286.

viertel Stunde auf der nur eingetrampelt, die hat überhaupt keine Knochen mehr gehabt, der hat der alles gebrochen. Und dafür hat der bloß sechs Jahre und sechs Monate gekriegt. Und wenn der auf zwei Drittel rausgeht, dann sind das, weiß ich nicht ganz genau... bald fünf Jahre, irgendwie so. (...) Und das ist doch keine Strafe. Da muss der wirklich schon so bestraft werden, von den Gefangenen, find´ ich zumindest, dass der so richtig leidet. (...) Auch bei Frauenvergewaltigern. Das sind die letzten Leute.⁵⁸⁹

Ein von Meier interviewter Häftling meinte wörtlich: *„Kinderficker oder so, die werden überhaupt nicht hier angesehen.“* Die Worte dieses befragten Gefangenen *„das kann schlimm für den ausgehen... die sind überhaupt ned/die mag man überhaupt ned“⁵⁹⁰* lassen ebenfalls erkennen, dass Sexualstraftäter mit erheblichen Viktimisierungen durch ihre Mitgefangenen rechnen müssen.

Auch ein von Schroven befragter Gefangener gab an, dass pädophile Gefangene es unter den Gefangenen *„stets sehr schwer“* hätten, *„ebenso `normale´ Vergewaltiger.“* Diese Leute seien *„stets Opfer, mal mehr, mal weniger.“* Die „Bestrafung“ der Kinderschänder sei über viele Jahre in der Anstalt an der Tagesordnung gewesen. Die Beamten würden nur jeweils die Spitze des Eisberges mitkriegen. Mindestens 70% solcher Vorfälle würden im Verborgenen stattfinden. *„...da hilft fast jeder `normale Gefangene´ gerne mit.“⁵⁹¹*

Zu dem Eindruck, dass die Gefahr, Opfer von Gewaltübergriffen durch andere Gefangene zu werden, im Falle der Inhaftierung wegen eines Sexualdeliktes, deutlich erhöht ist, kam auch die Verfasserin aufgrund der Schilderungen der Gefangenen.

Aus den Berichten der Gefangenen war zu entnehmen, dass Sexualstraftäter bestenfalls nur bedroht wurden: *„Bei ner Kindermörderin ist es so, wenn die neu kommt, dann wird da auch gleich gesagt, z.B. pass auf, wo du lang läufst und nicht die Treppen runter fällst. Es gibt solche Fälle, wo sie gleich von vornherein gewarnt werden, wo sie sich aufzuhalten haben. An bestimmten Orten haben die dann gar nichts zu verlieren, z.B. an bestimmten Arbeitsplätzen oder Pausenplätzen.“* Schlimmstenfalls könne es jedoch auch vorkommen, dass diese Gefangenen Angst um ihr Leben haben mussten und nur durch Einzelhaft geschützt werden konnten; *„Im Männerbau werden die Leute umgebracht, wenn sie Pech haben. Ja, soweit geht das hier. Im Männerbau haben die Einzelhaft.“*

Eine Gefangene berichtete der Verfasserin von einer Mitsassin, die aus ihrer Sicht erheblich gefährdet sei, Opfer von Gewalt durch Mitgefangene zu werden, nachdem sich der Verdacht bestätigt hatte, dass sie wegen einer Sexualstraftat in Haft saß: *„Wir haben ne Pädophile hier zum Beispiel, die hat ihre Tochter anschaffen geschickt und missbraucht. Das ist auch dumm von den Beamten. Erzählt is es worden von Gefangenen, von Beamten aber bestätigt worden. Und das is überhaupt nicht erlaubt. Das sind so Sachen wo ich mir dann denke, `Ey ihr redet von Wir müssen die schützen und dann bringt ihr die ja dann noch in Gefahr mit sowas.´ Weil die Frau wurde in Ruhe gelassen. Über die Frau wurde schon die ganze Zeit erzählt, dass sie das gemacht haben soll. Aber die wurde zumindest in Ruhe gelassen. Keine Sprüche, nichts. Und jetzt, seitdem die Beamten das bestätigt haben, jetzt hat´s die n bisschen... die geht noch nicht mal in die Freistunde, Aufschluss bemüht die sich, dass sie schnell so geht, dass sie keiner sieht. Ehm ja, die hat´s jetzt auch schwer. Und die kann sich nicht wehren. Ja, wenn man die unter die Dusche kriegt, ja, das könnte gefährlich werden. Die hat immer Leute bei sich in der*

⁵⁸⁹ Kowalzyck (2008), S. 102 f.

⁵⁹⁰ Meier, ZfStrVo 2002, S. 143.

⁵⁹¹ Schroven, FS 2/2013, S. 93.

Zelle, sind zwei Leute, auch Außenseiter, ich sag jetzt mal Außenseiter, die mit ihr rumhängen, denen es wohl egal ist, was sie gemacht hat, und solange sie die bei sich hat, als Zeugen, geht da keiner dran, aber wenn die alleine mal in die Dusche geht, dann kann das glaub ich gefährlich für sie werden. Das wird böse. Was da passiert, weiß ich nicht, aber kann gefährlich für sie werden. Weil die Frau ist auch ein bisschen, jetzt vor allem jetzt, nachdem, jetzt im Moment hat sie letztes Mal auch nen Spruch gedrückt gekriegt, dass sie nicht mehr rauskommt und so. Da hat sie glaub ich jemanden nach Briefmarken gefragt und so und derjenige hat dann gesagt, 'Du pädophiles..' weiß ich gar nicht irgendeinen Ausdruck, 'du pädophiles irgendwas, verpiss dich, sonst hau ich dir n Loch in kopp.' Und seitdem weiß sie auch... is ne ältere Frau auch, so n Hausmütterchen und jetzt hat die auch Angst.“

Mit welchen Konsequenzen Sexualstraftäter seitens anderer Gefangener zu rechnen hatten, schilderte der Verfasserin auch ein anderer Gefangener: „*Ich hab auch schon erlebt, dass man solchen Leuten in der Dusche aufgelauert hat. Dass man auf die gewartet hat in der Dusche oder dass ich gesehen hab, dass auch die Beamten sich da mit einschalten. Dass die den Haftbefehl oderso abnehmen, damit halt nicht von Anfang an man rausbekommt, weshalb dieser Mensch da is, was der für ne Straftat begangen hat. Was aber irgendwie dann nachher auch aufgefallen ist, weil jedes Mal wenn der Haftbefehl bei ihm fehlte, hieß es direkt: 'Aha, du bist so einer.'* Und selbst wenn er das irgendwie, also solange wie er nicht nachweisen konnte, weshalb er da ist, is es halt dabei geblieben. Es hieß dann, *Du bist ein Vergewaltiger und fertig. Dann war das damit erledigt. Also derjenige musste dann seinen Einkauf abgeben, sag ich mal, der hat für 100 Euro eingekauft, dann war der die 100 Euro auch wieder los am gleichen Tag. Die sind auf seine Zelle, haben den Einkauf genommen und ham ihm dann einfach gesagt, wenn du zinkst, dann weißt du was los ist. Und ich denk mal mittlerweile sag ich mal, damals wusst ich das nicht, mittlerweile weiß eigentlich jeder, der in Knast kommt, eh das Zinken Todsünde is im Knast. Also egal um was es geht eigentlich. Und deshalb meinen viele halt, dass sie die Leute damit einschüchtern können. Dass sie sagen 'Zinkst Du, bist Du fällig.'“*

Auch der Bericht eines anderen Gefangenen über einen Gewaltübergriff auf einen Inhaftierten, von dem bekannt war, dass er ein Kind missbraucht hatte, verdeutlicht das erhebliche Gefahrenpotential für Sexualstraftäter in der Gefangenengemeinschaft: „*Der is in die Dusche gekommen und ich hab mich schon gewundert, dass also es war am Anfang der Duschzeit und meistens geht es da immer voll hektisch zu und am Anfang der Duschzeit... es gibt n Hausarbeiter, der Beamte schließt uns in der Dusche ein und der Hausarbeiter muss die Uhr auf ca. 25 Minuten duschen stellen und muss dafür sorgen, dass das Wasser nicht heiß und nicht kalt ist, sondern angemessen und der ist der Einzige, der vor dieser Türe steht vor der Dusche. Und wenn alle fertig sind, geht der Hausarbeiter den Beamten holen, dass er uns wieder zurückschließt. Und diese Zeit haben eben einige Gefangene genutzt, von 40 Leuten, die in der Dusche waren, haben mindestens 30 diese Chance genutzt und haben auf diese Person Acht gegeben. Diese Person ist in die Dusche wie alle anderen auch. Mir und meinen Kumpels ist direkt aufgefallen, dass es sehr ruhig war in der Dusche. Also sonst ist ein Tumult. Fast wie in der Freistunde, alle unterhalten sich. Kann ich gleich zu Dir kommen, haste dies, haste das. Und das war an dem Tag nicht und es war sehr still. Ja und als das Duschen angefangen hat, sind diese knapp 30 Mann auf diese eine Person und von dem ist mehr oder weniger nichts übrig geblieben. Der hat am Ende des Duschens dort gelegen und dem kam Blut aus allen Löchern. Aber keiner hat seinen Mund aufgemacht am Ende des Duschens, als der Beamte gefragt hat, wer's war. Keiner hat was gesagt. Wir haben auch nichts gesagt, weil wir sonst das gleiche Problem vielleicht gehabt hätten.“*

4.2.3. Zwischenergebnis

Das in der Literatur behauptete erhöhte Gefährdungspotential für Sexualstraftäter, Opfer von Gewalt durch Mitgefängene zu werden, wird durch nationale und internationale Studien bestätigt. Zu keinem anderen Ergebnis kommt die Verfasserin aufgrund der Schilderungen der Gefangenen, mit denen sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer großen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt gesprochen hat. Festgestellt werden kann, dass Sexualstraftäter aufgrund ihrer begangenen Tat von den übrigen Gefangenen innerhalb der Gefangenengemeinschaft missachtet und ausgegrenzt werden. Tätliche Übergriffe auf diese Gefangenen werden weitgehend als „gerechte Strafe“ unter den Gefangenen empfunden. Teilweise scheinen Gefängene, die eine erwachsene Frau vergewaltigt haben, noch die Möglichkeit zu haben, einen besseren „Stand“ unter den Gefangenen zu erlangen. Anders ist dies jedoch bei Sexualdelinquenten, deren Opfer Kinder waren. Nach den Berichten der Gefangenen haben diese sogar mit ernsthaften lebensbedrohlichen Übergriffen seitens der anderen Gefangenen zu rechnen.

4.3. Das Verbot, Schwäche zu zeigen, und hieraus folgende Konsequenzen für Gewalt unter Gefangenen

Es finden sich immer wieder Stimmen in der Literatur, die behaupten, dass unter den Gefangenen das Prinzip gelte, man dürfe keine Schwäche zeigen. Schwache Gefängene hätten verstärkt mit Viktimisierungen seitens Mitgefängener zu rechnen. Im Umkehrschluss sei die Demonstration von Stärke entscheidend für den Status des Gefängenen in der Gefangenengemeinschaft und schütze vor Angriffen seitens Mitgefängener. So vertritt beispielsweise *Laubenthal* die Ansicht, dass Gewaltandrohung und -ausübung unter den Insassen von Vollzugseinrichtungen anerkannte Mittel darstellen, die Position der einzelnen Inhaftierten in der Gefängenenhierarchie zu bestimmen.⁵⁹² Physische Stärke stelle einen ganz wesentlichen Aspekt zur Statuserlangung dar. Wer Durchsetzungsvermögen besitze, wer in der Lage sei, sich Respekt zu verschaffen, wer sich nichts gefallen lasse, der laufe weniger Gefahr, Opfer zu werden oder zu bleiben.⁵⁹³ Ebenso ist *Özsöz* der Meinung, dass grundlegend für einen hohen Gefängenenstatus physische Stärke und die Fähigkeit zur Gewaltanwendung sind.⁵⁹⁴ Auch *Matt* ist davon überzeugt, dass die Gefahr, Opfer von Unterdrückung und Misshandlungen zu werden, insbesondere bei Häftlingen vorliege, die sich durch körperliche Schwäche, fehlende Durchsetzungsfähigkeit und eine fehlende Bereitschaft, Gewalt anzudrohen oder auszuüben, auszeichnen.⁵⁹⁵

Einige Autoren vertreten zudem die Ansicht, dass insbesondere Gefängene, die neu in Haft kommen, verstärkt unter Beweis stellen müssten, dass sie keine „Schwächlinge“ sind, weil sie ansonsten Gefahr liefen, die gesamte Haftzeit von den anderen Gefängenen viktimisiert zu werden. So meint *Neubacher*, dass Verurteilte, die neu im Gefängnis sind, gehörig unter Druck stünden, sich der Insassensubkultur anzupassen, da sie, wenn sie nicht stark genug seien, Gefahr liefen, von anderen Gefängenen „eingepasst“ zu werden.⁵⁹⁶ Auch nach *Laubenthal* seien Neuankömmlinge in der JVA gezwungen, in ihrem eigenen Interesse einen Platz in der Rangordnung zu finden. Sie seien zunächst besonders gefährdet, Opfer von Unterdrückung und Misshandlung zu werden, und stünden vor

⁵⁹² Laubenthal, APuZ 2010, S. 35.

⁵⁹³ Laubenthal, APuZ 2010, S. 35.

⁵⁹⁴ Özsöz, MSchrKrim 2007, S. 44.

⁵⁹⁵ Matt, BewHi 2006, S. 344. Vgl. auch Peterich, ZJJ 2011, S. 276.

⁵⁹⁶ Neubacher, NSTZ 2008, S. 362.

der Aufgabe, sich beweisen zu müssen.⁵⁹⁷ Ebenso ist *Matt* der Auffassung, dass ganz besonders die Neuinhaftierten vor der Aufgabe stünden, zu beweisen, dass sie sich durchsetzen können, dass sie sich nichts gefallen lassen. Es gelte, den „Großen zu markieren“.⁵⁹⁸

Im Folgenden soll zum einen untersucht werden, ob unter Gefangenen tatsächlich das Zeigen von Schwäche verboten ist und als schwach geltende Gefangene verstärkt damit rechnen müssen, von Mitgefangenen angegriffen zu werden (4.3.1.). Zum anderen soll der Frage nachgegangen werden, ob (sozusagen im Umkehrschluss) die Demonstration von Stärke als einzuhaltendes Prinzip unter den Gefangenen gilt, welche Verhaltensweisen als „anerkannte Mittel“ zur Demonstration von Stärke gelten und ob sich hieraus Folgen für das Gewaltverhalten unter den Gefangenen ergeben (4.3.2.). Drittens soll untersucht werden, ob Gefangene, die neu in Haft kommen, tatsächlich von anderen Gefangenen „getestet“ werden und ihre Stärke unter Beweis stellen müssen, um Viktimisierungen zu entgehen (4.3.3.).

4.3.1. Das Verbot, Schwäche zu zeigen und hieraus folgende Konsequenzen für „schwache“ Gefangene

Sowohl *Crewe* als auch *Liebling* konnten in ihren Studien feststellen und bestätigen, dass unter den im Rahmen ihrer Studien befragten Gefangenen tatsächlich das Verbot gilt, Schwäche zu zeigen.⁵⁹⁹ Ebenso kam *Einat* in seiner Studie in einem israelischen Gefängnis zu dem Ergebnis, dass es unter den Gefangenen wichtig war, niemals Schwäche zu zeigen.⁶⁰⁰

Edgar, O'Donnell und *Martin* konstatierten in ihrer Untersuchung ebenfalls, dass schwache Gefangene aus Sicht der von ihnen befragten Gefangenen ganz unten in der Gefangenenhierarchie standen.⁶⁰¹ Die Folge davon war, dass, laut den Angaben der Gefangenen, oftmals schwächere Gefangene bedroht wurden, um sie zu zwingen, bestimmte Arbeiten zu verrichten wie beispielsweise Drogen in das Gefängnis zu schmuggeln.⁶⁰²

Als Zeichen von Schwäche und als Anstoß für Spott sahen die meisten der in der Untersuchung von *Crewe* befragten Gefangenen das Zeigen von Emotionen.⁶⁰³ Männlichkeit wurde assoziiert mit emotionaler Stärke.^{604 605 606} Auch *Crewe* stellte fest, dass Gefangene, die sich selbst „nicht im Griff hatten“, generell von den übrigen Gefangenen verachtet und verbal beleidigt wurden. Ließen sie sich einschüchtern und wehrten sich nicht, dann waren sie gefährdet, noch intensiver viktimisiert zu werden. So sagte ein von *Crewe* befragter Gefangener sinngemäß, dass man in den meisten Gefängnissen keine Schwäche zeigen dürfe. Er habe bereits bei seinem ersten Haftaufenthalt festgestellt, dass es den Ge-

⁵⁹⁷ Laubenthal, APuZ 2010, S. 35.

⁵⁹⁸ *Matt*, BewHi 2006, S. 344.

⁵⁹⁹ *Crewe* (2009), S. 443; *Crewe* (2012), S. 35; *Liebling* (2004), S. 359.

⁶⁰⁰ *Einat* (2005), S. 292.

⁶⁰¹ *Edgar et al.* (2003), S. 163, Fig. 8.1.

⁶⁰² *Edgar et al.* (2003), S. 40.

⁶⁰³ S. hierzu auch das Zitat eines im Rahmen der Untersuchung von *Crewe* interviewten Gefangenen in *Crewe* (2012), S. 31.

⁶⁰⁴ Zu der Geltung von sog. Männlichkeitsnormen (masculine norms) unter afroamerikanischen Gefangenen s. die Studie von *Gordon et al.*, *Psychology of Men & Masculinity* 2013, S. 59 ff.

⁶⁰⁵ Zur Bedeutung von Männlichkeit unter Gefangenen s. auch *Bereswil*, *Kriminologisches Journal* 2004, S. 92 ff.

⁶⁰⁶ Speziell zum Stellenwert von Männlichkeit unter Gefangenen in einem „multikulturellen“ Gefängnis in England s. *Phillips* (2012), S. 126 ff.

fangenen nicht gestattet sei, in irgendeiner Weise Schwäche zu zeigen. Wenn sie es dennoch getan hätten, dann seien sie angegriffen worden. Die Gefangenen würden einen zunächst verbal angreifen, um herauszufinden, ob man schwach sei. Dann würden sie verbreiten, wer schwach sei, mit der Folge, dass diese Gefangenen dann auch körperlich angegriffen wurden.⁶⁰⁷

Auch im Rahmen der Studie von *Kowalzyck* gaben viele der befragten jugendlichen Gefangenen an, dass „die Schwächeren“ unter den Gefangenen besonders gefährdet seien, Opfer von Gewalt zu werden.⁶⁰⁸

4.3.2. Verhaltensweisen zur Demonstration von Stärke und daraus resultierende Folgen für Gewalt unter Gefangenen

Eine generelle Geltung des Prinzips unter Gefangenen, Stärke demonstrieren zu müssen, konnte beispielsweise die Studie von *Trammell* bestätigen. Laut den Aussagen einiger von ihr befragter ehemaliger Gefangener zeigte sich, dass es unter den Gefangenen wichtig war, Stärke und Männlichkeit zu demonstrieren. Würde man dies nicht tun, könne man im Gefängnis nicht überleben, so die Ansicht der Befragten.⁶⁰⁹

Welche Verhaltensweisen aus Sicht der Gefangenen Stärke demonstrieren, soll im Folgenden untersucht werden.

4.3.2.1. Aggressives Auftreten gegenüber Mitgefangenen

Nach den von *Crewe* befragten Gefangenen wurden Macht und Stärke eines Gefangenen häufig daran gemessen, was man diesem „sagen“ konnte und was nicht, ohne mit einer Konfrontation rechnen zu müssen. Anhand des Auftretens des Gefangenen würde man sofort auf dessen Selbstbewusstsein, physische Tapferkeit und dessen Fähigkeit, einem anderen seinen Willen aufzuzwingen, schließen können. Ein Gefangener sagte sinngemäß, dass es bei der Frage, ob man mit Angriffen seitens anderer Gefangener rechnen müsse oder nicht, darauf ankäme, wie man auftrete, wie man sich verhalte und wie man mit anderen Gefangenen umginge.⁶¹⁰ So sei es, laut einem anderen von *Crewe* befragten Gefangenen, notwendig, aggressiv gegenüber anderen Gefangenen aufzutreten, auch wenn man dies eigentlich nicht wolle. Würde man beschimpft, so müsse man den anderen auch beschimpfen, damit man nicht als schwach gelte. Man dürfe sich nicht etwa sagen lassen, dass man ein „Idiot“ oder eine „Schwuchtel“ sei, sondern müsse daraufhin direkt erwidern, dass vielmehr der andere eine „Schwuchtel“ sei. Es sei albern. Vor allem sei es jedoch hart, täglich 24 Stunden an jedem Tag in der Woche sich so zu verhalten und das über viele Jahre.⁶¹¹

Auch einige Jugendliche, die von *van der Laan* und *Eichelsheim* im Rahmen ihrer Untersuchung in einem niederländischen Jugendgefängnis interviewt wurden, gaben an, ein aggressives Auftreten gegenüber anderen Gefangenen führe dazu, dass der Status in-

⁶⁰⁷ Crewe (2009), S. 282. S. auch ein ähnliches Zitat eines im Rahmen der Untersuchung von Crewe interviewten Gefangenen in Crewe (2012), S. 31.

⁶⁰⁸ Kowalzyck (2008), S. 101.

⁶⁰⁹ Trammell (2012), S. 22. Trammell hat in ihrer Studie im Jahr 2005 ehemalige Gefangene befragt, die Mitglieder der kalifornischen Skinhead Gang Public Enemy Number One (PENI) waren.

⁶¹⁰ Crewe (2009), S. 261.

⁶¹¹ Crewe (2009), S. 409.

nerhalb der Gefangenengruppe steige und man mit weniger gefährlichen Situationen zu rechnen habe.⁶¹²

Dass unter den Gefangenen scheinbar Stärke durch aggressives Auftreten demonstriert wird, wurde auch von den Gefangenen bestätigt, mit denen sich die Verfasserin unterhalten hat. So sagte ein Gefangener, dass das Auftreten sehr entscheidend sei. Je selbstbewusster man auftrete und je weniger man von sich preisgebe, desto besser. Eine Gefangene beschrieb das unter den Gefangenen geforderte Verhalten wie folgt: *„Autorität ist wichtig, doch. Autorität. Du brauchst ein gewisses sicheres Auftreten und du signalisierst 'Ich hab keine Angst vor euch. Ihr könnt euch mit 30 vor mich stellen.'“* Ähnlich beschrieb auch eine andere Gefangene, weshalb sie bisher von Angriffen anderer Gefangener verschont worden sei: *„Also mich hat noch nie jemand versucht abzuziehen und ich glaube, das würde auch nicht klappen. Einfach weil ich die Art habe, generell schon aggressiv den Leuten gegenüber zu treten, weil ich kein Bock auf die Leute hab.“*

Ein Gefangener, der bei seinem ersten Haftaufenthalt von Gefangenen drangsaliert worden war, beschrieb der Verfasserin, welche Konsequenzen er aus dieser Erfahrung für seinen zweiten Haftaufenthalt gezogen hatte, um nicht wieder als schwach unter den Gefangenen zu gelten: *„Ich hatte ja erzählt, dass ich beim ersten Mal in Haft diesen ganzen Stress und so hatte. Als ich dann das zweite Mal in Haft gekommen bin, hab ich mir gesagt, nochmal erlebst du das nicht, was damals passiert ist. Entweder du zeigst jetzt, was du drauf hast oder was du kannst, und man lässt dich in Ruhe oder es wird wieder so laufen wie vorher.“* Auf weitere Nachfrage, erklärte er: *„Man muss zeigen, dass man sich nicht alles gefallen lässt. Dass man schon ein bisschen zeigt, ich bin der und der, mit mir machst du diese Spielchen nicht.“*

Ähnlich, wie ein Gefangener es in der Studie von Crewe beschrieben hat, erklärten auch die Gefangenen der Verfasserin, dass dieses aggressive Auftreten gegenüber den Mitgefangenen kräftezehrend und anstrengend sei. Anschaulich beschrieb dies eine Gefangene mit folgenden Worten: *„Ja, ich persönlich hatte hier keine Probleme, dass mich jemand blöd angemacht hat oder so. Aber das aufrechtzuerhalten, das Auftreten aufrechtzuerhalten, das aggressive Auftreten. Das ist ekelhaft, macht aber auch keinen Spaß, den ganzen Tag aggressiv schlecht gelaunt auch noch gespielt größtenteils. Wenn du trotzdem gute Laune hast, musst Du Dich trotzdem schlecht gelaunt geben, damit Dir... Du musst die Leute böse, Du kannst nicht lieb zu denen sein, Du musst trotzdem assi mit denen umgehen.“* Eine andere Gefangene sagte: *„Ich muss ja jeden Tag wieder immer wieder zeigen, 'Ey hör mal, du trittst mir nicht auf die Füße', wenn das einer versuchen will. Aber das Auftreten das ist allgemein anstrengend. Das Problem ist, Du darfst dann auch keine Angst haben.“*

4.3.2.2. Körperliche Gewalt zur Abwehr von Viktimisierungen durch Mitgefangene und zur Demonstration von Stärke

Edgar, O'Donnell und Martin stellten in ihrer Studie fest, dass die Angst, andere Gefangene könnten eine fehlende gewaltsame Reaktion als Schwäche oder Verletzbarkeit deuten, dazu führen konnte, dass Gefangene mit Gewalt reagierten, um ihre Stärke zu demonstrieren. Gewalttätigkeiten gegen andere Gefangene hatten zum Ziel, im gesamten Gefängnisflügel klarzustellen, dass man nicht versuchen solle, sie auszubeuten oder zu beleidigen.⁶¹³ Konflikte wurden von den Gefangenen oftmals als Bewährungsprobe gese-

⁶¹² van der Laan/ Eichelsheim, European Journal of Criminology 2013, S. 247.

⁶¹³ Edgar et al. (2003), S. 146.

hen, ob sie ihre Dominanz oder Stärke unter Beweis stellen konnten oder es ansonsten dauerhaft ertragen mussten sich einem stärkeren Häftling zu unterwerfen. So sagte ein Gefangener, dass es als ein Zeichen von Schwäche gedeutet wurde, wenn man sich nicht wehrte oder resignierte. Dies sei der Grund, warum es ständig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen unter den Gefangenen kommen würde.⁶¹⁴ Befragte Gefangene erklärten, sie sähen es als zwingendes Erfordernis, anderen zu beweisen, dass sie keine leichten Opfer für Viktimisierungen darstellten.⁶¹⁵ Die Selbstdarstellung des einzelnen Gefangenen innerhalb der Gefangenengemeinschaft spielte demnach eine zentrale Rolle: Man musste unmissverständlich zeigen, dass man fähig war, Gewalt anzuwenden, wenn es die Situation verlangte, und dass man sich selbst schützen konnte.⁶¹⁶ Ein anderer befragter Gefangener sagte, dass die meisten Kämpfe unter den Gefangenen nicht aus Aggressivität ausgetragen würden. Es ginge vielmehr darum, was die anderen Gefangenen denken könnten, wenn man nicht kämpfe.⁶¹⁷ Ein weiterer Gefangener meinte, dass er einen Kampf mit einem Gefangenen nur aus Selbstschutz ausgetragen habe. Wenn man sich nicht gegen die erste Person im Gefängnis wehre, werde man sich bald zwei Angreifern gegenüber sehen. „Draußen“ hätte er so nicht reagiert.⁶¹⁸ Viele Gefangene glaubten, dass sie Gefahr liefen, viktimisiert zu werden, wenn sie sich nicht gegenüber einem sie provozierenden Mitgefangenen behaupteten. Ein Gefangener beschrieb dies sinngemäß, dass man kämpfen müsse, auch wenn man eine tüchtige Tracht Prügel dafür bekomme. Ansonsten würde es immer weiter gehen, wenn man nicht für sich selbst einstehe. Ein anderer Gefangener sagte sinngemäß, dass es ihm nicht gefalle, wenn man sich über ihn lustig mache. Man könne im Gefängnis nicht einfach aufstehen und raus laufen. Wenn man es zulasse, sich von einem Gefangenen beleidigen zu lassen, dann müsse man damit rechnen, dass man bald auch von allen anderen Gefangenen beleidigt werde.⁶¹⁹

Um unter den Gefangenen akzeptiert zu werden und nicht als schwach zu gelten, spielte es, auch nach Ansicht der von *Crewe* interviewten Gefangenen, eine entscheidende Rolle, welche persönlichen Fähigkeiten man im Hinblick auf Gewalt hatte und ob man gewillt war, sich selbst zu verteidigen, ohne die Hilfe anderer zu benötigen.⁶²⁰

Auch *Kühnel* kam zu dem Ergebnis, dass in allen seiner Untersuchung zugrundegelegten deutschen Haftanstalten Statusrelationen anerkannt wurden, die auf körperlicher Stärke beruhten oder auf der Fähigkeit, sich durch Gewaltandrohung durchzusetzen.⁶²¹ So waren sich die von ihm befragten jugendlichen Gefangenen weitgehend darüber einig, dass derjenige, der sich im Gefängnis mit Gewalt oder durch Gewaltandrohungen durchsetzen kann, unter den Gefangenen Respekt genießt.⁶²²

Von *Crewe* befragte Gefangene gaben an, dass Gefangene, die es zulassen würden, ausgeraubt zu werden oder sich schlecht behandeln zu lassen, riskierten, dass sie umfassend und täglich ausgebeutet wurden. Ein Gefangener sagte sinngemäß, dass die

⁶¹⁴ Edgar et al. (2003), S. 183.

⁶¹⁵ Edgar et al. (2003), S. 139. Ähnlich äußerte sich auch ein im Rahmen der Studie von Phillips befragter Gefangener in einem englischen Gefängnis. Sinngemäß gab er an, man dürfe sich nichts gefallen lassen. Wenn man zeige, dass man gewillt sei, zu kämpfen, dann würden es sich potentielle Angreifer zweimal überlegen; Phillips (2012), S. 128.

⁶¹⁶ Edgar et al. (2003), S. 150.

⁶¹⁷ Edgar et al. (2003), S. 146.

⁶¹⁸ Edgar et al. (2003), S. 146.

⁶¹⁹ Edgar et al. (2003), S. 94.

⁶²⁰ Crewe (2009), S. 259.

⁶²¹ Kühnel, APuZ 2007, S. 28; Kühnel, MSchrKrim 2006, S. 286.

⁶²² Kühnel, APuZ 2007, S. 29.

anderen Gefangenen wissen würden, ob man es dulden werde, sich unakzeptabel behandeln zu lassen oder ob man sich dagegen wehre und zurückschlage.⁶²³ Ob jemand in der Hierarchie der Gefangenen oben oder unten stand, hing, nach den von *Crewe* befragten Inhaftierten, entsprechend davon ab, ob er sich viktimisieren ließ oder nicht.⁶²⁴ Ein Gefangener argumentierte sinngemäß, dass ein Opfer jemand sei, der es zulassen würde, ein Opfer zu sein. Jeder hätte die Wahl, kein Opfer zu sein.⁶²⁵

Ähnlich, wie es auch ein Gefangener in der Untersuchung von *Edgar, O'Donnell* und *Martin* beschrieb, kam auch *Crewe* in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass es unter den Gefangenen nicht so sehr darauf ankam, ob ein Kampf gewonnen oder verloren wurde, sondern es vielmehr bewundert wurde, wenn man sich dem Kampf stellte und für sich selbst einstand.⁶²⁶ Zu kämpfen verkörperte für die von *Crewe* befragten Gefangenen Mut, Durchsetzungsvermögen und den Willen, sich nicht zu unterwerfen, und diese Außendarstellungen waren sehr wichtig.⁶²⁷ Denn ebenso wie sich in der Untersuchung von *Edgar, O'Donnell* und *Martin* gezeigt hatte, stellte auch *Crewe* fest, dass es beim Streben danach, von den anderen Gefangenen respektiert zu werden, den meisten Gefangenen allein darum ging, sich vor künftigen Viktimisierungen zu schützen. An der Spitze der Hierarchie zu stehen, bedeutete, die Sicherheit zu haben, dass man von anderen Gefangenen in Ruhe gelassen wird.⁶²⁸ Es bestand auch unter den von *Crewe* Befragten Einigkeit darüber, dass ein Gefangener zukünftigen Viktimisierungen vorbeugen konnte, wenn er sich behaupten konnte. Jeder, der zurückschlug, sei es nicht wert, schikaniert zu werden, wie ein Gefangener erklärte. Wenn man wissen würde, dass man womöglich selbst nicht unversehrt aus der Sache rauskomme, dann würde man zweimal darüber nachdenken, den anderen anzugreifen. Man würde sich dann lieber ein einfacheres Opfer suchen.⁶²⁹

Auch *Neuber* stellte im Rahmen einer in den Jahren 1997-2003 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens durchgeführten Studie mit dem Titel „Gefängnis und die Folgen“ fest, dass ein zentrales Motiv für das Gewalthandeln junger Strafgefangener sei, Härte zu demonstrieren und damit eine Position in der Gefangenenhierarchie zu erreichen oder abzusichern.⁶³⁰ Deutlich wird dies anhand eines von *Neuber* angeführten Zitates eines jugendlichen Inhaftierten: „*Man kann nicht hier weglafen, man ist nicht draußen, wo man vor die eh vor den anderen Menschen da eh von laufen kann, wo man sagen kann `Hör zu, Junge alles klar, du hast gewonnen, ich verzieh mich jetzt.´ Das geht hier nicht. (...) Weil entweder man wird als Schlappi eingestuft oder eh man ist nen Junge, der sich nichts gefallen lassen tut und der der mehr oder weniger auch in Ruhe gelassen wird.*“⁶³¹

Einige der von *Edgar, O'Donnell* und *Martin* befragten Inhaftierten gaben an, dass es unter den Gefangenen ein Prinzip gab, dass an Mitgefangenen, die einem Unrecht angetan hatten, Rache zu üben sei. Der Glaube sei weit verbreitet, dass Inhaftierte, die es unterließen, Vergeltung zu üben, Schwäche signalisierten. Aus diesem Grunde sei es äußerst wichtig, dass die Gefangenen, die verletzt worden seien, sich gewaltsam rächen.⁶³² Meh-

⁶²³ Crewe (2009), S. 259.

⁶²⁴ Crewe (2009), S. 259.

⁶²⁵ Crewe (2009), S. 251.

⁶²⁶ Crewe (2009), S. 251.

⁶²⁷ Crewe (2009), S. 413.

⁶²⁸ Crewe (2009), S. 260.

⁶²⁹ Crewe (2009), S. 412.

⁶³⁰ Neuber (2007), S. 262.

⁶³¹ Neuber (2007), S. 260.

⁶³² Edgar et al. (2003), S. 44.

rere jugendliche Gefangene erklärten in der Studie, dass sie gewalttätig werden mussten, weil ein anderer Gefangener ihnen gesagt hatte, er werde ihre Mutter „ficken“. Wenn man eine solche Beleidigung hinnehme, ohne sich dagegen zu wehren, sei man nicht gewillt, seine Ehre zu verteidigen, so sinngemäß ein Gefangener. Sei aber jemandem der Stolz genommen, so könne man mit ihm alles machen.⁶³³ Entsprechend gaben Gefangene, die Gewalt angewendet hatten, um ihre Ehre zu verteidigen, an, dass sie sich aufgrund dessen auch legitimiert gesehen hätten, Gewalt auszuüben.⁶³⁴

Den Eindruck, dass man unter den Gefangenen mit Gewalt auf Viktimisierungen reagieren muss, um Stärke zu demonstrieren, hat auch die Verfasserin aus den Gesprächen mit Inhaftierten gewonnen. So schilderte beispielsweise eine Gefangene der Verfasserin, wie sie gelernt hatte, sich im Gefängnis gewaltsam zu wehren, um nicht (wie andere Insassen, die sie als „Fußvolk“ bezeichnete) als schwach zu gelten: *„Als ich das erste Mal in Haft gekommen bin, war ich ne ganz kleine graue Maus, also vom Verhalten her. War ein bisschen naiv, labil. Und irgendwann kamen so Situationen, in denen ich mich behaupten musste. Wie da mal ne Ohrfeige geben und da. Was nicht gut war, war Sprüche zu klopfen, sondern die Taten zählten. So musste man sich verhalten, damit man nicht in so ne Schublade gesteckt wird wie die andern, wie die ganz unten. Das Fußvolk. Dass man da nicht dazu gehört. Weil die Leute haben sich nicht gewehrt, mit denen hat man das gemacht und da wollt ich nicht dazu gehören.“*

Ein anderer Gefangener, mit dem die Verfasserin gesprochen hatte, machte deutlich, dass er selbst bei einem nur verbalen Angriff auf seine Person bevorzugt mit körperlicher Gewalt reagieren würde, um, wie er es ausdrückte, seine „Männlichkeit“ zu bewahren: *„Also ich hatte noch keinen Vorfall, wo mich einer angemacht hat. Aber wenn, dann geh ich einfach mit ihm in die Dusche und dann klär ich die Sache. Entweder ich verliere, oder der, aber ich bewahre meine Männlichkeit, sag ich mal. Ich kann da nicht sagen, ja ok, Du hast Recht. Nein, kann ich nicht machen. Dann geh ich lieber unter.“* Die „Bewahrung der Männlichkeit“ dürfte in diesem Zusammenhang gleichzusetzen sein mit der Demonstration von Stärke oder der Verteidigung der Ehre, wie sie in der Studie von *Edgar, O’Donnell* und *Martin* von den Gefangenen als (aus Sicht der Gefangenen) legitime Begründung für Gewalt gegenüber anderen Gefangenen genannt wurde.

4.3.2.3. Viktimisierung von Mitgefangenen zum Schutz vor zukünftigen potentiellen Angriffen und zur Demonstration von Stärke

Edgar, O’Donnell und *Martin* stellten in ihrer Studie Folgendes fest: Viele Gefangene waren der Ansicht, die Regeln im Gefängnis verlangten von ihnen, dass sie andere viktimisierten, um sich selbst vor Viktimisierungen zu schützen. Entweder sei man derjenige, der tyrannisiere, oder derjenige, der tyrannisiert werde.⁶³⁵ Dementsprechend begründete ein von ihnen interviewter Gefangener, der nach eigenen Angaben Mitgefangene viktimisiert, sein Verhalten sinngemäß damit, dass man selbst nicht unter Druck gesetzt werde, wenn man andere schikaniere.⁶³⁶

Nach *Edgar, O’Donnell* und *Martin* zeigte sich, dass es unter den Gefangenen oftmals zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kam, weil Gefangene, im Glauben, sie könnten schikaniert werden, wenn sie nicht Stärke demonstrierten, andere (in ihren Augen bedroh-

⁶³³ Edgar et al. (2003), S. 139.

⁶³⁴ Edgar et al. (2003), S. 133.

⁶³⁵ Edgar et al. (2003), S. 77.

⁶³⁶ Edgar et al. (2003), S. 94.

liche) Gefangene angriffen. So würden rein vorsorglich potentielle Täter viktimisiert, mit der Konsequenz, dass das Risiko von physischen Verletzungen in der Gefangenengemeinschaft stieg.⁶³⁷ Es war im Rahmen der Untersuchung festzustellen, dass triviale Konflikte beispielsweise über ein Handtuch, einen Joghurt, eine Telefoneinheit auf einer Telefonkarte oder ein Billiardspiel dazu führten, dass Gefangene oftmals Gewalt anwendeten, um sich Respekt zu verschaffen.⁶³⁸ In 12 von 15 Fällen, die in einem Gewaltkonflikt endeten, war für den Angreifer der Auslöser für die Viktimisierung des anderen Gefangenen die Annahme oder auch nur die Sorge, dass der andere Missachtung zeigen könnte.⁶³⁹

Dass aufgrund der Befürchtung, man könnte als schwach wahrgenommen werden, trivialen Begebenheiten große Bedeutung beigemessen wurde, zeigte sich ebenso in der Studie von Crewe.⁶⁴⁰

Auch die Verfasserin hat den Eindruck gewonnen, dass allein aufgrund der Sorge, man werde nicht respektiert und könne angegriffen werden, Gefangene wegen Trivialitäten gewalttätig werden, um Stärke zu demonstrieren. So wurde ihr beispielsweise von einem Gefangenen Folgendes berichtet: *„Ich hab Leute gesehen, die haben ne Schlägerei angefangen wegen nem Feuerzeug, wo andere gesagt haben, komm lass wegen nem Feuerzeug - ich geb dir meins. `Nee, der muss jetzt auf´s Maul kriegen, der hat mein Feuerzeug geklaut.´ Egal ob der n anderes Feuerzeug dafür kriegt. Das ist ihm scheißegal. Hauptsache er kann damit zeigen, mit mir machst du das nicht. Es geht dem eher darum als um dieses scheiß Feuerzeug.“*

Crewe stellte in seiner Studie jedoch fest, dass es sich negativ auf den Status eines Gefangenen auswirken konnte, wenn ein Gefangener seine Stärke zu demonstrieren versuchte, indem er sich über Gefangene erhob, die alt, schutzlos, „nicht für das Gefängnis gemacht“ oder „ein bisschen blöd“ waren.⁶⁴¹ Viele der von Crewe befragten Gefangenen vertraten die Ansicht, dass Männer, die „einfach keine Kämpfer“ waren, nicht in körperliche Auseinandersetzungen gezwungen werden sollten.⁶⁴² Wurde die Verletzlichkeit von manchen Gefangenen dennoch ausgenutzt, so brach man, nach Ansicht befragter Gefangener, gemeinschaftliche Wertvorstellungen und musste mit Strafen rechnen. So sagte ein von Crewe befragter Gefangener sinngemäß, dass man damit rechnen müsse, selbst schikaniert zu werden, wenn man jemanden drangsaliere, von dem alle Gefangenen wüssten, dass er schwach sei.⁶⁴³

Ebenso wie Crewe konnte auch die Verfasserin feststellen, dass Gefangene Stärke nicht zwangsläufig in der Gefangenengemeinschaft demonstrieren konnten, wenn sie Gefangene viktimisierten, die ihnen offensichtlich unterlegen waren. So erzählte eine Gefangene der Verfasserin, dass Gefangene die sich „Opfer“ suchten und diese demütigten, sich zumindest hierdurch nicht unter denjenigen Gefangenen Respekt verschaffen konnten, die die von vornherein bestehende Unterlegenheit wahrgenommen hatten: *„Es gibt viele Leute, die suchen sich, ich sag jetzt mal, die suchen sich Opfer. Also bei Leuten, bei denen ich genau weiß, der hat keine Chance gegen mich, so Leute gehen die dran, um sich damit zu brüsten. Aber n Gegner wäre unmöglich, um Gottes willen kein Gegner. Aber n Opfer, jaja. Um sich zu brüsten. Groß zu machen bisschen mehr. Damit andere... Ja klar*

⁶³⁷ Edgar et al. (2003), S. 95.

⁶³⁸ Edgar et al. (2003), S. 183.

⁶³⁹ Edgar et al. (2003), S. 138.

⁶⁴⁰ Crewe (2009), S. 283.

⁶⁴¹ Crewe (2009), S. 285.

⁶⁴² Crewe (2009), S. 286.

⁶⁴³ Crewe (2009), S. 286.

hier, ich sag mal so, wenn jemand hier jemandem ne Ohrfeige gibt, dann ist der stark, dat kann ein kleines Mädchen, dat kann so n Größenunterschied sein, die anderen sehen das in dem Moment nicht, dass das n Opfer.. das ist ganz klar von vornherein, ohne dass die gehauen hat, ohne dass da n Konkurrenzkampf oder irgendwas war ne von vornherein konnte man ganz klar erkennen dass das n Opfer war. Das erkennen die anderen aber nicht. Die erkennen in dem Moment nur `Korrekt, ey, die hat der eine aufs Maul gehauen. Cool, cool.` Ja, und die Person, die das dann ausnutzt, die is dann in dem Moment, ich sag mal, stark. Jaja, da wird ja tagelang dann drüber geredet. Klar. Und umso schlimmer die geschlagen hat, umso besser. Umso intensiver wird da drüber geredet.“

In den Augen derjenigen Gefangenen, die durchschaut hatten, dass ein Gefangener sich ein „Opfer“ ausgesucht hatte, sank der Status des Gefangenen: „Ja... Ja. Außer wenn einer dabei ist, der das schnell checkt, dass das.. `Hör mal, die hat n Opfer gehauen. An Opfer kann jeder gehen.` So wie ich, ich mach dann immer sowas auf gerne. Soll nochmal antreten bei mir, oder so. Ja, ich lass gerne so Sprüche. Für mich sind solche Leute Fallobst. Was Fallobst ist? Ja, das sind halt die, die nur groß reden, aber nichts drauf haben. Nix machen halt. Oder die, die sich halt kein Gegner suchen, sondern nur die Kleinen. Is wie wenn ich als Grundschüler in den Kindergarten geh und Leute verprügel. Genauso ist das hier drinne.“

4.3.3. Die besondere Rolle des „Neuen“

Crewe konnte in seiner Untersuchung bestätigen, dass insbesondere Gefangene, die neu in Haft kamen, gegenüber den anderen Gefangenen beweisen mussten, dass sie keine „Schwächlinge“ waren. So gaben die im Rahmen seiner Studie befragten Gefangenen an, dass insbesondere neue Gefangene anfangs „getestet“ wurden. Nach diesen Angaben wurden neue Gefangene, die einen schwachen oder naiven Eindruck machten, Anfragen nach Tabak oder Telefonkarten ausgesetzt, die entweder als offene Einschüchterung kommuniziert wurden oder durch Ausüben von Druck oder durch Manipulation, indem Gefangene beispielsweise wahrheitswidrig einen späteren Rückgabewillen dem neuen Gefangenen vortäuschten. Solche Situationen verlangten von den neuen Gefangenen soziales Geschick: Ablehnung zu äußern erforderte die Fähigkeit, „Nein“ sagen zu können und dies mit genügendem Durchsetzungsvermögen, um von den Gefangenen ernst genommen zu werden. Gleichzeitig mussten sie jedoch eine gewisse Höflichkeit bewahren, um keinen Streit auszulösen. Eine Übereinkunft erforderte die Fähigkeit, „Ja“ zu sagen, ohne dabei Angst erkennen zu lassen und die Möglichkeit zu eröffnen, dass man weiteren Handelsanfragen ausgesetzt wurde.⁶⁴⁴

Tests wurden nach den Angaben der von Crewe befragten Gefangenen in den sozialen Alltag eingebaut, sie fanden insbesondere an der Essenstheke, den Telefonen und den Billardtischen statt, wo man Gefangene immer wieder herausfordern konnte, ihr Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen unter Beweis zu stellen. Ein Gefangener musste sich beispielsweise durchsetzen, wenn eine Gruppe von Gefangenen ihn beim Benutzen des Telefons oder beim Billard spielen übergehen wollte, obwohl er an der Reihe war.⁶⁴⁵

⁶⁴⁴ Crewe (2009), S. 283.

⁶⁴⁵ Crewe (2009), S. 283.

Auch ein im Rahmen der Studie von *Harvey* in einem englischen Jugendgefängnis interviewter Gefangener berichtete, dass es viele Gefangene gab, die „testeten“, wie schwach ein Gefangener war, um ihn dann zu schikanieren.⁶⁴⁶

Die Untersuchung von *Paus* und *Remele* in einem österreichischen Gefängnis ergab ebenfalls, dass es dort unter den Gefangenen „übliche Praxis“ war, neue Mitinsassen zu „testen“ um herauszufinden, was der „Neue“ aushält und ob bzw. ab wann er „Kontra“ gibt.⁶⁴⁷

Ebenso stellte *Meier* in seiner Untersuchung im deutschen Jugendvollzug fest, dass Neuzugänge, die sich in Konfliktfällen nicht behaupten konnten, dauerhaft der Unterdrückung der anderen Gefangenen ausgesetzt waren.⁶⁴⁸ Genauso kam *Kühnel* nach der Befragung von jugendlichen Strafgefangenen zu dem Ergebnis, dass Erniedrigungen im Jugendvollzug weit verbreitet waren, wenn neu aufgenommene Gefangene „getestet“ wurden.⁶⁴⁹

Auch *Neuber* konnte in ihrer Untersuchung bestätigen, dass Neuinhaftierte durch Provokationen, Drohungen und Unterdrückungsversuche so genannten „Anfangstests“ unterzogen werden.⁶⁵⁰

Keinen anderen Eindruck gewann auch die Verfasserin. Die Gespräche mit Gefangenen machten deutlich, dass Neuzugänge verstärkt damit rechnen müssen, anderen Gefangenen zu beweisen, dass sie sich nicht unterkriegen ließen. So beschrieb ein Gefangener die Situation für Häftlinge, die neu in Haft kamen, wie folgt: *„Das machen die bei Leuten, die halt ziemlich ängstlich hier reinkommen und haftunefahren hier reinkommen, dass man die dann erstmal versucht, in die Schranken zu weisen, und dass die Gefangenen, die halt hafterfahren sind, gegenüber den Leuten, die eher nicht hafterfahren sind, zeigen wollen 'Ich bin die Autoritätsperson' oder 'Du hast Dich hier zu melden' und es gibt halt ziemlich viele, die das versuchen. Ein Großteil der Leute lässt das mit sich machen. Die das mit sich machen lassen, die sind halt arm dran und das kann dann mal böse ausgehn.“* Anschaulich ist auch der Bericht einer Gefangenen über ein Erlebnis einer neu in Haft gekommenen Mitgefangenen: *„Das Mädchen hat einen Fernseher aber keine DVBT-Box. Die kam aus einem anderen Gefängnis und da lief der Fernseher über Kabel. Jetzt hat n Mädchen zwei DVBT-Boxen. Jetzt hat, hab ich gestern erfahren, hat die der die Box geliehen und anschließend gesagt 'Ja und dafür gibst Du mir Heroin.' Wie? So die hat die der nur geliehen. Ja, aber dafür will die jetzt Heroin haben. Wenn die das nicht ran bringt, dann kriegt die Schläge. Und die hat gestern schon zu mir gesagt, das Mädchen, 'Ey, ich hab den Eindruck, nur weil ich neu hier bin und weil ich noch nichts hab und nicht soviel hab, denken die Leute, sie könnten mich hier verarschen, oder?' Hab ich gesagt, 'Ja wenn Du das mit Dir machen lässt.' Sag ich 'Ich würd der dafür gar nichts geben. Ich würd ihr die Box zurück bringen und sagen hier, kriegst gar nichts von mir. Da scheiß auf den Fernseher, aber sowas würd ich nicht mit mir machen lassen. 'Jaja ich mach das heut.' Ja, wenn´s sie´s nicht macht, ist ihr Pech. Ich misch mich da nicht ein, mir ist das scheißegal.“*

⁶⁴⁶ Harvey (2007), S. 63.

⁶⁴⁷ Paus/Remele, MSchrKrim 2013, S. 40.

⁶⁴⁸ Meier, ZfStrVo 2002, S. 143.

⁶⁴⁹ Kühnel, APuZ 2007, S. 29.

⁶⁵⁰ Neuber (2007), S. 261. Der befragte Inhaftierte beschrieb dies mit folgenden Worten: *„Nach dem Motto – Wie ist er, ist er dumm, ist er schlau, ist er klug, ist er stark, ist er schwach, ist er gewaltbereit, kann er was?“*

Eine andere Gefangene beschrieb der Verfasserin den Umgang mit Gefangenen, die neu in Haft gekommen waren, folgendermaßen: *„Was ich gesehen hab, ist, dass man den Häftlingen erstmal den Einkauf abgenommen hat, um erstmal zu zeigen, wer hier in welcher Position ist. Ja, wenn neue Leute kamen, dann wurde erstmal der Einkauf einkassiert oder der ganze Schmuck wurde abgenommen und `sieh zu, wenn du was zu melden hast, dann hast du dich da zu beschweren`. Haben sie natürlich nicht gemacht, weil sie wussten, was dann passiert... Wenn sie sich gewehrt haben, dann wurde auch körperliche Gewalt angewendet. Aber mit so ner Erfahrung wussten die schon, was Sache ist.“* Dieselbe Gefangene erzählte der Verfasserin auch, wie sie sich gefühlt hatte, als sie das erste Mal in Haft gekommen war: *„Hätte ich mich nicht behaupten können, wäre ich untergegangen oder hätte mir n Strick genommen. Ich war kurz davor - am Anfang. Weil am Anfang, als ich hier reingekommen bin, hab ich nur gedacht, oh mein Gott. Ich hab gar nicht verstanden, was das für Tiere sind da in den Zellen. Für mich waren das Tiere.“*

4.3.4. Zwischenergebnis

Sowohl internationale und nationale Studien als auch die Eindrücke der Verfasserin bestätigen die Behauptungen der Literatur. Schwäche zu zeigen scheint tatsächlich unter den Gefangenen ein absolutes Tabu darzustellen. Als schwach geltende Gefangene müssen verstärkt mit Übergriffen seitens ihrer Mitgefangenen rechnen.

Im Umkehrschluss ist den Gefangenen stark daran gelegen, Stärke zu demonstrieren, um eben nicht den Status des „Schwächlings“ innerhalb der Gefangenengemeinschaft zugeordnet zu bekommen. Die Demonstration von Stärke scheint in direktem Zusammenhang mit gewalttätigem Verhalten der Gefangenen zu stehen.

Ein aggressives Auftreten zum Schutz vor Viktimisierungen durch Mitgefangene bezeichneten die Gefangenen zum Teil als „notwendig“.

Kommt es zu Viktimisierungen seitens anderer Gefangener, so scheint die Abwehr, aus Sicht der Gefangenen, ebenfalls zwangsläufig mit körperlicher Gewalt erfolgen zu müssen, um nicht als schwach in der Gefangenengemeinschaft zu gelten und aufgrund dessen mit weiteren Angriffen rechnen zu müssen. Kämpfe unter den Gefangenen werden demnach vor dem Hintergrund ausgetragen, vor den anderen Gefangenen zu zeigen, dass man sich nicht unterkriegen lässt, und dienen, nach den Angaben der Gefangenen, dem Selbstschutz vor weiteren Drangsalierungen.

Zur Demonstration von Stärke gehen die Gefangenen scheinbar sogar soweit, dass sie zur Prävention zukünftiger potentieller Angriffe andere Gefangene viktimisieren. Aufgrund von Trivialitäten scheint es deswegen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zu kommen - allein aufgrund der Sorge, man werde nicht respektiert und könne angegriffen werden.

Eine interessante Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Viktimisierung von offensichtlich schwachen und dem Angreifer unterlegenen Gefangenen zur Demonstration von Stärke innerhalb der Gefangenengemeinschaft als negativ betrachtet wird und zu Statusminderung führen kann.

Ebenfalls bestätigt hat sich die Behauptung in der Literatur, dass sich insbesondere Neuinhaftierte vor den anderen Gefangenen im Hinblick auf ihre Stärke beweisen müssen. Bestehen sie nicht die „Anfangstests“ in Form von Provokationen oder Demütigungen, so

scheinen sie verstärkt mit Drangsalierungen seitens ihrer Mitgefangenen rechnen zu müssen.

4.4. Illegaler Warenaustausch, insbesondere Drogenproblematik in der Subkultur als Auslöser für Gewalt unter Gefangenen?

In der Literatur findet sich die Ansicht, dass es insbesondere auch durch den illegalen Warenaustausch unter den Gefangenen zu gewaltsamen Konflikten unter Gefangenen komme. Vor allem die Drogenproblematik sei häufig Auslöser für Gewaltübergriffe.⁶⁵¹ So meint beispielsweise *Laubenthal*, dass insbesondere die den Vollzugsalltag in hohem Maße prägende Suchtproblematik und die Knappheit an Drogen innerhalb der Anstalt zur Ausbildung subkultureller Abhängigkeiten führe, indem von den Suchtkranken Wucherdarlehen aufgenommen oder Dienstleistungen gegenüber Mitinhaftierten erbracht werden müssten.⁶⁵² Solche Tätigkeiten könnten insbesondere wiederum im Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt oder in deren intramuraler Verteilung bestehen. Es komme zu Erpressungen nicht zahlungsfähiger Schuldner und zur Anwendung von Gewalt unter den Gefangenen.⁶⁵³ Auch *Levan* ist der Ansicht, es könne kein Zweifel daran bestehen, dass der illegale Warenaustausch eine Erklärung für einige der Gewaltvorfälle darstellt, die im Gefängnis passieren.⁶⁵⁴

Im Folgenden soll zunächst untersucht werden, ob tatsächlich der illegale Warenaustausch bzw. die Drogenproblematik ein erhöhtes Risiko für Gewaltvorfälle unter Gefangenen darstellen (4.4.1.). Im Anschluss soll zum einen der Frage nachgegangen werden, ob zur Beschaffung von Drogen oder anderen materiellen Gütern Gewalt unter Gefangenen angewendet wird (4.4.2.) und zum anderen, ob die Beitreibung von Schulden aus illegalen Geschäften unter den Gefangenen gewaltsam erfolgt (4.4.3.).

4.4.1. Illegaler Warenaustausch und Drogenproblematik – Risiko für Gewalt unter Gefangenen?

Tatsächlich stellten *Edgar, O'Donnell* und *Martin* in ihrer Untersuchung fest, dass Drogen eine bedeutende Rolle in Konflikten unter Gefangenen spielen. Nach der Studie stehen von 141 Vorfällen 13% im Zusammenhang mit Drogen.⁶⁵⁵ Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die meisten berichteten Fälle von Raub durch Mitgefangene⁶⁵⁶ im Zusammenhang mit der Drogensucht standen.⁶⁵⁷ Desweiteren war in der Untersuchung festzustellen,

⁶⁵¹ S. hierzu auch die Ausführungen des Bundesrates in seiner Begründung zum Gesetzentwurf zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten, BT Drs.17/429, S. 6. Dort heißt es: „Um ihren Drogenkonsum zu decken, sehen sich die Drogenabhängigen (...) gezwungen, selbst Drogen in die Anstalt einzubringen oder dies zu veranlassen, damit zu handeln oder sich zu prostituieren. Die Folge sind subkulturelle Abhängigkeiten. Etliche Gefangene leihen sich bei Mitgefangenen – gegen hohe Zinsen – Geld, ohne in der Lage zu sein, ihre Schulden zurückzuzahlen. Die hierdurch entstehenden Konflikte führen nicht selten zu Gewalttätigkeiten oder Diebstählen.“

⁶⁵² *Laubenthal* (2006), S. 600.

⁶⁵³ *Laubenthal* (2008), S. 447.

⁶⁵⁴ *Levan* (2012), S. 45.

⁶⁵⁵ *Edgar et al.* (2003), S. 103.

⁶⁵⁶ In den englischen Gefängnissen wird von „Taxing“ gesprochen. *Edgar et al.* (2003), S. 38 f.

⁶⁵⁷ *Edgar et al.* (2003), S. 38 f.

dass Waren in mehr als der Hälfte der 141 untersuchten gewaltsamen Situationen eine Rolle spielten.⁶⁵⁸

Auch *Crewe* kam in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass Gefangene signifikant ihr Risiko von gewaltsamen Konflikten vermeiden konnten, wenn sie nicht in illegale Handelsgeschäfte involviert waren.⁶⁵⁹

Ebenso eruierte *Snacken* in ihrer Untersuchung, dass ein Großteil der Gewaltvorfälle unter Gefangenen im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel im Gefängnis stand.⁶⁶⁰

In den Gesprächen mit Gefangenen gewann die Verfasserin ebenfalls den Eindruck, dass Gewaltvorfälle unter Gefangenen häufig im Zusammenhang mit illegalen Handelsgeschäften, insbesondere dem Drogenhandel standen.

4.4.2. Gewaltanwendung zur Beschaffung von Drogen oder anderen materiellen Gütern

Sieben Gefangene gaben in der Untersuchung von *Edgar, O'Donnell* und *Martin* konkret an, dass sie andere viktimisierten, um an Drogen zu kommen. In einigen Fällen führe der Wunsch nach Drogen zu Bedrohungen und Körperverletzungen. Drogen konnten auch durch Handelsgeschäfte erlangt werden, indem betrügerische Mittel eingesetzt bzw. Güter dafür getauscht wurden, die zuvor Mitgefangenen gestohlen bzw. durch Erpressung abgenommen wurden.⁶⁶¹ In den im Rahmen ihrer Studie geführten Interviews mit Gefangenen wurden *Edgar, O'Donnell* und *Martin* von einer Vielzahl von Situationen berichtet, in welchen der Tausch von materiellen Gütern eine Rolle für die Viktimisierung von einer oder beiden Parteien gespielt hat.⁶⁶² Die Gefangenen gaben an, dass illegale Drogen die optimalen Dinge seien, die von Mitgefangenen gestohlen werden konnten, weil die Opfer kaum deren Verlust dem Anstaltspersonal berichten würden. Gewiss würden aber auch andere Dinge genommen, um diese gegen Drogen einzutauschen. Die geringe Wahrscheinlichkeit, dass von offizieller Seite auf einen solchen Raub reagiert wurde, ermutige die Täter in ihrem Handeln, da sie keine Konsequenzen zu befürchten hätten. So sagte ein Gefangener, man könne sich in so einem Fall nicht beim Anstaltspersonal beschweren, da man ja sonst verraten müsse, dass man illegalerweise Drogen konsumierte.⁶⁶³

Dass insbesondere die Beschaffung von Drogen zum Haftalltag gehört, wurde der Verfasserin auch von den Gefangenen bestätigt, mit denen sie sich unterhalten hatte. So sagte eine Gefangene: *„Ich kann sagen, die Hälfte unseres Hauses ist eigentlich jeden Tag auf der Jagd. Jeden Tag. Die suchen immer. Wo gibt's was? Wo hört man was? Lläuft da was? Oder gibt's beim Besuch was oder sonstiges? Die Hälfte des Hauses ist täglich auf der Jagd.“* Dies führe, nach den Angaben der Gesprächspartner, oftmals zu Konflikten unter Gefangenen, die in Gewalt münden konnten. Häufig wurden zur Drogenbeschaffung die materiellen Güter von anderen Gefangenen gewaltsam entwendet („abgezogen“): *„Hier ist es sehr häufig, dass man sich gegenseitig abzieht wegen Drogen und tralala und dass unfair getauscht wird, also die Leute geben meist mehr aus, als sie bekommen von*

⁶⁵⁸ Edgar et al. (2003), S. 104.

⁶⁵⁹ Crewe (2009), S. 407.

⁶⁶⁰ Snacken (2005), S. 325.

⁶⁶¹ Edgar et al. (2003), S. 77.

⁶⁶² Edgar et al. (2003), S. 51.

⁶⁶³ Edgar et al. (2003), S. 38 f.

den Drogen. Das ist hier Standard. Das ist Gang und Gebe hier.“ Ein anderer sagte: „Wenn man hört, einer hat Besuch, dann sind die hier wie die Geier. Jeder will Stoff haben und verkauft da sein letztes Hemd, Hauptsache er bekommt den Stoff. Es kommt darauf an, was derjenige, der Besuch bekommt, für ne Stellung hat. Wenn das so ne Armleuchte ist, dann wird dem einfach das Zeug abgenommen. Also das gab’s auch schon.“

Eine andere Gefangene, mit der die Verfasserin gesprochen hatte, beschrieb das Verhalten zur Beschaffung von Drogen ähnlich: *„Die, die nichts mehr haben, verkaufen ihren Einkauf. Ham die das nicht, würden die sogar von anderen Leuten Sachen abziehen und die verkaufen. Das sind vor allem die Leute, die auf Heroin sind.“*

4.4.3. Gewaltanwendung zur Beitreibung von Schulden aus illegalen Geschäften

Edgar, O’Donnell und *Martin* stellten in ihrer Studie fest, dass die Anwendung von Gewalt zur Bezahlung einer Schuld von allen beteiligten Gefangenen (eingeschlossen dem Opfer) als legitim betrachtet wurde.⁶⁶⁴ Wurden Schulden, die man beim illegalen Warenaustausch gegenüber Mitgefangenen gemacht hatte, nicht beglichen, so sei teilweise versucht worden, diese durch Drohungen einzutreiben. So erzählte einer der befragten Gefangenen, wie ein Mitinsasse, der ihm Drogen verkauft hatte, drohte, ihn zu verprügeln, wenn er seine Schulden nicht begleiche.⁶⁶⁵ Doch es wurden auch direkt Körperverletzungen begangen, um Schulden einzutreiben. So sagte ein Gefangener sinngemäß, dass er einen Gefangenen, der ihm Tabak geschuldet hatte, an Armen und Beinen verletzt und ihm gedroht habe, dass er ihn umbringen werde, wenn er „zinken“ würde.⁶⁶⁶ Wenn der Schuldner seine Schulden nicht zurückzahlen konnte, dann könne man sich ja nicht an den Anstaltsbeamten wenden und sagen „Ich habe ihm Stoff geliehen“, so ein Gefangener. Es gäbe nur die Möglichkeit, den Schuldner in so einem Fall zu schlagen.⁶⁶⁷

In der Untersuchung von *Crewe* war festzustellen, dass insbesondere schwache Gefangene zum Teil mit gewaltsamen Übergriffen zu rechnen hatten, wenn sie ihre Schulden aus illegalen Drogengeschäften gegenüber Mitgefangenen nicht beglichen. Wie sich in der Studie zeigte, war die gewaltsame Vergeltung das ultimative Mittel zur Durchsetzung. Dies war, nach *Crewe*, der Grund, weshalb insbesondere diejenigen Gefangenen, die im kleinen Stil dealten, möglichst versuchten, keine Geschäfte mit Gefangenen zu machen, die ihre Schulden womöglich nicht begleichen konnten. Denn ließ man sie „ungestrafft davonkommen“, hatte man sofort den Ruf, ein weicher Händler zu sein. Forderte man sie jedoch ein, musste man darauf vorbereitet sein, Gewalt anwenden zu müssen.⁶⁶⁸ *Crewe* stellte fest, dass es unter den Gefangenen Dealer gab, die sogar wegen kleinster Schulden jemanden verfolgten, da sie befürchteten, ansonsten ihre Autorität und ihren Ruf „aufs Spiel zu setzen“.⁶⁶⁹

Auch in der Untersuchung von *Meier* zeigte sich, dass eine „illegale Schuldeneintreibung“ bedeuten konnte, dass Gewalt gegen den säumigen Schuldner angewendet wird. So sag-

⁶⁶⁴ Edgar et al. (2003), S. 86.

⁶⁶⁵ Edgar et al. (2003), S. 41.

⁶⁶⁶ Edgar et al. (2003), S. 43.

⁶⁶⁷ Edgar et al. (2003), S. 52.

⁶⁶⁸ Crewe (2009), S. 383.

⁶⁶⁹ Crewe (2009), S. 383.

te ein von Meier interviewter Gefangener, im Falle der Säumnis könne es schon sein, „dass es dann gut eins draufgibt“.⁶⁷⁰

Kowalzyck stellte fest, dass Drogen und Geld, die unter den Gefangenen im Umlauf waren, offenbar zu Instrumenten von Macht und Unterdrückung umfunktioniert wurden und solche Phänomene verstärken konnten.⁶⁷¹ Beispielsweise wurde in seiner Untersuchung eine Ursache für Gewalt unter den Gefangenen in Schulden gesehen, die Inhaftierte bei ihren Mitgefangenen machten. So beschrieb eine von Kowalzyck befragte Sozialarbeiterin die Situation unter den Gefangenen hinsichtlich des illegalen Warenaustauschs und der dadurch entstehenden Probleme wie folgt: „Oder dass sie eben... das ist natürlich auch eine große Sache, dass sie Schulden haben. Und das sind ganz reguläre Schulden. Also, dass es dieses 1:2-, 1:3-Verhältnis gibt, na gut. Das ist halt Wucher. Aber gut: Dann kriegen sie ´ne Packung Tabak, dann müssen sie drei Packungen Tabak zurückgeben, zum Beispiel jetzt. So, und dann haben sie Einkauf und dann wollen sie natürlich nicht mehr zurückzahlen. Das fällt natürlich auch schwer. Da hab´ ich gerade mal den Tisch voll mit meinen Sachen, jetzt muss ich davon wieder was abgeben, weil´s sind ja meine Schulden, die ich hab. Darüber, diese Schulden, die dann nicht bezahlt werden können oder nicht wollen oder sonst irgendwas, darüber gibt´s den meisten Zoff dann.“⁶⁷²

4.4.4. Zwischenergebnis

Dass der illegale Warenaustausch, insbesondere der Drogenhandel, unter den Gefangenen wohl häufig Auslöser für Gewalt unter Gefangenen ist, wie in der Literatur behauptet wird, konnte ebenfalls anhand der Sekundäranalyse nationaler und internationaler Studien bestätigt werden. Auch die eigenen Eindrücke der Verfasserin zeigen, dass nicht nur die Beschaffung von Drogen oder anderer materieller Güter unter den Gefangenen scheinbar oftmals gewaltsam erfolgt, sondern auch die Beitreibung von Schulden aus solchen illegalen Geschäften erhebliches Gewaltpotential zu beinhalten scheint. Im Hinblick auf Letzteres scheint, wie bereits oben unter Punkt 4.3. festgestellt, ebenfalls die Außenwirkung gegenüber anderen Gefangenen für die Viktimisierung des Schuldners eine bedeutende Rolle zu spielen. Die Befürchtung der Dealer, man könne in der Gefangenengemeinschaft als „weich“ gelten, scheint oftmals ausschlaggebend für eine gewaltsame Schuldeneintreibung zu sein.

4.5. Ergebnis

Nach der vorliegenden Untersuchung ist anzunehmen, dass Gewalt unter Gefangenen zumindest auch im Zusammenhang mit subkulturellen Phänomenen zu sehen ist. Auch heutzutage scheint eine spezifische Gefangenensubkultur in den Gefängnissen, insbesondere auch im deutschen Strafvollzug, zu existieren, die für das Gewaltverhalten unter den Gefangenen zumindest keine unbedeutende Rolle zu spielen scheint. Sicherlich reichen die hier vorgestellten Studien als auch die Eindrücke der Verfasserin, die allesamt auf Aussagen von (zum Teil wenigen) Gefangenen beruhen, nicht aus, um generelle Schlussfolgerungen oder Handlungsempfehlungen im Hinblick auf das Gewaltverhalten Gefangener im deutschen Strafvollzug ziehen zu können. Sie zeigen jedoch zumindest, dass weitergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Gefangenensubkultur als Risikofaktor für Gewalt dringend angezeigt ist.

⁶⁷⁰ Meier, ZfStrVo 2002, S. 141.

⁶⁷¹ Kowalzyck (2008), S. 148.

⁶⁷² Kowalzyck (2008), S. 105.

5. Ausblick

Die vorliegende Arbeit zeigt durch die Sekundäranalyse der bislang in Deutschland vorgenommenen Studien zu der Thematik, dass der Haftalltag Gefangener in deutschen Haftanstalten von Gewalt geprägt ist und es sich hierbei um ein ernst zu nehmendes Problem handelt. Eine wirkliche Transparenz des Ausmaßes der Gewaltübergriffe könnte jedoch nur durch eine bundeseinheitliche statistische Erfassung der Gewaltvorfälle erreicht werden. Solange keine einheitlichen Kriterien für die Meldepflicht eines Gewaltvorfalls in sämtlichen Justizvollzugsanstalten des Landes geschaffen werden, wird eine solche Erhebung in naher Zukunft jedoch sicherlich nicht zu realisieren sein.

Dass trotz der Brisanz des Problems kaum gesetzliche Regelungen in Deutschland bestehen, die den Schutz Gefangener ausdrücklich vorsehen, ist ein weiteres Ergebnis der vorliegenden Untersuchung. Im Zuge der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Jugendstrafvollzug hätte es sich nicht nur angeboten, sondern wäre nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch angezeigt gewesen, den Schutz Gefangener vor wechselseitigen Übergriffen ausdrücklich als Aufgabe des Vollzugsdienstes in die Strafvollzugsgesetze aufzunehmen. Dass allein der baden-württembergische Gesetzgeber eine derartige Bestimmung bislang vorsieht, ist mehr als enttäuschend.

Auch die Erkenntnisse zu möglichen Risikofaktoren für Gewalt unter Gefangenen sind in Deutschland bislang gering, wie die vorliegende Arbeit durch die Sekundäranalyse bisheriger Forschung zeigt. Zur Schaffung präventiver Maßnahmen sollte die weitere Erforschung potentieller Risikofaktoren der Gefangenen und Justizvollzugsanstalten sicherlich nicht außer Acht gelassen werden. Anstatt den Blick jedoch ausschließlich auf persönliche Merkmale der Täter bzw. Opfer der Gewaltübergriffe oder den anstaltsspezifischen Bedingungen zu richten, sollten auch die Umstände beleuchtet werden, die zu der Tat geführt haben.

Nach der vorliegenden Studie ist anzunehmen, dass nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen subkulturelle Phänomene im Gefängnis Auslöser für Gewalt unter Gefangenen sein können. Auch die eigenen Eindrücke der Verfasserin aus der Praxis sprechen hierfür. Die Aussagekraft dieser Erkenntnisse ist jedoch durchaus beschränkt. Weitere, insbesondere empirische Forschung ist in diesem Bereich dringend angezeigt. Die vorliegende Arbeit möchte insofern Anstoß geben, die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf das Thema generell, insbesondere aber auch auf die Gefangenensubkultur als Risikofaktor für Gewalt im Strafvollzug zu richten.

6. Literaturverzeichnis

- Adorjan, Michael/ Chui, Wing Hong*: Making sense of going straight. Personal Accounts of Male Ex-Prisoners in Hong Kong. *Brit. J. Criminol* 2012, S. 577-590.
- Akers, Ronald L./ Hayner, Norman S./ Gruninger, Werner*: Prisonization in five countries. Type of Prison and Inmate Characteristics. *Criminology* 1977, S. 527-554.
- Albrecht, Günter*: Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und empirische Be-währung. In: Wilhelm Heitmeyer, John Hagan (Hrsg.): Internationales Hand-buch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 2002, S. 763-818. [zit.: Albrecht (2002)]
- Arloth, Frank*: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (StVollzG), Bayerisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG), Hamburgisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (HmbStVollzG), Nie-dersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). Kommentar. 2. Auflage, München, 2008. [zit.: Arloth (2008)]
- Bachmann, Mario*: Gewalt im Strafvollzug – Ansätze zur Prävention. *StudZR* 2009, S. 87-109.
- Baier, Dirk/ Bergmann, Marie Christine*: Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug* 2/2013, S. 76-82.
- Bartsch, Tillmann/ Baier, Dirk/ Wollinger, Gina Rosa*: Viktimisierungserfahrungen von In-haftierten in Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug* 2/2013, S. 83-88.
- Beauregard, Valerie/ Brochu, Serge*: Gambling in Detention: A Source of Violence? *Deviant Behavior* 2013, S. 339-360.
- Beer, Harald*: Schreien hilft Dir nicht... Ein Augenzeugenbericht mit Dokumentenanhang. Politische Haft in Sachsenhausen 1946-1950, Politische Haft in Thüringen 1961-1963. Leipzig, 2011. [zit.: Beer (2011)]
- Bereswil, Mechthild*: „The Society of Captives“ – Formierungen von Männlichkeit im Gefängnis. Aktuelle Bezüge zur Gefängnisforschung von Gresham M. Sykes. *Kriminologisches Journal* 2004, S. 92-108.
- Bereswil, Mechthild*: „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft. In: Mechthild Bereswil, Werner Greve: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Band 21. Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, 1. Aufl., 2001, S. 253-285. [zit.: Bereswil (2001)]
- Bereswil, Mechthild (Hrsg.)*: Haft (er) Leben. Zentrale Überlebensstrategien und biographische Selbstentwürfe männlicher Jugendlicher in Haft. *KFN Forschungsberichte* Nr. 82. Hannover, 2002. [zit.: Bereswil (2002a)]

- Bereswil, Mechthild*: „Wenn es mit Worten nicht mehr zu regeln ist“ – Gewalthandeln im Gefängnis im biographischen Kontext: zwei Fallinterpretationen. In: Mechthild Bereswil, Theresia Höynck (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis*. Godesberg, 2002, S. 153-190. [zit.: Bereswil (2002b)]
- Bereswil, Mechthild*: Gewalthandeln, Männlichkeitsentwürfe und biographische Subjektivität am Beispiel inhaftierter junger Männer. In: Frauke Koher, Katharina Pühl (Hrsg.): *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen*. Opladen, 2003, S. 189-212. [zit.: Bereswil (2003)]
- Bereswil, Mechthild*: „Von der Welt abgeschlossen“. Die einschneidende Erfahrung einer Inhaftierung im Jugendstrafvollzug. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst (Hrsg.): *„Jugendstrafvollzug in Deutschland“*. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, S. 163-183. [zit.: Bereswil (2007)]
- Bereswil, Mechthild*: Adoleszenz und biographische Diskontinuität bei hafterfahrenen jungen Männern. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 2010, S. 33-45.
- Berg, Mark T./ DeLisi, Matt*: The correctional melting pot: Race, ethnicity, citizenship, and prison violence. *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 631-642.
- Bieneck, Steffen*: Viktimisierung im Justizvollzug: Forschungsstand und Notwendigkeiten. *Praxis der Rechtspsychologie* 2010, S. 279-289.
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian*: Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KFN Forschungsbericht Nr. 119, Hannover, 2012. [zit.: Bieneck/Pfeiffer (2012)]
- Bierie, David M.*: Prison, Violence, Gender and Perception: Testing a Missing Link in Discretion Research. *American Journal of Criminal Justice* 2012, S. 209-228.
- Bierie, David M.*: Procedural Justice and Prison Violence: Examining Complaints Among Federal Inmates (2000-2007). *Psychology, Public Policy and Law* 2013, S. 15-29.
- Blevins, Kristie R./ Listwan, Shelley Johnson/ Cullen, Francis T./ Jonson, Cheryl Lero*: A General Strain Theory of Prison Violence and Misconduct: An Integrated Model of Inmate Behavior. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 2010, S. 148-166.
- Bonnycastle, K.D.*: The Social Organisation of Penal Tattooing in Two Canadian Federal Male Prisons: Locating Sites of Risk for Empirically-Based Health Care Interventions. *The Howard Journal of Criminal Justice* 2010, S. 17-33.
- Briggs, Chad S./ Sundt, Jody L./ Castellano, Thomas C.*: The effect of supermaximum security prisons on aggregate levels of institutional violence. *Criminology* 2003, S. 1341-1376.
- Bundesministerium der Justiz Berlin/ Bundesministerium für Justiz Wien/ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* (Hrsg.): *Freiheitsentzug - Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962-2003*. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner. Mönchengladbach, 2004. [zit.: Bundesministerium der Justiz (2004)]

- Calliess, Rolf-Peter/ Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzugsgesetz, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, Kommentar. 11. Auflage, München, 2008. [zit.: Calliess/Müller-Dietz (2008)]
- Camp, Scott D./ Gaes, Gerald G./ Langan, Neal P./ Saylor, William G.*: The Influence of Prisons on Inmate Misconduct: A Multilevel Investigation. *Justice Quarterly* 2003, S. 501-533.
- Cavigelli, Regula Enderlin*: Schweizer Frauenstrafvollzug. Wird mit der Freiheit auch der Wille, Verantwortung zu tragen, entzogen? Eine empirische Untersuchung in der Frauenstrafanstalt Hindelbank. Bern, Stuttgart 1992. [zit.: Cavigelli (1992)]
- Cesaroni, Carla/ Peterson-Badali, Michele*: Understanding experiences of incarcerated adolescent male youth: The importance of developmental framework. In: Aidan Renshaw, Emelina Suárez (Eds.): *Violent Crime and Prisons Population, Health Conditions and Recidivism*. New York, 2009, S. 35-61. [zit.: Cesaroni/Peterson-Badali 2009]
- Clemmer, Donald*: Prisonization. In: N.B. Johnston, L.D. Savitz, M.E. Wolfgang (Eds.): *The sociology of punishment and correction*. New York, London 1962. [zit.: Clemmer 1962]
- Clemmer, Donald*: *The Prison Community*. New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London, 1965. [zit.: Clemmer 1965]
- Connell, Anne/ Farrington, David P.*: Bullying among incarcerated young offenders: developing an interview schedule and some preliminary results. *Journal of Adolescence* 1996, S. 75-93.
- Council of Europe*: *Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11*. In: *European rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, Strasbourg, 2009. [zit.: Council of Europe: *Commentary on Recommendation CM/Rec(2008)11*]
- Crewe, Ben*: Codes and conventions: the terms and conditions of contemporary inmate values. In: Maruna Lieblich (Ed.): *The Effects of Imprisonment*. Cullompton, Devon u.a.: Willan 2005, S. 177-208. [zit.: Crewe (2005)]
- Crewe, Ben*: *The Prisoner Society. Power, Adaption, and Social Life in an English Prison*. Oxford u.a.: Oxford University Press 2009. [zit.: Crewe (2009)]
- Crewe, Ben*: Prison culture and the prisoner society. In: Crewe/Bennett (Ed.): *The Prisoner*. London u.a., 2012, S. 27-39. [zit.: Crewe (2012)]
- Cunningham, Mark D./ Sorensen, Jon R./ Vigen, Mark P./ Woods, S.O.*: Correlates and Actuarial Models of Assaultive Prison Misconduct Among Violence-Predicted Capital Offenders. *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 5-25.
- Cunningham, Mark D./ Sorensen, Jon R./ Vigen, Mark P./ Woods, S.O.*: Inmate homicides: Killers, victims, motives, and circumstances. *Journal of Criminal Justice* 2010, S. 348-358.

- Cunningham, Mark D./ Sorensen, Jon R.:* Capital Offenders in Texas Prisons: Rates, Correlates, and an Actuarial Analysis of Violent Misconduct. *Law and Human Behavior* 2007, S. 553-571.
- Cunningham, Mark D./ Sorensen, Jon R.:* Predictive Factors for Violent Misconduct in Close Custody. *The Prison Journal* 2007, S. 241-253.
- Cunningham, Mark D./ Sorensen, Jon R./ Reidy, Thomas J.:* Actuarial Model for Assessment of Prison Violence Risk Among Maximum Security Inmates. *Assessment* 2005, S. 40-49.
- D'Alessio, Stewart J./ Flexon, Jamie/ Stolzenberg, Lisa:* The Effect of Conjugal Visitation on Sexual Violence in Prison. *American Journal of Criminal Justice* 2013, S. 13-26.
- Dannecker, Gerhard/ Biermann, Jörg:* Das Opferentschädigungsrecht im Spannungsfeld der Rechtsgebiete am Beispiel von ausländischen Strafgefangenen als Opfer von Gewalttaten durch Mitgefangene. Zugleich eine Besprechung des Urteils des BSG B 9 VG 5/00 R vom 18.4.2001. *SGb* 2002, S. 469-475.
- Denninger, Erhard/ Hoffmann-Riem, Wolfgang/ Schneider, Hans-Peter u.a. (Hrsg.):* Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 2001. [zit.: Bearbeiter, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider (2001)]
- Diemer, Herbert/ Schatz, Holger/ Sonnen, Bernd-Rüdeger:* Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar. 6. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, 2011. [zit.: Bearbeiter, in: Diemer/Schatz/Sonnen (2011)]
- Dietlein, Maida:* Probleme mit und von Spätaussiedlern im Strafvollzug. *epd-Dokumentation* 2005, S. 92-93.
- Dolde, Gabriele:* Spätaussiedler – „Russlanddeutsche“ – ein Integrationsproblem. *ZfStrVo* 2002, S. 146-160.
- Dolzer, Rudolf (Hrsg.):* Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Grundwerk 1999, Loseblattsammlung, 135. Aktualisierung, August 2008. [zit.: Dolzer (2008)]
- Dreier, Horst (Hrsg.):* Grundgesetz Kommentar. 2. Auflage, Tübingen, 2004. [zit.: Dreier (2004)]
- Drenkhahn, Kirstin:* Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor? *GreifRecht* 2011, S. 25-31.
- Drury, Alan K./ DeLisi, Matt:* Gangkill: An Exploratory Empirical Assessment of Gang Membership, Homicide Offending, and Prison Misconduct. *Crime & Delinquency* 2011, S. 130-146.
- Dumond, Robert W.:* Inmate Sexual Assault: The Plague that persists. *The Prison Journal* 2000, S. 407-414.

- Dünkel, Frieder*: Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Heinz Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden 2007, S. 99-126. [zit.: Dünkel (2007)]
- Dünkel, Frieder*: International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: H.-J. Schneider(Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin 2009, S. 145-226. [zit.: Dünkel (2009)]
- Dünkel, Frieder*: Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. ZJJ 2011, S. 140-154.
- Edgar, Kimmett/ O'Donnell, Ian/ Martin, Carol*: Prison Violence, The dynamics of conflict, fear and power, UK, 2003. [zit.: Edgar/O'Donnell/Martin (2003)]
- Einat, Tomer*: `Soldiers`, `sausages` and `deep sea diving`: language, culture and coping in Israeli prisons. In: Alison Liebling, Shadd Maruna (Ed.): The Effects of Imprisonment. Cullompton, Devon u.a., 2005, S. 285-305. [zit.: Einat (2005)]
- Einsele, Helga*: Mein Leben mit Frauen in Haft. Stuttgart, 1994. [zit.: Einsele (1994)]
- Eisenberg, Ulrich*: Anmerkung zu LG Berlin – (518) 265 Js 724/ 11 KLs (58/11) – Urteil vom 12.12.2011. ZJJ 2012, S. 203-208.
- Eisenberg, Götz*: Schulen der Rohheit. Eine Auseinandersetzung mit Philip Kochs Film „Picco“ und dem Foltermord in der JVA Siegburg. In: Axel Dessecker, Werner Sohn (Hrsg.): Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag. Wiesbaden, 2013, S. 167-180. [zit.: Eisenberg (2013)]
- Endrass, Jérôme/ Rossegger, Astrid/ Frischknecht, Andreas/ Noll, Thomas/ Urbaniok, Frank*: Using the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) to Predict In-Prison Aggressive Behavior in a Swiss Offender Population. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2008, Vol. 52, S. 81-89.
- Endrass, Jérôme/ Urbaniok, Frank/ Gerth, Juliane/ Rossegger, Astrid*: Gewalt im Strafvollzug: Prävalenz, Erscheinungsformen und Risikofaktoren. Praxis 2009, S. 1279-1283.
- Endrass, Jerome/ Rossegger, Astrid/ Noll, Thomas/ Urbaniok, Frank*: Prädiktoren für Gewalt während des Strafvollzuges. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 1/2008, S. 23-33.
- Ernst, Sonja*: Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Hamburg, 2008. Zugl.: Dissertation, Universität Salzburg, 2007. [zit.: Ernst (2008)]
- Ernst, Sonja*: Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten, Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. BewHi 2008, S. 357-372.
- Farrington, Keith*: The Modern Prison as Total Institution? Public Perception Versus Objective Reality. Crime & Delinquency 1992, S. 6-26.

- Feest, Johannes* (Hrsg.): StVollzG, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, AK-StVollzG, 5. Auflage, Neuwied, 2006. [zit.: Bearbeiter, in: Feest (2006)]
- Feest, Johannes*: Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden, 2007. [zit.: Feest (2007)]
- Fernandez, Kenneth E./ Neiman, Max*: California's Inmate Classification System: Predicting Inmate Misconduct. *The Prison Journal* 1998, S. 406-422.
- Fischer, Georg*: Soziale Phänomene in einer Strafanstalt. Eine empirische Studie auf der Basis soziometrischer Untersuchungen in den Gemeinschaftszellen. Hamburg, 1973. Zugl.: Dissertation, Universität Hamburg, 1973. [zit.: Fischer (1973)]
- Fischer-Jehle, Petra*: Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefängener Frauen, Bonn, 1991. Zugl.: Dissertation, Universität Tübingen, 1991. [zit.: Fischer-Jehle (1991)]
- Flanagan, Timothy J.*: Time Served and Institutional Misconduct: Patterns of Involvement in Disciplinary Infractions among Long-Term and Short-Term Inmates. *Journal of Criminal Justice* 1980, S. 357-367.
- Flanagan, Timothy J.*: Correlates of Institutional Misconduct among State Prisoners. *Criminology* 1983, S. 29-40.
- Flügge, Christoph*: Rechte Gewalttäter in Haft – und was dann? *ZfStrVo* 2002, S. 82-86.
- Fortune, Sandra H.*: Inmate and Prison Gang Leadership. Dissertation. East Tennessee State University, 2003. [zit.: Fortune (2003)]
- Forum Strafvollzug*: Forschungsprojekt: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug. FS 2011, S. 65.
- Fox, Kathleen/ Rufino, Katrina A./ Kercher, Glen A.*: Crime Victimization among Gang and Nongang Prison Inmates: Examining Perceptions of Social Disorganization. *Victims & Offenders* 2012, S. 208-225.
- Franklin, Travis W./ Franklin, Courtney, A./ Pratt, Travis C.*: Examining the empirical relationship between prison crowding and inmate misconduct: A meta-analysis of conflicting research results. *Journal of Criminal Justice* 2006, S. 401-412.
- Freiheitsentzug: Die Empfehlung des Europarates; Europäische Strafvollzugsgrundsätze.* Godesberg, 2006.
- Friedrich, Ireen Christine/ Gratz, Wolfgang*: Gewalt im Gefängnis – Eine empirische Untersuchung in den Wiener Justizanstalten. *JSt* 6/2008, S. 187-197.
- Gaes, Gerald G./ Wallace, Susan/ Gilman, Evan/ Klein-Saffran, Jody/ Suppa, Sharon*: The Influence of Prison Gang Affiliation on Violence and Other Prison Misconduct. *The Prison Journal* 2002, S. 359-385.

- Gaes, Gerald G./ McGuire, William J.: Prison Violence: The contribution of crowding versus other determinants of prison assault rates. *Journal of research in crime and delinquency*, 1985, S. 41-65.
- Garabedian, Peter G.: Social Roles in a correctional community. *Research Reports. The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 1964, S. 338-347.
- Gear, Sasha: Verschwindende Opfer, entwertetes Begehren. Vergewaltigung, Homophobie und Männlichkeit in südafrikanischen Männergefängnissen. *Z Sexualforsch* 2007, S. 285-299.
- Gendreau, Paul/ Goggin, Claire E./ Law, Moira A.: Predicting Prison Misconducts. *Criminal Justice and Behavior* 1997, S. 414-431.
- Girtler, Roland: Die Lebenswelt des Gefangenen und sein Ringen um Würde. In: Werner Nickolai, Gabriele Kawamura, Wolfgang Krell, Richard Reindl (Hrsg.): *Straffällig. Lebenslagen und Lebenshilfen*. Freiburg im Breisgau, 1996, S. 69-77. [zit.: Girtler (1996)]
- Goeckenjan, Ingke: Zum Umgang mit Gewalttaten im Strafvollzug – Reaktionen, Sanktionen, Verarbeitungsmechanismen. In: Jens Puschke (Hrsg.): *Strafvollzug in Deutschland, Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*. Berlin, 2011. S. 135-156. [zit.: Goeckenjan (2011)]
- Goerdeler, Jochen: Gewalt im Strafvollzug. In: Jens Puschke (Hrsg.): *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*. Berlin, 2011. S. 105-134. [zit.: Goerdeler (2011)]
- Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt, 1973. [zit.: Goffman (1973)]
- Gordon, Derrick M./ Hawes, Samuel W./ Perez-Cabello, M. Arturo/ Brabbham-Hollis, Tamika/ Lanza, A. Stephen/ Dyson, William J.: Examining masculine norms and peer support within a sample of incarcerated African-American males. *Psychology of Men & Masculinity* 2013, S. 59-64.
- Gravier, Bruno/ Le Goff, Valérie/ Devaud, Corinne: Gewalt im Gefängnis. In: Manuel Eisner u.a. (Hrsg.): *Gewalt in der Schweiz, Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion*. Chur, Zürich, 1998. S. 265-284. [zit.: Gravier et al. (1998)]
- Griffin, Marie L./ Hepburn, John R.: The Effect of Gang Affiliation on Violent Misconduct Among Inmates During the Early Years of Confinement. *Criminal Justice and Behavior* 2006, S. 419-466.
- Grübl, Günter/ Walter, Joachim: "Russlanddeutsche" im Jugendstrafvollzug. *BewHi* 1999, S. 360-374.
- Harbordt, Steffen: *Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung*. Stuttgart, 1967. [zit.: Harbordt (1967)]

- Harer, Miles D./ Langan, Neal P.:* Gender Differences in Predictors of Prison Violence: Assessing the Predictive Validity of a Risk Classification System. *Crime & Delinquency* 2001, S. 513-536.
- Harer, Miles D./ Steffensmeier, Darrell J.:* Race and Prison Violence, *Criminology* 1996, S. 323-355.
- Hartmann, Sandra:* Die Jugendstrafvollzugsreform: Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben. Tübingen, 2010. Zugl. Diss., Universität Tübingen, 2010. [zit.: Hartmann (2010)]
- Hartmann, Arthur/ Haas, Marie/ Steengrafe, Felix:* Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Ergebnisse des MEREPS-Projektes. *BewHi* 2013, S. 39-55.
- Harvey, Joel:* *Young Men in Prison. Surviving and adapting to life inside.* Cullompton, Devon, 2007. [zit.: Harvey (2007)]
- Haverkamp, Rita:* Frauenvollzug in Deutschland: Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin, 2011. Zugl. Habil.-Schr., Universität München, 2010. [zit.: Haverkamp (2011)]
- Häufle, Jenny/ Schmidt, Holger/ Neubacher, Frank:* Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *BewHi* 2013, Heft 1, S. 20-38.
- Heinrich, Wilfried:* Gewalt im Gefängnis - eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998). *BewHi* 2002, Heft 4, S. 369-383.
- Heinrich, Wilfried:* Gewalt im Gefängnis. In: Rolf Herrfahrdt (Hrsg.): *Auswirkung der Kriminalpolitik auf Gesetzgebung und Justizvollzug.* Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter. Band 6, Hannover, 2003, S. 83-142. [zit.: Heinrich (2003)]
- Hermann, Dieter/ Berger, Sigrid:* Prisonisierung im Frauenstrafvollzug. Eine explorative Längsschnittstudie zur Deprivationstheorie und kulturellen Übertragungstheorie. *MSchrKrim* 1997, S. 370-387.
- Hepburn, John R./ Stratton, John R.:* Total institutions and inmate self-esteem. *Brit. J. Criminol.* 1977, S. 237-250.
- Hinz, Sylvette/ Hartenstein, Sven:* Jugendgewalt im Strafvollzug - Eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. *ZJJ* 2010, S. 176-182.
- Hohmeier, Jürgen:* Die soziale Situation des Strafgefangenen: Deprivationen der Haft und ihre Folgen. *MSchrKrim* 1969, S. 292-304.
- Hohmeier, Jürgen:* Soziale Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten. *MSchrKrim* 1971, S. 1-9.
- Hohmeier, Jürgen:* Haftdauer und Resozialisierung. *MSchrKrim* 1971, S. 324-338.

- Hohmeier, Jürgen*: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchungen der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug. In: Thomas Würtenberger, Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Heft 12, Stuttgart, 1973. [zit.: Hohmeier (1973)]
- Hoppensack, Hans-Christoph*: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen unter anderem dargestellt an Hand einer Untersuchung in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen im Jahre 1965. Schriftenreihe Kriminologische Studien. Göttingen, 1969. [zit.: Hoppensack (1969)]
- Hosser, Daniela*: Prisonisierungseffekte. In: Volbert/Steller (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen, Bern, Wien, Paris, Oxford, Prag, Toronto, Cambridge Ma, Amsterdam, Kopenhagen, 2008, S. 172-179. [zit.: Hosser (2008)]
- Hosser, Daniela/ Taefi, Anabel*: Die subkulturelle Einbindung von Aussiedlern im Jugendstrafvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtspflege 2008, S. 131-143.
- Hürlimann, Michael*: Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. In: Friedrich Lösel, Gerhard Rehn, Michael Walter: Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug. Band 1. Pfaffenweiler, 1993. Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Universität, Diss., 1992. [zit.: Hürlimann (1992)]
- Höynck, Theresia/ Neubacher, Frank/ Schüler-Springorum, Horst*: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2001. [zit.: Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum (2001)]
- Ireland, Jane L.*: Do juvenile bully more than young offenders? Journal of Adolescence 2002, S. 155-168.
- Ireland, Jane L.*: Official records of bullying incidents among young offenders: what can they tell us and how useful are they? Journal of Adolescence 2002, S. 669-679.
- Ireland, Jane L.*: "Bullying" among prisoners: A review of research. Aggression and Behavior 1999, S. 201-215.
- Irwin, John/ Cressey, Donald R.*: Thieves, convicts, and the inmate subculture. Social Problems 1962, Heft 10, S. 142-155.
- Irwin, John/ Cressey, Donald R.*: Thieves, convicts and the inmate culture. In: David O Arnold (ed.): The sociology of subcultures. University of California Santa Barbara, 1970. [zit.: Irwin/Cressey (1970)]
- James, DJ/ Glaze, E.*: Mental health problems of prison and jail inmates. Bureau of Justice Statistics Special Report. NCJ 213600. U.S. Department of Justice, 2006. [zit.: James/Glaze (2006)]
- Jesse, Christiane*: Gewalt im Jugendstrafvollzug. Gegenstrategien der Jugendstrafanstalt Hameln. Forum Strafvollzug 2007, S. 23-25.

- Jiang, Shanhe/ Fisher-Giorlando, Marianne*: Inmate Misconduct: A Test of the Deprivation, Importation, And Situational Model. *The Prison Journal* 2002, S. 335-358.
- Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz*: Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg, 2002. [zit.: Kaiser/Schöch (2002)]
- Kersten, Joachim/ von Wolffersdorff-Ehlert, Christian*: Jugendstrafe. Innenansichten aus dem Knast. Tübingen, Universität, Diss. 1981. [zit.: Kersten/Wolffersdorff-Ehlert (1981)]
- Klingemann, Harald*: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassen-subkultur im Strafvollzug. *Zeitschrift für Soziologie* 1975, S. 183-199.
- Klocke, Gabriele*: Geschlossener Strafvollzug? Forschungserfahrungen einer Linguistin im geschlossenen Justizvollzug. *ZfStrVo* 2000, S. 21-27.
- Knoll, Liselotte*: Frauen im Abseits – Leben hinter Gittern. Kultursoziologische Feldforschung in einigen Gefängnissen. Wien, Berlin 2007. [zit.: Knoll (2007)]
- Kowalzyck, Markus*: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach, 2008. [zit.: Kowalzyck (2008)]
- Köhne, Michael*: Geschlechtertrennung im Strafvollzug. *BewHi* 2002, S. 221-226.
- Kreuzer, Arthur*: Subkulturelle Gemeinsamkeiten bei Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen. In: Eric Hilgendorf, Rudolf Rengier (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag. Baden-Baden, 2012, S. 155-168. [zit.: Kreuzer (2012)]
- Kuanliang, Attapol/ Sorensen, Jon R./ Cunningham, Mark D.*: Juvenile Inmates in an Adult Prison System: Rates of Disciplinary Misconduct and Violence. *Criminal Justice and Behavior* 2008, S. 1186-1201.
- Kury, Helmut/ Brandenstein, Martin*: Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. *ZfStrVO* 2002, Heft 1, S. 22-33.
- Kury, Helmut/ Smartt, Ursula*: Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. *ZfStrVO* 2002, Heft 6, S. 323-338.
- Kühnel, Wolfgang*: Gruppen, Konflikte und Gewalt im Jugendstrafvollzug. *Aus Politik und Zeitgeschehen* 2007, S. 24-30.
- Kühnel, Wolfgang*: Gruppen und Gruppenkonflikte im Jugendstrafvollzug. *MSchrKrim* 2006, S. 276-290.
- van der Laan, André/ Eichelsheim, Veroni*: Juvenile adaption to imprisonment: Feelings of safety, autonomy and well-being, and behaviour in prison. *European Journal of Criminology* 2013, S. 424-443.
- Langenhoff, Georg*: Gewaltstraftäter im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug* 2/2013, S. 89-91.

- Laubenthal*, Klaus: Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug. In: Thomas Feltes, Christian Pfeiffer, Gernot Steinhilper (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, 2006, S. 593-602. [zit.: Laubenthal (2006)]
- Laubenthal*, Klaus: Strafvollzug. 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, 2007. [zit.: Laubenthal (2007)]
- Laubenthal*, Klaus: Gewalt als statusbestimmendes Mittel in vollzuglichen Subkulturen. In: Thomas Görgen, Arthur Kreuzer, Klaus Hoffmann-Holland, Hans Schneider, Jürgen Stock (Hrsg.): Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Frankfurt, 2008, S. 435-448. [zit.: Laubenthal (2008)]
- Laubenthal*, Klaus: Gefangenensubkulturen. APuZ 2010, S. 34-39.
- Laubenthal*, Klaus: Migration und Justizvollzug. AWR Bulletin 2004, S. 33-46.
- Laubenthal*, Klaus: Der strafrechtliche Schutz Gefangener und Verwahrter vor sexuellen Übergriffen. In: Dieter Dölling u.a. (Hrsg.): Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16.10.2002. Heidelberg, 2002. S. 359-367. [zit.: Laubenthal (2002)]
- Lahm*, Karen F.: Inmate-On-Inmate Assault: A Multilevel Examination Of Prison Violence. Criminal Justice and Behavior 2008, S. 120-137.
- Levan*, Kristine: Prison Violence. Causes, Consequences and Solutions. Farnham, Burlington, 2012. [zit.: Levan (2012)]
- Lichthard*, Angelika/ *Rabenschlag-Fixan*, Regine: Frauenstrafvollzug: Reform in Sicht?, Neue Kriminalpolitik 1991, S. 9-11.
- Liebling*, Alison: Prisons and their Moral Performance. A Study of Values, Quality, and Prison Life. Oxford, 2004. [zit.: Liebling (2004)]
- Liebling*, Alison: Moralische Leistung und Auswirkungen von Gefangenschaft. NK 2009, S. 14-20.
- Lord*, Elaine A.: The Challenges of Mentally Ill Female Offenders in Prisons. In: Curt R. Bartol, Anne M. Bartol (Ed.): Current Perspectives in Forensic Psychology and Criminal Behavior. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington D.C., 2012. S. 257-266. [zit.: Lord (2012)]
- Lovell*, David/ *Jemelka*, Ron: When Inmates Misbehave: The Costs of Discipline. The Prison Journal 1996, S. 165-179.
- v. *Mangoldt*, Hermann/ *Klein*, Friedrich/ *Starck* Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 5. Auflage, München 2005. [zit.: Bearbeiter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I]

- v. *Mangoldt*, Hermann/ *Klein*, Friedrich/ *Starck* Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, 5. Auflage, München 2005. [zit.: Bearbeiter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III]
- Man*, Christopher D./ *Cronan*, John P: Forecasting sexual abuse in prison: The prison subculture of masculinity as a backdrop for `deliberate indifference`. The journal of criminal law & criminology 2001, S. 127-185.
- Mann*, Natalie: Ageing Child Sex Offenders in Prison: Denial, Manipulation and Community. The Howard Journal of Criminal Justice 2012, S. 345-358.
- Matt*, Eduard: Gewalthandeln und Kontext: Das Beispiel Bullying. BewHi 2006, S. 339-348.
- Matt*, Eduard: Gewalttätiger Extremismus, Radikalisierung und Gefängnis. FS 2010, S. 216-220.
- McElreath*, David H./ *Keena*, Linda/ *Etter*, Greg/ *Stuart*, Ellis: Introduction to Corrections. Boca Raton, 2012. [zit.: McElreath et al. (2012)]
- Meier*, Andreas: Subkultur im Jugendstrafvollzug im Kontext von Jugendlichenbiographien. ZfStrVo 2002, S. 139-146.
- Meyer-Ladewig*, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar. 2. Auflage, Baden-Baden 2006. [zit.: Meyer-Ladewig (2006)].
- Mills*, Jeremy F./ *Kroner*, Daryl G.: Antisocial Constructs in Predicting Institutional and Violence Among Violent Offenders and Child Molesters. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2003, S. 324-334.
- Molleman*, Toon/ *Leeuw*, Frans L.: The Influence of Prison Staff on Inmate Conditions: A Multilevel Approach to Staff and Inmate Surveys. European Journal on Criminal Policy and Research 2012, S. 217-233.
- Morgenroth*, Ina: Sicherheit hinter Mauern. Eine qualitative Forschungsarbeit zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen. FS 2011, S. 178-181.
- Morris*, Robert G./ *Longmire*, Dennis R./ *Buffington-Vollum*, Jacqueline/ *Vollum*, Scott: Institutional Misconduct and Differential Parole Eligibility among Capital Inmates. Criminal Justice and Behavior 2010, S. 417-438.
- Morris*, Robert G./ *Carriaga*, Michael L./ *Diamond*, Brie/ *Piquero*, Nicole Leeper/ *Piquero*, Alex: Does Prison Strain Lead to Prison Misbehavior?: An Application of General Strain Theory to Inmate Misconduct. Journal of Criminal Justice 2012, S. 194-201.
- Murdoch*, Jim: The treatment of prisoners. European standards. Council of Europe, 2006. [zit.: Murdoch (2006)]
- Müller-Dietz*, Heinz: Menschenwürde und Strafvollzug, Berlin, 1994. [zit.: Müller-Dietz (1994)]

- Müller-Dietz*, Heinz: Strafvollzug und Verfassungsrecht. In: Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn, Christine Morgenstern (Hrsg.), *Humanisierung im Strafvollzug – Konzepte und Praxismodelle*, Mönchengladbach, 2008, S. 11-33. [zit.: Müller-Dietz (2008)]
- Müller-Marsell*, Stephan: Subkultur im Strafvollzug. In: Willi Pecher (Hrsg.): *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen*. Stuttgart, 2004. S. 286-298. [zit.: Müller-Marsell (2004)]
- Müller-Monning*, Tobias: Die dunkle Seite des Knastes – Menschenrechte im Gefängnis-system aus der Sicht eines Seelsorgers. *KrimPäd* 2012, S. 35-40.
- Neal*, Tess M. S./ *Clements*, Carl B.: Prison rape and psychological sequelae: A call for research. *Psychology, Public Policy, and Law* 2010, S. 284-299.
- Neubacher*, Frank: Gewalt unter Gefangenen. *NStZ* 2008, S. 361-366.
- Neubacher*, Frank: Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2008. [zit.: Neubacher (2008)]
- Neubacher*, Frank/ *Oelsner*, Jenny/ *Boxberg*, Verena/ *Schmidt*, Holger: Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *BewHi* 2011, S. 133-146.
- Neubacher*, Frank/ *Oelsner*, Jenny/ *Schmidt*, Holger: Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug. Ein Zwischenbericht. In: Dieter Dölling, Jörg-Martin Jehle: Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach, 2013. [zit.: Neubacher (2013)]
- Neubacher*, Frank: Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, *ZfStrVO* 99, S. 210-218.
- Neubacher*, Frank/ *Schüler-Springorum*, Horst: Einführung. In: Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.; zusammengestellt und kommentiert von Theresia Höyneck, Frank Neubacher und Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates*. Mönchengladbach, 2001, S. 1-17. [zit.: Neubacher/Schüler-Springorum (2001)]
- Neuber*, Anke: Anti-Gewalttrainings und biographische Zugänge zu Gewalt. Schlussfolgerungen aus einer subjektorientierten Forschungsperspektive. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst: *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* Mönchengladbach, 2007, S. 254-276. [zit.: Neuber (2007)]
- Neuber*, Anke: Die Demonstration kein Opfer zu sein. Biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten. In: *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*. Band 35. Baden-Baden, 2009. Zugl.: Hannover, Diss., 2008. [zit.: Neuber (2008)]

- Neuber, Anke*: Understanding Violence in the `Society of Captives`: Sykes meets Bourdieu in prison. *The Howard Journal of Criminal Justice* 2011, S. 1-16.
- Nielsen, Malene Molding*: Pains and Possibilities in Prison: On the Use of Emotions and Positioning in Ethnographic Research. *Acta Sociologica* 2010, S. 307-321.
- Nitsch, Alexandra*: Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz, Diss., Berlin, 2006. [zit.: Nitsch (2006)].
- Nitschmann, Kathrin*: Gewalt im französischen Strafvollzug. *ZfStrVo* 2006, S. 49.
- Noll, Thomas/ Spiller, Heinz*: Identifizierung und Umgang mit gewaltbereiten Strafgefangenen. *Kriminalistik* 2009, S. 233-236.
- O'Donnell, Ian/ Edgar, Kimmett*: Fear in Prison. *The Prison Journal* 1999, S. 90-99.
- O'Donnell, Ian*: Prison Rape in Context. *British Journal of Criminology* 2004, S. 241-255.
- Otto, Manfred*: Gefährliche Gefangene – Mitarbeitsbereitschaft und subkulturelle Haltekräfte im Strafvollzug. In: Gerhard Rehn, Bernd Wischka, Friedrich Lösel, Michael Walter (Hrsg.): *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug. Herbolzheim, 2001, S. 218-228. [zit.: Otto (2001)]
- Otto, Manfred/ Pawlik-Mierzwa, Kristina*: Kriminalität und Subkultur inhaftierter Aussiedler. *DVJJ-Journal* 2001, S. 124-132.
- Ortmann, Rüdiger*: Haft als negativer Sozialisationsprozeß. In: Günther Kaiser, Helmut Kury: *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*. *Criminological Research in the 1990's*. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., 1993, S. 259-308. [zit.: Ortmann (1993)]
- Ostendorf, Heribert*: Rezension zu *Schneider, Ragnar*: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayrischen Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie. Baden-Baden, 2010. Zugl. Dissertation 2009, Universität Augsburg. *ZJJ* 2011, S. 212-213.
- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Handbuch. 2. Auflage, Baden-Baden, 2012. [zit.: Bearbeiter, in: Ostendorf (2012a)]
- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafvollzug nach der Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006: Eine (vorläufige) Bilanz. In: DVJJ (Hrsg.): *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster. Mönchengladbach, 2012, S. 321-346. [zit.: Ostendorf (2012b)]
- Özsöz, Figen*: Rechtsextreme Gefangene im Strafvollzug. Ein Überblick. *MSchrKrim* 2007, S. 30-47.

- Özsöz, Figen: Rechtsextremistische Gewalttäter im Jugendstrafvollzug. Der Einfluss von Jugendhaft auf rechtsextremistische Orientierungsmuster jugendlicher Gewalttäter. In: Hans-Jörg Albrecht, Günther Kaiser: Kriminologische Forschungsberichte. Band K 148. Berlin, 2009. [zit.: Özsöz (2009)]
- Pabjan*, Barbara: Social Order in Post-Communist Prisons: The Study of Prisons in Poland. In: Aidan Renshaw, Emelina Suárez (Eds.): Violent Crime and Prisons Population, Health Conditions and Recidivism. New York, 2009. S. 105-146. [zit.: Pabjan (2009)]
- Patterson*, Evelyn J.: Incarcerating death: Mortality in U.S. state correctional facilities, 1985-1998. *Demography* 2010, S. 587-607.
- Paus*, Bernhard/ *Remele*, Elias: Die Gefängniskultur. Habitus und Haft in der Justizanstalt Graz-Karlau. *MSchrKrim* 2013, S. 30-46.
- Pecher*, Willi: Totale Institution. In: Willi Pecher (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart, 2004, S. 310-320. [zit.: Pecher (2004)]
- Peterich*, Petra: Die Unerreichbaren. Beschreibung einer Konzeption, die für sich in Anspruch nimmt, „unerreichbar“ erscheinende Jugendliche doch noch zu erreichen. *ZJJ* 2011, S. 275-281.
- Pérez*, Deanna M./ *Gover*, Angela R./ *Tennyson*, Kristin M./ *Santos*, Saskia D.: Individual and Institutional Characteristics Related to Inmate Victimization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2010, S. 378-394.
- Phillips*, Coretta: The Multicultural Prison. Ethnicity, Masculinity, and Social Relations among Prisoners. Oxford, 2012. [zit.: Phillips (2012)]
- Power*, K.G./ *Dyson*, G.P./ *Wozniak*, E.: Bullying Among Scottish Young Offenders: Inmates' Self Reported Attitudes and Behaviour. *Journal of Community & Applied Social Psychology* 1997, S. 209-218.
- Preusker*, Harald: Humanität im Strafvollzug? *ZfStrVo* 2003, S. 229-231.
- Pruin*, Ineke: Die Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas. *ZJJ* 2011, S. 127-133.
- Rieger*, Walter: Die Subkultur im Strafvollzug. *ZfStrVo* 1977, S. 218-221.
- Roxell*, Lena: Co-Offending among Prison Inmates. *The Prison Journal* 2011, S. 366-389.
- Schilling*, Theodor: Internationaler Menschenrechtsschutz. 2. Auflage, Tübingen, 2010. [zit.: Schilling (2010)].
- Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/ *Hofmann*, Hans/ *Hopfauf*, Axel (Hrsg.): GG, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Köln, 2011. [zit.: Bearbeiter, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (2011)]

- Schneider*, Ragnar: Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayrischen Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie. Baden-Baden, 2010. Zugl. Dissertation 2009, Universität Augsburg. [zit.: Schneider (2010)]
- von Schneider-Holl*, Sibylle: Ist Gewalt männlich? Welche Rolle spielt sie bei Frauen in Haft? epd-Dokumentation 2005, S. 66-70.
- Schott*, Tillmann: Strafausspruch, Strafzumessung und Strafvollzug in Zeiten der Überbelegung. ZfStrVo 2003, S. 195-200.
- Schott*, Tillmann: Subkultur im Mauerschatten. Kriminalistik 2001, S. 629-637.
- Schöner*, Elvira: Frauenkriminalität und Frauenvollzug. In: Willi Pecher (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart, 2004, S. 51-62. [zit.: Schöner (2004)]
- Schrag*, Clarence: A Preliminary Criminal Topology. Pacific Sociological Review 1961, S. 11-16.
- Schrag*, Clarence: Leadership among prison inmates. In: N.B. Johnston, L.D. Savitz, M.E. Wolfgang (Ed.): The sociology of punishment and correction. New York, London, 1962, S. 116-130. [zit.: Schrag (1962)]
- Schroven*, Günter: „Da fliegt schon mal ne Faust“. Forum Strafvollzug 2/2013, S. 92-95.
- Schüler-Springorum*, Horst: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. ZStW 1987, S. 809-844.
- Schwind*, Hans-Dieter/ *Böhm*, Alexander/ *Jehle*, Jörg-Martin u.a. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz Bund und Länder, Kommentar, 5. Auflage, Berlin, 2009. [zit.: Bearbeiter, in: Schwind/Böhm/Jehle u.a. (2009)]
- Snacken*, Sonja: Forms of violence and regimes in prison: report of research in Belgian prisons. In: Alison Lieblich, Shadd Maruna (Ed.): The Effects of Imprisonment. Cullompton, Devon u.a., 2005, S. 306-342. [zit.: Snacken (2005)]
- Solinas-Saunders*, Monica/ *Stacer*, Melissa J.: Prison Resources and Physical/Verbal Assault in Prison: A Comparison of Male and Female Inmates. Victims and Offenders 2012, S. 279-311.
- Sonnen*, Bernd-Rüdiger/ *Schulte-Ostermann*, Juleka: Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugsanstalten in Deutschland. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden, 2007. [zit.: Sonnen/Schulte-Ostermann (2007)]
- Sonnen*, Bernd-Rüdiger: Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand. In: Jochen Goerdeler, Philipp Walkenhorst: Jugendstrafvollzug in Deutsch-

- land. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach, 2007, S. 77-99. [zit.: Sonnen (2007)]
- Sorensen, Jon R./ Cunningham, Mark D.: Operationalizing risk: The influence of measurement choice on the prevalence and correlates of prison violence among incarcerated murderers. *Journal of Criminal Justice* 2007, S. 546-555.
- Sorensen, Jon R./ Cunningham, Mark D.: Conviction Offense and Prison Violence. A Comparative Study of Murderers and Other Offenders. *Crime & Delinquency* 2010, S. 103-125.
- Spies, Tina: Migration und Männlichkeit. Biographien junger Straffälliger im Diskurs. Bielefeld, 2010. Zugl.: Kassel, Universität, Diss., 2009. [zit.: Spies (2010)]
- Spindler, Susanne/ Tekin, Ugur: Ethnisierung und Selbstethnisierung von Jugendlichen in Haft. In: Mechthild Bereswil, Werner Greve (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*. Baden-Baden, 2001. [zit.: Spindler/Tekin (2001)]
- Spötter, Elvira: Straffälliges Verhalten junger russischsprachiger Zuwanderer in Deutschland. Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW), *Jugendsozialarbeit aktuell*, Köln, 2006. [zit.: Spötter (2006)]
- v. Staudinger, Julius: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Neubearbeitung 2007 von Michael Wurm, Berlin, 2007. [zit.: Staudinger (2007)]
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen: Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. *BewHi* 2012, S. 134-147.
- Steinberger, Karin: Verflucht sind die Fische. *Neue Kriminalpolitik* 2007, S. 32-34.
- Steinhagen, Heiner: Die informelle Sozialstruktur einer Gefangenengemeinschaft dargestellt am Beispiel der halboffenen Erwachsenenstrafanstalt Vierlande. *Schriftenreihe Kriminologische Studien*. Göttingen, 1976. [Steinhagen (1976)]
- Struckman-Johnson, Cindy/ Struckman-Johnson, David: Sexual Coercion Rates in seven midwestern prison facilities for men. *The Prison Journal* 2000, S. 379-390.
- Suhling, Stefan/ Rabold, Susann: Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen. *Forum Strafvollzug* 2/2013, S. 70-75.
- Sundt, Jody L./ Castellano, Thomas C./ Briggs, Chad S.: A Case Study of Supermax and Its Effects in Illinois. *The Prison Journal* 2008, S. 94-122.
- Sußner, Christian: *Jugendstrafvollzug und Gesetzgebung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Entwicklungen und dessen gesetzgeberische Umsetzung*. Hamburg, 2009. Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Universität, Diss., 2008. [zit.: Sußner (2009)]

- Sykes, Gresham M.: *Society of captives: A study of maximum security prison*. Princeton, 1958. [zit.: Sykes (1958)]
- Sykes, Gresham M./ *Messenger*, Sheldon L.: *The Inmate Social Code and Its Functions*. In: N.B. Johnston, L.D. Savitz, M.E. Wolfgang (Ed.): *The sociology of punishment and correction*. New York, London, 1962, S. 92-107. [zit.: Sykes/Messenger (1962)]
- Tag, Brigitte: *Gewalt im Strafvollzug*. Praxis 2009, S. 1251.
- Tewksbury, Richard/ *Mahoney*, Margaret J.: *Sexual Victimization and Requests for Assistance in Inmates' Letters to the National Prison Rape Elimination Commission*. Federal Probation 2009, S. 57-61.
- Theile, Hans: *Menschenwürde und Mehrfachbelegung im geschlossenen Vollzug*. StV 2002, S. 670- 674.
- Themeli, Olga: *Women and the pains of imprisonment: Does gender matter?* In: Aidan Renshaw, Emelina Suárez (Eds.): *Violent Crime and Prisons Population, Health Conditions and Recidivism*. New York, 2009, S. 227-238. [zit.: Themeli (2009)]
- Toch, Hans: *Living in prison: The ecology of survival*. New York, 1977. [zit.: Toch (1977)]
- Trammell, Rebecca: *Enforcing the Convict Code. Violence and Prison Culture*. Colorado, 2012. [zit.: Trammell (2012)]
- Travis, Lawrence F.: *Introduction to criminal justice*. 7. ed., Burlington, Mass, 2012. [zit.: Travis (2012)]
- von Trotha, Trutz: *Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen*. In: Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): *Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft*. Heidelberg, 1983. [zit.: von Trotha (1983)]
- Trulson, Chad R./ *DeLisi*, Matt/ *Caudill*, Jonathan W./ *Belshaw*, Scott/ *Marquart*, James W.: *Delinquent Careers Behind Bars*. Criminal Justice Review 2010, S. 200-219.
- Villmov, Bernhard/ *Savinsky*, Alescha Lara/ *Woldmann*, Christian: *Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft. Eine erste Bestandsaufnahme*. In: DVJJ (Hrsg.): *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14. September 2010 in Münster*. Mönchengladbach, 2012, S. 271-302. [zit.: Villmov et al. (2012)]
- Walkenhorst, Philipp: *Über Siegburg*. Forum Strafvollzug 2/2007, S. 82-83.
- Walter, Michael: *Der Skandal von Siegburg und der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen*. ZJJ 2007, S. 72-75.
- Walter, Michael: *Der Häftlingsmord von Siegburg. Zu Formen seiner gesellschaftlichen Verarbeitung*. ZJJ 2009, S. 149-153.

- Walter*, Michael: Strafvollzug. 2. Auflage, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 1999. [zit.: Walter (1999)]
- Walter*, Joachim: Das „Soziotop“ Jugendstrafanstalt und seine Subkultur. NK 2011, S. 144-147.
- Walter*, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1998. Zugl.: Heidelberg, Universität, Diss., 1997. [zit.: Walter (1998)]
- Warren*, Janet I./ *Jackson*, Shelly L.: Risk markers for sexual victimization and predation in prison. New York, 2013. [zit.: Warren/Jackson (2013)]
- Wattenberg*, Heinz-H.: Einflußnahme „Knast“. Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug. ZfStrVo 1990, S. 37-41.
- Weis*, Kurt: Die Subkultur der Strafanstalten. In: Schwind/Blau: Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin, 1988. [zit.: Weis (1988)]
- Wheeler*, Stanton: A study of prisonization. In: N.B. Johnston, L.D. Savitz, M.E. Wolfgang (Ed.): The sociology of punishment and correction. New York, London, 1962. [zit.: Wheeler (1962)]
- Wirth*, Wolfgang: Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Straf-vollzug des Landes NRW. Düsseldorf, 2006. [zit.: Wirth (2006)]
- Wirth*, Wolfgang: Dunkelfelder und Hellfelder der Gewalt im Strafvollzug. Forum Strafvollzug 2/2013, S. 69.
- Wittmann*, Wolfgang: Sexuelle Viktmisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten (Teil 1). ZJJ 2012, S. 281-295.
- Wolff*, Nancy/ *Shi*, Jing: Contextualization of Physical and Sexual Assault in Male Prisons: Incidents and Their Aftermath. J Correct Health Care 2009, S. 58-77.
- Wooldredge*, John/ *Steiner*, Benjamin: Comparing Methods for Examining Relationships Between Prison Crowding and Inmate Violence. Justice Quarterly 2009, S. 795-826.
- Wooldredge*, John D.: Inmate lifestyles and opportunities for victimization. Journal of research in crime and delinquency 1998, S. 480-502.
- Wooldredge*, John D.: Inmate Crime and Victimization in a Southwestern Correctional Facility. Journal of Criminal Justice 1994, S. 367-382.
- Zdun*, Steffen: Russlanddeutsche im Jugendstrafvollzug. Eine explorative Studie über ethnische Gruppenbildung, Ehre und Gewalt im Strafvollzug. Soziale Probleme 2012, S. 67-96.
- Zdun*, Steffen: 'Russian' Communities in German Prisons. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 2008, S. 42-58.

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach, 2007. Zugl.: Greifswald, Universität, Diss. 2007. [zit.: Zolondek (2007)]

7. Quellenverzeichnis

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Paul Schäfer, Sevim Dagdelen, Annette Groth, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Harald Koch, Niema Movassat, Jens Petermann, Frank Tempel, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE. vom 24. April 2012. „Humanitäre und menschenrechtliche Bewertung der Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland“ –BT-Drucksache 17/9382-, abrufbar unter: <http://dokumente.linksfraktion.de/inhalt/klanf-linke-17-9382-antwort-breg-rs.pdf>, zuletzt abgerufen am 26.06.2012.*
- Austin, James/ Fabelo, Tony/ Gunter, Angela/ McGinnis, Ken: Sexual Violence in the Texas Prison System. 2006, NCJ 215774, abzurufen unter: <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/215774.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.05.2013.*
- Australian Institute of Criminology/ Curnow, Jane/ Larsen, Jacequeline Joudo: Deaths in custody in Australia National Deaths in Custody Program 2007, Monitoring report no. 3, 2009; abzurufen unter: <http://www.aic.gov.au/publications/current%20series/mr/120/03.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.*
- Australian Institute of Criminology/ Lyneham, Mathew/ Larsen, Jacqueline Joudo/ Beacroft, Laura: National Deaths in Custody Program 2008, Monitoring report no. 10, 2010; abzurufen unter: <http://www.aic.gov.au/publications/current%20series/mr/1-20/10.html>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.*
- Australian Institute of Criminology/ Day, Andrew/ Casey, Sharon/ Vess, James/ Huisy, Gina: Assessing the social climate of Australian prisons. Trends and issues in crime and criminal justice no. 427, 2011; abzurufen unter: <http://www.aic.gov.au/documents/2/2/D/%7b22D2E61A-6308-4F18-AF3D-285723ED618E%7dtandi427.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.*
- Bannenberg, Britta: Migration – Kriminalität – Prävention, Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag. In: Kerner, H.-J./ Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover, 2003, abzurufen unter: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=158>; zuletzt abgerufen am 21.05.2013. [zit.: Bannenberg (2003)]*
- Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 14. bis 26. April 1996, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/1997-09-inf-eng-1.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.*
- Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 3. bis 15. Dezember 2000, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-20-inf-eng-1.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.*
- Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 20. November bis 2. Dezember 2005, abzurufen*

unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-18-inf-deu.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 25. November bis 7. Dezember 2010, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf>; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Bericht des Sonderberichterstatters der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 03.07.2001 (A/56/156), abrufbar unter: <http://www.un.org/documents/ga/docs/56/a56156.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Bieneck, Steffen/ Pfeiffer, Christian: Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KFN Forschungsbericht Nr. 119, Hannover, 2012. Auch abrufbar unter: www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2013.

Bundesministerium der Justiz Berlin/ Bundesministerium für Justiz Wien/ Eidgenössisches Justiz-und Polizeidepartement Bern (Hrsg.): Freiheitsentzug - Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug: 1962-2003. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner. Mönchengladbach, 2004; auch abrufbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Mumola, Christopher J.: Special Report. Suicide and Homicide in State Prisons and Local Jails. NCJ 210036, 2005. abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1126>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Hughes, Timothy A.: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004. NCJ 210333, 2005; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca04.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Harrison, Paige M.: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2005. NCJ 214646, 2006; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca05.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Harrison, Paige M./ Adams, Devon B.: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2006. NCJ 218914, 2007; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca06.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Adams, Devon B./ Guerino, Paul: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Violence Reported by Juvenile Correctional Authorities, 2005-06. NCJ 215337, 2008; abzurufen unter:

<http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrjca0506.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Harrison, Paige M.: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Victimization in State and Federal Prisons Reported by Inmates, 2007. NCJ 219414, 2007; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svsfpri07.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Harrison, Paige M.: Special Report. Prison Rape Elimination Act of 2003. Sexual Victimization in Local Jails Reported by Inmates, 2007. NCJ 221946, 2008; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svljri07.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Adams, Devon B./ Guerino, Paul: Special Report. Sexual Victimization in Juvenile Facilities Reported by Youth, 2008-09. NCJ 228416, 2010; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svjfry09.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Beck, Allen J./ Johnson, Candace: Sexual Victimization Reported by Former State Prisoners, 2008. NCJ 237363, 2012; abzurufen unter: <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/svrfsp08.pdf>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Noonan, Margaret E.: Mortality in Local Jails, 2000-2007. NCJ 222988, 2010; abzurufen unter: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=2197>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Noonan, Margaret E./ Carson, E. Ann: Prison and Jail Deaths in Custody, 2000-2009 – Statistical Tables. NCJ 236219, 2011; abzurufen unter: <http://bjs.gov/content/pub/pdf/pjdc0009st.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

Bureau of Justice Statistics/ Noonan, Margaret E.: Mortality in Local Jails and State Prisons, 2000-2010. NCJ 239911, 2012; abzurufen unter: <http://bjs.gov/content/pub/pdf/mljsp0010st.pdf>; zuletzt abgerufen am 13.05.2013.

Council of Europe: Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

CPT-Standards CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, abrufbar unter: <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2012\)5_Germanversion.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2012)5_Germanversion.pdf).

Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, deutsche Übersetzung abrufbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Euoparates_zur_Untersuchungshaft_jugendliche.pdf?_blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.02.2002 (OPCAT), abzurufen unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/287.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Fleisher, Mark S./ Krienert, Jessie L.: The Culture of Prison Sexual Violence. 2006, NCJ 216515, abzurufen unter: <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216515.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.05.2013.

Freiheitsentzug: die Empfehlung des Europarates; Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Godesberg, 2006; auch abrufbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 19.08.2009, abrufbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/-5_Staatenbericht_CAT.pdf?__bl-ob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Gaes, Gerald G./ Goldberg, Andrew L.: Prison Rape: A Critical Review of the Literature. 2004, NCJ 213365, abrufbar unter: <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/213365.pdf>; zuletzt abgerufen am 25.05.2013.

Greifswalder Inventar zum Strafvollzug/ Lehrstuhl für Kriminologie: Daten zu Disziplinarmaßnahmen. Tötlichkeiten gegen Bedienstete in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich alte und neue Bundesländer 1993-2000, abrufbar unter: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/disziplinarmassnahmen.html>; zuletzt abgerufen am 10.05.2013.

Hinz, Sylvette/ Hartenstein, Sven: Eine rückblickende Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. Justiz-Newsletter Nr. 14 der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, S. 8 ff., abrufbar unter: http://www.fajv.de/201104_Newsletter_Nr_14.pdf; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

Howard League for Penal Reform, Pritchard, Thomasin: Prison violence up a third in 5 years. The Howard, Autumn 2009. S. 3, abrufbar unter: http://www.howardleague.org/fileadmin/howard_league/user/pdf/The_Howard/The_Howard_Autumn_09.pdf, zuletzt abgerufen am 21.05.2013.

Kommission: „Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“, 1. Teilbericht, Ergebnis der Überprüfung der fünf Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/arbeitsituation_justiz/010207_-teilbericht_NRW.pdf; zuletzt abgerufen am 26.06.2012. [zit.: Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007a)]

Kommission: „Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“, 2. Teilbericht, Ergebnis der Überprüfung des Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen,

abrufbar unter: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/-Dokument/MMV14-1202.pdf?von=1&bis=0>; zuletzt abgerufen am 26.06.2012. [zit.: Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – NRW (2007b)]

Konvention des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, abzurufen unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/126.htm>; zuletzt abgerufen am 03.07.2012.

Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners), abrufbar unter: www.un.org/depts/german/-mensenrechte/gefangene.pdf; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – „Beijing Rules“), deutsche Übersetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) mit offizieller Kommentierung, abrufbar unter: www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf; zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Mindestgrundsätze zum Schutz inhaftierter Jugendlicher der Vereinten Nationen (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty), abrufbar unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r113.htm>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

Ministry of Justice: Safety in Custody Statistics, Quarterly Update to June 2012, England and Wales, 2012. abzurufen unter: https://www.gov.uk/government/uploads/-system/uploads/attachment_data/file/192431/safety-custody-dec-2012.pdf; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

Musterentwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein vom 23.08.2011, abrufbar unter: <http://www.mjv.rlp.de/Startseite/binarywriterservlet?imgUid=98d50d7c-806d-3231-4bab-64d3077fe9e3&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111&isDownload=true>, zuletzt abgerufen am 20.03.2013.

National Prison Rape Elimination Commission Report, NCJ 226680, 2009; abrufbar unter: www.ncjrs.gov/pdffiles1/226680.pdf; zuletzt abgerufen am 20.05.2013.

Neubacher, Frank: Internationale Menschenrechtsstandards zum Jugendkriminalrecht – Quellen, Inhalte, Relevanz. In: Bundesministerium der Justiz, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, XII. Kongress der Vereinten Nationen vom 12. bis 19. April 2009 in Salvador, Brasilien, S. 21-35, abrufbar unter: http://www.beccaria.de/-Kriminalpraevention/de/Dokumente/VN_Verbrechensverhuet-ung-und-Strafrechtspflege.pdf.

Schröttle, Monika/ Müller, Ursula: III. Teilpopulationen – Erhebung bei Inhaftierten. Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld. September, 2004. In Auftrag gegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/>

RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf; zuletzt abgerufen am 26.06.2012. [zit.: Schröttle/Müller (2004)]

Urban Institute/ La Vigne, Nancy G./ Debus-Sherill, Sara / Brazzell, Diana/ Downey, P. Mitchell: Preventing Violence and Sexual Assault in Jail: A Situational Crime Prevention Approach. 2011, abrufbar unter: <http://www.urban.org/url.cfm?ID=412458>; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

U.S. Department of Justice: Report on Sexual Victimization in Juvenile Correctional Facilities. Review Panel on Prison Rape. Oktober 2010, abrufbar unter: www.ojp.usdoj.gov/reviewpanel/pdfs/panel_report_101014.pdf; zuletzt abgerufen am 03.05.2013.

Walter, Michael: Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 2011, abzurufen unter: http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzugsbeauftragter/Taetigkeitsbericht.pdf, zuletzt abgerufen am 08.05.2013.

Zweig, Janine M./ Naser, Rebecca L./ Blackmore, John/ Schaffer, Megan: Addressing Sexual Violence in Prisons: A National Snapshot of Approaches and Highlights of Innovative Strategies. Final Report. 2007, NCJ 216856, abrufbar unter: <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216856.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.05.2013. [zit.: Zweig et al. (2007)]

8. Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Schaubild 1: Gewaltanwendungsarten aller Gewaltvorkommnisse im hessischen Justizvollzug (1989-1998) | 52 |
| Schaubild 2: Art der Straftaten, Untersuchung von Kury/Brandenstein in der Jugendanstalt Hameln (1999) | 53 |
| Schaubild 3: Art der Straftaten, Untersuchung in JVA´en in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Mare-Balticum-Prison Survey (2003-2006) | 54 |
| Schaubild 4: Relative Häufigkeit gewalttätiger Auseinandersetzungen in Hamburgs Strafvollzug (2004-2008) | 57 |
| Schaubild 5: Relative Häufigkeit der Täter, Untersuchung von Ernst in verschiedenen Haftanstalten (2005-2006) | 59 |
| Schaubild 6: Gewaltformen, Untersuchung von Ernst in verschiedenen Haftanstalten (2005-2006) | 60 |
| Schaubild 7: Schwere der Gewaltdelikte und erlittene Personenschäden im hessischen Justizvollzug (1989-1998) | 65 |
| Schaubild 8: Schwere der Gewaltdelikte im nordrhein-westfälischen Justizvollzug (2005) | 66 |
| Schaubild 9: Tatorte der Gewaltvorfälle im hessischen Justizvollzug (1989-1998) | 68 |
| Schaubild 10: Tatzeitpunkte der Gewaltvorfälle im nordrhein-westfälischen Justizvollzug (2005) | 69 |
| Schaubild 11: Tatorte der Gewaltvorfälle in der JVA Neubrandenburg (1998-2001) | 70 |
| Schaubild 12: Tatmittel der Gewaltanwendung im hessischen Justizvollzug (1989-1998) | 71 |

9. Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Ausmaß gewalttätiger Auseinandersetzungen in Hamburgs Strafvollzug (2004-2008) | 56 |
| Tabelle 2: Gewaltformen aus Sicht der Täter und Opfer, Untersuchung der Universität Köln in der JVA Siegburg (2010) | 62 |

TüKrim

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

| Band | Autor | Titel |
|------|--|--|
| 1 | Hans-Jürgen Kerner | Opfer und Täter – Eine Bibliographie – 2003, 250 Seiten |
| 2 | Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner | Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte 2003, 148 Seiten |
| 3 | Elke Trapp | Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung 2003, 775 Seiten |
| 4 | Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp | Kriminologische Verlaufs- und Kohortenforschungen – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten |
| 5 | Wolfgang Stelly Jürgen Thomas | Wege aus schwerer Jugendkriminalität 2004, 308 Seiten |
| 6 | Frank Czerner | Minderjährige hinter Schloss und Riegel? 2004, 126 Seiten |
| 7 | Silvia Coenen | Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Erfahrung bei Jugendlichen 2004, 138 Seiten |
| 8 | Stefanie Saleth | Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse 2004, 192 Seiten |
| 9 | Rüdiger Gaenslen | Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter 2005, 224 Seiten |
| 10 | Wolfgang Stelly Jürgen Thomas | Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TVJU) 2005, 298 Seiten |
| 11 | Tanja Pröhl | Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten |
| 12 | Monika Balint | Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 2006, 100 Seiten |
| 13 | Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner | Prevention of Terrorism Core Challenges for Cities in Germany and Europe 2007, 42 Seiten |
| 15 | Holger Stroezel | Lebensstile und Drogenkonsum – Theoretische und empirische Analysen 2007, 229 Seiten |
| 16 | Miriam Wittmann Katrin Kampermann | Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirklichung 2008, 242 Seiten |

| | | |
|----|--------------------------------|--|
| 17 | Gabriele Hettinger | Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/ hoch begabten Jugendlichen 2009, 126 Seiten |
| 19 | Sandra Hartmann | Die Jugendstrafvollzugsreform Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten |
| 20 | Jasmin Löffler | Die Absprache im Strafprozess Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten |
| 21 | Hyunseng You | Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten |
| 22 | Mungyu Hwang | Transnationale Strafverfolgung Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten |
| 23 | Anna Beckers | Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten |
| 24 | Carmen Mutz | Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten |
| 25 | Ines Hohendorf | Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten |
| 26 | Kathrin Horrer | Restorative Justice im Strafrecht Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten |
| 27 | Dieter Rössner Rüdiger Wulf | Wahr.Haft.Leben 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten |

| | | |
|----|-------------------|---|
| 28 | Rüdiger Wulf | Kriminalprävention an Orten Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten |
| 29 | Mounira Ammar | Peacemaking Circles & Young Refugees: Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten |
| 30 | Jörg Kinzig | 50 Jahre Institut für Kriminologie Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten |
| 31 | Katharina Stelzel | Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland 2014, 301 Seiten |

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-62-7 elektronische Version

ISBN: 978-3-937368-63-4 Druckversion